

An die Mitglieder des Rates

Tagesordnung

für die 4. Sitzung (Etatsitzung) **des Rates**
am Mittwoch, **25.03.2026**, 16:15 Uhr,
Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|-----------------------------|------|---|
| | 1. | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner |
| <u>EF/0002/2026</u>
OB | 1.1. | Klimaanpassung - Maßnahmenkatalog zur schrittweisen Entsiegelung |
| <u>EF/0003/2026</u>
VI | 1.2. | Schutz vor Hitzebelastung für Schul- und Kitakinder - proaktive Maßnahmen in Neu- und Bestandsbauten |
| | 2. | Aktuelle Stunde |
| | 3. | Eingänge und Mitteilungen |
| <u>V/0185/2026</u>
OB | 4. | Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| | 5. | Anfragen von Ratsmitgliedern |
| | 6. | Anregungen der Bezirksvertretungen |
| <u>ABV/0003/2026</u>
III | 6.1. | Erhöhung der Taktung der Buslinie 9 (Sprakel - Münster) am Vormittag
Anregung der Bezirksvertretung Münster-Nord
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr und Mobilität |
| | 7. | Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster |
| | 8. | Anregungen des Jugendrates |
| | 9. | Anregungen der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung |

10. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)

Beratungen zum Haushalt 2026 und 2027 - Reden der Vorsitzenden der Fraktionen, der Gruppen und des Einzelmitgliedes

- | | | |
|---------------------------|-----|--|
| <u>V/0197/2026</u>
II | 11. | Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 |
| <u>V/0166/2026</u>
II | 12. | Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01. Januar 2026 |
| <u>V/0170/2026</u>
II | 13. | Änderungen der Satzungen für die Benutzungsgebühren |
| <u>V/0162/2026</u>
OB | 14. | Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2024 |
| <u>V/0167/2026</u>
OB | 15. | Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2023 |
| <u>V/0140/2026</u>
OB | 16. | Verfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster 2026 |
| <u>V/0091/2026</u>
OB | 17. | Neubestellung eines Stadtheimatspflegers |
| <u>V/0158/2026</u>
OB | 18. | Entsendung von sachkundigen Einwohner/innen in die Ausschüsse des Rates |
| <u>V/0077/2026</u>
I | 19. | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, den 10.05.2026, Sonntag, den 23.05.2027 und Sonntag, den 14.05.2028 in Münster-Hiltrup |
| <u>V/0059/2026</u>
I | 20. | Gründung einer Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des bodengebundenen Intensivtransports als Teil der öffentlichen Notfallrettung |
| <u>V/0169/2026</u>
II | 21. | Sachstandsbericht zur Einrichtung des Bauinvestitionscontrollings |
| <u>V/0094/2026</u>
II | 22. | Integrationsmonitoring 2024/2025 |
| <u>V/0112/2026</u>
II | 23. | Wirtschaftspläne der Kommunalen Stiftungen für das Jahr 2026 |
| <u>V/0620/2025</u>
III | 24. | Innenstadt stärken: Umgestaltung und -nutzung Apostelgarten - Ergebnisse des partizipativen Planungsprozesses |

<u>V/0106/2026</u> III	25.	Unfallhäufungsstelle Kreisverkehr Von-Esmarch-Straße/Busso-Peus-Straße/Roxeler Straße - Grundsatzbeschluss -
<u>V/0109/2026</u> III	26.	Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Münster an eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Münster GmbH
<u>V/0110/2026</u> III	27.	Tarifstrukturreform WestfalenTarif
<u>V/0123/2026</u> III	28.	Strukturelle Weiterentwicklung des NWL: Auswirkungen der ÖPNVG-Novellierung und geplante Satzungsänderung
<u>V/0124/2026</u> III	29.	Neuordnung der Gesellschafterstruktur der WestfalenTarif GmbH
<u>V/0624/2025/1</u> <u>V/0624/2025</u> III	30.	Einführung einer Besucherparkregelung für Bewohnerparkzonen im Mischprinzip
<u>V/0650/2025</u> IV	31.	Strategische Schulbauplanung der Stadt Münster
<u>V/0012/2026</u> IV	32.	Verstetigung des Schulversuchs PRIMUS als dauerhaftes Schulangebot der Stadt Münster
<u>V/0033/2026</u> IV	33.	Neubau eines 3-zügigen Schulgebäudes für die Matthias-Claudius-Grundschule Handorf - Baubeschluss -
<u>V/0136/2026</u> IV	34.	Errichtung von drei Bildungsgängen an Berufskollegs zum Schuljahr 2026/2027
<u>V/0655/2025</u> IV	35.	Strategien zur zukünftigen Planung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster – Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Betreuungssystem
<u>V/0684/2025</u> IV	36.	Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot der Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Stadt Münster als Trägerin
<u>V/0066/2026</u> IV	37.	Sunset-Klausel umsetzen - Planungssicherheit für den Träger schaffen
<u>V/0670/2025</u> IV	38.	Neubau einer Beachvolleyballhalle zur Absicherung des Bundesstützpunktes Volleyball - Baubeschluss -

<u>V/0080/2026</u> IV	39.	Anpassung der Parkentgeltordnung der privatwirtschaftlich betriebenen Parkfläche vor dem Stadtbad Mitte im Zuständigkeitsbereich des Sportamtes Münster
<u>V/0171/2026</u> IV	40.	Rücknahme Projektskizze Egelshove aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" (SKS), Projektauftrag 2025/2026
<u>V/0685/2025</u> V	41.	Beitritt zur interkommunalen Genossenschaft K4K „Kompetenz für kommunale Innovation und Digitalisierung eG“
<u>V/0013/2026</u> V	42.	NS-Raubgut: Abgabe eines „stehenden Angebots“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung
<u>V/0609/2025/1</u> <u>V/0609/2025</u> VI	43.	Baugebiet "Handorf - Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße" - Anpassung des Quartierskonzepts durch die Wohn und Stadtbau GmbH (W+S)
<u>V/0006/2026</u> VI	44.	Baubeschluss Begegnungs- und Demokratieort im Yorkquartier
<u>V/0018/2026</u> VI	45.	Umbau und Sanierung der Bestandsgebäude zur Nutzung durch die Gesamtschule Münster-West in Roxel (2. und 5. Teilprojekt) - Baubeschluss -
<u>V/0133/2026</u> VI	46.	Darlehensprogramm zur Förderung genossenschaftlicher Wohnprojekte / Wohnprojekte des Mietshäusersyndikats in Münster
	47.	Bauleitplanung
	47.1.	Stadtbezirk Münster-Mitte
<u>V/0026/2026</u> III	47.1.1.	1. 143. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Uppenberg im Bereich der Sportanlage Wienburgstraße Beschluss zur Änderung 2. Bebauungsplan Nr. 658: Sportanlage Wienburgstraße Beschluss zur Aufstellung
	47.2.	Stadtbezirk Münster-Hiltrup
<u>V/0022/2026</u> III	47.2.1.	Bebauungsplan Hiltrup Nr. 13 "Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West" Satzungsbeschluss zur Aufhebung

	47.3.	Stadtbezirk Münster-Südost
<u>V/0069/2026</u> III	47.3.1.	1. 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich nordöstlich des Albersloher Wegs / südöstlich des Heumannswegs Beschluss zur Änderung 2. Bebauungsplan Nr. 660: Heumannsweg / Albersloher Weg / Umgebungsbahn Beschluss zur Aufstellung [Gewerbegebiet]
	48.	Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
<u>A-R/0010/2026</u> VI	48.1.	Sanierung des Theaters Münster: Variantenvergleich und Ausweichmöglichkeiten Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung
<u>A-R/0011/2026</u> I	48.2.	Digitaloffensive Münster: Zusätzliches Digitalbudget für die Stadtverwaltung einrichten Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung
<u>A-R/0012/2026</u> IV	48.3.	Das ganze Spielfeld im Blick: ein Umsetzungskonzept für eine vollständig digitale Sportstättenvergabe Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Sportausschuss
<u>A-R/0013/2026</u> III	48.4.	Vorkaufsrechtssatzung für Kinderhaus-Brüningheide und Berg Fidel Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung
<u>A-R/0014/2026</u> III	48.5.	Planungen für die Umgestaltung des Busbahnhofs und Neuordnung der Verkehrssteuerung am Hauptbahnhof Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Verkehr und Mobilität

A-R/0015/2026
OB

- 48.6. Weiterentwicklung der Gebäudeenergiestandards in Münster: Baukosten senken, Klimaschutz sozialverträglich umsetzen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen

A-R/0016/2026
V

- 48.7. Einführung des Deutschlandtickets Sozial
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration

A-R/0017/2026
IV

- 48.8. Teilhabechancen verbessern, Armutsfolgen abmildern und Kinder, Jugendliche und ihre Familien stärken - ein "Aktionsplan gegen Kinder- und Jugendarmut" für Münster
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

A-R/0018/2026
IV

- 48.9. Frühkindliche Bildung in Stadtteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen stärken: Modellprojekt für Kitas in Coerde
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

V/0157/2026
OB

49. Entsendung von Vertretungen der Stadt Münster in die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen

V/0149/2026
OB

50. Umbesetzungen und Besetzung in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
51. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|--------------------------|------|---|
| | 1. | Eingänge und Mitteilungen |
| | 2. | Personalangelegenheiten |
| <u>V/0151/2026</u>
I | 2.1. | Auswahlentscheidung Generalintendanz des
THEATER MÜNSTER (m/w/d) |
| | 3. | Liegenschaftsangelegenheiten |
| <u>V/0049/2026</u>
VI | 3.1. | Nachtragsvertrag Stadt Münster ./.. Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben (BlmA) |
| <u>V/0086/2026</u>
VI | 3.2. | Vorzeitige Beendigung eines Erbbaurechtsvertrages im
Stadtteil Mecklenbeck, 48163 Münster, Stadtbezirk
West |
| <u>V/0640/2025</u>
VI | 3.3. | Ankauf einer Immobilie am Kesslerweg |
| <u>V/0182/2026</u>
OB | 4. | Keine Einrichtung eines Ehrengrabes |
| <u>V/0029/2026</u>
VI | 5. | Entwicklung eines Begegnungsortes für alle
Bürger:innen in dem ehemaligen Offizierskasino und
dessen Außenanlagen auf dem York-Areal in Münsters
Südosten
- vertragliche Regelungen |
| | 6. | Verschiedenes |

gez.
Tilman Fuchs



Amt für Bürger- und
Ratsservice

17.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dautzenberg

Telefon: 492-3365

Dautzenberg@stadt-
muenster.de

Öffentliche Berichtsvorlage

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

25.03.2026 Rat

Bericht

Bericht:

Folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind eingegangen:

Jahr-Nr.	Antragsanliegen	Entscheidungszuständigkeit (Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.)
2026-00020 * ^o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Matthias-Claudius-Schule in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00021 * ^o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Matthias-Claudius-Schule in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00022 * ^o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Grundschulkinder fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00023 * ^o	Es wird angeregt zu prüfen, ob die Busfahrt zum Schwimmunterricht für die Kinder fortgeführt werden kann.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00026 * ^o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Matthias-Claudius-Schule in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00030 * ^o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00031 * ^o	Es wird angeregt, weiterhin die Kosten für die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf zu übernehmen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027

2026-00032 *o	Es wird angeregt, weiterhin die Kosten für die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf zu übernehmen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00033	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00034 *o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00035	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00036	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00037 *o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00038 *o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Kardinal-von-Galen-Grundschule in Handorf weiterhin zu finanzieren.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00039 *o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00040 *o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00041	Es wird angeregt, den Warmbadetag in Hallenbädern bzw. zunächst in einem Hallenbad wieder einzuführen.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00042	Es wird angeregt, die Parkgebühren für den Parkplatz am Stadtbad Mitte nicht zu erhöhen. Alternativ wird gebeten zu prüfen, ob Bediensteten der Justizbehörden vergünstigte Parkplätze zu einem fairen Preis auf dem Schlossplatz angeboten werden können.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00043 *o	Es wird angeregt, die Finanzierung der Busfahrten zum Schulschwimmen in Handorf aufrecht zu erhalten.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00044 *o	Die Beibehaltung der Finanzierung des sog. Badebusses wird angeregt.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00045	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00046	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00047 *o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00048 *o	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027

2026-00049	Es wird angeregt, unter den Straßenschildern historisch belasteter Straßennamen ergänzende Informationstafeln anzubringen.	Verwaltung
2026-00050 *0	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00051	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00052 *1	Es wird angeregt, die Busfahrten zum Schwimmunterricht für die Kinder der Grundschulen in Handorf fortzuführen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00053	Es wird angeregt, im Stadthafen eine urbane, künstlich erzeugte Surf-Welle einzurichten.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00054 *2	Es wird angeregt, die Finanzierung des sog. Badebusses beizubehalten.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00055	Es wird angeregt, die Melanchthonschule als einzige Schule mit dem Sozialindex 9 von den Sparvorschlägen der Verwaltung im Bildungsbereich auszunehmen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00056	Es wird angeregt, den Rad- und Gehweg vor dem Säulenportal der Luftwaffenkaserne an der Manfred-von-Richthofen-Straße (gegenüber Einmündung Bernsmeyerstiege) zu sanieren.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00057	Es wird angeregt, den Missbrauch der Fassade des Historischen Rathauses der Stadt Münster für prorussische Desinformation (durch das sog. Friedensfenster) zu unterbinden.	Verwaltung
2026-00059	Bezüglich der Zukunft der Bennostraße 7 wird angeregt: Entscheidung über die zukünftige Entwicklung durch den Rat, Sicherung der Nutzung durch den Verein Tango Pasión e.V. durch Verlängerung des Erbbaurechts, Verlängerung der Baugenehmigung und nutzungsrechtliche Absicherung, vergleichende Variantenprüfung mit Kosten- und Zeitschiene, verbindliche Sicherstellung einer Interims- und Anschlusslösung für Tango Pasión e.V. und Be7, Entwicklung eines Konzept- und Beteiligungsverfahrens, Berichterstattung in Ausschuss und Rat, keine irreversiblen Maßnahmen bis zum Abschluss der genannten Prüf- und Konzept-schritte.	Rat
2026-00060 *3	Es wird angeregt, dass sich die Stadt Münster dafür einsetzt, dass bei der Generalsanierung der Strecke Münster-Recklinghausen die gesamte Strecke mit ETCS ausgerüstet wird, die Geschwindigkeit auf 200 km/h angehoben wird, der Haltepunkt Mecklenbeck an die Strecke Recklinghausen angebunden wird und	Verwaltung zur Vorprüfung

	alle Bahnhöfe mit je 2 Halte- und Durchgangsgleisen ausgestattet werden. Bezüglich der Sanierung der Strecke Münster-Osnabrück soll sich die Stadt Münster für die Ausrüstung mit ETCS und die Ausrüstung der Bahnhöfe mit je 2 Durchgangs- und Haltegleisen einsetzen.	
2026-00061 ^{*3}	Es wird angeregt, die Sparmaßnahmen Nr. 43 (Einstellung der Schülerspezialverkehre) nicht im Bezirk Roxel umzusetzen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00062 ^{*3}	Es wird angeregt, den Schülerspezialverkehr nicht einzustellen und gemeinsam mit Schulen und Elternvertretern nach nachhaltigen Lösungen für den Erhalt zu suchen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00064	Es wird angeregt, das Grundstück Fehrbellinweg 4 rückwirkend mit einem Änderungsbescheid als Wohngrundstück mit einem Hebesatz nach Grundsteuer B von 410% einzugruppieren.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00065 ^{*3}	Es wird angeregt, von der Einstellung des Schülerspezialverkehrs abzusehen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00066 ^{*2}	Es wird angeregt, bei der Umgestaltung Kolmarstraße/Ronnebergweg nach der Kanalerneuerung und der damit geplanten Reduzierung der Parkplätze zu berücksichtigen, dass der Parkdruck dadurch weiter zunimmt und im unmittelbaren Umfeld keine realistischen Ausweichmöglichkeiten mit den benötigten Kapazitäten erkennbar sind.	Verwaltung
2026-00067 ^{*1}	Es wird angeregt, den Schülerspezialverkehr (Taxi) für die Kinder in den Bauernschaften weiter zu finanzieren.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00068 ^{*1}	Es wird angeregt, den Schülerspezialverkehr (Taxi) für die Kinder in den Bauernschaften weiter zu finanzieren.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00069 ^{*1}	Es wird angeregt, den Schülerspezialverkehr weiter zu finanzieren.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00070	Es wird angeregt, den Schülerspezialverkehr weiter zu finanzieren.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00072	Es wird angeregt, den Schülerspezialverkehr, insbesondere die Taxen und Bullis in den Bauernschaften, zu erhalten.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00073 ^{*1}	Es wird angeregt, den Schülerspezialverkehr, insbesondere die Taxen und Bullis in den Bauernschaften, zu erhalten.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2026-00075 ^{*3}	Es wird angeregt, die Sparmaßnahmen zur Einstellung des Schülerspezialverkehrs abzulehnen.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027

^{*0} Die Anregungen wurden auch an die Bezirksvertretung Münster-Ost gerichtet und wurden den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 19.02.2026 bekannt gegeben.

^{*1} Die Anregungen wurden auch an die Bezirksvertretung Münster-Ost gerichtet und werden den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 16.04.2026 bekannt gegeben.

^{*2} Die Anregung wurde auch die Bezirksvertretung Münster-Mitte gerichtet und wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 17.03.2026 bekannt gegeben.

*³ Die Anregungen wurden auch an die Bezirksvertretung Münster-West gerichtet und werden den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 16.04.2026 bekannt gegeben.

gez.
Tilman Fuchs

Anregung der Bezirksvertretung Münster-Nord an den Rat

Die Bezirksvertretung Münster-Nord beschloss am 24.02.2026 folgende Anregung an den Rat:

Erhöhung der Taktung der Buslinie 9 (Sprakel - Münster) am Vormittag

Erhöhung der Taktung der Buslinie 9 (Sprakel - Münster) am Vormittag.

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

23.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Volmering

Telefon: 492-2030

Volmering@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027

Beratungsfolge

25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Anregungen nach § 24 GO NRW sowie sonstige Anregungen und Anträge zum Haushaltsplan 2026/2027

Mit der Beschlussfassung über diese Vorlage sind alle haushaltsrelevanten Anregungen nach § 24 GO NRW sowie alle sonstigen haushaltsrelevanten Anregungen und Anträge, die im Rahmen der Etatberatungen vorgelegen haben, erledigt, soweit sie nicht aufgegriffen wurden.

2. Anregungen der Bezirksvertretungen

Die beigegeführten Anregungen der Bezirksvertretungen (Anlage 1) sind im Rahmen der Etatberatungen der Ausschüsse nicht bzw. nur teilweise aufgegriffen worden. Mit der Beschlussfassung über diese Vorlage sind die Anregungen erledigt, soweit sie von den Ausschüssen nicht aufgegriffen wurden.

3. Stellenplan 2026/2027

Der Stellenplan der Stadt Münster für die Jahre 2026 und 2027 wird in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung vom 18.03.2026 beschlossen (Anlage 2).

4. Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027

Die Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 (Anlage 3) mit dem Haushaltsplan 2026/2027 (einschließlich der in der Veränderungsliste (Anlage 4) dargestellten Anpassungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2026/2027 und in dieser Ratssitzung am 25.03.2026 ggf. noch gefasster Beschlüsse) wird beschlossen.

5. Ermächtigung der städtischen Vertretungen in den Gesellschafterversammlungen

Die städtischen Vertretungen in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungen werden zur Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltsplans 2026/2027, die die jeweilige städtische Beteiligung betreffen, ermächtigt.

Begründung:

zu 1. Anregungen nach § 24 GO NRW und sonstige Anregungen und Anträge zum Haushaltsplan 2026/2027

Alle haushaltsrelevanten Anregungen nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie alle sonstigen haushaltsrelevanten Anregungen und Anträge haben in den Fachausschüssen oder im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung zur Beratung vorgelegen. Soweit sie von den Ausschüssen nicht aufgegriffen wurden, sind sie mit dem Beschluss des Rates über die Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 erledigt.

zu 2. Anregungen der Bezirksvertretungen

Die als Anlage 1 beigefügten Anregungen der Bezirksvertretungen wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen der Fachausschüsse bzw. des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung nicht bzw. nur teilweise aufgegriffen. Mit dem Beschluss des Rates über die Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 sind die Anregungen erledigt, soweit sie von den Ausschüssen nicht aufgegriffen wurden.

zu 3. Stellenplan 2026/2027

Der Entwurf des Stellenplanes 2026/2027 wurde dem Rat im Rahmen der Estateinbringung zur Kenntnis gegeben. Er wurde im Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung am 12.03.2026 und im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung am 18.03.2026 beraten und beschlossen.

zu 4. Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027

Der Rat hat den mit der Vorlage V/0637/2025 zugeleiteten Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster mit ihren Anlagen für die Jahre 2026 und 2027 am 10.12.2025 zur Kenntnis genommen und den Bezirksvertretungen und den Fachausschüssen zur Beratung überwiesen.

Nach Abschluss der Beratungen in den Bezirksvertretungen, den Fachausschüssen und dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung ergeben sich nach dem Stand vom 18.03.2026 folgende Veränderungen gegenüber dem Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027:

zu § 1 der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung (Jahr 2026)	Entwurf	Änderung	Beschluss
	(in Euro)	(in Euro)	(in Euro)
<u>Ergebnisplan</u>			
Gesamtbetrag der Erträge	1.681.221.060	1.254.090	1.682.475.150
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.729.716.130	-413.950	1.729.302.180
abzüglich globaler Minderaufwand	0	0	0
nach Abzug globaler Minderaufwand	1.729.716.130	-413.950	1.729.302.180
<u>Finanzplan</u>			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.617.728.590	1.254.090	1.618.982.680
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.628.275.340	-438.950	1.627.836.390
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	134.732.960	1.639.240	136.372.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	539.769.570	-5.231.680	534.537.890
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.137.344.993	-6.563.960	1.130.781.033
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	847.150.668	2.000.000	849.150.668

Haushaltssatzung (Jahr 2027)	Entwurf	Änderung	Beschluss
	(in Euro)	(in Euro)	(in Euro)
<u>Ergebnisplan</u>			
Gesamtbetrag der Erträge	1.706.761.970	1.725.500	1.708.487.470
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.744.020.070	2.355.500	1.746.375.570
abzüglich globaler Minderaufwand	0	0	0
nach Abzug globaler Minderaufwand	1.744.020.070	2.355.500	1.746.375.570
<u>Finanzplan</u>			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.643.773.810	1.725.500	1.645.499.310
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.643.206.020	2.264.500	1.645.470.520
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	161.177.490	-1.785.550	159.391.940
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	410.057.530	-8.821.180	401.236.350
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.038.575.803	-4.189.670	1.034.386.133
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	790.263.553	2.306.960	792.570.513

zu § 2 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen verringert sich

in **2026** von 428.157.440 Euro auf 421.286.520 Euro (- 6.870.920 Euro),
in **2027** von 273.116.220 Euro auf 266.080.590 Euro (- 7.035.630 Euro).

Von dem Gesamtbetrag im Jahr 2026 entfallen 100.000.000 Euro auf die Aufnahme und Weitergabe von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung.

zu § 3 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen verändert sich

in **2026** von 374.658.170 Euro auf 369.280.670 Euro (- 5.377.500 Euro),
in **2027** von 110.591.620 Euro auf 111.211.120 Euro (+ 619.500 Euro).

zu § 4 der Haushaltssatzung

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum teilweisen Ausgleich des voraussichtlichen Defizits im Jahr **2026** beträgt unverändert 19.369.051 Euro.

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des voraussichtlichen Defizits verändert sich

in **2026** von 29.126.019 Euro auf 27.457.979 Euro (- 1.668.040 Euro),
in **2027** von 37.258.100 Euro auf 37.888.100 Euro (+ 630.000 Euro).

Einordnung der Finanzstabilität

Finanzielle Stabilität ist kein Selbstzweck, sondern die Grundlage für kommunales selbstbestimmtes Handeln, das mit diesem Doppelhaushalt gestützt wird. Die finanziellen Herausforderungen zwingen Kommunen aktuell in schwierige Entscheidungen, die zuallererst den Zweck haben, Daseinsvorsorge zu sichern und perspektivisch wieder Spielräume zu eröffnen.

Der in 2024 begonnene Stabilisierungsprozess hat die unterjährige Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2025 maßgeblich gesichert. Mit dem Haushalt 2026/2027 sollen nun das zweite Mal in Folge konkrete Maßnahmen zu Finanzstabilität beschlossen werden.

Die sich nach Abschluss der Haushaltsberatungen in den vorberatenden Gremien, zuletzt im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung am 18.03.2026 ergebenden Änderungen an den Maßnahmen zur Finanzstabilität sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Das finanzielle Volumen, dass sich aus den (teilweise) aufgegriffenen Maßnahmen ergibt, beläuft sich

im Jahr 2026 auf 11,704 Mio. €,
im Jahr 2027 auf 17,181 Mio. €,
im Jahr 2028 auf 24,085 Mio. €,
im Jahr 2029 auf 26,085 Mio. € und
im Jahr 2030 auf 26,085 Mio. €.

Der globale Minderaufwand ab 2028 ist als weitere Aufgabenstellung zu verstehen und zeigt die Notwendigkeit kommender Prozessschritte im Kontext echter Aufgabenkritik, einer konsequenten Priorisierung und weiterer Organisationsanpassungen auf. Die nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit und damit auch der Erhalt der Gestaltungsfreiheit für die Menschen in Münster bleibt das gemeinsame Ziel. Zentrale Voraussetzung ist ein langfristig tragfähiger Haushalt, denn nur dann ist Gemeinwohl in der Kommune als Keimzelle gelebter Demokratie möglich.

zu 5. Ermächtigung der städtischen Vertretungen in den Gesellschafterversammlungen

Die Ermächtigung dient der Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltsplans 2026/2027 betreffend die städtischen Beteiligungen, sofern für diese nach dem jeweiligen Gesellschaftervertrag Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erforderlich sind.

I. V.

gez.

Christine Zeller
Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlagen:

1. Anregungen der Bezirksvertretungen
2. Stellenplan 2026/2027
3. Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027
4. Veränderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2026/2027
5. Änderungen zu den Maßnahmen zur Finanzstabilität

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Finanzen und
Beteiligungen

05.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Asseth

Telefon: 492-2220

Asseth@stadt-muenster.de

Betrifft

Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01. Januar 2026

Beratungsfolge

18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuer in der Stadt Münster“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Neufassung der Satzung führt zu keiner Änderung der Haushaltsansätze.

Begründung:**Vorbemerkung**

Die Vorlage und die beigefügte Satzung sind von der Zielsetzung getragen, den politischen Gremien auf der Basis der Erkenntnisse der aktuellen Rechtsprechung eine zum jetzigen Zeitpunkt rechtssichere Gestaltung der Grundsteuer-Hebesätze vorzulegen. Die Verwaltung empfiehlt daher bei der Grundsteuer B aufgrund der nachstehenden ausführlichen Erläuterungen die **vorübergehende** Rückkehr zu einem einheitlichen Hebesatz.

Das impliziert gleichzeitig die Rückkehr zu differenzierenden Hebesätzen, um einen Beitrag zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum im Rahmen der Grundsteuererhebung zu leisten, sollten diese im Rahmen des noch anhängigen Gerichtsverfahrens bestätigt werden. Die Einführung differenzierender Hebesätze zum 1. Januar 2025 diene bekanntermaßen diesem Anliegen und beruhte auf der durch den Landesgesetzgeber eröffneten Möglichkeit.

Die mit dieser Vorlage vorgesehene Entscheidung stellt daher auch keine Abkehr von der wohnungspolitischen Zielsetzung des Rates dar, sondern dient der rechtssicheren Überbrückung bis zur höchstgerichtlichen Klärung. Nach juristischer Klärung wird die Verwaltung einen Umsetzungsvorschlag vorlegen.

1. Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11 und 1 BvR 889/12) die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen für Zwecke der Grundsteuer wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt.

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) hat der Bundesgesetzgeber das sogenannte Bundesmodell eingeführt. Dieses knüpft grundsätzlich an das bisherige System der Bewertung und Erhebung der Grundsteuer an, ersetzt jedoch die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestufte Bemessungsgrundlage durch eine neue, den Anforderungen des Gleichheitssatzes entsprechende Bewertungsgrundlage.

Zugleich wurde mit Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Grundgesetz (GG) eine Länderöffnungsklausel geschaffen, die es den Bundesländern ermöglicht, von den bundesgesetzlichen Regelungen abweichende Modelle zur Ermittlung der Grundsteuer einzuführen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich für die Anwendung des Bundesmodells entschieden.

Das Finanzministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (FM) hat nach Auswertung der Neubewertungen darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der (neuen) Grundsteuerwerte in einigen Kommunen dazu führen kann, dass private Haushalte (Wohngrundstücke) künftig stärker mit der Grundsteuer belastet werden als Eigentümerinnen und Eigentümer von Nichtwohngrundstücken. Daraufhin hat der Landtag Nordrhein-Westfalen von der im Grundgesetz verankerten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

Mit dem am 4. Juli 2024 verabschiedeten „Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG)“ wurde den Kommunen kurzfristig mit einer modifizierten Umsetzung der Grundsteuerreform die Möglichkeit eröffnet, für Wohn- und Nichtwohngrundstücke differenzierende Hebesätze festzusetzen. Durch diese Differenzierung soll den Kommunen ein Instrument zur Verfügung stehen, um möglichen steuerlichen Belastungsverschiebungen zulasten von Wohngrundstücken entgegenzuwirken.

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Gesetzgebungsverfahren wiederholt und frühzeitig ihre ablehnende Haltung gegenüber diesem Regelungsansatz zum Ausdruck gebracht. Vor dem Hintergrund der bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken haben sowohl das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen als auch der Städtetag Nordrhein-Westfalen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit differenzierender Hebesätze gutachterlich prüfen lassen.

Das Landesgutachten kam zu dem Ergebnis, dass differenzierende Hebesätze grundsätzlich rechtskonform anwendbar sind. Das Gutachten im Auftrag des Städtetages führte dagegen erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit differenzierender Hebesätze an.

2. Umsetzung der Reform in Münster

Die Verwaltung legte vor dem Hintergrund eines rechtssicheren Vorschlags dem Rat eine Hebesatzsatzung mit einem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer B vor (V/0607/2024/1 vom 29.11.2024). Der Rat folgte der vom Land eingeräumten Möglichkeit differenzierender Hebesätze und beschloss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 den Erlass einer Hebesatzsatzung zum 1. Januar 2025. Diese sieht neben einem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Flächen) in Höhe von 255 v. H. differenzierende Hebesätze für die Grundsteuer B vor, die für Nichtwohngrundstücke 620 v. H. und für Wohngrundstücke 410 v. H. betragen.

Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform hat die Verwaltung zugesichert, diese aufkommensneutral auszugestalten. Das bedeutet, dass die Stadt insgesamt weiterhin in etwa das gleiche Grund-

steueraufkommen erzielen wollte wie vor Umsetzung der Reform. Die Erträge aus der Grundsteuer wurden daher im Haushaltsplanungsprozess 2024 ff. unverändert veranschlagt.

Aufkommensneutralität bedeutet in diesem Zusammenhang jedoch nicht, dass die Grundsteuerbelastung für einzelne Grundstücke unverändert bleibt. Eine Situation, in der alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in Münster die gleiche oder eine geringere Grundsteuer wie vor der Reform zahlen, wird damit nicht erreicht werden können.

Daneben wies die Verwaltung in der Beschlussvorlage V/0607/2024/1 darauf hin, dass die Festlegung der Hebesätze aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt mit der Reform verbundenen Unsicherheiten als volatil einzustufen sei. Bereits im Dezember 2024 war absehbar, dass in den Folgejahren weitere Anpassungen der Hebesätze erforderlich werden könnten. Die Berechnungsgrundlage für die Bestimmung aufkommensneutraler Hebesätze war insbesondere deshalb unsicher, weil gegen die neuen Grundsteuerwerte rund 20.400 Einsprüche (etwa 20 Prozent aller Fälle) bei der Finanzverwaltung eingelegt wurden. Zudem beruhten rund 5.400 Bewertungen (rund 5 Prozent aller Fälle) auf Schätzungsbescheiden. Darüber hinaus lagen bis Dezember 2024 für etwa 4.200 wirtschaftliche Einheiten noch keine Feststellungserklärungen vor. Aufgrund dieser Faktoren ging die Verwaltung bereits im Dezember 2024 davon aus, dass in zahlreichen Fällen nachträglich niedrigere Messbeträge aufgrund geänderter Grundlagenbescheide von der Finanzverwaltung übermittelt werden.

Die Verwaltung prognostizierte daher auf Basis dieser Daten eine Verringerung des Messbetragsvolumens in den Haushaltsjahren 2025 ff. mit in der Folge entsprechend anzupassenden Hebesätzen, um die Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Auch im Jahr 2025 war die Datenlage weiterhin als volatil zu bewerten. Zahlreiche Rechtsbehelfsverfahren bei der Landesfinanzverwaltung waren und sind nach wie vor nicht abgeschlossen. Zudem werden weiterhin aktualisierte Daten durch die Finanzverwaltung über geänderte Grundlagenbescheide übermittelt.

Die Unsicherheiten bei der nachhaltigen Bestimmung eines aufkommensneutralen Hebesatzes werden auch über das Jahr 2025 hinaus bestehen und erneute Anpassungen in den Jahren 2026 ff. erforderlich machen.

3. Urteilsverkündung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zur Hebesatzdifferenzierung

Die Stadträte in Bochum, Essen, Gelsenkirchen und Dortmund haben sich analog zum Rat der Stadt Münster für eine Hebesatzdifferenzierung entschieden. Im Rahmen von Klageverfahren gegen die jeweilige Grundsteuerfestsetzung von Eigentümerinnen und Eigentümern von Nichtwohngrundstücken, die dem erhöhten differenzierenden Hebesatz unterlagen, hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Hebesatzsatzungen der in seinem Gerichtsbezirk gelegenen Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen und Dortmund inzident überprüft.

Gegenstand der gerichtlichen Prüfung war insbesondere die von den Klagenden geltend gemachte Benachteiligung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohngrundstücken infolge der höheren Hebesätze für Nichtwohngrundstücke. Diese Ungleichbehandlung, die nach Auffassung der Klagenden überwiegend fiskalisch motiviert sei, erachtete das Gericht als nicht hinreichend sachlich gerechtfertigt.

In der Folge hob das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 4. Dezember 2025 die Grundsteuerfestsetzungen in den zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen Verfahren auf. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der höhere Hebesatz für Nichtwohngrundstücke gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit verstößt. Die tangierten Hebesatzsatzungen erklärte das Verwaltungsgericht für teilnichtig und die Steuerfestsetzungen für Nichtwohngrundstücke entsprechend für rechtswidrig. Der Gleichheitsgrundsatz verlange, dass Steuerpflichtige durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Zwar habe der Steuergesetzgeber die Möglichkeit mit einer Regelung außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele zu verfolgen, in dem unterschiedliche Hebesätze für die Grundsteuer B festgelegt werden, jedoch führe diese Entscheidung zu einer nicht mehr steuergerechten Festsetzung und bedürfe einer Rechtfertigung. Das Verwaltungsgericht äußerte bezüglich des niedrigeren Hebesatzes für Wohngrundstücke keine rechtlichen Bedenken, da mit diesem ausschließlich das Ziel einer Wohnnebenkostenreduzierung verfolgt werde.

Das Verwaltungsgericht sieht jedoch keine Rechtfertigung für die Festlegung eines höheren Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke, da mit diesem ausschließlich fiskalische Zwecke verfolgt und Einnahmeausfälle aufgrund der Begünstigung von Wohngrundstücken ausgeglichen werden sollen, um letztlich die Aufkommensneutralität sicherzustellen. Die Argumentation orientiert sich im Wesentlichen an der bereits im Städtetags-Rechtsgutachten dargestellten Herleitung. Danach habe sich die Rechtfertigung eines abweichenden Hebesatzes am typischen Regelfall des Besteuerungsverfahrens zu orientieren. Die zahlenmäßig geringe und zugleich strukturell atypische Gruppe der Nichtwohngrundstücke – die beispielhaft in Münster lediglich 9,26 v. H. der Steuerfälle betrifft – könne einen solchen Regelfall jedoch nicht begründen.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit dieser Einschätzung auseinandergesetzt, insbesondere mit der Frage, wie eine Fortführung differenzierender Hebesätze in der städtischen Hebesatzsatzung gelingen kann. Die Intention, den Bereich Wohnen zu begünstigen, war dabei handlungsleitend. Allerdings liegt zum jetzigen Zeitpunkt für Nordrhein-Westfalen nur ein Verwaltungsgerichtsurteil vor, das keine Auslegungsspielräume eröffnet.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hat zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Rechtskraft erlangt. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung beim OVG NRW und eine Sprungrevision beim BVerwG zugelassen. Die beklagten Städte haben sich für den Weg vor das OVG NRW entschieden und damit auf eine Sprungrevision verzichtet.

Auf der Basis des Urteils des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen besteht aktuell rechtssicher keine Möglichkeit für eine Hebesatzdifferenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken, die gleichzeitig die Aufkommensneutralität sicherstellt.

4. Handlungsempfehlung der Verwaltung – Vorerst einheitliche Hebesätze

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung bis zur höchstrichterlichen Klärung für die Grundsteuer B ab dem Jahr 2026 ff. einen einheitlichen Hebesatz festzusetzen.

Die Situation hat sich vor dem Hintergrund der medialen Berichterstattung weiter verschärft. Fraglich ist, ob sich die rund 9.000 Steuerpflichtigen, denen in Münster Nichtwohngrundstücke zugerechnet werden, bei Fortführung differenzierender Hebesätze mit dieser Sachlage abfinden werden.

Das Landesgutachten¹ stellt hierzu ausdrücklich fest, dass „die Gemeinde, die von der Hebesatzdifferenzierungsbefugnis Gebrauch macht, [...] sich das Anliegen des Gesetzgebers zu eigen gemacht hat“. Die Verwaltung weist daher darauf hin, dass die Stadt Münster im Falle einer erneuten Differenzierung der Hebesätze das mit dieser Entscheidung verbundene Rechts- und Einnahmeausfallrisiko bei der Grundsteuer bei anzunehmenden Widersprüchen vollumfänglich selbst zu tragen hätte.

In seinem Urteil vom 4. Dezember 2025 begrenzt das Verwaltungsgericht das fiskalische Ausfallrisiko auf die Höhe des Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke. Der finanzielle Schaden würde sich bei der Stadt Münster in Summe auf maximal 23 Mio. € belaufen. Gleichwohl bleibt darüber hinaus ein Risiko, dass im Zuge der weiteren Verfahren auch die Rechtsauffassung zum Tragen kommt, dass beide differenzierenden Hebesätze in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Wird einer der Hebesätze als verfassungswidrig eingestuft, soll dies folgerichtig auch die Verfassungswidrigkeit der jeweils anderen Regelung nach sich ziehen.² Ein Ausfall der Grundsteuererträge wäre auf die Fälle begrenzt, bei denen Steuerpflichtige die Grundsteuerfestsetzung aufgrund der Differenzierung mit einem Widerspruch gerügt haben.

Abschließend ist festzuhalten: Derzeit kann die Verwaltung die Beibehaltung differenzierender Hebesätze aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der hohen rechtlichen und fiskalischen Risiken nicht empfehlen. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ist derzeit offen, ob

¹ Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erstattet für das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen; nachzulesen unter: https://www.finanzeverwaltung.nrw.de/system/files/media/document/file/drueen-krumm_gutachten_grundsteuerhebesatzdifferenzierung_16-8-2024.pdf

² vgl. dazu Mandler in: Stenger/Loose, Bewertungsrecht - Kommentar zum BewG, ErbstG und GrStG, 175. Lieferung, 5/2025, V. Folgen einer rechtswidrigen Hebesatzsatzung, Rd-Nr. 118.

und unter welchen Voraussetzungen differenzierte Hebesätze rechtmäßig ausgestaltet werden können.

Solange eine abschließende Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen oder das Bundesverwaltungsgericht aussteht, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Haushaltsstabilität sachgerecht, einen einheitlichen Hebesatz festzusetzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, ab dem 01. Januar 2026 in Münster zu einem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer B bis zur endgültigen Rechtsklärung zurückzukehren.

Sollte die Rechtmäßigkeit differenzierender Hebesätze höchstrichterlich bestätigt werden, wird die Verwaltung den politischen Gremien einen erneuten Vorschlag zur Umsetzung vorlegen, um der Entlastung von Wohngrundstücken Rechnung tragen zu können.

5. Entwicklung des Grundsteueraufkommens im Jahr 2025

Die aktuellen Entwicklungen im Haushaltsjahr 2025 bestätigen die bereits in der Ratsvorlage V/0607/2024/1 prognostizierten unterjährigen Veränderungen und machen eine Nachsteuerung erforderlich. Seit der Hebesatzfestlegung im Dezember 2024 verringerte sich das Messbetragsvolumen um rund 3 % von etwa 14,1 Mio. € auf ca. 13,7 Mio. €. Dieser Effekt führt in der Ergebnisrechnung derzeit zu einer Aufkommenslücke bei der Grundsteuer B nach neuem Recht von rund 2,6 Mio. €.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichte am 18. Juni 2024 sowie in aktualisierter Form am 17. September 2024 auf Grundlage der in den Finanzämtern vorliegenden Daten eigene Empfehlungen für aufkommensneutrale Hebesätze.³ Dabei wies das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass diese Datengrundlage als dynamisch zu verstehen ist. Durch laufende Neufestsetzungen und Korrekturen verändere sich die Berechnungsbasis fortlaufend, sodass stichtagsbezogene Ermittlungen eines aufkommensneutralen Hebesatzes nur eine Momentaufnahme darstellen können.

Da die Verwaltung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits Abweichungen zwischen den landesseitig verwendeten und den kommunal vorliegenden Daten festgestellt hat, wurden die eigenen Berechnungen zugrunde gelegt.

Eine aktuelle Auswertung zeigt, dass die auf Grundlage der Landesdaten berechneten Werte deutlich negativer vom tatsächlichen Grundsteueraufkommen abweichen als die von der Stadt Münster ermittelten Hebesätze. Bei Anwendung der Hebesätze des Landes betrüge der Abstand zum Haushaltsplanansatz rund 3,8 Mio. Euro.

Gleichwohl muss der Hebesatz in Münster aufgrund der unterjährigen Veränderungen angepasst werden, um eine Aufkommensneutralität zu erreichen. Aus diesem Grund ermittelt die Verwaltung auf Grundlage der eigenen und nun aktuellen Messbetragsdaten für 2025 einen angepassten Hebesatz für die Grundsteuer ab dem 01. Januar 2026.

6. Vorschlag zur Festlegung aufkommensneutraler Hebesätze

Die Grundsteuer ist mit einem jährlichen Aufkommen von rund 66 Mio. € eine der wichtigsten und verlässlichsten Ertragsquellen im Haushalt der Stadt Münster. Ihre vollständige Ausschöpfung ist entscheidend, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt auch künftig sicherzustellen.

Die bisherigen Auswertungen zeigen, dass die im Jahr 2024 festgelegten Hebesätze sowohl bei der Grundsteuer A als auch bei der Grundsteuer B aufgrund der dynamischen Datenlage keine vollständige Aufkommensneutralität gewährleisten. Es ist anzunehmen, dass dies ebenfalls für die Jahre 2026 ff. zutreffen wird.

Um sicherzustellen, dass das Grundsteueraufkommen künftig wieder auf dem Niveau vor Umsetzung der Grundsteuerreform liegt und es nach Umsetzung dieser nicht zu Mindererträgen kommt, schlägt die Verwaltung vor, die Hebesätze entsprechend anzupassen. Ziel ist es, die Grundsteuer so zu gestalten, dass sie insgesamt tatsächlich weder zu Mehr- noch zu Mindererträgen für die Stadt führt und damit weiterhin eine verlässliche Ertragsquelle bleibt.

³ <https://www.finanzenverwaltung.nrw.de/aufkommensneutrale-hebesaetze>, zuletzt aufgerufen am 02.03.2026.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Parameter sowie der noch ausstehenden systemtechnischen Verarbeitung aller Daten ist festzuhalten, dass sich das Messbetragsvolumen bei der Grundsteuer B in den kommenden Monaten voraussichtlich weiter verringern wird. Für die Bestimmung des Hebesatzes ist demnach von einem sinkenden Messbetragsvolumen auszugehen, das unter dem bisherigen Volumen von 13,7 Mio. € liegen wird.

Eine vergleichbare Vorgehensweise wurde bei der Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A angewendet. Auch hier wurden die bereits vorliegenden, jedoch noch nicht systemtechnisch verarbeiteten Datensätze in die Hochrechnung einbezogen.

Zur Wahrung der Aufkommensneutralität und auf Grundlage der aktuellen Bewertungs- und Berechnungsdaten schlägt die Verwaltung daher folgende Hebesätze vor, die eine stabile und realistische Fortschreibung des Grundsteueraufkommens gewährleisten sollen:

- einen Hebesatz für die Grundsteuer A in Höhe von **393** v. H.,
- einen einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von **492** v.H.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Hebesatz der Gewerbesteuer durch die mit dieser Vorlage vorzunehmende Änderung der Hebesatzsatzung zum 01.01.2026 unverändert bleibt.

Fazit

Die Intention des Rates, über die landesgesetzlich geschaffene Möglichkeit differenzierender Hebesätze für die Grundsteuer B den Bereich Wohnen zu begünstigen, wird verwaltungsseitig unterstützt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere des Risikos eines hohen und unwiederbringlichen Ausfalls von Grundsteuererträgen (gegebenenfalls für mehrere Jahre bis zu einer höchststrichterlichen Klärung) bei Beibehaltung differenzierender Hebesätze empfiehlt die Verwaltung, vorübergehend auf die Differenzierung zu verzichten. Sobald differenzierende Hebesätze rechtssicher angewandt werden können, wird die Verwaltung einen Vorschlag zur Umsetzung vorlegen.

In Vertretung

gez.
Christine Zeller
Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlage: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuer in der Stadt Münster



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

13.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Stelljes

Telefon: 492-2240

Stelljes@stadt-muenster.de

Betrifft

Änderungen der Satzungen für die Benutzungsgebühren

Beratungsfolge

18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Folgende Satzungen werden in den beiliegenden Fassungen (Anlagen 1 bis 4) beschlossen:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
- Anlage 2: Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung
- Anlage 3: Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung
- Anlage 4: Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Satzungen führt zu keiner Änderung der Haushaltsansätze.

Begründung:

Anlass der Änderung

Aufgrund des diesjährigen späteren Versands der Grundbesitzabgabenbescheide sollten aus Gründen der Rechtssicherheit und Bürgerfreundlichkeit klarstellende Regelungen zu den Fälligkeiten der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Unterhaltung sonstiger Gewässer, Abfallentsorgung und Straßenreinigung in die Satzungen aufgenommen werden. Dies ist deshalb notwendig, da die Grundbesitzabgabenbescheide dieses Jahres erst nach dem Fälligkeitsdatum für das 1. Quartal 2026 (15.02.2026) versendet werden können. Gängige Praxis einer Nacherhebung war und ist es, die nachträglich festgesetzten Zahlungen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig

zu stellen. Dieses Vorgehen ist – auch im Hinblick auf den Fall, dass zum ersten in den Satzungen vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt der jährliche Grundbesitzabgabenbescheid noch nicht bekannt gegeben wurde – von den Satzungen bislang nicht geregelt.

In diesem Zusammenhang wird nun insgesamt das Verfahren der Festsetzung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Unterhaltung sonstiger Gewässer, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger in den Satzungen explizit beschrieben.

Änderungen

Es wird ein neuer § 6a (in der Gewässergebührensatzung § 4b) eingefügt, in dem das Festsetzungsverfahren beschrieben wird. Hier wird nun klarstellend auch das Verfahren bei unterjährigen Änderungen von Bemessungsgrundlagen und Nacherhebungen von zuvor nicht oder nicht in voller Höhe veranlagter Gebühren beschrieben.

Hierdurch ergeben sich Folgeänderungen in Bezug auf die Regelungen zu den Fälligkeiten (§ 7; bzw. § 5 in der Gewässergebührensatzung). Nunmehr wird ausdrücklich geregelt, wann die von Änderungen und Nacherhebungen betroffenen Gebühren fällig werden.

In der Gewässergebührensatzung wurde zusätzlich ein § 4a aufgenommen, in dem das Entstehen, die Änderung und die Beendigung der Gebührenpflicht geregelt werden. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den anderen Satzungen; insoweit hat die Gewässergebührensatzung nur zu dem auch ansonsten angewandten Standard aufgeschlossen.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung und Klarstellung der Satzungen vorgenommen. Diese beinhalten unter anderem die Einführung verschiedener (Legal-)Definitionen, die zu einer Verständlichkeit und (sprachlichen) Vereinfachung der Satzung beitragen sollen. So wurden etwa die Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Unterhaltung sonstiger Gewässer, Abfallentsorgung und Straßenreinigung sowie die Grundsteuer zusammenfassend als Grundbesitzabgaben definiert.

Nutzen

Die Klarstellung der Regelungen zu den Fälligkeiten, die Beschreibung des Gebührenfestsetzungsverfahrens und die Vereinheitlichung dieser zentralen Inhalte der Satzungen sollen das Verwaltungshandeln transparenter und somit für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer machen.

Daneben dienen die einheitlichen Satzungsänderungen der Verfahrensvereinfachung. Die Gebühren werden üblicherweise (zusammen mit der Grundsteuer) in einem gemeinsamen Bescheid festgesetzt. Deshalb sollten die Regelungen der Satzungen, da wo es sachlich möglich ist, gleichlautend formuliert werden.

Gleichzeitig dienen die Änderungen der Satzungen der Rechtssicherheit. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Fälligkeiten und die in der Gewässergebührensatzung ergänzte Regelung zum Entstehen, der Änderung und der Beendigung der Gebührenpflicht. Da wo satzungsrechtliche Vorgaben nicht klar und eindeutig beschrieben sind, ergibt sich Potenzial für Missverständnisse, aus denen wiederum vermeidbare und kostenintensive Widerspruchs- und Klageverfahren erwachsen können. Mögliche Schwachstellen wurden identifiziert und werden mit den nun vorgeschlagenen Änderungen behoben.

Gemeinsame Ratsvorlage

Die Ziele der Vereinheitlichung der Satzungsregelungen und der Klarstellung im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und Rechtssicherheit tragen die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, das Amt für Mobilität und Tiefbau und das Amt für Finanzen und Beteiligungen gemeinsam, weshalb die Änderungen in einer abgestimmten und einheitlichen Vorlage vorgelegt werden.

I.V.

gez.

Christine Zeller

Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung

Anlage 3: Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung

Anlage 4: Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 5: Synopsen



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für
Wirtschaftlichkeitsprüfung und
Revision

09.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Remmeke
Telefon: 492-1400
Remmeke@stadt-
muenster.de

Betrifft

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2024

Beratungsfolge

17.03.2026	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sowie der beigefügten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 4.438.243.048,57 € und einem Jahresfehlbetrag von 57.531.043,38 € fest (§ 96 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).
2. Der Jahresfehlbetrag von 57.531.043,38 € wird durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt (§ 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW).
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW).

Begründung:

Ad 1.) Feststellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Den mit Datum vom 09.10.2025 von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am darauffolgenden Tag bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht und Anhang hat der Rat in der Sitzung am 10.12.2025 (Vorlage Nr. V/0647/2025) zur

Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist unter Einbeziehung der Buchführung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 102 Abs. 3 und 5 GO NRW).

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage 1 beigefügten Bericht erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses fand erstmalig begleitend zum Prozess der Erstellung statt. Die während der Prüfung festgestellten Unrichtigkeiten und Fehler sind bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 berücksichtigt worden. Im Einzelnen wird dazu auf den als Anlage 1 beigefügten Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0647/2025 versandten Unterlagen des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 verwiesen.

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als Ergebnis seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss muss nach § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung nehmen. Die Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt in der laufenden Beratungskette. Die Stellungnahme an den Rat wird entsprechend nachgereicht.

Ad 2.) Behandlung des Jahresfehlbetrages

Nach § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Rat zugleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Im Hinblick auf die gesetzliche Ausgleichsverpflichtung des § 75 Abs. 2 GO NRW hat die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch eine vorrangige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu erfolgen. Die buchungstechnische Umsetzung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Jahresabschlusses.

Ad 3.) Entlastung des Oberbürgermeisters

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Entlastung ist eine Festlegung dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Oberbürgermeisters erhoben werden.

gez.
Tilman Fuchs

Anlagen:

**Anlage 1: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024
der Stadt Münster**



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für
Wirtschaftlichkeitsprüfung und
Revision

09.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Remmeke
Telefon: 492-1400
Remmeke@stadt-
muenster.de

Betrifft

Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Münster zum 31.12.2023

Beratungsfolge

17.03.2026	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes bestätigt der Rat der Stadt Münster den Gesamtabschluss zum 31.12.2023 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 5.318.523.995,79 € und einem Jahresfehlbetrag von 30.237.032,11 € (§ 116 Abs. 8 iVm. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW - GO NRW).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der laufende Haushalt der Stadt Münster wird durch den Gesamtabschluss zum 31.12.2023 nicht tangiert.

Begründung:

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Münster zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Größenabhängige Befreiungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a GO NRW kann die Stadt Münster nicht in Anspruch nehmen, da die Grenzwerte gem. § 116a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW überschritten werden. Insofern bleibt die Stadt Münster verpflichtet, auch für das Haushaltsjahr 2024 einen Gesamtabchluss aufzustellen. § 117 GO NRW ist für das Haushaltsjahr 2024 nicht anwendbar.

Den mit Datum vom 02.12.2025 von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am gleichen Tag bestätigten Entwurf des Gesamtjahresabschlusses zum 31.12.2023 einschließlich

des Gesamtlageberichts hat der Rat auf seiner Sitzung am 10.12.2025 (V/0632/2025) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gemäß § 116 Abs. 8 iVm. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss. Dabei bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach § 102 Abs. 3 und 5 iVm. Abs. 11 GO NRW ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet werden und ob er unter Einbeziehung der Buchführung ein den Tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist zu beurteilen, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob dieser insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Münster vermittelt.

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2023 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage 1 beigefügten Bericht erstellt. Nach dem Ergebnis der Prüfung beläuft sich der Gesamtjahresfehlbetrag auf 30.237.032,11 €. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als Ergebnis seiner Prüfung daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Im Einzelnen wird dazu auf den Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0632/2025 versandten Unterlagen zum Gesamtabchluss zum 31.12.2023 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss muss nach § 116 Abs. 8 iVm. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung nehmen. Die Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt in der laufenden Beratungskette. Die Stellungnahme an den Rat wird entsprechend nachgereicht.

gez.
Tilman Fuchs

Anlagen:

Anlage 1 – Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Münster zum 31.12.2023



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

06.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dierkes

Telefon: 492-3362

Dierkes@stadt-muenster.de

Betrifft

Verfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster 2026

Beratungsfolge

23.03.2026	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster wird am 26.11.2026 als Delegiertenwahl durchgeführt.
2. Die Amtszeit der Kommunalen Seniorenvertretung Münster endet regulär nach vier Jahren, dies gilt erstmalig für die Wahl im Jahr 2026.
3. Die anliegende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die 15 Mitglieder der Kommunalen Seniorenvertretung Münster (KSVM) werden auf der Basis der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster gewählt. Der Wahltermin ist vom Rat festzulegen (§ 1 Absatz 2 Wahlordnung).

Die KSVM wurde von den Delegierten des Runden Tisches letztmalig am 29.09.2022 gewählt. Die Amtszeit endet nach der Wahlordnung regulär nach drei Jahren. Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 auf Basis der Vorlage V/0732/2024 beschlossen,

- die Amtszeit der KSVM um 1 Jahr bis zum 30.11.2026 zu verlängern und ist damit der Anregung der KSVM gefolgt (AKSVM/0002/2024),

- die Verwaltung wird beauftragt, die Erfahrungen mit der verlängerten Amtszeit auszuwerten und einen Entscheidungsvorschlag über eine grundsätzliche Verlängerung der Amtszeit auf vier Jahre vorzulegen.

Eine Umfrage bei den aktuellen Mitgliedern der KSVM (13 Antworten) ergab folgendes Meinungsbild zur Amtszeit:

- **Die verlängerte Amtszeit (2022 – 2026) hat sich positiv auf die politische Arbeit, Projekte und Veranstaltungen der KSVM ausgewirkt.** (12 x positiv)
Durch die kontinuierliche Zusammensetzung des Gremiums konnte die Zusammenarbeit der Mitglieder verbessert, Kontakte zu Politik, Verwaltung und Kooperationspartnern konstruktiv und professionell gestaltet, Projekte und Veranstaltungen initiiert und begleitet werden.

- **Die Amtszeit der KSVM sollte zukünftig vier Jahre dauern.** (11 x vier Jahre)
Nach dem ersten „Lehrjahr“ bleibt mehr Zeit (nämlich drei Jahre), um eigene Projekte oder Projekte mit Kooperationspartnern zu beraten und umzusetzen. Die Chance, innerhalb einer Wahlperiode die Projekte auch zu realisieren und strukturelle Fragen aufzugreifen, erhöht sich durch eine längere Amtszeit.

Für einige Mitglieder war auch eine Amtszeit von fünf Jahren vorstellbar. Für eine Amtszeit von drei Jahren wird angeführt, dass die Mitgliedschaft in der KSVM i. d. R. erst in der nachberuflichen Phase beginnt, frühestes Eintrittsalter somit ca. 67 Jahre. Bei einer längeren regulären Amtszeit von 4 bzw. 5 Jahren und einmaliger Wiederwahl würde sich die Mitgliedschaft über 8 bzw. 10 Jahre erstrecken.

- **Die aktuellen Mitglieder würden erneut kandidieren bei einer Amtszeit von drei bzw. vier Jahren.** (7 x)
Die Erfahrungen, Kenntnisse und Netzwerke können in einer weiteren Amtszeit genutzt werden, um die Tätigkeit in der KSVM effektiver und effizienter gestalten zu können.
Einige Mitglieder sind neutral/noch unschlüssig oder lehnen eine erneute Kandidatur ab mit Blick auf das hohe Alter am Ende der nächsten Amtszeit (die vier ältesten Mitglieder sind 76 – 88 Jahre).
Die Arbeit als Vertretung für die Belange älterer Menschen in Münster wird als wichtig angesehen, so dass eine erneute Kandidatur auch unabhängig von der Dauer der Amtszeit erwogen wird.

- **Durch die verlängerte Amtszeit konnte zusätzlich erreicht werden:**
Vertiefung der Zusammenarbeit mit einzelnen KSVM-Mitgliedern; Entwicklung eines neuen Internetauftritts der KSVM; Kontinuität bei der Mitarbeit als sachkundige Einwohner/-innen in den Ausschüssen und bei wiederkehrenden Veranstaltungen; Entwicklung einer Veranstaltungsreihe "Wohnen im Alter" über mehrere Jahre; Nachverfolgung von Anregungen z. B. an den Rat oder die Verwaltung; Intensivierung der Netzwerkarbeit mit anderen Organisationen, Initiativen und Akteuren, die zugunsten älterer Menschen in Münster aktiv sind; bessere Wahrnehmbarkeit der KSVM und ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit.

Fazit / Einschätzung der Verwaltung:

Die Amtszeit der KSVM muss einerseits lang genug sein, um die Funktionsfähigkeit des Gremiums zu wahren. Eine effektive Mandatstätigkeit darf nicht durch häufige Wahlen erschwert werden. Andererseits muss der für die repräsentative Demokratie wichtige Legitimationsakt der Wahl in ausreichend kurzen Abständen erfolgen.

Eine Amtszeit von vier Jahren könnte dazu beitragen, die kontinuierliche politische Gremienarbeit zu verbessern. Es braucht Zeit, sich in die aktuellen stadtpolitischen und seniorenrelevanten Themen in Münster einzuarbeiten. Für Projekte und Veranstaltungen sind aktuelle Themen und mögliche Kooperationspartner ausfindig zu machen, die Organisation und Finanzierung zu klären. Im Vergleich zu

anderen kommunalpolitischen Gremien, bei denen die Mitglieder aus einer Parteistruktur kommen, besteht die KSVM aus vielen Einzelmitgliedern in der Regel ohne Organisationsstruktur im Hintergrund.

Für Seniorinnen und Senioren, die sich eine Kandidatur aufgrund einer vierjährigen Amtszeit vielleicht nicht zutrauen, besteht die Möglichkeit ihre Expertise als externes Mitglied in den Arbeitskreisen der KSVM oder in den Arbeitskreisen „Älter werden in Münster“ in ihrem Stadtteil einzubringen.

Für eine Verlängerung der Amtszeit auf vier Jahre ist die Wahlordnung anzupassen (Anlage 1).

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster – Neufassung § 6



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

12.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Neubestellung eines Stadtheimatspflegers

Beratungsfolge

25.03.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Herr Karsten Bölling wird mit sofortiger Wirkung zum Stadtheimatspfleger bestellt.
2. Den Fachausschüssen, insbesondere dem Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung sowie dem Kulturausschuss oder etwaigen Nachfolgeausschüssen, wird empfohlen gemäß § 58 Abs. 3 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Stadtheimatspfleger als Sachverständigen zu Fragen seines Fachbereiches zu hören.
3. Dem Stadtheimatspfleger sind die Tagesordnungen und Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der oben genannten Gremien zuzuleiten.
4. Der Stadtheimatspfleger wird für die Dauer der Wahlzeit des Rates bestellt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadtheimatspfleger erhält einen pauschalierten Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 600 Euro jährlich. Darüber hinaus hat der Stadtheimatspfleger Anspruch auf Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung für die Teilnahme an den Sitzungen, in denen Themen der Stadtheimatspflege beraten werden. Die Mittel werden aus der Produktgruppe 0102 zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Durch Ratsbeschluss vom 12.03.1980 wurde die Stelle eines Stadtheimatspflegers eingerichtet. Die Stelle wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates besetzt. Die Wahl erfolgt aufgrund des Vorschlags des Stadtheimatsbundes in Münster. Herr Peter Kaenders hat seit dem Jahr 2020 die Aufgaben des Stadtheimatspflegers wahrgenommen. Herr Kaenders steht für eine weitere Wahlzeit nicht zur Verfügung.

Als Stellvertretung des Stadtheimatpflegers hat der Rat am 22.03.2023 mit der Vorlage V/0134/2023 Frau Dr. Sigrid Wiemer bis zum Ende der Wahlperiode des Rates bestellt.

Auf der Mitgliederversammlung des Stadtheimatbundes e.V. am 27.02.2026 haben die Mitglieder beschlossen, dem Rat Herrn Karsten Bölling zur Wahl als Stadtheimatpfleger vorzuschlagen. Herr Bölling ist u.a. Vorsitzender des Stadtheimatbundes Münster e.V. Eine Stellvertretung wird durch den Stadtheimatbund aktuell noch nicht vorgeschlagen.

Der Stadtheimatpfleger soll bei der Vorbereitung, Beratung und Koordinierung von Initiativen im Bereich der Heimat- und Stadtbildpflege im weitesten Sinne hinzugezogen werden. Es soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich in den entsprechenden Sitzungen des Kulturausschusses und des Ausschusses für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung oder etwaigen Nachfolgeausschüssen zu melden und zu Spezialfragen ggf. einen Fachvertreter mitzubringen.

Der Stadtheimatpfleger kann von Fall zu Fall für seine Arbeit auf städtische Dienststellen zurückgreifen. Er ist dem Kulturamt zugeordnet.

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

12.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Smolka
Telefon: 492-3361
Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Entsendung von sachkundigen Einwohner/innen in die Ausschüsse des Rates

Beratungsfolge

25.03.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Folgende sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner werden in die Ausschüsse entsandt:

Ausschuss für Einwohner*innen-Beteiligung

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
Demokratie Update Münster	Dr. Andreas Schiel	Rabea Brustat
Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Clara Lenkeit	Sebastian Große-Wöstmann
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Mina-Elena Valeanu	Catalina Ariadna Bicanju

Ausschuss für Gleichstellung

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
T-I-MS	Finnja Terhaer	Felix Adrian Schäper
Männerforum	Reinhard Winter	Uwe Scheffler
KCM	Stefan Schmidt	NN
Livas	Leo Dietz	NN
AK Gewaltschutzgesetz Münster	Nyanda Schirmer	Julia Bertels
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Soheyla Kasraie	Noura Brauckmann

Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Lumanat Guseinova	Dr. Georgios Tsakalidis

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Dr. Gerhard Bonn	Thomas Förster
Stadtelternschaft Münster	Markus Sawicki	Johannes Wagemann
Schulformsprecherrunde	Martina Becker-Lenz	Astrid Bühl
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Magda Al Sibai-Albalah	Yseult Roch

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
Beirat Jobcenter	Julia Gakstatter	Nikola Siller
Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Sabine Gebbert	Andreas Neugebauer
Kommunale Seniorenvertretung	Andreas Viehoff-Heithorn	Cornelia Höring
QuadA Arbeitskreis	Rainer Wick	Adriana Kerkgeers-Moormann
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Roudy Ali	Deler Saber

Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
Beirat Klimaschutz	Prof. Dr. Stefan Lechtenböhmer	Harald Nölle
Handwerkskammer/Kreishandwerkerschaft	Melanie Lohmann	Patrick Henke
Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Dr. Gerhard Bonn	Klaus Figge
Kommunale Seniorenvertretung	Cornelia Höring	Barbara Klein-Reid
Westf.-Lippischer Landwirtschaftsverband	Heike Wattendrup-Nordhoff	Matthias Oskamp
Umweltforum Münster e.V.	Christian Ladleif	Rainer Klocke
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Jurian Thomas	Abid Ur Rahman

Ausschuss für Verkehr und Mobilität

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
ADFC Münsterland e.V.	Elmar Post	Hans-Günter Ockenfels
Beirat Klimaschutz	Patrick Werner	NN
Handwerkskammer/Kreishandwerkerschaft	Thomas Rohloff	Melanie Lohmann
Industrie- und Handelskammer	Nicolas Hendricks	NN
Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Ludwig Lübbers	Dr. Gerhard Bonn
Kommunale Seniorenvertretung	Dr. Gerhard Bonn	Klaus Stoppe
Umweltforum Münster e.V.	Fabian Wittke	Werner Szybalski
Wirtschaftsinitiative Münster e.V.	Ingo Niggemann	Thorsten Kubitz
Automobil-Club Münster im AD-AC	Wolfgang Husch	
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Dr. Georgios Tsakalidis	Samir Sfouk

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Marianne Koch	Maximilian Kiffe
Kommunale Seniorenvertretung	Günter Klemm	Dr. Gerhard Jeschke
Wirtschaftsinitiative Münster e.V.	Jesko von Stechow	Ingo Düppe
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Soheyly Kasraie	Natalia Vaas

Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
Beirat Klimaschutz	Christoph Thiel	Matthias Dieler
Handwerkskammer/Kreishandwerkerschaft	Patrick Henke	Thomas Rohloff
Industrie- und Handelskammer	Dr. Jana Burchard	Nicolas Hendricks
Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Andreas Neugebauer	Klaus Figge
Kommunale Seniorenvertretung	Dr. Gerhard Jeschke	Eric Sircar
Westf.-Lippischer Landwirtschaftsverband	Heinrich Möllers	Hermann Schulze Leusing
Umweltforum Münster e.V.	Rüdiger Sagel	Annette Englert
Wirtschaftsinitiative Münster e.V.	Manuel Böwing	Beate Görlich
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Dr. Georgios Tsakalidis	Mustafa Dandy

Betriebsausschuss Münster Marketing

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Maria Adela Salinas	Samir Sfouk

Kulturausschuss

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Clara Lenkeit	Karsten Kirschke
moNOkultur	Raphaela Nagler	Steffi Köhler
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Beata Arabasz	Noura Brauckmann

Sportausschuss

<u>Vorschlagende Stelle</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Josef Huesmann-Ratermann	Sebastian Sekula
Kommunale Seniorenvertretung	Barbara Klein-Reid	Beate Frankrone
Stadtsporthund	Jörg Verhoeven	Roland Wischermann
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Mariana Azevedo Tavares	NN

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit der Vorlage V/0087/2025 Lauin Amir Hurmiz als Mitglied und Maria Adela Salinas als Stellvertretung für die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung benannt hat.

Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.02.2026 auf Basis des Änderungsantrags zur Vorlage V/0068/2026/1 – Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner - die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen festgelegt. Für jedes ordentliche Mitglied ist gemäß dem Beschluss eine persönliche Stellvertretung vorgesehen.

Auf der Grundlage der Vorschläge der entsendenden Gremien und Institutionen werden die o.g. Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse zur Wahl vorgeschlagen.

Wahlverfahren

Für die Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner findet gemäß § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechende Anwendung.

Haben sich die Fraktionen und Gruppen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Gremium geeinigt, beschließt der Rat gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Erst wenn die Abstimmung über die einzelnen Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen und die Berechnung der Sitzzuteilung aufgrund der tatsächlich auf die Wahlvorschläge

entfallenden Stimmenzahl, die abweichend von der Anzahl der Sitze der Fraktionen und Gruppen sein kann, zu gleichen Zahlenbruchteilen führt, ist ein Losentscheid durchzuführen.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtersparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.20218 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitatisch besetzen werden“.

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister



Ordnungsamt

29.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Benning

Telefon: 492-3266

Benning@stadt-muenster.de

Öffentliche Beschlussvorlage**Betrifft**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, den 10.05.2026, Sonntag, den 23.05.2027 und Sonntag, den 14.05.2028 in Münster-Hiltrup

Beratungsfolge

26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
10.03.2026	Betriebsausschuss Münster Marketing	Anhörung
12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**I. Sachentscheidung:**

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Abweichend von der allgemeinen Ladenöffnung dürfen gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich

auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Ein öffentliches Interesse liegt gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Weitere Sachgründe liegen u. a. in dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen, stationären Einzelhandelsangebotes bzw. zentraler Versorgungsbereiche sowie in der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren. Auch die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort liegt im öffentlichen Interesse. Die Prüfung des öffentlichen Interesses ist nicht auf diese Regelbeispiele begrenzt, so dass auch andere öffentliche Interessen eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen begründen können. Bereits ein Sachgrund wäre ausreichend. Es können aber auch mehrere Sachgründe gleichzeitig vorliegen und eine Sonn- und Feiertagsöffnung bekräftigen.

Der Verwaltung liegt folgender Antrag auf Freigabe von Verkaufszeiten vor:

- Antrag des Wirtschaftsverbundes Hiltrup e.V. (WVH) vom 26.06.2025, eingegangen am 26.06.2025, auf Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingfest 2026, 2027 und 2028“ am Sonntag, den 10.05.2026, Sonntag, den 23.05.2027 und Sonntag, den 14.05.2028 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 6 LÖG NRW zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup werden erfüllt:

- Acht Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben werden, werden in dem genannten Stadtbezirk nicht überschritten.
- 16 Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben wurden, werden im Stadtgebiet Münster nicht überschritten.
- Die Verkaufszeiten zwischen 13.00 und 18.00 Uhr werden eingehalten.
- Die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten.
- Ein öffentliches Interesse besteht auf Grund des Hiltruper Frühlingfestes.
- 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, sind nicht betroffen.
- Es ist kein Adventssonntag betroffen.
- Die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt.

Die zuständigen Stellen, Gewerkschaft ver.di, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und die Handwerkskammer Münster wurden angehört. Die IHK Nord Westfalen begrüßt den verkaufsoffenen Sonntag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Gemeinde und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren. Die Handwerkskammer Münster hat bei Beachtung der rechtlichen Vorgaben keine Bedenken gegen das Offenhalten der Verkaufsstellen. Das Stadtdekanat Münster spricht sich hingegen gegen die Ladenöffnungen am 10.05.2026 aus. Eine gesonderte Stellungnahme für die Ladenöffnungen am 23.05.2027 und am 14.05.2028 erfolgte nicht. Der (freie) Sonntag habe aus Sicht der Christen seit jeher eine zentrale Bedeutung und sei als besonders schützenswert anzusehen. Auch die Gewerkschaft ver.di spricht sich unter Bezugnahme auf Rechtsprechung gegen die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages aus und verweist auf fehlende Angaben in den Antragsunterlagen, vgl. Anlage 3. Dieser Argumentation folgt die Verwaltung aus im weiteren Verlauf benannten Gründen nicht.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008 und Ratsbeschluss vom 21.05.2025, V/0070/2025) aufgeführten Eckpunkte gelten weiterhin und werden eingehalten. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Verkaufsstellen genehmigt, die in dem Bereich liegen, der nach dem „Einzelhandels- und

Zentrenkonzept für die Stadt Münster – Fortschreibung 2018“ als auch in dem „Entwurf Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Münster – Fortschreibung Stand 05/2025“ als „Typ B: Stadtbezirkszentrum“ ausgewiesen ist. Die Antragsform unter Benennung konkreter Termine wurde fristgerecht eingehalten. Den Unterlagen ist der räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Veranstaltung und verkaufsoffenem Sonntag klar zu entnehmen.

Zusätzlich müssen die durch die Rechtsprechung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen formulierten Vorgaben im Hinblick auf die Sonntagsöffnung im Zuge eines öffentlichen Festes / einer Veranstaltung erfüllt sein. Dabei stellt die aktuelle Rechtsprechung auf folgende Voraussetzungen ab:

- Erfüllung der Vermutungsregelung gem. § 6 Abs.1 Satz 3 LÖG NRW bei Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. Diese ist erfüllt, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung liegt, oder wenn die örtliche Veranstaltung, wie im vorliegenden Fall, in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind, stattfindet und zudem am selben Tag erfolgt.
- Im Rahmen der Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung sind bei kleinen Veranstaltungen Entfernungen der Läden von 800 bis 1.000 m zum Veranstaltungsbereich regelmäßig nicht mehr erfasst.
- Gemeinden haben sich bei § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen.
- Durch die Ladenöffnung beeinträchtigte Interessen Dritter müssen bei der Entscheidung über die Ladenöffnung berücksichtigt werden.

Für den vorliegenden Antrag kommt die vorzunehmende Prüfung auf der Grundlage der vom Veranstalter mitgeteilten einschlägigen Parameter zu folgenden Ergebnissen:

Das seit über dreißig Jahren stattfindende und bereits zur Tradition gewordene „Hiltruper Frühlingsfest“ findet an zwei Veranstaltungstagen (Samstag/Sonntag) statt. Im Jahr 2025 wurde das Fest von ca. 25.300 Personen am Samstag und ca. 30.000 Personen am Sonntag besucht. Im Rahmen einer Zählung wurden für die sonntägliche Ladenöffnung im Jahr 2025 knapp 3.500 Besucher festgestellt. Die Zahlen der Besucher des verkaufsoffenen Sonntages sind im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen, stehen aber in einem direkten Verhältnis zu den ebenfalls gestiegenen Zahlen der sonntäglichen Festbesucher. Die Veranstaltungsfläche selbst beträgt ca. 19.300 qm und erstreckt sich beidseitig entlang der Marktallee, beginnend an der Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Unckelstraße. Neben zwei Bühnen für den Auftritt von Bands, professionellen Künstlern, lokalen Vereinen und Schulen bestehen Ausstellungen u. a. des Kunsthandwerks und von Oldtimern und einem Programm für Familien (Familientrödelmarkt) werden Verkaufsstände das 2-tägige Fest in den Jahren 2026, 2027 und 2028 prägen. Vor allem örtliche, aber auch überörtliche Vereine erhalten die Möglichkeit, sich zu präsentieren.

Dem ist die Nettoverkaufsfläche der zu öffnenden Verkaufsstellen gegenüberzustellen. Diese beträgt laut Einzelhandelskonzept „Einzelhandelsstruktur in Münster Hiltrup, Marktallee“, Stand 12/2015, 10.091 qm. Es werden ausschließlich die Verkaufsstellen entlang der Marktallee öffnen, vgl. Anlage 2. Die Verkaufsflächen der zu öffnenden Verkaufsstellen sind damit deutlich geringer als die Veranstaltungsflächen und es öffnen nur Verkaufsstellen, die sich an der jeweiligen Veranstaltungsfläche befinden. Die maßgeblichen Fakten belegen, dass die beantragte Sonntagsöffnung lediglich als Annex zum „Hiltruper Frühlingsfest“ angesehen werden kann. Zwischen dem eigentlichen Frühlingsfest und dem verkaufsoffenen Sonntag besteht für alle drei Jahre ein räumlicher (Veranstaltungsort: Marktallee) sowie zeitlicher Zusammenhang (Öffnungszeiten: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Auch die zusätzlich eingereichten Besucherzahlungen und Kundenfrequenzen in den Geschäften aus dem Jahr 2025 weisen die Sonntagsöffnung als Annexveranstaltung aus.

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass auch die seitens der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Damit kann für die begehrten Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse bejaht werden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingsfest 2026, 2027 und 2028“ am Sonntag, den 10.05.2026, Sonntag, den 23.05.2027 und Sonntag, den 14.05.2028, liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die oben dargestellte Bewertung zu übernehmen und die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 - Ordnungsbehördliche Verordnung
Anlage 2 - Lageplan
Anlage 3 - Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bevölkerungsschutz,
Feuerwehr und
Rettungsdienst

10.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Wingler-Scholz

Telefon: 492-8000

Wingler-ScholzG@stadt-
muenster.de

Betrifft

Gründung einer Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des bodengebundenen Intensivtransports als Teil der öffentlichen Notfallrettung

Beratungsfolge

12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Gründung einer Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des bodengebundenen Intensivtransports als Teil der öffentlichen Notfallrettung für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster wird zugestimmt. Kernträger und Standort des Intensivtransportwagens soll die Stadt Münster werden.

2. Der *Oberbürgermeister der Stadt Münster* wird ermächtigt, die im Entwurf (Anlage 1) beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der Trägergemeinschaft zu unterzeichnen *und nach Unterzeichnung durch die beteiligten Landräte der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen*.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der Entwürfe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß Anlage 1 nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten des Intensivtransportwagens über Rettungsdienstgebühren refinanziert werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0210	Rettungsdienst			
Zeile	04	Öff.-rechtl. Leistungsentgelte	2026		
			2027 ff.		
Zeile	13	Aufw. für Sach-/Dienstleist.	2026		
			2027 ff.		

Die zur Finanzierung vorläufig ermittelten erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt worden. Aus Vertraulichkeitsgründen werden keine Beträge ausgewiesen (Ausschreibungsergebnisse). Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2026/2027 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der derzeit gültigen Fassung verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der Sekundärtransporte (Intensivtransporte) sicherzustellen.

Zur bestmöglichen bedarfsgerechten und flächendeckenden sowie wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des nicht dringlichen bodengebundenen Intensivtransports gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 RettG NRW haben sich die Stadt Münster, der Kreis Steinfurt, der Kreis Coesfeld, der Kreis Warendorf und der Kreis Borken dazu entschieden, die bisherige Zusammenarbeit als benachbarte Träger des Rettungsdienstes zu intensivieren. Sie beabsichtigen, diese Teilaufgabe der öffentlichen Notfallrettung künftig gemäß § 6 Abs. 4 RettG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung gemeinsam sicherzustellen.

Der bodengebundene Intensivtransport ist ein kostenbildendes Merkmal des Rettungsdienstes und damit durch die Krankenkassen zu refinanzieren. Die Stadt Münster erhält hierzu von den Kreisen die Satzungsermächtigung und rechnet die Benutzungsgebühren des Intensivtransports unmittelbar gegenüber den Kostenschuldnern ab.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 - Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW



Dezernat
II/Bauinvestitionscontrolling

06.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Küter
Telefon: 492-7025
Kueter@stadt-muenster.de

Herr Gräwer
Telefon: 492-7026
Graewer@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Sachstandsbericht zur Einrichtung des Bauinvestitionscontrollings

Beratungsfolge

18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Bericht
25.03.2026	Hauptausschuss	Bericht
25.03.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Bauinvestitionen bilden den Schwerpunkt im Investitionsprogramm der Stadt Münster. Sie sind Ausdruck einer vorausschauenden Stadtentwicklungspolitik und schaffen die infrastrukturellen Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum, soziale Teilhabe und wirtschaftliche Stabilität. Die aktuelle Mittelfristplanung, die dem Rat am 25. März 2026 zum Beschluss vorgelegt wird, umfasst ein investives Gesamtvolumen von 1,4 Mrd. Euro. Davon entfallen ca. 739 Mio. Euro allein auf Hochbauinvestitionen. Das anhaltend hohe Investitionsniveau im Hochbau ist insbesondere auf die dynamische Entwicklung innerhalb des Dezernats für Bildung, Jugend, Familie und Sport zurückzuführen. Die seit 2017 konsequent vorangetriebene Umsetzung des Schulbauprogramms umfasst ein Volumen von etwa 524 Mio. Euro.

Die daraus resultierende hohe Projektdichte prägt das Investitionsgeschehen maßgeblich. Ziele zum Klima- und Umweltschutz wirken unmittelbar auf Planung, Priorisierung und Ausgestaltung der Bauprojekte ein. Neben der konsequenten Umsetzung des Schulbauprogramms hat daher auch die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden eine hohe Priorität, um die angestrebte Klimaneutralität zu erreichen. Ein Blick auf die vergangenen fünf Jahre verdeutlicht die Dimensionen. Im Rahmen von Baubeschlüssen wurden Investitionsmittel in Höhe von rund 850 Mio. Euro allein für Hochbauprojekte bereitgestellt. Davon entfallen konservativ geschätzt etwa 90 Mio. Euro auf Instandhaltungsmaßnahmen sowie rund 60 Mio. Euro auf energetische Sanierungen und Modernisierungen. Diese kontinuierlichen Investitionen in den Gebäudebestand verdeutlichen, dass neben Neubauvorhaben auch die Sicherung, Ertüchtigung und nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Immobilienportfolios einen zentralen Bestandteil der strategischen Investitionsausrichtung darstellen. Hierzu werden gezielt Sanierungs- und Instandhaltungsbedarfe identifiziert und im Rahmen energetischer Sanierungsmaßnahmen umgesetzt, wodurch eine Entlastung für die konsumtiven Budgetansätze erreicht werden

kann (vgl. Instandhaltungsbericht Haushaltsplan 2024).

Vor dem Hintergrund dieses erheblichen Investitionsvolumens, der Vielzahl parallellaufender Projekte sowie der steigenden fachlichen, finanziellen und klimapolitischen Anforderungen gewinnt eine strukturierte Steuerung der Bauinvestitionen weiter an Bedeutung. Der Rat hat daher auf Grundlage des Antrags A-R/0053/2022 die Einrichtung eines unabhängigen Bauinvestitionscontrollings gemäß V/0512/2023 beschlossen. Ziel des Controllings ist es, die Transparenz und Steuerbarkeit der Bauinvestitionen nachhaltig zu verbessern und damit die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung dauerhaft zu stärken. Die zentralen Ziele des Bauinvestitionscontrollings sind dabei insbesondere die Erhöhung der Flächeneffizienz, die regelmäßige Kostenkontrolle und die transparente Kommunikation der Ergebnisse. Reduktionsvarianten einzelner Projekte unterstützen dabei, das Machbare und Wünschenswerte auf das Notwendige zu fokussieren. Dabei prägt die Perspektive der zukünftigen Nutzung den Bauplanungsprozess maßgeblich, wobei innovative Lösungen, die auch organisatorische Potenziale umfassen, vorrangig betrachtet werden. Flächeneffizienz und Standardreduzierungen müssen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Folgekosten stärker in den Fokus gerückt werden und verstärkt Lösungen im Bestand sowie standortübergreifende Ansätze hervorrufen.

Wo stehen wir gerade?

Zum 01.10.2024 wurde die Stabstelle Bauinvestitionscontrolling eingerichtet. Das Team ist interdisziplinär aus den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Architektur aufgestellt. Mit dem Inkrafttreten der Geschäftsanweisung am 12.04.2025 wurde das Bauinvestitionscontrolling erfolgreich in die bestehenden Prozesse integriert. Seitdem konnte das Team nahtlos in die Projektarbeit der laufenden Hochbauprojekte einsteigen – unabhängig von der jeweiligen Leistungsphase. Die Begleitung ist dabei über sämtliche Leistungsphasen hinweg vorgesehen, um eine kontinuierliche Steuerung und transparente Kontrolle sicherzustellen.

Erste erfolgreiche Ergebnisse der Zusammenarbeit sind bereits erkennbar.

Am Schulzentrum Wolbeck führten effizientere Grundrisse und das Hinterfragen von Standards zu Optimierungen und Einsparungen im mittleren sechststelligen Bereich. Für die Sechsfachsporthalle am Hans-Böckler-Berufskolleg konnte durch eine Bedarfs- und Organisationsanalyse eine effizientere Gestaltung des Grundrisses unter Beibehaltung der originären Nutzung geplant werden. Hierdurch konnte eine Einsparung von ca. 1,5 Mio. € erzielt werden. Am Schulzentrum Hilstrup drohte dem Projekt ein Planungsstopp, da Finanzierung und Entwurf nicht in Einklang gebracht werden konnten. Das BIC erarbeitete zusammen mit den Planungsbeteiligten verschiedene Varianten für das Schulzentrum und konnte durch eine Kombination aus bestehenden Varianten eine Kostenersparnis von ca. 5 Mio. € erzielen.

Da die Einsparungen vornehmlich durch Effizienz- und Suffizienzmaßnahmen, also durch die gezielte Reduzierung des gebauten Volumens bei Beibehaltung des Raumprogramms, erreicht wurden, werden neben konkreten Errichtungskosten auch resultierende Betriebskosten wie Reinigungs- und Instandhaltungskosten sowie der spätere Energieverbrauch effektiv reduziert. Analog dazu werden auch entsprechende CO₂-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus effektiv reduziert. Durch Mitwirkung an der Novellierung der Gebäudeleitlinien sollen insbesondere Spielräume für innovative Planungsansätze ermöglicht und die Anwendung der Gebäudeleitlinie vereinfacht werden.

Die konsequente Umsetzung der Vorlage V/0450/2025 reduziert Kostenaufschläge auf ein für den Stadtkonzern einheitliches, steuerbares und kostensenkendes Minimum. Dies gelingt durch die straffe Steuerung des pauschalen Risikoansatzes für Unvorhergesehenes sowie durch eine realitätsnahe Veranschlagung der zu erwartenden Baupreissteigerungen. Diese Maßnahme entlastet die Planansätze in den Haushalten deutlich und eine wirtschaftliche und realistische Haushaltsplanung gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW kann umgesetzt werden. Zugleich kann das Dezernatsbudget effizienter eingesetzt werden, sodass die hieraus resultierenden finanziellen Spielräume unter anderem die Finanzierung der im Sommer 2025 vorgesehenen Schulbauprojekte ermöglichen. Diese einheitliche Vorgehensweise bietet zudem den entscheidenden Vorteil, dass eine Vergleichbarkeit der Kostenberech-

nung zwischen den unterschiedlich agierenden ausführenden Einheiten im Stadtkonzern gewährleistet ist. Dadurch lassen sich Abweichungen frühzeitig erkennen, Steuerungsmaßnahmen gezielter einleiten und die Transparenz innerhalb der Bauprojekte weiter erhöhen.

Zudem wurde im Rahmen der diesjährigen Haushaltsplanung die vorgesehenen investiven Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der Einhaltung des Dezernatsbudgets geprüft. Zur Sicherstellung der Budgetvorgaben erfolgte eine Priorisierung der Maßnahmen, in deren Zuge sowohl die Umsetzbarkeit als auch die zugrunde liegenden Bedarfsmeldungen kritisch überprüft und bewertet wurden. Infolgedessen konnte eine realistischere Mittelabflussplanung erfolgen und die Fachverwaltung konnte Bauvorhaben mit hoher Priorität in der Planung nach vorn stellen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die verfügbaren Haushaltsmittel zielgerichtet eingesetzt und vorrangig für die Umsetzung prioritärer Projekte verwendet werden.

Was sind die nächsten Schritte?

Anfang des Jahres wurde der erste Probedurchlauf mit dem neu entwickelten Berichtswesen erfolgreich durchgeführt. Dies soll künftig die Grundlage für regelmäßige, standardisierte Auswertungen und projektbezogene Berichte bilden. Ziel ist es, eine durchgängige Transparenz über die finanziellen Projektverläufe zu gewährleisten und eine belastbare Informationsbasis für Entscheidungs- und Steuerungsprozesse bereitzustellen. Ein zentrales Element des Berichtswesen ist der Abgleich zwischen projektspezifischen Kostenentwicklungen und den Haushaltsansätzen. So können Abweichungen frühzeitig identifiziert und gegengesteuert werden.

Die aus dem Berichtswesen gewonnenen Erkenntnisse sollen künftig in Kombination mit statistischen Kennwerten wie dem BKI genutzt werden, um bereits bei der Bedarfsermittlung Kostenprognosen abzuschätzen. Ziel ist es, die Reduktionsvarianten gemäß V/0599/2024 konsequent umzusetzen, indem frühzeitig Entscheidungen zu Bauweisen und Varianten getroffen und anschließend Zielkorridore für Kostenkennwerte mit den entsprechenden Handlungsoptionen festgelegt werden können. Durch diese Vorgehensweise werden Transparenz und wirtschaftliche Steuerung gestärkt, ohne den Gestaltungsspielraum für innovative und kostenbewusste Lösungen einzuschränken. Die Erfahrungen werden regelmäßig evaluiert und in die Weiterentwicklung der Methodik einbezogen. Zur Sicherstellung dieser Zielsetzung soll ein Qualitätssicherungssystem aufgebaut werden, das die Projekttiefe, die Verantwortlichkeiten, die Prüfmechanismen sowie die Freigabeprozesse innerhalb eines Projekts festlegt.

Darüber hinaus wird mit Hilfe des Berichtswesen die Begleitung der Bauprojekte im Rahmen der Fördermittel aus dem Infrastrukturgesetz NRW erfolgen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die geplanten Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden und die entsprechenden Fördermittel in Höhe von 152 Mio. € fristgerecht bereitgestellt sowie effizient abgerufen werden.

Auf diese Weise wird eine koordinierte Umsetzung der Infrastrukturprojekte gewährleistet und eine zielgerichtete Nutzung des Fördervolumens sichergestellt.

Da Störungen im Projektablauf ein großer Kostentreiber sind, werden im Sinne des Qualitätsmanagements weiterhin die Prozesse des BIC aber auch Prozesse zwischen und innerhalb der verschiedenen Ämter synchronisiert und optimiert. Um in Zukunft mehr Planungssicherheit zu erlangen, werden zwischen den Projektbeteiligten im Projektverlauf künftig regelmäßige Meilensteine verbindlich geprüft, freigegeben und dokumentiert.

Durch die angestrebte Steuerung des Risikobudgets durch das BIC sollen Erkenntnisse zu Projektrisiken für künftige Projekte ausgewertet und Kostentreiber erkannt sowie unbegründete Kostensteigerungen abgewehrt werden.

In Vertretung

gez.

Christine Zeller

Stadtdirektorin und Kämmerin

V/0169/2026



Amt für Migration und
Integration

12.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Meza Correa-Flock
Telefon: 492-7058
Meza-Correa-Flock@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Integrationsmonitoring 2024/2025

Beratungsfolge

24.02.2026	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Bericht
02.03.2026	Jugendrat	Bericht
03.03.2026	Sportausschuss	Bericht
04.03.2026	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration	Bericht
11.03.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Bericht
11.03.2026	Ausschuss für Gleichstellung	Bericht
12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Bericht
12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Bericht
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Bericht
25.03.2026	Hauptausschuss	Bericht
25.03.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Der Rat hat die Verwaltung mit der Vorlage V/0026/2008 (Migrationsleitbild der Stadt Münster) beauftragt, eine nach Maßgabe der Daten- und Erkenntnislage mögliche und auf die Verhältnisse in unserer Stadt zugeschnittene Situationsanalyse zu erstellen. Grundlage sind die vorhandenen Daten und Erkenntnisse sowie die Bewertungskriterien des Migrationsleitbildes. Die Analyse umfasst Zielgruppen, Potenziale, Problemlagen und die Hilfe- und Unterstützungsangebote der beteiligten Ämter, Institutionen, Einrichtungen und Träger.

Das Integrationsmonitoring 2024/2025 stellt die kontinuierliche Fortschreibung der bisherigen Monitorings seit 2010 dar und dokumentiert die Entwicklung der politischen, rechtlichen und sozialen Integration von Menschen mit Migrationsvorgeschichte in der Stadt Münster. Ziel ist es, integrationsrelevante Entwicklungen langfristig nachvollziehbar abzubilden. Je nach Verfügbarkeit der Daten werden unterschiedliche Zeiträume berücksichtigt; bei neu eingeführten Indikatoren/Kategorien erfolgt die Darstellung über kürzere Zeitspannen.

Die Struktur des Monitorings folgt dem bisherigen Aufbau. Das Indikatorenset wurde überwiegend fortgeführt und punktuell durch neue Daten ergänzt. Die Darstellung erfolgt weiterhin in einer datenbasierten Form, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Ausblick:

Die Anknüpfung an die vom Rat am 26.02.2025 beschlossene Aktualisierung des Migrationsleitbildes (V/0056/2025) erfolgt zum nächsten Monitoring und wird die Struktur und inhaltliche Ausrichtung des aktuellen Leitbildes 2025 - 2030 aufnehmen und damit den Fokus auf Wirkung und Prozessumsetzung legen.

I.V.

gez.

Christine Zeller

Stadtkämmerin

Anlagen:

- **Anlage A**
- **Integrationsmonitoring 2024/2025**



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Geschäftsstelle der
Kommunalen Stiftungen

23.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Westphal
Telefon: 492-5902
Westphal@stadt-
muenster.de

Betrifft

Wirtschaftspläne der Kommunalen Stiftungen für das Jahr 2026

Beratungsfolge

18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die in der **Anlage 2** beigefügten Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2026 der von der Stadt Münster verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen

- **Stiftung Magdalenenhospital,**
- **Stiftung Siverdes,**
- **Stiftung Vereinigte Pfründnerhäuser,**
- **Stiftung Pfründnerhaus Kinderhaus und**
- **Stiftung Bürgerwaisenhaus**

und der rechtlich unselbstständigen Stiftungen

- **Friedrich und Irmgard Buschmann Stiftung und**
- **Stiftung Generalarmenfonds**

sowie der Eigentümergemeinschaften (Zusammenschluss von Stiftungen zu Bau und Bewirtschaftung von Immobilien)

- **288 Wohnungen Münster-Coerde,**
- **Seniorenwohnungen am Klarastift und**
- **Seniorenwohnungen Finkenstraße**

werden genehmigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die wirtschaftlichen Situationen werden in den Einzelwirtschaftsplänen der jeweiligen Stiftung ersichtlich. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben lediglich die Planungen der beiden rechtlich unselbstständigen Stiftungen, deren Jahresüberschüsse oder Jahresfehlbeträge in der Produktgruppe

1701 „Rechtlich unselbstständige Stiftungen“ in Zeile 07 „Sonstige ordentliche Erträge“ bzw. Zeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ ausgewiesen werden.

Begründung:

1. Wirtschaftsjahr 2026

Für die **Vermögensverwaltungen** aller Kommunalen Stiftungen können für das Wirtschaftsjahr 2026 in unterschiedlichen Größenordnungen positive Ergebnisse geplant werden, die insgesamt rd. 2,5 Mio. Euro betragen. Nach den gebotenen Rücklagenzuführungen (Freie Rücklagen, Instandhaltungsrücklagen) beträgt dieser Überschuss noch rd. 2 Mio. Euro.

Zur **Verwirklichung der Stiftungszwecke** durch Aktivitäten in Programm-, Projekt- und Förderbereichen sind insgesamt rd. 1,1 Mio. Euro in die Wirtschaftspläne eingeflossen.

Mit rd. 1 Mio. Euro werden bestehende Mittelvorräte der Stiftungen ausgebaut und insbesondere der Mittelvorrat der Stiftung Magdalenenhospital weiter reduziert.

Die wesentlichen Eckdaten der jeweiligen Wirtschaftspläne sind in tabellarischer Form den Einzelplänen vorangestellt (Anlage 1).

2. Vermögensverwaltung: Immobilien und Kapital

Das Eigenkapital der städtisch verwalteten (Sozial-)Stiftungen beträgt zum 31.12.2025 insgesamt rd. 70 Mio. Euro und ist je zur Hälfte in eigene Immobilien und in Wertpapiieranlagen investiert.

Energetische Sanierungen sind für die Kommunalen Stiftungen ein dauerhafter Schwerpunkt ihrer Immobilienverwaltung. So beträgt das Gesamtbudget für die laufende Gebäudeunterhaltung im Jahr 2026 rd. 800.000 Euro; Sondermaßnahmen der Instandhaltung sind mit weiteren rd. 800.000 Euro veranschlagt.

Hiervon entfallen auf die **Stiftung Magdalenenhospital** rd. 200.000 Euro. Neben der sukzessiven Renovierung von Bädern bei Mieterwechseln erhält die Seniorenwohnanlage An der Alten Kirche neue Fenster.

Bei drei Immobilien der **Stiftung Siverdes** erfolgen Balkonsanierungen, die Erneuerung von Wohnungseingangstüren bzw. der Austausch einer Heizungsanlage, hierzu sind insgesamt 70.000 Euro veranschlagt.

In mehreren Häusern der **Eigentümergeinschaft „288 Wohnungen Münster-Coerde“** (Zusammenschluss von vier Stiftungen) werden ebenfalls die Wohnungseingangstüren ausgetauscht und die Treppenhäuser neu gestrichen. Neben der laufenden Bauunterhaltung von 250.000 Euro für die rd. 300 Wohnungen sind für diese Sondermaßnahmen zusätzlich 170.000 Euro geplant.

Für die rund 100 Wohnungen der **Eigentümergeinschaft der Seniorenwohnungen am Klarastift** (Zusammenschluss der beiden „Pfründnerhaus-Stiftungen“) sind die erforderlichen Fenstertausche noch nicht abgeschlossen. Zusätzlich werden Eingangsbereiche renoviert und das Wegeleitsystem auf dem großen Areal ergänzt. Das Volumen für Sondermaßnahmen der Bauunterhaltung beträgt im laufenden Geschäftsjahr 350.000 Euro.

In der **Planungsphase für zwei umfassende Modernisierungen** befinden sich die beiden Immobilien „Zuhornstraße“ (Stiftung Siverdes) und „Taubenstraße“ (Stiftung Magdalenenhospital). Die Umsetzungen sind je für die Jahre 2027 und 2028 geplant. Die Vorstellung der geplanten Maßnahmen – möglichst mit der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und einer baulichen Nachverdichtung – sowie die Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand wird für die Zuhornstraße im laufenden Geschäftsjahr erfolgen.

Das **Stiftungskapital in der externen Vermögensverwaltung** ist in Aktien, Zertifikate auf Indices und in verzinslichen Wertpapieren angelegt. Die Ansatzbildung von Erträgen in den Wirtschaftsplanen erfolgt in der Weise, dass die Kapitalbestände der sieben Stiftungsdepots zum 30.09.2025 mit einem Zinssatz von 3 Prozent in die jeweiligen Wirtschaftsplanungen mit einbezogen werden. Seit dem Jahr 2025 gelten Anlagerichtlinien, die um weitere Nachhaltigkeitskriterien - analog derer der Stadt Münster - ergänzt wurden.

Der Anstieg der Verwaltungskosten resultiert aus der nunmehr vollständigen Übernahme des eigenen Personalaufwands, der sich aus der Verwaltung der Stiftungen ergibt.

3. Stiftungszweckerfüllung

Die Stiftungsaktivitäten der städtisch verwalteten Sozialstiftungen werden im Wesentlichen durch die etablierten Programme und Projekte der Stiftungen Siverdes (490.000 Euro) und Bürgerwaisenhaus – Programm Mitmachkinder (200.000 Euro) sowie der Stiftung Magdalenenhospital (130.000 Euro) entfaltet.

Neu hinzugekommen ist im letzten Jahr die Förderaktivität der **Stiftung Vereinigte Pfründnerhäuser**, die bis zum Jahr 2028 mit insgesamt 500.000 Euro die Durchführung des Projektes „Engagement in Coerde stärken“ finanziert (s. Vorlage V/0632/2024).

Die **Stiftung Pfründnerhaus Kinderhaus** wird ab dem Jahr 2026 das Thema „Wohnen für Bedürftige“ verstärkt in den Blick nehmen und hat dazu 100.000 Euro in ihren Wirtschaftsplan eingestellt sowie für Folgejahre 150.000 Euro der Projektrücklage zugeführt. Über konkrete Vorhaben wird im Jahresverlauf an den Stiftungsvorstand berichtet.

Die **Stiftung Siverdes** hat das Handlungsfeld „Bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligenarbeit“. Sie ist Trägerin der Freiwilligenagentur (Ansatz 220.000 Euro) der Infrastruktureinrichtung zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements in Münster. Ihre Freiwilligenakademie (Ansatz 90.000 Euro) bildet Ehrenamtliche und Non-Profit-Organisationen fort und ist als eigenständige Weiterbildungseinrichtung in Münster ebenfalls lange etabliert. Die Freiwilligenagentur ist auch in die Vergabe der Ehrenamtskarte NRW eingebunden (Ansatz 45.000 Euro).

Mit ihrem Programm „Münster sozial engagiert“ (Ansatz 100.000 Euro) fördert die Stiftung außerdem die Arbeit von Initiativen, Vereinen und Selbsthilfegruppen. In einem weiteren Förderprogramm werden „Hilfen zur Familienplanung“ (Ansatz 25.000 Euro) finanziert. Für die Unterstützung von Engagement bei Stiftungsgründungen sind erstmals 10.000 Euro im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

Die **Stiftung Magdalenenhospital** hat ihren Wirkungsschwerpunkt in dem Handlungsfeld „Leben im Alter“. Sie finanziert das Stiftungsprogramm „Von Mensch zu Mensch“ (Ansatz 100.000 Euro), das über Stadtteilinitiativen freiwillig Engagierte für „Besuchsdienste“ mit älteren Menschen vernetzt. Außerdem finanziert sie die „Taschengeldbörse“ sowie „Hilfen beim Umzug“ (Ansatz 30.000 Euro).

Die **Stiftung Bürgerwaisenhaus** hat satzungsgemäß das Wirkungsfeld „Chancen für Kinder“ und entfaltet ihre Zwecke über die Aktivitäten des Stiftungsprogramms „Mitmachkinder“ (Ansatz 200.000 Euro). Dieses umfasst finanzielle Einzelfallförderungen für benachteiligte Kinder, ein Patenprogramm und die jährliche Durchführung des Deutschsommers, einem Ferienprogramm zur intensiven Sprach- und Bildungsförderung für Drittklässler. Neu hinzugekommen sind kleinere Projekte für die Mitmachkinder in den Bereichen erstes Wirtschaftswissen und MINT. Die Projekte der Stiftung Bürgerwaisenhaus werden wesentlich durch Zuwendungen und Spenden von Privatpersonen und Unternehmen aus Münster realisiert.

Die **Friedrich und Irmgard Buschmann Stiftung** wird auch im nächsten Jahr in kleinem Umfang bewohnerbezogene Aktivitäten für die an Demenz erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem Irmgard Buschmann Haus fördern.

Die **Stiftung Generalarmenfonds** leistet mit insgesamt bis zu 20.000 Euro weiterhin individuelle Einzelfallhilfen.

Die im Jahr 2025 neu hinzugekommenen **Stiftungen fair für frauen** (s. Vorlage V/0384/2025) und **K.+ I. Hausmann** (s. Vorlage V/0633/2025) stellen aufgrund ihres aktuell noch geringen Stiftungskapitals keine Wirtschaftspläne auf.

Zusammenfassend:

Die Vermögensverwaltung der der Stadt anvertrauten Stiftungen erfolgt weiterhin mit einem ausgewogenen Rendite-Risiko-Profil.

Die kontinuierliche Modernisierung des Immobilienportfolios ist für die Qualitätssicherung der Wohnungen und insofern für die Sicherung von Miet- und damit Stiftungserträgen ein unverzichtbarer Bestandteil der Verwaltung.

In ihrer Zweckerfüllung arbeiten und fördern die Stiftungen aktuell zu den relevanten Handlungsfeldern „Leben im Alter“, „Chancen für Kinder“ und „Bürgerschaftliches Engagement“. Seit Ende 2025 werden diese drei Handlungsfelder strategisch überprüft und sukzessive weiterentwickelt. Dabei steht die Rolle der Stiftungen als Stütze und Impulsgeberin für das Engagement in Münster - angelehnt an den Bedarfen der Stadtgesellschaft - im Fokus.

I. V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage 1 – Tabellarische Zusammenfassung der wirtschaftlichen Eckdaten 2026

Anlage 2 – Wirtschaftspläne der Kommunalen Stiftungen und ihrer Eigentümergemeinschaften für 2026



Stadtplanungsamt

26.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Thiesing

Telefon: 492-6136

Thiesing@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Innenstadt stärken: Umgestaltung und -nutzung Apostelgarten - Ergebnisse des partizipativen Planungsprozesses

Beratungsfolge

18.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
23.02.2026	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
25.02.2026	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Vorberatung
04.03.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
10.03.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
10.03.2026	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster würdigt den partizipativen Planungsprozess für den Apostelgarten mit breitem Beteiligungsangebot sowie das darin eingebrachte hohe Engagement der Evangelischen Apostelkirchengemeinde, des Kiepenkerl e. V., der weiteren Anliegerinnen und Anlieger und der Stadtgesellschaft.
2. Der Rat der Stadt Münster nimmt das Konzept zur Umnutzung und -gestaltung des Apostelgartens als Leitlinie für die weiteren Planungsschritte zur Kenntnis.
3. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass für die weiteren Planungsschritte sowie die bauliche Umsetzung der Umgestaltung des Apostelgartens Städtebaufördermittel des Landes NRW bewilligt wurden.
4. Der Rat der Stadt Münster beauftragt die Verwaltung damit, die für die weitere Beantragung von Städtebaufördermitteln erforderlichen nächsten Planungsschritte zu veranlassen und durchzuführen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1301	Grün- und Freiflächen			
Investitionsmaßnahme	6020	Umgestaltung und -nutzung Apostelgarten INSEK			
Auszahlungen			2025 2026 2027 2028 2029 2030	100.000 100.000 50.000 0 2.000.000 975.000	
Einzahlungen			2025 2026 2027 2028 2029 2030	60.000 60.000 30.000 0 1.200.000 585.000	
Investitionsmaßnahme	5970	Sanierung Brunnen STEP2			Anteil Neubrü- ckenstraßen- brunnen
Auszahlungen			2026 2027 2028	36.840 0 191.160	
Einzahlungen			2026 2027 2028	22.104 0 114.696	
Saldo				1.381.200	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bei den o. g. Investitionsmaßnahmen veranschlagt.

Begründung:

Zum Hintergrund

Im Sommer 2024 wurde mit dem partizipativen Planungsprozess zur Umnutzung und -gestaltung des heutigen Parkplatzes an der Neubrückenstraße, dem sogenannten Apostelgarten, begonnen. Im Fokus steht eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung dieser Fläche, vor allem bezüglich der Umgestaltung und -nutzung der bisherigen Parkplatzflächen, der Schaffung von nicht-kommerziellen Aufenthalts- und neuen Nutzungsangeboten, der Barrierefreiheit, Klimagerechtigkeit und Wassersensibilität sowie einer stadtgestalterischen Verbesserung.

Die Durchführung des partizipativen Planungsprozesses wurde aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ finanziell unterstützt.

Bei dem Vorhaben „Umnutzung und -gestaltung des Apostelgartens“ handelt es sich um eine vom Rat der Stadt Münster priorisierte Maßnahme aus dem INSEK Münster-Innenstadt (M3.34) (s. V/0042/2023), für deren weitere Planung und bauliche Umsetzung erste Städtebaufördermittel eingeworben werden konnten.

Zu Beschlussvorschlag 1: Partizipativer Planungsprozess Apostelgarten

Der partizipative Planungsprozess für den Apostelgarten wurde gemeinschaftlich mit zahlreichen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und unter ausdrücklicher Einbeziehung der Stadtgesellschaft durchgeführt. Besonders hervorzuheben sind hier die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster und der Kiepenkerl e. V., die den gesamten Prozess als Projektpartner/-innen von Beginn an eng begleitet und sich intensiv darin eingebracht haben.

In verschiedenen Einzel- und Fachgesprächen sowie Werkstätten wurde ein Konzept inklusive Entwurfsskizze gemeinsam entwickelt und diskutiert. Im Mai 2025 fand zudem eine öffentliche fünftägige Beteiligungsveranstaltung, der Apostelgarten-Dialog, im Apostelgarten statt. Hierbei wurden die Planungen präsentiert und zur Diskussion gestellt und die Gestaltungsidee temporär in einem Ausprobierformat umgesetzt und getestet.

Einbezogen waren in den Prozess neben Fachleuten aus der Verwaltung, Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde und dem Kiepenkerl e. V. auch die Initiative Starke Innenstadt Münster e. V., Akteure und Immobilienbesitzende aus dem Kiepenkerl-Viertel und der Innenstadt, Expertinnen und Experten, politische Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stadtgesellschaft.

Im beiliegenden Ergebnisbericht sind das partizipative Planungsverfahren und dessen Ergebnisse umfassend dargestellt (s. Anlage 1). Die Anregungen betreffen im Wesentlichen die Themenfelder „Lösung für das Anwohnenden-Parken“, „Sicherheit und Ordnung“, „Barrierefreiheit“, „Urbanes Grün“ sowie „Ausstattung“ und „Gestaltung“.

Im Zuge der partizipativen Arbeit an diesem Vorhaben wurden auch Hinweise und Anregungen eingebracht, die Aspekte betreffen, die aufgrund des frühen Planungsstandes der hier vorgelegten Entwurfsidee noch nicht im Detail ausgearbeitet sind. Alle diese Hinweise sind in einem Themenspeicher gesammelt worden und fließen in die weiteren Planungsarbeiten ein.

Zu Beschlussvorschlag 2: Das Konzept zur Umnutzung und -gestaltung des Apostelgartens

Mit dem vorliegenden Ergebnisbericht zum partizipativen Planungsprozess Apostelgarten (s. Anlage 1) liegt ein gestalterisches und funktionales Gesamtkonzept inklusive Entwurfsskizze, textlichen Erläuterungen, Visualisierungen und Detaildarstellungen für den Apostelgarten vor.

Dieses soll als Leitlinie für die weiteren Planungsarbeiten und -schritte bis hin zur baulichen Umsetzung dienen. Deshalb wird es mit dieser Vorlage in die politische Beratung eingebracht und dem Rat der Stadt Münster zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kurz zusammengefasst sind folgende wesentliche Maßnahmen für die zukunftsgerechte Umnutzung und -gestaltung des Apostelgartens vorgesehen:

- Umgestaltung und -nutzung des bisherigen Parkplatzes hin zu einem neuen, vielfältigen Aufenthaltsort mit Quartiersidentität
- funktionale und gestalterische Verbindung von (heutigem) Parkplatz und Apostelkirchenumfeld zum gesamtheitlichen Apostelgarten
- Integration der Gastronomie in den Platz
- mehr Grün und Klimagerechtigkeit durch Erhalt der Bäume, Neupflanzung und Ergänzung von mit insektenfreundlichen Stauden und Gräsern ausgestattete Pflanzinseln
- einladender, von Drubbel und Bogenstraße aus sichtbarer Entreebereich mit Wasserspiel in Verbindung mit der Modernisierung des Neubrückenstraßenbrunnens
- „Apostelkirchplatz“ mit verschiedenen Sitzmöglichkeiten und einigen Tischen, zum nicht-kommerziellen Aufenthalt, Spielen und für Quartiersveranstaltungen
- Geschichtsband mit historischen Informationen und zum Sitzen und Balancieren
- „Kirchgarten“ mit Schatten- und Sonnenbereichen und niedriger Hecke als Rahmung

- Sicherstellung der verkehrlichen Erschließungsfunktion und Lieferbereich
- geordnetes Fahrradparken
- einheitliche, barrierefreie Bodenbeläge
- ausreichende Abfallbehälter und ressourcensparende, arten- und insektenfreundliche Beleuchtung.

Zum Beschlussvorschlag 3: Städtebauförderung

Das Vorhaben „Apostelgarten“ ist eine Teilmaßnahme der Städtebauförder-Gesamtmaßnahme „Zukunftsgerechte Innenstadt-Plätze“. Zu dieser Gesamtmaßnahme gehört die Umgestaltung von insgesamt fünf Innenstadtplätzen (Apostelgarten, Domplatz/-quartier, Umfeld Ludgerikirche, Berliner Platz/Hamburger Tunnel, Grünanlage Hansaplatz) (s. Ratsbeschluss zu V/0377/2024).

Mit Antrag vom 30.09.2024 hat die Stadt Münster hierfür einen Städtebauförderantrag beim Land NRW eingereicht, der im Sommer 2025 bewilligt wurde. Damit wurde der Stadt Münster die grundsätzliche Förderung der Gesamtmaßnahme bestätigt und ein erster Anteil an Fördergeldern gewährt.

Die Städtebauförderrichtlinie NRW sieht vor, dass nun bis zum Sommer 2027 die Planungen für die Umgestaltung der fünf „Zukunftsgerechten Innenstadtplätze“ auszuarbeiten sind (bis Leistungsphase 6 HOAI, Vorbereitung Vergabe Bauleistungen). Auf der Basis der dann vorliegenden sog. Ausführungsplanungen ist dann ein zweiter Förderantrag beim Land NRW für die Gesamtmaßnahme einzureichen. Auf dieser Basis erfolgt die vollständige Festlegung der Gesamtförderung (inkl. baulicher Umsetzung).

Es ist zu berücksichtigen, dass zur Zielerreichung der Förderung alle Teilmaßnahmen der Gesamtmaßnahme „Zukunftsgerechte Innenstadtplätze“ (d. h. Umgestaltung der fünf Plätze) umzusetzen sind.

Zu Beschlussvorschlag 4: Nächste Umsetzungsschritte

Nach Abschluss des partizipativen Planungsprozesses und Vorliegen eines ersten Bescheids über Städtebaufördermittel, gilt es nun, die nächsten Planungsschritte zur Umnutzung und -gestaltung des Apostelgartens auszuführen.

Wie im Vortext erläutert, ist gemäß den Vorgaben der Städtebauförderrichtlinie NRW bis zum Sommer 2027 die Ausführungsplanung bzw. die Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen (Leistungsphase 6 HOAI) für den Apostelgarten umzusetzen.

Die Aufgabe der Verwaltung ist es nun, die für die weitere Beantragung von Städtebaufördermitteln erforderlichen nächsten Planungsschritte zu veranlassen und durchzuführen.

i. V.

gez. Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Dokumentation Apostelgarten Entwurf



Amt für Mobilität und Tiefbau

19.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Petersen

Telefon: 492-6636

Petersen@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Unfallhäufungsstelle Kreisverkehr Von-Esmarch-Straße/Busso-Peus-Straße/Roxeler Straße
- Grundsatzbeschluss -

Beratungsfolge

26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
04.03.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der am 21.05.2025 durch den Rat der Stadt Münster beschlossene Planungsstopp zur Umgestaltung des Kreisverkehrsplatzes in einen signalgeregelten Knotenpunkt wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Planungsprozess für die Umsetzung der empfohlenen Vorzugsvariante „Kreuzung mit Lichtsignalanlage“ wieder aufzunehmen.

Begründung:

Ausgangssituation

Der Rat der Stadt Münster hatte in der Sitzung am 21.05.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 6.4 gleichzeitig mit dem Planungsstopp beschlossen, die Erarbeitung eines Gutachtens an das Büro Brillon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft zu übertragen. Per Berichtsvorlage (V/0048/2026) hat die Verwaltung den politischen Gremien den Schlussbericht zur „Verkehrsuntersuchung zum Kreisverkehr Von-Esmarch-Straße in Münster“ übergeben.

Der Gutachter hat zunächst drei verschiedene Knotenpunktarten entwickelt:

- Optimierter Kreisel mit benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen – Variante 1



Abbildung 24: Verkehrstechnische Skizze der Variante 1 (Kartengrundlage: [4])

- Optimierter Kreisel mit Radverkehr im Mischverkehr - Variante 2



Abbildung 25: Verkehrstechnische Skizze der Variante 2 (Kartengrundlage: [4])

- Signalgeregelte Kreuzung - Variante 3

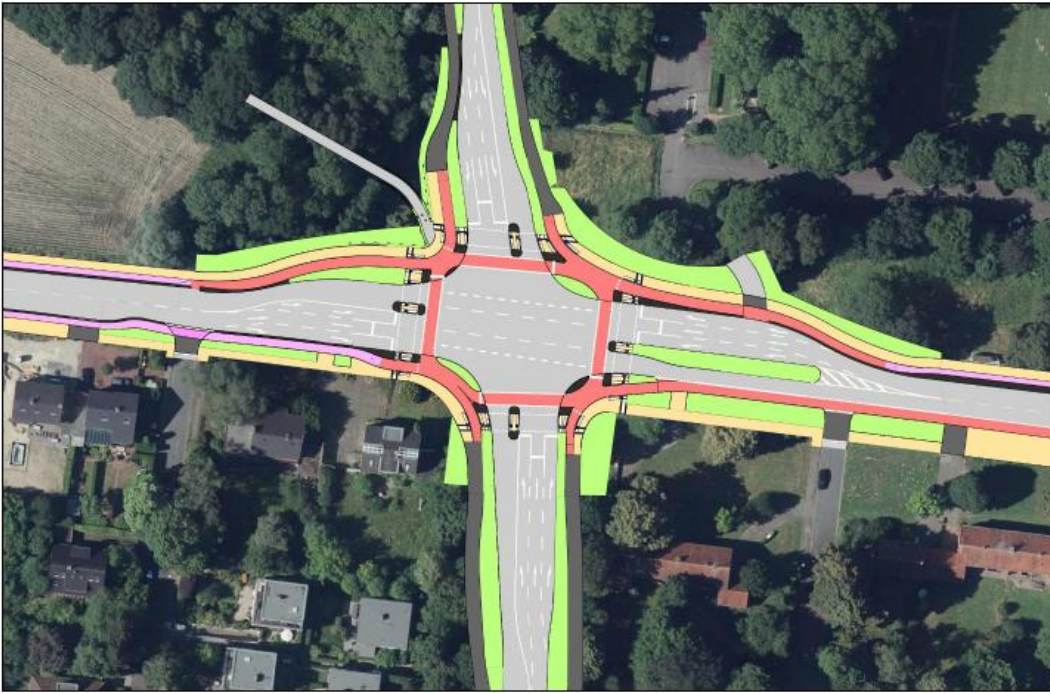


Abbildung 26: Verkehrstechnische Skizze der Variante 3 (Kartengrundlage: [4])

Quellen aller Bilder:

Verkehrsuntersuchung zum Kreisverkehr Von-Esmarch-Straße in Münster, BBW GmbH Bochum, Seite 39ff, Pkt. 5.1.1 bis 5.1.3

Die Verkehrsnachfrage für den Prognosehorizont 2035 sowie die jeweilige Knotengeometrie dienen als Eingangsdaten zur Bewertung der Leistungsfähigkeit nach dem standardisierten Verfahren des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) und zur Simulation der einzelnen Varianten in einem mikroskopischen Verkehrsmodell. Die Beurteilung erfolgt mittels so genannter Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV), die dem Schulnotensystem (A=sehr gut bis E=ungenügend) entsprechen.

Der Gutachter hat die Inhalte des Gutachtens in der Sitzung des AVM am 28.01.2026 erläutert. Dabei hat er eine gegenüber dem der Berichtsvorlage beigefügten Schlussbericht abweichenden Bewertung seiner Vorzugsvariante (s. u.) vorgestellt. Der Schlussbericht in seiner finalen Fassung, also mit den in der Sitzung vorgestellten Aktualisierungen, ist unter der Anlage „aktualisierter Schlussbericht“ der Vorlagennummer V/0048/2026 abrufbar.

2 Bewertungskriterien

Abgeleitet aus den obersten Zielen des Straßenverkehrsrechts werden für die Beurteilung der ausgearbeiteten Varianten die Kriterien Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit zu Grunde gelegt. Grundlage hierfür ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO). Dieses Regelwerk dient den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden dazu, das Gesetz bundeseinheitlich umzusetzen. In diesem Kontext sind die Ausführungen zu den §§ 1 und 39-43 relevant:

- „Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.“ (VwV-StVO zu §1)
- „Die Leichtigkeit des Verkehrs ist für alle Verkehrsarten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer geht der Leichtigkeit des Verkehrs vor. Der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie des nichtmotorisierten Verkehrs ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“ (VwV-StVO zu §§39-43 Rn. 5)

Weitere Bewertungskriterien sind die Akzeptanz der jeweils geltenden Verkehrsregeln sowie die Anpassungsfähigkeit der Betriebsform, auf Schwankungen der Verkehrsnachfrage reagieren zu können.

2.1 Optimierter Kreisel mit benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen

Mit dieser Variante wird der Kreisel in eine Lösung überführt, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Durch die abgesetzten Furten kann ein Teil der sicherheitsrelevanten Defizite der Bestandssituation behoben werden. Die Verkehrsqualität für den Radverkehr ist sehr gut (A), da dieser gegenüber dem Kfz-Verkehr weiterhin bevorzugt bleibt. Für den Kfz-Verkehr und damit auch für den ÖPNV fällt die Qualität aufgrund der erhöhten prognostizierten Nachfrage mangelhaft (E) aus. Dieser Effekt verstärkt sich durch das außerordentlich hohe Radverkehrsaufkommen über die Roxeler Straße, was die Ausfahrt für den Kfz-Verkehr in südliche Richtung erschwert und zu Rückstauerscheinungen in der Kreisfahrbahn führen kann. Die hohe Radverkehrsbelastung wirkt sich laut Gutachter gepaart mit der mangelhaften Verkehrsqualität insofern negativ auf die Verkehrssicherheit aus, als dass dies zu einer riskanteren Fahrweise und der Nutzung von zu geringen Lücken, den Kreisel zu verlassen, verleitet. Wegen der bevorzugten Führung wird die Akzeptanz des Radverkehrs für diese Lösung als sehr hoch eingeschätzt.

2.2 Optimierter Kreisel mit Radverkehr im Mischverkehr

Diese Variante zeichnet sich dadurch aus, dass der Radverkehr sich vor der Einfahrt in die Kreisfahrbahn mit dem Kfz-Verkehr verflechten muss und den Kreisel gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn passiert. Die Radverkehrsqualität fällt in der morgendlichen Spitzenstunde befriedigend (C) und sehr gut (A) in der nachmittäglichen Spitzenstunde aus. Für den Kfz-Verkehr ist die Verkehrsqualität ungenügend (F) in der morgendlichen und in der nachmittäglichen Spitzenstunde mangelhaft (E). Dieser Effekt wirkt sich auch auf den ÖPNV aus. Obwohl Rad- und Kfz-Verkehr im Kreisel im Mischverkehr geführt werden, ist die Verkehrsqualität für den Radverkehr im Vergleich zum Kfz-Verkehr besser, da sich die Verflechtung erst kurz vor der Einfahrt in den Kreisel vollzieht und der Radverkehr somit nicht so stark von Rückstauerscheinungen in den Zufahrten betroffen ist wie der Kfz-Verkehr. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass insbesondere dem subjektiven Sicherheitsempfinden bei den hohen Verkehrsstärken mit dieser Variante nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann. In der Folge wird die Akzeptanz dieser Verkehrsregelung als gering eingestuft und ein Ausweichen des Radverkehrs auf die Nebenanlagen befürchtet. Daraus können sich dort neue Sicherheitsdefizite mit dem Fußverkehr und an den Querungsstellen mit dem Kfz-Verkehr ergeben.

Die Flexibilität, auf Schwankungen in der Verkehrsnachfrage reagieren zu können, ist bei den beiden Kreisel-Varianten sehr gering.

2.3 Signalgeregelte Kreuzung

In der Variante 3 wird der Knoten in eine signalgeregelte Kreuzung überführt. Die Verkehrsqualität für den Kfz-Verkehr ist in den morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunden befriedigend (C), bzw. ausreichend (D). Das prognostizierte Radverkehrsaufkommen erreicht auf der Geradeausbeziehung im Zuge der Von-Esmarch-Straße und auf den Rechtsabbiegern gute bis sehr gute Qualität (A-B). Lediglich der linksabbiegende Radverkehr wird in den maßgeblichen Spitzenstunden nur in ausreichender Qualität (D) abgewickelt. Die Lichtsignalanlage kann im Sinne einer ÖPNV-Beschleunigung den Busverkehr entsprechend bevorzugen. Durch die gewählte Signalisierung erhalten Fußgänger- und Radverkehrsströme vollständig getrennte Freigaben gegenüber links- bzw. rechtsabbiegenden Kraftfahrzeugen, um so Abbiegekonflikte sowie Unfälle zu vermeiden. Sicherheitsdefizite beschränken sich damit auf Rotlichtverstöße. Die Akzeptanz dieser Regelung stuft der Gutachter als hoch ein. Zudem kann mit Eingriffen in die Signalsteuerung flexibel auf sich verändernde Verkehrsnachfragen reagiert werden.

3 Bewertungsverfahren

Das Kriterium Verkehrssicherheit ist in dem Gutachten mit einem Anteil von 0,5 in die Bewertung eingeflossen und wird damit am stärksten gewichtet. Für den Rad- und den Kfz-Verkehr wird die Leistungsfähigkeit differenziert betrachtet und mit einem Anteil von jeweils 0,15 gleich stark gewichtet. Die gewählte Gewichtung legt den Focus auf die Schutzbedürftigkeit des nichtmotorisierten Verkehrs, insbesondere des Radverkehrs, und räumt unter Wahrung des weiter oben beschriebenen Prinzips „Sicherheit vor Leichtigkeit“ der Unfallprävention größeres Gewicht ein als der Leistungsfähigkeit. Akzeptanz und Flexibilität fließen mit einem Anteil von jeweils 0,1 in die Bewertung mit ein.

Tabelle 11: Ganzheitliche Bewertungsmatrix der drei Varianten

Kriterium		Gewichtung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Verkehrssicherheit		0,5	3	5	1
Verkehrsqualität	Kfz	0,15	5	6	4
	Rad	0,15	1	3	4
Sicherheit gegenüber Schwankungen		0,1	5	5	1
Akzeptanz		0,1	1	5	2
Gesamt			3,00	4,85	2,00

Quelle: Verkehrsuntersuchung zum Kreisverkehr Von-Esmarch-Straße in Münster, BBW GmbH Bochum, Seite 60, Pkt. 5.3.7

4 Kosten und Förderung, Flächen

Für Variante 3 liegt eine qualifizierte Planung vor, auf deren Grundlage eine Kostenberechnung vorgenommen werden konnte. Die Kosten für den Straßenbau liegen hier bei 1,7 Mio. € und für die Lichtsignalanlage bei 200.000 €. Für Variante 1 liegt keine ausgearbeitete Planung vor, so dass lediglich eine grobe Kostenschätzung erfolgen kann.

Daher wurde ein Ansatz gewählt, der sich an den baulich herzustellenden Verkehrsflächen orientiert. Für die Variante 3 liegen diese bei 7.350 qm und für Variante 1 nach überschlägiger Ermittlung bei 6.400 qm. Bei beiden Varianten ist ein vollständiger Ausbau des Knotens erforderlich, da im Rahmen der Gesamtmaßnahme Straßenerneuerungs- und Leitungsbaumaßnahmen notwendig werden.

Für die Variante 3 ist von einer Förderquote von ca. 60% auszugehen. Für die Variante 1 gibt es aktuell noch keine verbindliche Aussage des Fördermittelgebers über die Förderfähigkeit. Es ist aber von einer Förderquote in oben genannter Höhe auszugehen.

Aus den oben dargestellten Annahmen ergeben sich für die Varianten 1 und 3 folgende überschlägig ermittelten Kosten: Für die Variante 1 entstehen Kosten in Höhe von ca. 1,5 Mio. €, für die Variante 3 entstehen Kosten in Höhe von ca. 1,9 Mio. €.

5 Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schließt sich der Auswahl der Bewertungskriterien sowie der Methodik der ganzheitlichen Bewertung an und folgt der Empfehlung des Gutachters, die Variante 3 weiterzuverfolgen: Die signalgeregelte Kreuzung gewährt ein sehr hohes Maß an Verkehrssicherheit, bietet eine ausreichende Verkehrsqualität für alle Verkehrsarten und genießt eine hohe Akzeptanz über alle Verkehrsarten. Außerdem wird dem Paradigmenwechsel der jüngsten Novellierung der Straßenverkehrsordnung aus den Jahren 2024/2025, mit dem die Verkehrssicherheit und „Vision Zero“ explizit als oberstes Ziel definiert wird, Rechnung getragen.

Zur Vervollständigung sind der Vorlage in der Anlage Stellungnahmen der Polizei und des Ordnungsamtes beigelegt

Voraussetzung zur Umsetzung der empfohlenen Vorzugsvariante ist, dass der durch den Rat der Stadt Münster verhängte Planungsstopp aufgehoben wird und die Verwaltung damit die Planungsaktivitäten wieder aufnehmen kann. Die noch anstehenden Planungsphasen werden durch die Verwaltung finalisiert. Zur Vervollständigung der noch ausstehenden Beschlüsse, wird auf dieser Grundlage ein kombinierter Planungs- und Baubeschluss den politischen Gremien möglichst zeitnah vorgelegt.

I.V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1 Stellungnahme der Polizei
Stellungnahme des Ordnungsamtes



Amt für Mobilität und Tiefbau

18.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lammering

Telefon: 492-6502

Lammering@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Münster an eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Münster GmbH

Beratungsfolge

04.03.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beabsichtigt, den Busverkehr des Stadtbusnetzes im Stadtgebiet Münster einschließlich abgehender Linien in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger sowie sonstiger Teildienste an eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Münster GmbH (Arbeitsname: Stadtwerke Münster Mobilität GmbH) im Wege einer Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 1 GWB für die Zeit vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2037 direkt zu vergeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für diese Direktvergabe zu schaffen, insbesondere durch
 - a. die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG über die Absicht der Direktvergabe;
 - b. die Schaffung der Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe durch Vorbereitung der Gründung einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Münster GmbH (Stadtwerke Münster Mobilität GmbH) und der Ausgliederung des Verkehrsbetriebs auf diese neue Gesellschaft. Über die Gründung und Ausgliederung ergehen gesonderte Beschlüsse;
 - c. Sicherstellung der steuerlichen Neutralität, insbesondere im Hinblick auf den steuerlichen Querverbund, durch Einholung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt für Körperschaften;

- d. die Erarbeitung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) (über die Vergabe des ÖDA ergeht ein gesonderter Beschluss);

sowie durch alle sonstigen ggf. noch erforderlichen Vorbereitungshandlungen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der rechtlichen und inhaltlichen Komplexität der Materie die Ausgestaltung dieses Vergabeprojektes zwingend einer umfassenden externen Beratung und Begleitung bedarf. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Kosten in Höhe von ca. 100.000 € entstehen.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2026 2027	60.000 40.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2026/2027 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Münster ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) als Aufgabenträgerin für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet zuständig. Sie ist zuständige örtliche Behörde im Sinne des Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO (EG) 1370/2007)¹ und zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und grundsätzlich berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge zur Sicherstellung des ÖPNV mit Bussen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung direkt zu vergeben.

Die am 03.12.2009 in Kraft getretene VO (EG) 1370/2007 ist Grundlage für die Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße sowie die Gewährung finanzieller Ausgleichleistungen und ausschließlicher Rechte an Verkehrsunternehmen. Daran angepasst wurde mit Wirkung zum 01.01.2013 das PBefG. Dieser Rechtsrahmen verlangt eine förmliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA).

Zur Durchführung des Stadtbusverkehrs bedient sich die Stadt Münster bislang der Stadtwerke Münster GmbH. Die Stadtwerke Münster GmbH führt den Stadtbusverkehr auf Basis der von der Bezirks-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

regierung Münster als Genehmigungsbehörde erteilten Liniengenehmigungen nach dem PBefG durch.

Zur beihilfe- und vergaberechtskonformen Ausgestaltung der Verlustausgleichsfinanzierung hatte die Stadt Münster die Stadtwerke Münster GmbH zuletzt im Wege einer sogenannten Dienstleistungskonzession mit der Durchführung des Stadtbusverkehrs auf ihrem Gebiet betraut. Der hierfür erteilte ÖDA hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027. Nunmehr ist eine Anschlussregelung vorzubereiten.

Die Stadt Münster kann hierbei zwischen einer Direktvergabe an ein städtisches Unternehmen und einer wettbewerblichen Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags wählen. Im Zuge der Entscheidungsfindung hat die Stadt Münster die in der Vergangenheit mit der Beauftragung der Stadtwerke Münster GmbH gemachten Erfahrungen im Hinblick auf die von der Stadt Münster verfolgten Ziele eines attraktiven und wirtschaftlichen ÖPNV unter dem Eindruck der in den vergangenen Jahren erfolgten Rechtsentwicklung kritisch reflektiert und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Stadtverkehr Münster weiter durch ein eigenes Unternehmen der Stadt Münster erbracht werden soll.

Die wettbewerbliche Vergabe eines ÖDA, an der sich private Anbieter von Verkehrsdienstleistungen gleichermaßen beteiligen könnten, scheidet aus Sicht der Stadt aus: Das im Stadtbusverkehr definierte umfangreiche Leistungsvolumen müsste hierbei in mehrere Lose aufgeteilt werden, um dem Gebot einer mittelstandsfreundlichen Vergabe zu genügen. Die derzeitige und im Nahverkehrsplan der Stadt Münster enthaltene umfassende Netzintegration müsste zugunsten kleinteiliger Lose mit nachteiligen Folgen für den Fahrgast und den Ausgleichsbedarf aufgegeben werden.

Ein ergebnisoffener Wettbewerb kann außerdem dazu führen, dass der Stadtbusverkehr durch mehrere Betreiber durchgeführt wird, wenn sich kein Betreiber erfolgreich auf sämtliche Lose bewerben kann. Die Stadt Münster müsste dann als Auftraggeberin dafür Sorge tragen, dass eine qualitativ hochwertige und abgestimmte Leistungserstellung durch die einzelnen Betreiber erfolgt. Damit wäre ein spürbarer Mehraufwand gegenüber einer Leistungserbringung aus einer Hand verbunden. Auch darf nicht verkannt werden, dass privatwirtschaftliche Betreiber in einem natürlichen Interessengegensatz zum Auftraggeber stehen und auf ihren wirtschaftlichen Vorteil bedacht sein müssen. Jegliche, auch nur geringfügige von der Stadt begehrte Änderung der Bestellleistung erforderte eine Nachverhandlung.

Sowohl ein wettbewerbliches Vergabeverfahren als solches, als auch die laufende Steuerung und Kontrolle einer Mehrzahl von Betreibern verursachen erhebliche Transaktionskosten, die bei einer Quasi-Eigenerbringung vermieden werden. Weitere Ausführungen zur Begründung der Direktvergabe finden sich unter 3. („Begründung für eine Direktvergabe der Stadt Münster an die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH“).

Die VO (EG) 1370/2007 räumt der Stadt Münster weiterhin die Möglichkeit einer Direktvergabe an ein eigenes Unternehmen ein. Während der Laufzeit des aktuellen ÖDA kam jedoch neue Rechtsprechung hinzu. Seit einem Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2019 steht fest, dass die in Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 geregelte Direktvergabe an einen sogenannten internen Betreiber bei einem ÖDA über Busverkehre nur zulässig ist, wenn der ÖDA als Dienstleistungskonzession ausgestaltet ist (EuGH, Urt. v. 21.03.2019, verb. Rs. C-266/17 und C-267/17 – Hüttebräucker, Rn. 80). Stellt der ÖDA keine Dienstleistungskonzession dar, richtet sich die Rechtmäßigkeit der Direktvergabe nach dem allgemeinen Vergaberecht und in der Folge nach dem in § 108 Abs. 1 GWB geregelten Inhouse-Geschäft. Eine Dienstleistungskonzession setzt voraus, dass der Betreiber (hier die Stadtwerke Münster GmbH) das wirtschaftliche Risiko aus der Verkehrsdurchführung trägt. Dies bedeutet, dass eine Deckung der Kosten des Stadtbusverkehrs durch Einnahmen nicht garantiert sein darf. Unter dem Dach der Stadtwerke Münster GmbH erfolgt jedoch ein Querausgleich zwischen dem Energiegeschäft und dem Verkehrsbetrieb, der durch die damit einhergehenden Steuervorteile in jedem Fall beibehalten werden soll. An dieser Stelle greift eine zweite Rechtsänderung gegenüber dem aktuellen ÖDA: Die neuere Rechtsprechung des hier zuständigen OLG Düsseldorf hat in zwei Entscheidungen für vergleichbare Konstellationen eines Einheitsunternehmens die erforderliche Risikotragung und damit die Möglichkeit einer Dienstleistungskonzession

zuletzt verneint (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.02.2020 – VII-Verg 2/19, Rn. 67; ebenso Beschl. v. 19.02.2020 – Verg 1/19, Rn. 52). Aufgrund dieser Änderung der Rechtsprechung wäre eine erneute Beauftragung in Form einer Dienstleistungskonzession nicht mehr zu empfehlen.

Stattdessen empfiehlt sich eine Direktvergabe nach dem alternativen vom EuGH aufgezeigten Weg, einer Inhouse-Vergabe nach den allgemeinen vergaberechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dort § 108 Abs. 1. Eine Inhouse-Vergabe erfordert allerdings eine Ausgliederung (dazu gleich 2.a.).

Die Stadt Münster beabsichtigt daher, auch in Zukunft den Stadtbusverkehr durch die Stadtwerke Münster GmbH erbringen zu lassen. Dazu soll der Stadtbusverkehr ab dem 01.01.2028 an ein neu zu gründendes Tochter-Verkehrsunternehmen der Stadtwerke Münster GmbH – die „Stadtwerke Münster Mobilität GmbH“, so die aktuell vorgesehene Namensgebung, – vergeben werden.

2. Notwendige Schritte zur Umsetzung der Direktvergabe

a. Inhouse-Vergabe an die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH gem. § 108 Abs. 1 GWB

Die Direktvergabe soll als Inhouse-Vergabe vorgenommen werden, weil eine Gestaltung des ÖDA als Dienstleistungskonzession nach der neueren Rechtsprechung nicht mehr als sicher erscheint. Die Rechtmäßigkeit der Direktvergabe richtet sich dann nach § 108 Abs. 1 GWB.

Ein wesentliches Kriterium für eine derartige Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 GWB an die Stadtwerke Münster GmbH ist, dass mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der Stadtwerke Münster GmbH der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von der Stadt Münster oder von einer anderen juristischen Person, die von der Stadt Münster kontrolliert wird, betraut wurde (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Aufgrund der hohen Umsätze – insbesondere im Energiebereich mit ungebundenen Endkunden – kann dieses Kriterium mit der derzeitigen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erfüllt werden. Eine unmittelbare Inhouse-Vergabe an die Stadtwerke Münster GmbH ist daher nicht möglich.

Durch die Ausgliederung des Verkehrsbetriebs von der Stadtwerke Münster GmbH auf ihre neu zu gründende Tochtergesellschaft Stadtwerke Münster Mobilität GmbH, an die der öffentliche Dienstleistungsauftrag vergeben werden soll, kann diese Voraussetzung geschaffen werden, indem die neu zu gründende Gesellschaft ausschließlich ÖPNV-Leistungen für die Stadt Münster erbringt. Um den auch künftig erwartbaren Verlust aus dem Stadtbusverkehr mit dem positiven Ergebnis des Energiegeschäfts steueroptimiert verrechnen zu können, wird zwischen der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH eine steuerliche Organschaft begründet. Diese wird vorab durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes abgesichert.

Auch wenn der Verkehrsbetrieb aus Vergaberechtsgründen in eine Tochtergesellschaft ausgegliedert werden muss, soll eine möglichst weitgehende Anbindung der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH an die Stadtwerke Münster GmbH die Unternehmenseinheit wahren. Folgende Maßnahmen sollen dies sicherstellen:

- Einheitlicher Marktauftritt gegenüber den Kundinnen und Kunden,
- Zugehörigkeit der Belegschaft der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH zur Stadtwerke-Gruppe *Team Münster*, Beibehalt des Tarifvertrags, Dauer der Betriebszugehörigkeit und aller weiteren Rahmenbedingungen für bestehende und neue Mitarbeitende,
- Erledigung kaufmännischer Aufgaben durch die Fachabteilungen der Stadtwerke Münster GmbH für die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH,
- Ein Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH ist in Personenidentität in der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH vertreten.

Neben dem o. a. Tätigkeitsmerkmal ist es für eine Inhouse-Vergabe an die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH verpflichtend, dass diese durch die Stadt kontrolliert werden kann. Das wird durch die Rechtsform einer GmbH, die Alleingesellschafterstellung der Stadtwerke Münster GmbH, die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags und den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Stadtwerke Münster GmbH sichergestellt.

Voraussetzung für die Gründung der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH und die Ausgliederung ist ein weiterer Beschluss der politischen Gremien, der bis zum ersten Quartal 2027 angestrebt wird. Eine Information der Mitarbeitenden der Stadtwerke Münster hat bereits stattgefunden.

b. Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Die Direktvergabe soll für die längst mögliche Laufzeit von bis zu 10 Jahren erfolgen, um für die Stadt Münster und die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH eine langandauernde Planungssicherheit zu schaffen.

Die Vergabe als Gesamtleistung sichert den größtmöglichen Ausgleich zwischen ertragsstarken und -schwachen Verkehren, um den geringstmöglichen Ausgleichsbedarf für die Stadt Münster zu erzielen.

c. Vorabbekanntmachung

Vor der Erteilung des neuen ÖDA an die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH hat die Stadt ein Verfahren nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durchzuführen. Dazu ist gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und § 8a Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe, maximal aber 27 Monate vor der Betriebsaufnahme, eine Vorabveröffentlichung der Vergabeabsicht im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung wird eine (Warte-)Frist von einem Jahr ausgelöst. Erst nach deren Ablauf kann die Direktvergabe wirksam gegenüber der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH durch Erteilung des ÖDA umgesetzt werden.

Zudem ist der sog. Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre zu beachten. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung können interessierte Unternehmen Anträge für einen eigenwirtschaftlichen Betrieb des Stadtverkehrs Münster stellen. Ein solcher Antrag ist nur genehmigungsfähig, wenn die von der Stadt Münster gewünschten zukünftigen qualitativen und quantitativen Anforderungen an den Stadtverkehr ohne Zuschüsse erfüllt werden. Diese Anforderungen sind in einem sogenannten ergänzenden Dokument zur Vorabbekanntmachung darzustellen. Die Direktvergabe ist nur zulässig, wenn kein (genehmigungsfähiger) eigenwirtschaftlicher Antrag eingeht. Die im ergänzenden Dokument definierten Anforderungen sind später auch in den ÖDA zu übernehmen und bilden die Grundlage für die Sicherstellung des Stadtverkehrs durch die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH.

In dem ergänzenden Dokument zur Vorabbekanntmachung sollen folgende Eckpunkte als Standards festgelegt werden:

Die ausreichende Verkehrsbedienung als solche hat die Stadt Münster im derzeit gültigen 3. Nahverkehrsplan definiert. Die Definition der qualitativen Anforderungen an den Stadtbusverkehr im 3. Nahverkehrsplan und ergänzenden Ratsbeschlüssen bildet die Grundlage für die Leistungsbeschreibung im öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Darunter werden die Bedienstandards gefasst wie u.a. Erschließungsgrundsätze und Einzugsradien, Netzgestaltung und Linienführung, Takte und Betriebszeiten sowie Verknüpfungen und Anschlüsse. Zu den Qualitätsstandards zählen auch die dort genannten Beförderungsstandards im Hinblick auf u.a. Personal, Fahrzeuge, Infrastruktur, Information und Kommunikation sowie Barrierefreiheit.

Grundlage für die Ausgestaltung des neuen ÖDA ist das zum Stichtag 01.01.2026 bestehende Leistungsangebot nach derzeit gültigem ÖDA im Stadtbusverkehr. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird so ausgestaltet, dass Anpassungen des Leistungsumfangs und der Qualitätsanforderungen auf

Grundlage der Fortschreibungen des Nahverkehrsplans während der Laufzeit des ÖDA möglich sind (sog. Änderungsmanagement). Dadurch bleibt die Stadt Münster auch langfristig steuerungs- und handlungsfähig.

Der Masterplan Mobilität Münster 2035+ stellt wesentliche Anforderungen an die langfristige Weiterentwicklung der Mobilität und somit auch des ÖPNV in der Stadt Münster. In Bezug auf den ÖPNV zählen dazu u. a.

- die langfristige Neuordnung des bestehenden ÖPNV-Liniennetzes (Tagesnetz) und die Integration in eine ÖPNV-Netzhierarchie (Festlegung von Hochleistungs- Ergänzungs- und Feinerschließungslinien),
- die Definition zentraler und dezentraler Verknüpfungen innerhalb des ÖPNV-Netzes unter Berücksichtigung des Mobilstationskonzepts (Schaffung von Umsteigeorten),
- Überprüfung der Netzgeometrie,
- die Gewährleistung einer verträglichen Erschließung der Altstadt (Entlastung von dichter Fahrzeugfolge der durchfahrenden Gelenkzügen),
- Erhöhung der Bedienungshäufigkeit im Gesamtnetz,
- die Überprüfung von Bedienungszeiten,
- die Überprüfung des Nachtnetzes und
- die Förderung eines nachhaltigen Stadt-Umland-Verkehrs.

Der 4. Nahverkehrsplan der Stadt Münster soll den strategischen und operativen Rahmen zur Übersetzung der Vision in erste realistische Schritte zur Anpassung des bestehenden ÖPNV-Netzes liefern. Seine Aufstellung fällt in die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Somit ist dieser auch bereits als inhaltliche Vorgabe für das betraute Verkehrsangebot vorgesehen.

Für die Aufstellung des 4. Nahverkehrsplans ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Bis Ende 2027: Erarbeitung des 4. Nahverkehrsplans der Stadt Münster unter Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange sowie der politischen Gremien
- Ende 2027: Beschluss des 4. Nahverkehrsplans durch den Rat der Stadt Münster

d. Verbindliche Auskunft

Im Zuge der Ausgliederung stellen sich auch steuerliche Fragen. Zudem ist im Hinblick auf den neuen ÖDA sicherzustellen, dass weiter die Finanzierung innerhalb des steuerlichen Querverbands erfolgen kann. Vor Vergabe des ÖDA und Vollzug der Ausgliederung sollen deshalb steuerliche Fragen durch Einholung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt für Körperschaften geklärt werden.

e. Erarbeitung des ÖDA

Bis zum Ende des sog. Wartjahres nach der Vorabbekanntmachung (s. o.) sind die Inhalte des ÖDA zu erarbeiten. Stadt und Stadtwerke Münster haben dazu eine gemeinsame Projektgruppe gegründet.

Vor der Vergabe erfolgt eine gesonderte Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Münster.

3. Begründung für eine Direktvergabe der Stadt Münster an die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH

a. Synergievorteile der Gesamtvergabe an die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH

Die Stadtwerke Münster GmbH und künftig die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH plant und organisiert den Stadtbusverkehr und hält dafür auch Infrastruktur vor. Sie erbringt den überwiegenden Teil der vereinbarten Fahrplanleistung selbst. Die hierzu erforderlichen Anlagen wie Busse und der Betriebshof stehen im Eigentum der Stadtwerke Münster GmbH und künftig der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH. Das Verkehrsangebot ist das Ergebnis einer integrierten und zwischen den Stadtwerken Münster und der Stadt Münster abgestimmten Planung des Linienbündels Stadtbusverkehr.

Das Fahrplanangebot in den beiden Netzen mit dem Tages- und dem Nachtverkehr ist durch die verkehrliche Integration auf die Bedürfnisse der Fahrgäste abgestimmt. Durchmesserlinien, zentrale Verknüpfungspunkte mit funktionierenden Anschlüssen und Übergängen auf andere Verkehrsmittel sowie eine dichte Erschließung des gesamten Stadtgebiets durch die Linienführung bieten dem Fahrgast ein Angebot „aus einem Guss“.

Die Bedienung des gesamten Stadtbusnetzes durch die Stadtwerke Münster GmbH und künftig die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH erlaubt eine optimale Betriebsdurchführung auf der Grundlage einer integrierten Umlauf- und Dienstplanung, die einen wirtschaftlichen Einsatz von Fahrpersonal und Bussen erlaubt.

Über eine zentrale Disposition, eine Leitstelle und ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem findet die tägliche Steuerung des operativen Betriebs aus einer Hand statt.

Aufgrund des bei der Stadtwerke Münster GmbH und künftig bei der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH vorhandenen Know-hows können Aufgabenstellungen in die Gesamtleistung eingebunden werden, für die andere Betreiber erst langwierig das Know-how aufbauen müssten. Hierzu zählen die Unterstützung in der Nahverkehrsplanung, die sonstige konzeptionelle Planung, das Infrastrukturmanagement, eine innovative Fahrgastinformation, Entwicklung von Beschleunigungskonzepten, Erhebungen, Einnahmeaufteilung zwischen Verkehrsunternehmen, Vertretung der Interessen in den Verkehrsgemeinschaften und flächendeckender Vertrieb auf höchstem technologischem Niveau.

b. Steuerung des Stadtbusverkehrs durch die Stadt Münster

Die umfassende Inhouse-Vergabe an die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH bietet das größtmögliche Maß an Gestaltbarkeit und kommunalen Einfluss und damit das gesamte Stadtverkehrsangebot mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen (Taxibuslinien) auf der Straße. Der Angebotsumfang und die Angebotsqualität, die in einem dynamischen System wie dem ÖPNV nicht starr sein dürfen, lassen sich im Rahmen der Direktvergabe schnell und flexibel gestalten, wohingegen eine wettbewerbliche Vergabe durch eine enge Leistungsbeschreibung mit geringen Änderungsspielräumen gekennzeichnet wäre.

Die Stadt Münster ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH, die wiederum alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH wird.

Aufgrund dieser gesellschaftsvertraglichen Stellung ist die Stadt Münster in der Lage, die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH zur Leistungserbringung nach ihren Vorgaben anzuhalten. Die Stadt Münster hat somit – anders als im Verhältnis zu einem fremden Verkehrsunternehmen – die Möglichkeit, nicht nur auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, sondern auch gesellschaftsrechtlich auf die Art und Weise der Verkehrsbedienung Einfluss zu nehmen. Auch dadurch kann auf Veränderungen des öffentlichen Verkehrsinteresses flexibel und schnell reagiert werden.

Die Stadt Münster darf zudem davon ausgehen, dass sich die Geschäftsführung des Unternehmens dem öffentlichen Auftrag verpflichtet fühlt und zum Wohle der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner handelt.

Die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Münster gegenüber dem eigenen Betreiber ermöglichen somit die Nutzung der verkehrlichen und wirtschaftlichen Potenziale ohne langwierige und durch gegenläufige Interessen geprägte Abstimmungsprozesse. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass mögliche nachträgliche Veränderungen mit dritten Verkehrsunternehmen teurer würden als mit einem kommunalen Leistungserbringer.

c. Vermeidung einer Zersplitterung des Verkehrsangebots

Durch eine Inhouse-Vergabe des Stadtbusverkehrs als Gesamtleistung bleiben die gesicherten Integrations- und Steuerungsvorteile bestehen (s.o.).

d. Wirtschaftliche Leistungserbringung

Die Stadtwerke Münster GmbH erbringt derzeit mit den gegebenen operativen Kostenstrukturen ein qualitativ hochwertiges Verkehrsangebot im Stadtbusverkehr.

Nach der Rechtsprechung darf die Höhe des erforderlichen Ausgleichs für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht über die Kosten hinausgehen, die ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung hätte. Dies soll auch künftig sichergestellt werden.

Durch die Begründung einer steuerlichen Organschaft zwischen der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH und vorherige Einholung einer verbindlichen Auskunft wird sichergestellt, dass die finanziellen Vorteile aus dem bestehenden steuerlichen Querverbund zwischen den verschiedenen Betriebszweigen der Stadtwerke Münster GmbH erhalten werden.

e. Qualität im Stadtbusverkehr

Die von der Stadtwerke Münster GmbH erbrachten Verkehrsleistungen weisen eine sehr hohe Qualität auf. Das zeigt sich an den insgesamt steigenden Fahrgastzahlen sowie an der Bewertung des Verkehrsangebotes im Rahmen des Normalbetriebes durch die Fahrgäste im ÖPNV-Kundenbarometer. Die hohe Qualität wurde in den vergangenen Jahren durch die Stadtwerke Münster GmbH in enger Abstimmung mit der Stadt Münster erreicht.

Die Stadtwerke Münster GmbH verfügt gegenüber stadtfremden Betreibern über eine herausragende Kenntnis der lokalen und regionalen Gegebenheiten. Sie verfügt über langjährige Markterfahrungen, auf deren Grundlage sie das Verkehrsangebot bedarfsorientiert ausgestalten kann, um die Wirtschaftlichkeit des Stadtbusverkehrs weiter steigern zu können.

Die Stadtwerke Münster GmbH ist aus Sicht der Stadt Münster ein erwiesener Garant für einen hochwertigen Stadtbusverkehr im Interesse der Fahrgäste, aber auch der sonstigen Nutznießer des ÖPNV und damit der Entwicklung der Stadt Münster insgesamt.

Für die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH, die aus der Stadtwerke Münster GmbH hervorgehen soll und fortan den städtischen Nahverkehr gewährleisten soll, gilt Vorstehendes entsprechend.

4. Zeitplan für das weitere Vorgehen

- 25. März 2026:
Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe
- Direkt danach
Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht der Stadt Münster nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG)

1370/2007 i.V.m. §§ 8a, 12 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union

- 2026:
Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt für Körperschaften
- Spätestens Q1 / 2027:
Beschluss über die Gründung der Stadtwerke Münster Mobilität GmbH
- Anschließend Durchführung der Ausgliederung der Verkehrssparte

Nach Ablauf der mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union verbundenen Fristen folgt die Beschlussvorlage zur Vergabe der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Stadtwerke Münster Mobilität GmbH.

- Bis Ende Juni 2027
Umsetzungsbeschluss des Rates und Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags
- Ab 01. Januar 2028
Beginn der Laufzeit der Direktvergabe an den internen Betreiber

In Vertretung
gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat



Amt für Mobilität und Tiefbau

23.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lammering

Telefon: 492-6502

Lammering@stadt-
muenster.de**Öffentliche Berichtsvorlage**

Betrifft

Tarifstrukturreform WestfalenTarif

Beratungsfolge

04.03.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Bericht
25.03.2026	Hauptausschuss	Bericht
25.03.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Mit der vorliegenden Vorlage wird ein Überblick über die geplanten grundlegenden Reformen im WestfalenTarif gegeben. Die Vorlage dient der Information über den aktuellen Diskussionsstand zur Modernisierung der Tarifstruktur in Westfalen-Lippe und im Münsterland.

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Kernziele der Tarifreform im WestfalenTarif sind die Vereinfachung des Tarifsystems, die Anpassung an das veränderte Nutzungsverhalten durch das Deutschlandticket sowie die Stärkung digitaler Vertriebswege. Dabei wird sichergestellt, dass lokale Besonderheiten wie das „MünsterAbo“ erhalten bleiben und die Reform für die Stadtwerke Münster erlösneutral verläuft.

Zukünftig soll der Tarif für den Nahverkehr in Westfalen-Lippe aus den drei Komponenten Deutschlandticket, eezy.nrw und dem klassischen WestfalenTarif bestehen, wobei alle Komponenten digital auszugestalten sind. Papiertickets sollen ausschließlich im Bereich des WestfalenTarifs zusätzlich angeboten werden können.

2. Tarifliche Veränderungen

Der seit 2017 bestehende WestfalenTarif wird aus Nutzersicht deutlich vereinfacht, indem die Anzahl der Preisstufen von bisher zwölf auf lediglich vier Hauptstufen (A, B, C und D) reduziert wird. In diesem Zuge entfallen die alten regionalen Kennungen T, H, M und S, welche noch die Tarifräume vor der Gründung des Gemeinschaftstarifs abbildeten, vollständig.

Die bisherige Preisstufe 0 in Münster wird im neuen System als Preisstufe A_MS definiert. Da diese Stufe exklusiv für den Stadtverkehr Münster gilt, behalten die Stadtwerke Münster ihre lokale Tarifau-

tonomie und können Preise sowie Produkte weiterhin autark und entsprechend der spezifischen Marktanforderungen vor Ort bestimmen.

Die einheitliche Preisstufe im Münsterland für Strecken von Münster in das nächste Tarifgebiet sowie für Fahrten in den Nachbarkreis ist eine weitere Vereinfachung des Tarifs. Die Pauschalierung der Preisstufen und die einheitlichen Preise erzeugen auf der einen Seite einige Preisreduzierungen. Durch die Verringerung der Preisstufen von 12 auf 4 sind aber auch vereinzelt Preissprünge in der Region nicht zu vermeiden. Als Alternative steht den Fahrgästen immer der Luftlinientarif eezy.nrw auf dem Smartphone bereit. Dieser Tarif bietet stets den günstigsten Preis. Ebenfalls wird bei Nutzung von eezy.nrw jede Fahrt beim Preis des EinzelTickets gedeckelt.

Die Stadtwerke werden eezy.nrw ab dem 2. Halbjahr 2026 auch in ihrer App muenster:mobil implementieren und einen Vermarktungsschwerpunkt auf den elektronischen Tarif legen mit dem Ziel, den in Westfalen bisher niedrigen Bekanntheitsgrad von eezy.nrw deutlich zu steigern.

Die Veränderungen im Stammsortiment des WestfalenTarifs betreffen auch die Tickets für das Stadtgebiet Münster. Aufgrund des stark verbreiteten 90 MinutenTickets als lokale E-Ticket-Lösung für Gelegenheitskunden sind Einzel- und 24 StundenTickets in ihren Varianten für Erwachsene, Kinder und Gruppe vergleichsweise weniger bedeutsam, aber im Zuge der Reform klarer im Nutzen definiert und aufgeräumt.

Im Abo- und Zeitkartenbereich entfallen das Azubi/SchülerAbo, das 9 UhrAbo, das 30 TageTicket 9Uhr, das 7 TageTicket und das SchülerMonatsTicket. Hierbei handelt es sich um Produkte, die seit der Einführung des vergünstigten MünsterAbos und des monatlich kündbaren DeutschlandTicket Schule nicht mehr benötigt werden.

Das MünsterAbo, als lokal subventioniertes Produkt, bleibt erhalten und ergänzt das Stammsortiment. Das westfälische Abo beinhaltet mit der Personenmitnahme Zusatznutzen und ist in verschiedenen Preisvarianten (60plus und JobTicket) für die Preisstufe A erhältlich. Dazu bleiben das 30 TageTicket und das FunTicket bzw. FunAbo erhalten.

3. Weiteres Vorgehen

Im Rahmen der bestehenden Mandatierung werden die Stadtwerke Münster in den Gremien des WestfalenTarifs der Reform, wie im Konzept dargestellt (Anlage 1), zustimmen. Um den termingerechten Start zum 1. April 2027 zu gewährleisten, ist eine finale Beschlussfassung im Westfalen-Tarifausschuss für den 31. März 2026 terminiert.

Die Tarifreform ist für alle erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger erlösneutral kalkuliert worden, so dass für die Stadtwerke und die weiteren Verkehrsunternehmen mit Konzessionen im Stadtgebiet Münster keine finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Die in Anlage 2 dargestellte Preistafel des Stammsortiments im WestfalenTarif zeigt die kalkulierten Preise auf Basis des Preisstands vom 01.01.2026 (ohne Preisfortschreibung) an, wie es im Konzept der Tarifreform vorgesehen ist.

Mit dem Start der Tarifreform zum 1. April 2027 wird es aber voraussichtlich auch eine Tarifmaßnahme (Anpassung der Fahrpreise) im WestfalenTarif geben, so dass sich die Preise im Konzept (Anlage 1) dementsprechend erhöhen werden. Ein Beschluss hierzu ist im Rat im Mai oder Juli 2026 angestrebt.

In Vertretung
gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: P&C-Kurzpräsentation Tarifreform (Stand 06.02.2026)

Anlage 2: Preisstufentafel Tarifreform Übersicht



Amt für Mobilität und Tiefbau

23.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lammering

Telefon: 492-6502

Lammering@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Strukturelle Weiterentwicklung des NWL: Auswirkungen der ÖPNVG-Novellierung und geplante Satzungsänderung

Beratungsfolge

04.03.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Bericht
25.03.2026	Hauptausschuss	Bericht
25.03.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Der Entwurf zur Reform des ÖPNV-Gesetzes sieht vor, den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen neu zu ordnen und insbesondere den Schienenpersonennahverkehr neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang müssen auch regionale Strukturen angepasst werden.

Der vorliegende Bericht dient der Weiterleitung aktueller Informationen zur Neustrukturierung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Mit der als Anlage 1 beigefügten „Informationsvorlage“ informiert der NWL aus seiner Sicht über die anstehenden Änderungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Entwurf des ÖPNVG derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet.

In Vertretung

gez.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Informationsvorlage des NWL

Anlage 2: aktuell gültige Satzung des NWL

Anlage 3: Satzungsentwurf als zweispaltige Synopse ohne Anmerkungen

Anlage 4: Satzungsentwurf als dreispaltige Synopse mit Anmerkungen

Anlage 5: Satzungsentwurf als Reinfassung



Amt für Mobilität und Tiefbau

23.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lammering

Telefon: 492-6502

Lammering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Neuordnung der Gesellschafterstruktur der WestfalenTarif GmbH

Beratungsfolge

04.03.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Bericht
25.03.2026	Hauptausschuss	Bericht
25.03.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Der Entwurf zur Reform des ÖPNV-Gesetzes sieht vor, den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen neu zu ordnen und insbesondere den SPNV neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang müssen auch regionale Strukturen angepasst werden.

Der vorliegende Bericht dient der Weiterleitung aktueller Informationen zur Neuordnung der WestfalenTarif GmbH (WTG). Mit der als Anlage 1 beigefügten „Informationsvorlage“ informiert der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) aus seiner Sicht über die anstehenden Änderungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich derzeit um einen Gesetzesentwurf des ÖPNVG handelt, der noch nicht abschließend beschlossen wurde.

In Vertretung

gez.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Informationsvorlage des NWL

Anlage 2: Eckpunkte Verbundgrundvertrag



Amt für Mobilität und Tiefbau

04.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rickmann

Telefon: 492-6583

RickmannP@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Einführung einer Besucherparkregelung für Bewohnerparkzonen im Mischprinzip

Beratungsfolge

04.03.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
17.03.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt eine Besucherparkregelung in Bewohnerparkzonen, in denen das Mischprinzip gilt, zu den in der Begründung benannten Rahmenbedingungen einzuführen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass dies zunächst in Form einer teil-digitalen Übergangslösung erfolgt.
3. Der Ratsantrag A-R/0033/2025 vom 24.06.2025 ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0204	Bürgerangelegenheiten			Besucherparken
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2026 2027 ff.	1.530 2.550	

Hinweis auf Korrekturen

Die Vorlage V/0624/2025 wird durch diese Ergänzungsvorlage in einzelnen Punkten korrigiert. Betroffen sind insbesondere die Angaben zur Rechtsgrundlage sowie die Hochrechnung der Kosten für das Parken mit Parkschein. Die vorgenommenen Änderungen sind im Folgenden **fett** hervorgehoben.

Begründung:

Im Rahmen des Integrierten Parkraumkonzeptes wurden verschiedene Maßnahmen zum Umgang mit dem begrenzten städtischen Straßenraum beschlossen. Dazu zählen sowohl die Einrichtung neuer Bewohnerparkzonen als auch die Modernisierung bestehender Zonen im Rahmen sogenannter Parkraumbewirtschaftungszonen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, dem hohen Parkdruck in Quartieren mit begrenztem Straßenraum wirksam zu begegnen.

Die Umsetzung erfolgt nach dem sogenannten Mischprinzip (Erläuterungen hierzu finden sich in V/0552/2024). Dieses sieht vor, die Anwohnenden in ihren Quartieren zu bevorzugen und gleichzeitig ortsfremdes Dauerparken zu reduzieren.

Nach den Regelungen des Mischprinzips ist das Parken für Auswärtige nur noch für maximal zwei Stunden mit Parkscheibe zulässig. Dies führt jedoch dazu, dass auch Besucherinnen und Besucher der Anwohnenden ihr Fahrzeug lediglich für zwei Stunden im Quartier abstellen dürfen. Zudem stehen nicht in allen Quartieren ausreichend nahegelegene öffentliche Parkflächen oder Parkhäuser zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines Besucherparkausweises erforderlich. Ein solcher Ausweis soll es ermöglichen, dass Gäste von Anwohnenden ihr Fahrzeug auch über einen längeren Zeitraum im Quartier parken können. Die konkrete Ausgestaltung eines entsprechenden Besucherparkausweises wird im Folgenden dargestellt.

Konzeption:

- Der Besucherparkausweis soll ausschließlich von Anwohnenden beantragt werden können. Damit soll ein Missbrauch – etwa durch Pendelnde oder ortsfremde Dauerparkende – wirksam verhindert werden.
- Die Beantragung erfolgt zukünftig ausschließlich digital. Auf diese Weise wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten. Gleichzeitig ermöglicht das digitale Verfahren eine flexible und jederzeitige Antragstellung. Eine vollständig digitale Lösung ist zudem zukunftsorientiert, stadtweit einheitlich umsetzbar und erleichtert die Kontrolle durch das Ordnungsamt.
- Bei nachgewiesenem Bedarf sollen Anwohnende unbegrenzt viele Besucherparkausweise für unterschiedliche Besuche beantragen können. Als Nachweis genügt eine verbindliche Erklärung der antragstellenden Person.
- Der Besucherparkausweis soll jeweils für 24 Stunden gültig sein. Dieser Zeitraum ist einfach nachvollziehbar und praktikabel in der Umsetzung. Für längere Aufenthalte können entsprechend mehrere Ausweise beantragt werden.
- Die Gebühr beträgt 10,20 Euro pro Tag und Ausweis. Grundlage ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Nr. 264, die einen Gebührenrahmen von 10,20 Euro bis 767 Euro vorsieht. Es wird ausschließlich die gesetzliche Mindestgebühr erhoben, da die Untergrenze von 10,20 Euro je Fahrzeug bzw. Person und Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden darf. Die Gebühr liegt damit deutlich unter dem Tageshöchstsatz eines Parkhauses (20 Euro) sowie unter den Kosten eines Parkscheins im Straßenraum, die bei **31,20 Euro für 12 Stunden bzw. 62,40 Euro für 24 Stunden** liegen. Dies gilt für alle Bewohnerparkzonen außerhalb des Promenadenrings. Innerhalb der Promenade gestalten sich die Bewohnerparkzonen im Trennprinzip, sodass hier keine Besucherparkregelungen erforderlich sind.
- Für den Besucherparkausweis sollen grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Bewohnerparkausweis. Dadurch wird sichergestellt, dass Besuchende gegenüber An-

wohnenden nicht bevorzugt werden. Für Besuche ist hierbei die Regelung, dass nur Fahrzeuge unter 5,25 m einen Parkausweis erhalten, von Relevanz. Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen bestehen alternative Ausnahmeregelungen (siehe weiter unten). Das Parken mit größeren Fahrzeugen bleibt im Rahmen der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften weiterhin zeitlich begrenzt zulässig.

- Der Besucherparkausweis soll ausschließlich in Bewohnerparkzonen mit Mischprinzip zur Anwendung kommen. In Bereichen mit Trennprinzip stehen ausreichend kostenfreie Parkmöglichkeiten ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung.

Für bestimmte Personengruppen bestehen bereits gesonderte Ausnahmeregelungen. Dazu zählen:

1. Schwerbehinderte mit dem blauen EU-Parkausweis und der orangefarbenen Parkerleichterung
2. Handwerker mit Handwerkerparkausweis
3. Pflegedienste mit Handwerkerparkausweis
4. Gewerbetreibende in Bewohnerparkbereichen
5. Ausnahmegenehmigungen für Umzugsunternehmer bzw. Umziehende

Die jeweiligen Regelungen sind auf den Internetseiten des [Amtes für Bürger- und Ratsservice](#) sowie des [Ordnungsamtes](#) einsehbar.

Für notwendige Lade- und Liefertätigkeiten darf darüber hinaus für die Dauer des tatsächlichen Ladevorgangs in den ausgewiesenen Ladezonen bzw. Lieferbereichen ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung geparkt werden. Ladetätigkeiten können hierbei durch jede und jeden erfolgen. Außerhalb dieser Bereiche sind Lade- und Liefertätigkeiten mit Auslagen der Parkscheibe bis zu 2 Stunden möglich.

Rechtliche Umsetzung:

Rechtsgrundlage für die Einführung eines Besucherparkausweises ist § 46 **Abs. 1 Nr. 11 StVO**. Danach können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen genehmigen, die durch Verkehrszeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen nach § 45 Abs. 4 StVO festgelegt sind.

Der Besucherparkausweis stellt eine solche Ausnahmegenehmigung von den Regelungen der Parkraumbewirtschaftungszone dar. Die Anspruchsberechtigung ist jeweils im Einzelfall nachzuweisen.

Dabei ist darauf zu achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Regel und Ausnahme gewahrt bleibt. Wird eine zu große Zahl an Besucherparkausweisen erteilt, besteht die Gefahr, dass die Steuerungswirkung und Funktionsfähigkeit der Bewohnerparkzone erheblich beeinträchtigt werden.

Technische Umsetzung:

Die technische Umsetzung – von der Antragstellung über die Bearbeitung bis zur Ausstellung der Besucherparkausweise – soll zukünftig vollständig digital erfolgen. Dadurch wird den Anwohnenden ein hohes Maß an Flexibilität und Spontanität ermöglicht, gleichzeitig bleibt der Verwaltungsaufwand möglichst gering.

Eine datenschutzkonforme Lösung, die zudem sicherstellt, dass ausschließlich berechtigte Anwohnende einen Besucherparkausweis beantragen können, wird derzeit vom Amt für Mobilität und Tiefbau in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bürger und Ratsservice und der citeq entwickelt. Darüber hinaus wird das Verfahren mit der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes abgestimmt, um eine zuverlässige und effektive Überprüfung vor Ort zu gewährleisten.

Derzeit ist eine vollständig digitale Umsetzung noch nicht möglich. Diese soll voraussichtlich mit der Einführung eines neuen Verwaltungssystems für die Bearbeitung von Vorgängen, wie dem Bewohner-

und Besucherparken, im Jahr 2027 realisiert werden. Bis dahin ist eine Übergangslösung in Form einer teil-digitalen Umsetzung vorgesehen, um dem bestehenden Bedarf gerecht zu werden. Dabei wird es möglich sein, den Besucherparkausweis über ein Online-Formular zu beantragen. Im Anschluss erfolgt die Prüfung des Antrags durch den Bürgerservice innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Nach Bewilligung erhalten die Antragstellenden – also die Anwohnenden – eine kurze Bestätigung per E-Mail. Die Kontrolle vor Ort erfolgt digital, sodass kein sichtbarer Nachweis im Fahrzeug ausgelegt werden muss.

Zeithorizont:

Die Einführung der Besucherparkregelung ist für das zweite Quartal 2026 vorgesehen. Über die konkrete Einführung wird dann in der Öffentlichkeit und den politischen Gremien kurzfristig informiert.

Die Besucherparkregelung soll sowohl für aktuelle als auch zukünftige Bewohnerparkzonen im Mischprinzip Anwendung finden.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat



Amt für Mobilität und Tiefbau

19.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rickmann

Telefon: 492-6583

RickmannP@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Einführung einer Besucherparkregelung für Bewohnerparkzonen im Mischprinzip

Beratungsfolge

04.03.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
17.03.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt eine Besucherparkregelung in Bewohnerparkzonen, in denen das Mischprinzip gilt, zu den in der Begründung benannten Rahmenbedingungen einzuführen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass dies zunächst in Form einer teil-digitalen Übergangslösung erfolgt.
3. Der Ratsantrag A-R/0033/2025 vom 24.06.2025 ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0204	Bürgerangelegenheiten			Besucherparken
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2026 2027 ff.	1.530 2.550	

Begründung:

Im Rahmen des Integrierten Parkraumkonzeptes wurden verschiedene Maßnahmen zum Umgang mit dem begrenzten städtischen Straßenraum beschlossen. Dazu zählen sowohl die Einrichtung neuer Bewohnerparkzonen als auch die Modernisierung bestehender Zonen im Rahmen sogenannter Parkraumbewirtschaftungszonen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, dem hohen Parkdruck in Quartieren mit begrenztem Straßenraum wirksam zu begegnen.

Die Umsetzung erfolgt nach dem sogenannten Mischprinzip (Erläuterungen hierzu finden sich in V/0552/2024). Dieses sieht vor, die Anwohnenden in ihren Quartieren zu bevorzugen und gleichzeitig ortsfremdes Dauerparken zu reduzieren.

Nach den Regelungen des Mischprinzips ist das Parken für Auswärtige nur noch für maximal zwei Stunden mit Parkscheibe zulässig. Dies führt jedoch dazu, dass auch Besucherinnen und Besucher der Anwohnenden ihr Fahrzeug lediglich für zwei Stunden im Quartier abstellen dürfen. Zudem stehen nicht in allen Quartieren ausreichend nahegelegene öffentliche Parkflächen oder Parkhäuser zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines Besucherparkausweises erforderlich. Ein solcher Ausweis soll es ermöglichen, dass Gäste von Anwohnenden ihr Fahrzeug auch über einen längeren Zeitraum im Quartier parken können. Die konkrete Ausgestaltung eines entsprechenden Besucherparkausweises wird im Folgenden dargestellt.

Konzeption:

- Der Besucherparkausweis soll ausschließlich von Anwohnenden beantragt werden können. Damit soll ein Missbrauch – etwa durch Pendelnde oder ortsfremde Dauerparkende – wirksam verhindert werden.
- Die Beantragung erfolgt zukünftig ausschließlich digital. Auf diese Weise wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten. Gleichzeitig ermöglicht das digitale Verfahren eine flexible und jederzeitige Antragstellung. Eine vollständig digitale Lösung ist zudem zukunftsorientiert, stadtweit einheitlich umsetzbar und erleichtert die Kontrolle durch das Ordnungsamt.
- Bei nachgewiesenem Bedarf sollen Anwohnende unbegrenzt viele Besucherparkausweise für unterschiedliche Besuche beantragen können. Als Nachweis genügt eine verbindliche Erklärung der antragstellenden Person.
- Der Besucherparkausweis soll jeweils für 24 Stunden gültig sein. Dieser Zeitraum ist einfach nachvollziehbar und praktikabel in der Umsetzung. Für längere Aufenthalte können entsprechend mehrere Ausweise beantragt werden.
- Die Gebühr beträgt 10,20 Euro pro Tag und Ausweis. Grundlage ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST), Nr. 264, die einen Gebührenrahmen von 10,20 Euro bis 767 Euro vorsieht. Es wird ausschließlich die gesetzliche Mindestgebühr erhoben, da die Untergrenze von 10,20 Euro je Fahrzeug bzw. Person und Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden darf. Die Gebühr liegt damit deutlich unter dem Tageshöchstsatz eines Parkhauses (20 Euro) sowie unter den Kosten eines Parkscheins im Straßenraum, die bei 19,20 Euro für 12 Stunden bzw. 38,40 Euro für 24 Stunden liegen. Dies gilt für alle Bewohnerparkzonen außerhalb des Promenadenrings. Innerhalb der Promenade gestalten sich die Bewohnerparkzonen im Trennprinzip, sodass hier keine Besucherparkregelungen erforderlich sind.
- Für den Besucherparkausweis sollen grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Bewohnerparkausweis. Dadurch wird sichergestellt, dass Besuchende gegenüber Anwohnenden nicht bevorzugt werden. Für Besuche ist hierbei die Regelung, dass nur Fahrzeuge unter 5,25 m einen Parkausweis erhalten, von Relevanz. Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen bestehen alternative Ausnahmeregelungen (siehe weiter unten). Das Parken mit größeren Fahrzeugen bleibt im Rahmen der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften weiterhin zeitlich begrenzt zulässig.

- Der Besucherparkausweis soll ausschließlich in Bewohnerparkzonen mit Mischprinzip zur Anwendung kommen. In Bereichen mit Trennprinzip stehen ausreichend kostenfreie Parkmöglichkeiten ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung.

Für bestimmte Personengruppen bestehen bereits gesonderte Ausnahmeregelungen. Dazu zählen:

1. Schwerbehinderte mit dem blauen EU-Parkausweis und der orangefarbenen Parkerleichterung
2. Handwerker mit Handwerkerparkausweis
3. Pflegedienste mit Handwerkerparkausweis
4. Gewerbetreibende in Bewohnerparkbereichen
5. Ausnahmegenehmigungen für Umzugsunternehmer bzw. Umziehende

Die jeweiligen Regelungen sind auf den Internetseiten des [Amtes für Bürger- und Ratsservice](#) sowie des [Ordnungsamtes](#) einsehbar.

Für notwendige Lade- und Liefertätigkeiten darf darüber hinaus für die Dauer des tatsächlichen Ladevorgangs in den ausgewiesenen Ladezonen bzw. Lieferbereichen ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung geparkt werden. Ladetätigkeiten können hierbei durch jede und jeden erfolgen. Außerhalb dieser Bereiche sind Lade- und Liefertätigkeiten mit Auslagen der Parkscheibe bis zu 2 Stunden möglich.

Rechtliche Umsetzung:

Rechtsgrundlage für die Einführung eines Besucherparkausweises ist § 46 Abs. 1b Nr. 2a StVO. Danach können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen genehmigen, die durch Verkehrszeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen nach § 45 Abs. 4 StVO festgelegt sind.

Der Besucherparkausweis stellt eine solche Ausnahmegenehmigung von den Regelungen der Parkraumbewirtschaftungszone dar. Die Anspruchsberechtigung ist jeweils im Einzelfall nachzuweisen.

Dabei ist darauf zu achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Regel und Ausnahme gewahrt bleibt. Wird eine zu große Zahl an Besucherparkausweisen erteilt, besteht die Gefahr, dass die Steuerungswirkung und Funktionsfähigkeit der Bewohnerparkzone erheblich beeinträchtigt werden.

Technische Umsetzung:

Die technische Umsetzung – von der Antragstellung über die Bearbeitung bis zur Ausstellung der Besucherparkausweise – soll zukünftig vollständig digital erfolgen. Dadurch wird den Anwohnenden ein hohes Maß an Flexibilität und Spontanität ermöglicht, gleichzeitig bleibt der Verwaltungsaufwand möglichst gering.

Eine datenschutzkonforme Lösung, die zudem sicherstellt, dass ausschließlich berechtigte Anwohnende einen Besucherparkausweis beantragen können, wird derzeit vom Amt für Mobilität und Tiefbau in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bürger und Ratsservice und der citeq entwickelt. Darüber hinaus wird das Verfahren mit der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes abgestimmt, um eine zuverlässige und effektive Überprüfung vor Ort zu gewährleisten.

Derzeit ist eine vollständig digitale Umsetzung noch nicht möglich. Diese soll voraussichtlich mit der Einführung eines neuen Verwaltungssystems für die Bearbeitung von Vorgängen, wie dem Bewohner- und Besucherparken, im Jahr 2027 realisiert werden. Bis dahin ist eine Übergangslösung in Form einer teil-digitalen Umsetzung vorgesehen, um dem bestehenden Bedarf gerecht zu werden. Dabei wird es möglich sein, den Besucherparkausweis über ein Online-Formular zu beantragen. Im Anschluss erfolgt die Prüfung des Antrags durch den Bürgerservice innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Nach Bewilligung erhalten die Antragstellenden – also die Anwohnenden – eine kurze Bestäti-

gung per E-Mail. Die Kontrolle vor Ort erfolgt digital, sodass kein sichtbarer Nachweis im Fahrzeug ausgelegt werden muss.

Zeithorizont:

Die Einführung der Besucherparkregelung ist für das zweite Quartal 2026 vorgesehen. Über die konkrete Einführung wird dann in der Öffentlichkeit und den politischen Gremien kurzfristig informiert.

Die Besucherparkregelung soll sowohl für aktuelle als auch zukünftige Bewohnerparkzonen im Mischprinzip Anwendung finden.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen: Antrag A-R/0033/2025



Amt für Schule und
Weiterbildung

26.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lehmann

Telefon: 492-4010

LehmannTristan@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Strategische Schulbauplanung der Stadt Münster

Beratungsfolge

18.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
24.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
24.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
11.03.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Priorisierung von Schulbaumaßnahmen (10-Jahresplanung)
 - 1.1. Der Rat priorisiert die dargestellten künftigen Schulbaumaßnahmen (Begründung unter 3.) als Grundlage für die weitere Schulbauplanung der Stadt Münster.
 - 1.2. Er nimmt zur Kenntnis, dass
 - 1.2.1. der zur Umsetzung der Schulbaumaßnahmen vorzusehende Finanzbedarf auch über 2030 hinaus auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Ressourcen in den künftigen Haushaltsplanungen im Rahmen der Mittelfristplanung Berücksichtigung finden wird.
 - 1.2.2. die Priorisierungsliste lediglich die Bedarfe der einzelnen Schulen aufzeigt. Für jede konkrete Maßnahme bedarf es separater Beschlüsse (Errichtungs- und Baubeschluss), die im weiteren Verfahren zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahme erforderlich sind. Über den Umfang und die Finanzierung der einzelnen Baumaßnahmen wird im Einzelfall entschieden.
 - 1.2.3. die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung erhebliche Auswirkungen auf den Schulbau hat.
 - 1.2.4. in der Priorisierungsliste ausschließlich Maßnahmen zur Deckung schulischer und räumlicher Bedarfe berücksichtigt sind. Bestehende Instandhaltungs- und Sanierungsbedarfe der Schulgebäude nicht Gegenstand dieser Vorlage ist.

2. Beauftragung zur Entwicklung eines Umsetzungs- und Finanzierungskonzepts (Schulbauprogramm)
 - 2.1. Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage der Priorisierungsliste, ein detailliertes Umsetzungs- und Finanzierungskonzept für die Schulbaumaßnahmen zu erstellen. Dieses Konzept soll die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich der baulichen Umsetzung, der Zeitplanung sowie der finanziellen Mittelbedarfe darstellen.
3. Fortschreibung und Anpassung der Priorisierungsliste
 - 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Priorisierungsliste auf den derzeitigen Ergebnissen der Schulentwicklungsplanung basiert.
 - 3.2. Änderungen der Priorisierung können sich im Zuge der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung sowie aufgrund veränderter Bedarfe, rechtlicher Vorgaben oder finanzieller Rahmenbedingungen ergeben.
 - 3.3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Priorisierungsliste regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Wesentliche Änderungen sind dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis zu geben bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der hier vorliegende Beschlussvorschlag hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da es für jede konkrete Maßnahme eines separaten Beschlusses bedarf. Für die Realisierung der einzelnen Maßnahmen wird neben einer weiteren Prioritätenverschiebung innerhalb des städtischen Gesamtinvestitionsprogramms auch die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit in den Blick zu nehmen sein.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Münster steht in den kommenden Jahren weiterhin vor erheblichen Herausforderungen im Bereich des Schulbaus (vgl. V/0191/2025 und V/0450/2025). Hintergrund sind noch wachsende Schüler*innenzahlen, steigende Anforderungen durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 sowie der Bedarf an modernen, funktionalen und inklusiven Lernräumen. Der größte Teil der in dieser Vorlage behandelten Schulbaumaßnahmen ist wegen der Sicherung der Schulraumversorgung und des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung in der Primarstufe zeitlich terminiert.

Seit Beginn des Schulbauprogramms im Jahr 2017 sind bereits zahlreiche Vorhaben auf den Weg gebracht und insgesamt bis 2024 rund 350 Mio. € in Schulen investiert worden.

Einige Maßnahmen wie z.B. die Erweiterung der Kreuzschule, der Thomas-Morus-Schule und der Mauritzschule sowie die Neubauten für die Mathilde-Anneke-Gesamtschule, die Grundschule Sprakel und die Grundschule York konnten in den letzten Jahren abgeschlossen werden.

Etliche Maßnahmen wie z.B. Erweiterungen mehrerer Innenstadtgymnasien und der Neubau der Melanchthonschule befinden sich derzeit im Bau und können voraussichtlich 2026/27 ff. fertiggestellt werden.

In 2025 konnten die Baubeschlüsse für die Erweiterungen folgender Schulen gefasst werden:

- Gymnasium Paulinum
- Peter-Wust-Schule
- Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium
- Anne-Frank-Berufskolleg
- Schulzentrum Wolbeck
- Gesamtschule West (1. BA)
- Schulzentrum Kinderhaus (Umbau und Sanierung Bestand)

Darüber hinaus wurden für die Paul-Schneider-Schule und die Dietrich-Bonhoeffer-Schule Beschlüsse zum Um- und Ausbau der OGS-Bereiche gefasst.

Für viele weitere Schulbaumaßnahmen, für die bisher nur Grundsatz- bzw. Errichtungsbeschlüsse gefasst wurden, aber noch keine Baubeschlüsse, können entsprechend § 13 KomHVO NRW und dem vom Rat beschlossenen Verfahren zur Abwicklung von Schulbauprojekten (Vorlage V/0497/2023) bisher nur Planungsmittel im Haushalt berücksichtigt (z.B. Neubau der Gesamtschule Südost und Erweiterung der Nikolaischule Wolbeck). In den folgenden Jahren muss für die weitere Umsetzung dieser Maßnahmen die Finanzierung sichergestellt werden.

Dies gilt auch für die weiteren Bauabschnitte der Gesamtschule-West, des Schulzentrums Hiltrup und die sich an die Erweiterungen anschließenden Umbauten im Bestand am Schulzentrum Wolbeck und Anne-Frank-Berufskolleg.

Viele Grundschulen wurden in den vergangenen Jahren bzw. werden derzeit erweitert, um den Raumbedarf entsprechend den prognostizierten steigenden Schüler*innenzahlen decken zu können. Aber auch die Grundschulen, die nicht aufgrund der Erhöhung der Zügigkeit erweitert werden, haben erhebliche Raumbedarfe (vgl. V/0191/2025). Insbesondere im OGS-Bereich müssen kurzfristig etliche Küchen ertüchtigt werden, um die Mittagsversorgung für die OGS sicherzustellen und dem Rechtsanspruch gerecht zu werden.

Zur Priorisierung wurden diese Schulen bereits in 4 Tranchen aufgeteilt. Als erster Schritt wird die kurzfristige Optimierung der Verpflegungssituation im Bestand geprüft, um den Anspruch auf ganztägige Betreuung gewährleisten zu können. Für die ersten beiden Schulen, die Dietrich-Bonhoeffer-Schule und die Paul-Schneider-Schule sind in 2025 Baubeschlüsse herbeigeführt worden. Weitere Baubeschlüsse sind in den kommenden Jahren vorgesehen. Erste Mittel für diese Maßnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 vorgesehen.

Die Erweiterung dieser Schulen mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung des Musterraumprogramms ist nicht prioritär bewertet worden und wird nicht im aktuellen Mittelfristzeitraum umgesetzt. Darüber hinaus werden in den kommenden Jahren aufgrund der Entwicklung neuer Baugebiete usw. voraussichtlich weitere Schulbaumaßnahmen erforderlich. Gleichzeitig wird der Fokus auf der tatsächlichen Entwicklung der Zahl der schulpflichtigen Kinder liegen müssen. Nur wenn diese Zahl gemäß den bisherigen Prämissen weiter ansteigt, sind dauerhafte Investitionen und die Schaffung langfristiger zusätzlicher Raumkapazitäten angezeigt.

All dies zeigt, dass auch in den kommenden Jahren erhebliche Handlungsbedarfe bestehen.

Der pauschale Ansatz für Planungen im Schulbau wurde deshalb ausgeweitet, um auch in 2026 und 2027 weitere Baubeschlüsse fassen und finanzieren zu können, auch wenn für die entsprechenden Investitionsmaßnahmen bislang nur Planungsmittel veranschlagt sind.

Um den vorgenannten Anforderungen systematisch zu begegnen, wurde von der Verwaltung eine Priorisierungsliste der Schulbaumaßnahmen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren erstellt.

Ziel der Priorisierung ist es, die anstehenden Schulbauprojekte nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien zu bewerten und in eine zeitliche Reihenfolge der Umsetzung zu bringen. Auf dieser Grundlage soll eine transparente Entscheidungsgrundlage für politische Beschlüsse und die weitere Finanz- und Investitionsplanung geschaffen werden.

Die Priorisierung dient dazu, die potenziellen Umsetzungszeitpunkte der Maßnahmen darzustellen und die entsprechenden Zeiträume für den Investitionsbedarf aufzuzeigen. Dabei werden auch Abhängigkeiten zu anderen Projekten oder Standorten berücksichtigt, sodass nicht nur die Dringlichkeit der schulfachlichen Bedarfe, sondern auch deren Wechselwirkungen in die Bewertung einfließen. So ist beispielsweise die Umsetzung der weiteren Maßnahmen an der Waldschule Kinderhaus von der

vorherigen Deckung des sportfachlichen Bedarfs abhängig, da die baulichen Maßnahmen nur dort realisiert werden können, wo derzeit die Schulsporthalle steht.

Zudem greift die Priorisierung zentrale Handlungsfelder der Schulentwicklungsplanung auf und leitet deren Umsetzung ein. Hierzu gehören insbesondere:

- die Stärkung der Hauptschulen,
- die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich,
- die Schaffung bedarfsgerechter Beschulungsangebote für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – sowohl im Gemeinsamen Lernen an allgemeinbildenden Schulen als auch an Förderschulen,
- die Schaffung zusätzlicher Gesamtschulkapazitäten, insbesondere durch den Bau der Gesamtschule Südost,
- sowie die Deckung der Schulraumbedarfe in der Primar- und Sekundarstufe.

Die Priorisierung stellt somit einen wichtigen strategischen Schritt dar. Sie bezeichnet jedoch **nicht** den Planungsstart einzelner Maßnahmen, sondern deren aus der Bedarfsperspektive benötigten **Umsetzungszeitraum**. Aussagen zum tatsächlichen Umsetzungszeitpunkt werden mit dem Umsetzungs- und Finanzierungskonzept möglich.

2. Bildung der Prioritäten

Die Prioritäten wurden anhand eines einheitlichen Bewertungsschemas gebildet. Für jede Maßnahme wurden Punkte in mehreren Kriterienbereichen vergeben, die die Dringlichkeit und den Umsetzungsbedarf abbilden. Folgende Kriterien flossen in die Bewertung ein:

1. **Raumbedarf:**
Bewertung der fehlenden Räume unter Abgleich mit den Musterraumprogrammen.
2. **Zeitlicher Bedarf:**
Einschätzung des zeitlichen Horizonts bis zum Eintreten des konkreten Bedarfs, z. B. aufgrund von Schülerzahlprognosen oder anstehenden strukturellen Veränderungen.
3. **Versorgungsengpässe:**
Bewertung des Deckungsgrades des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sowie der vorhandenen Schulplatzkapazitäten – insbesondere in der Sekundarstufe I und II.
4. **Abhängigkeiten:**
Prüfung, ob die Maßnahme von anderen Projekten oder Standorten abhängig ist oder in Verbindung mit Förderprogrammen steht.
5. **Zustand des Gebäudes:**
Bewertung des baulichen, technischen und energetischen Zustands der bestehenden Schulgebäude.

Jedes Kriterium wurde mit Punkten bewertet. Aus der **Gesamtpunktzahl** ergibt sich eine **Prioritätsstufe**, die die zeitliche Umsetzungsempfehlung definiert:

Priorität	Bedeutung / Umsetzungshorizont
A (sehr hoch)	Sofortige Umsetzung empfohlen (Beschlussfassung bis zur Sommerpause 2026 erforderlich, Realisierung in 1–3 Jahren, ab 2026 ff.)
B (hoch)	Zeitnahe Umsetzung empfohlen (Beschlussfassung 2027, anschließende Realisierung, ab 2028 ff.)
C (mittel)	Mittelfristige Umsetzung empfohlen (in 4–6 Jahren, ab 2030 ff.)
D (niedrig)	Langfristig oder bei günstiger Gelegenheit umsetzbar (in 7–10 Jahren, ab 2032 ff.)
E (optional)	Derzeit nicht notwendig (nur bei Bedarf oder Gelegenheit)

Den Maßnahmen wurde ein voraussichtlicher Investitionsbedarf in der nachfolgenden Einteilung zugewiesen:

erheblich	über 50 Mio. EUR
sehr hoch	zwischen 30 und 50 Mio. EUR
hoch	zwischen 10 und 30 Mio. EUR
mittel	zwischen 1 und 10 Mio. EUR
gering	unter 1 Mio. EUR

Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine vorläufige Ersteinschätzung, um eine Orientierung für die sich abzeichnenden Finanzbedarfe zu geben. Bei vielen Maßnahmen liegt bisher jedoch keine Planung oder Kostenermittlung vor.

3. Ergebnis der Priorisierung:

Die Anwendung des Bewertungsschemas führt zu folgendem Ergebnis:

A. Maßnahmen mit sehr hoher Priorität:

Standort	Maßnahme	Investitionsbedarf
Grundschulen		
Matthias-Claudius-Schule Handorf	Neubau	sehr hoch
Gottfried-von-Cappenberg-Schule	Ertüchtigung Küche	gering
Matthias-Claudius-Schule Gut Insel	Ertüchtigung Küche	gering
Eichendorffschule Angermünde	Ertüchtigung Küche	gering
Davertschule	Ertüchtigung Küche	gering
Realschulen		
Realschule im Kreuzviertel	Umbaumaßnahmen im Bestand	gering
Gesamtschulen		
Gesamtschule West	Bestandsumbau	erheblich
Gesamtschule West	Entwässerung	mittel
Schulzentren		
Schulzentrum Hilstrup	Neubau Dreifach-Sporthalle	hoch
Schulzentrum Hilstrup	Erweiterung Realschule	hoch
Schulzentrum Hilstrup	Bestandsumbau (Digitalpakt, Wärme- und Blendschutz)	mittel
Sonstige		
Förderschule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Machbarkeitsstudie / Standortsuche	erheblich

B. Maßnahmen mit hoher Priorität:

Standort	Maßnahme	Investitionsbedarf
Grundschulen		
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	2. Bauabschnitt (Bestandsumbau)	mittel
Hermannschule	Erweiterung/Raumprogramm	hoch
Martinischule	Erweiterung/Raumprogramm	hoch

Theresienschule	Ertüchtigung Küche	gering
Michaelschule	Ertüchtigung Küche	gering
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	Ertüchtigung Küche	gering
Pötterhoeschule	Ertüchtigung Küche	gering
Idaschule	Ertüchtigung Küche	gering
Johannisschule	Ertüchtigung Küche	gering
Overbergschule	Ertüchtigung Küche	gering
Grundschule Kinderhaus-West	Ertüchtigung Küche	gering
Grundschule Loevelingloh	Ertüchtigung Küche	gering
Marienschule Hiltrup	Ertüchtigung Küche	gering
Aegidii-Ludgeri-Schule	Ertüchtigung Küche	gering
Martin-Luther-Schule	Ertüchtigung Küche	gering
Nikolaischule Wolbeck	Erweiterung zur 4-Zügigkeit sowie Neubau der Sporthalle	hoch
Gesamtschulen		
Gesamtschule West	Umbau ehem. Mensa zu Hauswirtschaftsräumen	mittel
Gesamtschule West	Bestandsumbau ehem. Augustin-Wibbelt-Schule	gering
Neubau Gesamtschule Südost	Neubau	erheblich
Berufskollegs		
Anne-Frank-Berufskolleg	Bestandsumbau	gering
Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg	Erweiterung/Prüfung Teilstandort	erheblich
Schulzentren		
Schulzentrum Wolbeck	Bestandsumbau	mittel
Sonstige		
PRIMUS-Schule - Standort Grevingstraße	Barrierefreiheit und Umnutzung	mittel

C. Maßnahmen mit mittlerer Priorität:

Standort	Maßnahme	Investitionsbedarf
Grundschulen		
Matthias-Claudius-Schule Handorf	Neubau Sporthalle	hoch
Ludgerusschule Hiltrup	2. Bauabschnitt (Aufstockung)	mittel
Paul-Schneider-Schule	Umbau/Neubau	hoch
Gottfried-von-Cappenberg-Schule	Erweiterung/Raumprogramm	hoch
Matthias-Claudius-Schule Gut Insel	Erweiterung/Raumprogramm	hoch
Eichendorffschule Angelnmodde	Erweiterung/Raumprogramm	mittel
Theresienschule	Erweiterung/Raumprogramm	mittel
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	Erweiterung/Raumprogramm	mittel
Davertschule	Erweiterung/Raumprogramm	hoch
Johannisschule	Erweiterung/Raumprogramm	mittel
Overbergschule	Erweiterung/Raumprogramm	mittel
Aegidii-Ludgeri-Schule	Erweiterung/Raumprogramm	mittel
Martin-Luther-Schule	Erweiterung/Raumprogramm	mittel

Astrid-Lindgren-Schule Gelmer	Erweiterung/Raumprogramm	mittel
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	temporäre Erweiterung	mittel
Neue Grundschule Hilstrup-Ost	Neubau	sehr hoch
Neue Grundschule Nienberge	Neubau	hoch
Neue Grundschule im MMQ1	Neubau	sehr hoch
Hauptschulen		
Hauptschule Coerde	Umbau/Erweiterung	mittel
Realschulen		
Realschule im Kreuzviertel	Erweiterung	sehr hoch
Gymnasien		
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	Sanierung/Umbau	erheblich
Schulzentren		
Schulzentrum Hilstrup	energetische Bestandssanierung	hoch
Schulzentrum Hilstrup	Erweiterung Hauptschule/ Gymnasium	hoch

D. Maßnahmen mit niedriger Priorität:

Standort	Maßnahme	Investitionsbedarf
Grundschulen		
Wartburgschule	Erweiterung/Raumprogramm	hoch
Pötterhoeschule	Erweiterung/Raumprogramm	mittel
Idaschule	Erweiterung/Raumprogramm	hoch
Grundschule Loevelingloh	Erweiterung/Raumprogramm	mittel
Marienschule Hilstrup	Erweiterung/Raumprogramm	mittel
Hauptschulen		
Waldschule Kinderhaus	Erweiterung	hoch
Schulzentren		
Schulzentrum Hilstrup	Überarbeitung der Außenanlagen	mittel
Sonstige		
Neue weiterführende Schule im MMQ1	Neubau	erheblich
PRIMUS-Schule - Standort Hogenbergstraße	Außenanlagen, Ertüchtigung Küche, kleinere Bestandsumbauten	mittel

E. Sonstige Maßnahmen:

Standort	Maßnahme	Investitionsbedarf
Sonstige		
Albert-Schweitzer-Schule	Prüfung baulicher Maßnahmen	mittel
Ludgerusschule Albachten	Nachfolgenutzung	gering

Die Albert-Schweitzer-Schule wurde bisher nicht in die Priorisierung der schulischen Infrastrukturmaßnahmen aufgenommen, da kein standardisiertes Musterraumprogramm vorliegt, das eine objektive Vergleichbarkeit mit anderen Schulprojekten ermöglicht. Der bauliche Bestand der Albert-Schweitzer-Schule ist jedoch in einem schlechten Zustand, was eine dringende Prüfung der Raumbedarfe erforderlich macht. Diese müssen noch genauer ermittelt werden, um eine fundierte Grundlage für die weitere Planung zu schaffen.

4. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und die Ressourcenplanung

Die strategische Schulbauplanung war Grundlage für die Mittelfristplanung im aktuellen Haushaltsplanentwurf 2026/2027. Bereits heute ist absehbar, dass auch in Zukunft der Schwerpunkt des Investitionsprogramms im Schulbau liegen wird. Eine Realisierbarkeit folgt aber nicht automatisch aus der Priorisierung, sondern muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Zugleich erfordern die bedarfsdeckende Planung und ihre Umsetzung einen umsichtigen Mitteleinsatz sowie hohe Kostendisziplin.

Neben den finanziellen Folgen sind auch die personellen Kapazitäten in der Bau- und Schulverwaltung, der Projektsteuerung erheblich beansprucht. Für eine effiziente Umsetzung ist eine frühzeitige Ressourcenplanung einschließlich möglicher externer Unterstützung notwendig.

5. Folgen einer Verzögerung und Nichtumsetzung

Eine Verzögerung oder Nichtumsetzung der priorisierten Maßnahmen kann weitreichende Folgen für die Schulraumsituation in Münster haben. Unter anderem könnten schulorganisatorisch notwendige Angebote nicht im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden, was zu Engpässen bei Klassenräumen, Fachräumen sowie Betreuungsplätzen im Offenen Ganztag führen würde. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bauliche und pädagogische Mindeststandards nicht rechtzeitig sichergestellt werden können und deshalb kostspielige Übergangslösungen – wie Containeranlagen oder temporäre Auslagerungen – notwendig werden. Auch könnten Fördermöglichkeiten des Landes oder Bundes verfallen, wenn geplante Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt werden. Veränderungen sind daher im Einzelfall auf Ihre Auswirkungen hin zu überprüfen.

6. Abhängigkeiten und strategische Rahmenbedingungen

Die Planung und Umsetzung der Schulbaumaßnahmen stehen in engem Zusammenhang mit weiteren städtischen Entwicklungsprozessen. Hierzu gehören insbesondere die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung, neue Wohnbaugebiete, die Entwicklung von Konversionsflächen sowie die Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Priorisierungsliste konsequent fortzuschreiben und regelmäßig zu aktualisieren, um eine möglichst passgenaue und bedarfsdeckende Versorgung mit Schulraum, OGS-Kapazitäten etc. zu ermöglichen.

Einzelne Maßnahmen sind zudem von baulichen, funktionalen oder schulorganisatorischen Entscheidungen an anderen Standorten abhängig. Diese wechselseitigen Abhängigkeiten wurden in der Priorisierung berücksichtigt und sind bei der zeitlichen Reihenfolge der Umsetzung zwingend zu beachten, um Doppelstrukturen, Mehrkosten und Verzögerungen zu vermeiden.

7. Zeitliche Gesamtplanung und Verfahrensschritte

Für die Umsetzung der in der Priorisierungsliste enthaltenen Maßnahmen ist ein mehrstufiges Verfahren entsprechend den beschlossenen Festlegungen zur Abwicklung von Schulbauprojekten (V/0497/2023) vorgesehen.

Die Prioritätsstufen definieren den empfohlenen zeitlichen Horizont für die Beschlussvorbereitung und Realisierung der Projekte. Die Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung des Umsetzungs- und Finanzierungskonzepts sorgen dafür, dass Änderungen in der Bedarfsentwicklung, in gesetzlichen Vorgaben oder in der Finanzierung zeitnah eingearbeitet werden.

8. Risiken, Unwägbarkeiten und Kostensteigerungen

Aufgrund der aktuellen Marktlage im Bauwesen ist bei vielen Projekten mit Kostensteigerungen zu rechnen. Auch längere Planungs- und Genehmigungszeiten, Lieferengpässe oder begrenzte Kapazitäten in der Bauwirtschaft können die Projektdauer verlängern und die Kosten erhöhen.

Zudem besteht das Risiko, dass unvorhergesehene bauliche Befunde oder notwendige Anpassungen der Schulentwicklungsplanung Einfluss auf den Umfang oder den Zeitplan einzelner Maßnahmen haben. Die Verwaltung wird diese Risiken fortlaufend beobachten und in der Fortschreibung der Priorisierung sowie im Umsetzungs- und Finanzierungskonzept transparent berücksichtigen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:
Anlage A



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Schule und
Weiterbildung

14.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Voß

Telefon: 492-4074

Voss@stadt-muenster.de

Betrifft

Verstetigung des Schulversuchs PRIMUS als dauerhaftes Schulangebot der Stadt Münster

Beratungsfolge

18.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
11.03.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die positiven Ergebnisse des Schulversuchs PRIMUS lt. wissenschaftlicher Begleitberichte und Stellungnahme der PRIMUS-Schulen NRW (s. Anlagen) zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt auf Grundlage des § 132b Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) die Verstetigung des Schulversuchs PRIMUS (Standorte Hogenbergstraße 160 und Grevingstraße 24) als dauerhaftes Schulangebot der Stadt Münster.
3. Der Rat bestätigt, dass die PRIMUS-Schule - wie im Allgemeinen Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen festgelegt - mit einer maximalen Aufnahmekapazität von 2 Eingangsklassen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I fortgeführt wird. Diese Zweizügigkeit entspricht dem dauerhaft erwarteten Bedarf sowie der von der Schulaufsicht genehmigten Aufnahmekapazität.
4. Der Rat bestätigt den in seiner Sitzung am 10.07.2013 getroffenen Beschluss der Vorlage V/0497/2013, dass für den Fall der Aufnahme von 5 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Eingangsklassen 1 oder 5 der PRIMUS-Schule, die maximale Schüler*innenzahl dieser Klassen auf 25 Schüler*innen begrenzt wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Mit dem 17. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land Nordrhein-Westfalen in § 132b Abs. 2 SchulG die Möglichkeit geschaffen, die bisher im Schulversuch befindlichen PRIMUS-Schulen in eine dauerhafte Schulform zu überführen. Die PRIMUS-Schule Münster (mit den Standorten Berg Fidel und Geist) ist seit dem Schuljahr 2014/2015 Teil des landesweiten Schulversuchs und hat sich seitdem als erfolgreiches, inklusives und pädagogisch innovatives Schulmodell etabliert.

Die PRIMUS-Schule entstand durch den Zusammenschluss der Grundschule Berg Fidel und der Geistschule im Rahmen des landesweiten Schulversuchs PRIMUS. Der Rat der Stadt Münster hat mit Beschluss vom 10.07.2013 (Vorlage V/0497/2013) die Teilnahme an dem Schulversuch und die Einrichtung einer dreizügigen Modellschule beschlossen. Im Verlauf des Schulversuchs konnte die ursprünglich geforderte Dreizügigkeit trotz intensiver Bemühungen nicht dauerhaft erreicht werden. Das Ministerium für Schule und Bildung hat jedoch den weiteren Betrieb mit zwei Zügen genehmigt. Diese Zweizügigkeit hat sich stabil gehalten und wird auch für die Zukunft erwartet.

Mit dem 17. Schulrechtsänderungsgesetz wird den Kommunen ermöglicht, die Schulversuchsform PRIMUS zu verstetigen. Ziel ist es, das bewährte Modell des durchgehenden gemeinsamen Lernens von Jahrgang 1 bis 10 als dauerhafte Schulform in die Schullandschaft des Landes NRW zu integrieren.

Die wissenschaftliche Begleitung und die landesweite Evaluation belegen, dass die PRIMUS-Schulen in Nordrhein-Westfalen – und insbesondere die PRIMUS-Schule Münster – wesentliche Ziele des längeren gemeinsamen Lernens erfolgreich umgesetzt haben. Dies bestätigt sich auch durch die drei wissenschaftlichen Begleitberichte (2014-2017, 2017-2020, 2021-2024) und die Stellungnahme der PRIMUS-Schulen NRW aus September 2024 zum 17. Schulrechtsänderungsgesetz und der damit einhergehenden Möglichkeit, den Schulversuch PRIMUS zu verstetigen und den Fortbestand in der Schullandschaft Münsters zu sichern.

Die PRIMUS-Schule Münster arbeitet an zwei Standorten (Berg Fidel und Geist) mit jahrgangsübergreifenden Klassen und verfügt über eine stabile Schüler*innenzahl von zurzeit 186 in der Primarstufe und 298 in der Sekundarstufe I, die eine dauerhafte Zweizügigkeit erwarten lässt. Dies stellt die pädagogische Arbeit langfristig sicher. Die Schule erfüllt damit die vom Ministerium vorgegebenen Kriterien für den Fortbestand im Rahmen der Verstetigung.

Durch die Verstetigung entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Investitionskosten. Die bestehenden Ressourcen für den Ganztagsbetrieb, Schulsozialarbeit und Inklusionsbegleitung bleiben in kommunaler Verantwortung erhalten.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 auf der Grundlage der Vorlage V/0497/2013, Ziffer 3 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt nach § 46 Abs. 3 SchulG NRW, für den Fall der Aufnahme von 5 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Eingangsklassen 1 oder 5 der PRIMUS-Schule, die maximale Schülerzahl dieser Klassen auf 25 Schülerinnen und Schüler zu begrenzen.“ Dieser Beschluss hat weiterhin Bestand.

Übersicht über anstehende bauliche Maßnahmen:

Für den Standort Berg Fidel (Hogenbergstraße 160) wurde zwischenzeitlich die Planung für die nächsten Bauabschnitte der energetischen Sanierung wieder aufgenommen. Im Rahmen der geplanten Maßnahmen soll unter anderem ein Aufzug nachgerüstet werden. Nach dem Brand eines Klassentraktes konnten die zu sanierenden Räume inzwischen wieder in Betrieb genommen werden. Ein Raum, der komplett abgebrannt ist, wird neu aufgebaut und voraussichtlich im Sommer 2026 zur Verfügung stehen.

Für den Standort Geist der PRIMUS-Schule (Grevingstraße 24) wurde eine Umgestaltung einzelner Gebäudebereiche für eine bessere pädagogische Nutzung mit der Schule besprochen und ein mögliches Konzept erarbeitet. Nicht zuletzt aufgrund der Höhe der Kosten kann die Finanzierung nur im Zusammenhang mit der Priorisierung aller Schulbaumaßnahmen (vgl. Vorlage V/0650/2025) geklärt werden. In einem ersten Schritt sollen im Jahr 2026 zwei Aufzüge nachgerüstet werden. Hierdurch wird eine deutliche Verbesserung der rollstuhlgerechten Erreichbarkeit der verschiedenen Gebäudeteile ermöglicht. In Planung befindet sich außerdem der Umbau eines Raumes zu einem Pflegebad.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A zur Vorlage V0012/2026

Anlage 1 - Bericht der Landesregierung 2024

Anlage 2 - Stellungnahme der PRIMUS-Schulen Nordrhein-Westfalen zum 17. Schulrechtsänderungsgesetz (Christian Möwes, 2024)

Anlage 3 - Wissenschaftlicher Begleitbericht 2014 bis 2017

Anlage 4 - Wissenschaftlicher Begleitbericht 2017 bis 2020

Anlage 5 - Wissenschaftlicher Begleitbericht 2021 bis 2024



Amt für Schule und
Weiterbildung

11.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Witte

Telefon: 492-2878

WitteA@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Neubau eines 3-zügigen Schulgebäudes für die Matthias- Claudius- Grundschule Handorf
- Baubeschluss -

Beratungsfolge

19.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
03.03.2026	Sportausschuss	Vorberatung
10.03.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
11.03.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Auf Grundlage der Beschlüsse V/0425/2020/1 und V/0420/2024 sowie der Einstufung der Maßnahme in Priorität A der strategischen Schulbauplanung (V/0650/2025) fasst der Rat den folgenden Baubeschluss.

1. Die Baumaßnahme „Neubau eines 3-zügigen Grundschulgebäudes“ für die Matthias-Claudius-Schule Handorf wird nach der Planung der Bauwerke Münster GmbH ausgeführt (Anlage 1).
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bau der Sporthalle zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
3. Die Frei- und Verkehrsanlagen werden gemäß der Planung der Bauwerke Münster GmbH umgesetzt (Anlage 2).
4. Die Baumaßnahme wird mit einem Investitionsvolumen von 32.361.000 € brutto auf Basis der Kostenberechnung vom 18.12.2025 nach DIN 276 umgesetzt (Anlage 3). Entsprechend dem Beschluss V/0599/2024 wird die Reduktionsvariante zur Umsetzung vorgeschlagen, indem die unter Ziffer II. der Begründung genannten Maßnahmen aufgegriffen werden.

5. Der Rat beschließt, dass der Bauantrag durch die Bauwerke Münster GmbH erstellt und eingereicht wird.
6. Die „Checkliste nachhaltiges Bauen“ aus den Gebäudeleitlinien wird zur Kenntnis genommen (Anlage 4).
7. Die Checkliste „Barrierefreiheit/ Design für alle“ zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen wird zur Kenntnis genommen (Anlage 5).
8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Bau der Grundschule im IV. Quartal 2026 begonnen werden soll. Die Fertigstellung des Neubaus der Grundschule wird voraussichtlich Ende des IV. Quartals 2028 erfolgen.
9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Grund der Flächenerweiterung durch den Neubau zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen einer dreizügigen Grundschule ab Fertigstellung gegenüber dem Ist-Wert am aktuellen Standort ein Mehrbedarf von 0,47 VZÄ für Personalstunden für Hausmeisterdienste anfällt. Der Rat befürwortet, dass ein Mehrbedarf in Höhe von 0,47 VZÄ für die Hausmeisterdienste sowie durch die Erhöhung der Zügigkeit 0,10 VZÄ für das Sekretariat im Rahmen der nächsten Stellenplanberatungen aufzunehmen ist. Sofern dem Verzicht auf dezentrale raumluftechnische Geräte in den Klassenräumen nicht zugestimmt wird, muss dieser Mehrbedarf der Hausmeisterdienste um 0,1 VZÄ auf 0,57 VZÄ angepasst werden.
10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Folgekosten in Höhe von 1.612.730 € brutto entstehen (Anlage 6).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die oben genannte Sachentscheidung (Neubau des Grundschulgebäudes ohne Sporthalle) ist wie folgt zu finanzieren:

	Nr.	Bezeichnung	Haushalts-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Investitionsmaßnahme	4890	Neubau Matthias-Claudius-Schule Handorf			
Auszahlungen		für Baumaßnahmen	Bisher bereitgestellt für das Schulgebäude	1.630.410	Zusätzl. bisher bereitgestellt für die Sporthalle 1.166.750 €, somit insgesamt 2.797.160 €
			2026	1.500.000	
			2027	13.500.000	
			2028	14.275.030	
			2029	744.660	
		für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2028	710.900	
Saldo Maßnahme				32.361.000	

(nur Schulgebäude ohne Sporthalle)		
---	--	--

Bisher sind bei der Investitionsmaßnahme 4890 „Neubau Matthias-Claudius-Schule Handorf“ Planungsmittel in Höhe von insgesamt 2.797.160 € bereitgestellt worden. Davon entfielen 1.166.750 € auf den Neubau der Sporthalle und 1.630.410 € auf den Neubau des Grundschulgebäudes. Im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 sind keine weiteren Ermächtigungen zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Der Bedarf in Höhe von 30.730.590 € für die Realisierung des Projektes wird über das dafür vorgesehene investive Budget des Dezernates für Bildung, Jugend, Familie und Sport aus der Investitionsmaßnahme 4720 „Planungs- und Baukosten Erweiterung Schulgebäude“ kompensiert.

Die Haushaltsansätze für die o.g. Investitionsmaßnahmen 4890 und 4720 werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über Veränderungsblätter konkretisiert und angepasst.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussfassung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2026/2027 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2029 ff.	34.890	Folgeaufwand
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2029 ff.	628.530	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2029 ff.	463.890	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2029 ff.	485.420	Folgeaufwand
Summe aller Aufwendungen				1.612.730	

Die Folgelastenberechnung wird zur Kenntnis genommen (Anlage 6).

Begründung:

Mit der Vorlage V/0420/2024 hat der Rat den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines neuen 3-zügigen Grundschulgebäudes im Plangebiet Kirschgarten nach dem damals als Anlage 1 beigefügtem Raumprogramm gefasst. Nach Fertigstellung des Neubaus soll das jetzige Schulgebäude abgerissen und an dem Standort eine neue Dreifachsporthalle errichtet werden.

Gleichzeitig wurde die Bauwerke Münster GmbH beauftragt, den Neubau des Schulgebäudes und der Dreifachsporthalle zu planen und in einem Generalunternehmerverfahren zu realisieren.

Abweichend hierzu wird die Planung und der Bau der Sporthalle pausiert und entsprechend der strategischen Schulbauplanung in der mittelfristigen Planung berücksichtigt (Priorität C).

Weiterhin wird auf das Generalunternehmerverfahren verzichtet und auf Grund der Wirtschaftlichkeit eine Einzellosvergabe vorgenommen.

Zu 1.: Planung

Matthias-Claudius-Schule

Die Matthias-Claudius-Schule Handorf ist derzeit eine 2-zügige Grundschule. Neue pädagogische Anforderungen und ein stark angestiegener Bedarf der Betreuung im offenen Ganztags sowie der Bedarf einer 3-Zügigkeit haben dazu geführt, dass die vorhandenen Räumlichkeiten am alten Schulstandort der Matthias-Claudius-Schule nicht mehr ausreichen. Aus diesem Grund wird der Schulstandort an der Drostestraße aufgegeben und stattdessen ein 3-zügiger Neubau im angrenzenden Plangebiet bzw. im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 562 „Handorf – Hobbeltstraße/ Kirschgarten/ Heriburgstraße“ errichtet. Die in dem Raumprogramm im Grundsatzbeschluss V/0420/2024 benannte Fläche der Musikschule wurde nach Rücksprache mit der Westfälischen Schule für Musik um rund 60 m² auf rund 30 m² reduziert.

Die Planungen basieren auf einem sogenannten „Clusterkonzept“, welches wiederkehrend unterschiedliche Funktionen zu Abschnitten bündelt und so die klassische „Flurschule“ ersetzt.

Der Haupteingang wird über einen Vorplatz von der Heriburgstraße erschlossen. Die gesamte Zugänglichkeit erfolgt barrierefrei.

Der Riegel als Hauptbaukörper wird mit 3 Vollgeschossen als Unterrichtstrakt ausgeführt, welcher für jeden Jahrgang ein Cluster mit Unterrichts-, Differenzierungs- und Betreuungsräumen beinhaltet. An jedem Cluster ist zudem eine WC-Anlage angeordnet. Die Mehrzweckräume sind für alle Jahrgänge im Erdgeschoss verortet. Die Nutzungsbereiche Mensa, Forum, Verwaltungstrakt, Hausmeisterwohnung und Musikschule im Erdgeschoss haben jeweils einen separaten Eingang und gewährleisten somit einen Betrieb mit verschiedenen Ankunftsmöglichkeiten für die verschiedenen Nutzungen. Die differenzierte Gestaltung der Außenanlagen sowie der fließende Übergang von Innen- und Außenräumen bieten hochwertige Aufenthaltsflächen für altersgerechte Aktivitäten, für Unterricht und Freizeit. Zentrale Anlaufstellen, kurze Wege, eine gute Orientierung und eine abwechslungsreiche Gestaltung fördern darüber hinaus die Identifikation der Schüler*innen mit ihrer Schule.

Zu 3.: Außenanlagen

Matthias-Claudius-Schule

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die vorhandene Heriburgstraße, welche zuvor die Zufahrt des bereits zurückgebauten Bürgerbads Handorf sicherstellte. Im nördlichen Teil des Grundstücks befindet sich eine Waldfläche, die unberührt bleiben soll und nicht Gegenstand der Planung ist. Im südlichen Teil des Areals befindet sich die Planfläche für den Neubau der Matthias-Claudius-Schule.

Weiter südlich wird das Planungsgrundstück vom Neubaugebiet Kirschgarten begrenzt. An das Grundstück grenzt im westlichen Teil der Juffernbach. Dieser Bereich wird zukünftig im Rahmen der Baugebietsentwicklung renaturiert. Im Zuge dessen wird ein Brückenbauwerk den Juffernbach überspannen und die Anbindung an die Heriburgstraße ermöglichen (vgl. V/0499/2025). Dieses Brückenbauwerk ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Projektes. Im Kreuzungsbereich zur Heriburgstraße befindet sich ein dreiecksförmiger Platz, der als Hol- und Bringzone bzw. Kiss & Ride Bereich im Bebauungsplan Nr. 562 festgelegt ist. Auf dieser Fläche werden die nachzuweisenden 12 Parkplätze verortet. Das Grundstück ist darüber hinaus von einem öffentlichen Fuß- und Fahrradweg umgeben, welcher eine Zuwegung zum Neubau von allen Seiten ermöglicht.

Der Eingangsbereich wird durch zwei große Pflanzinseln gegliedert. Die Form ist so gewählt, dass diese zum Haupteingang der Schule leiten. Gefasst werden die Grünflächen teilweise durch Sitzbänke, die zum Verweilen einladen. Als Blickfang werden drei Bäume gepflanzt, die auch der Beschattung dienen.

Der Schulhof ist umzäunt, um die Sicherheit der Kinder und eine sichere Betreuung zu gewährleisten. Der Zugang zum Schulhof ist auch unabhängig vom Schulgebäude durch eine Zuwegung im Osten des Grundstücks gewährleistet, um die Angebote der Außenanlagen auch außerschulisch nutzbar zu

machen und die Schule so besser in das Quartier einzubinden. Ebenfalls integriert in die Zaunanlage ist ein großes Tor für die Feuerwehrezufahrt im Süden, die an das Neubaugebiet Kirschgarten anschließt.

Der Schulhof gliedert sich in verschiedene Funktionsbereiche. Zentrale Gestaltungselemente des Schulhofs sind ein Sportfeld, Spielflächen sowie Aufenthaltsbereiche und ein grünes Klassenzimmer. Das Sportfeld ist mit einem Kunststoffbelag und lärm mindernden Ballfangzäunen ausgestattet. Um den Fallschutz im Spielbereich zu gewährleisten, wird hier ein Belag aus Kunststoff vorgesehen. Dieser ermöglicht zudem den barrierefreien Zugang zu den Spielgeräten.

Der Schulhof wird mit einer großen Pflasterfläche versehen, um den Raum für intensive Nutzungen, wie z.B. Schulfeste oder -versammlungen, zu bieten.

Im östlichen Bereich des Planungsgebietes ist ein großer Abstellbereich für Fahrräder und Scooter vorgesehen. Dieser beinhaltet einen PKW-Stellplatz, der der Hausmeisterwohnung zuzuordnen ist und einen zweiten barrierefreien Stellplatz.

Zu 4.: Reduktionsvariante

s. Begründung „Zu II: Finanzielle Auswirkungen“

Zu 6.: Checkliste „nachhaltiges Bauen“

Die anliegende Checkliste (Anlagen 4) gibt Auskunft über die energetische Qualität und die baubiologischen Kriterien des geplanten Neubaus.

Zu 7.: Checkliste „Barrierefreiheit / Design für alle“

Die Entwurfsplanung wurde am 19.02.2025 dem „Runden Tisch barrierefreies Bauen“ vorgestellt. Die planerisch und baulich umsetzbaren Anregungen werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Bei dem Neubau wird die DIN 18040-1 eingehalten (Anlagen 5).

Zu 9.: Mehrbedarf für Personalstunden

Die Personalstunden der Hausmeisterdienste berechnen sich u.a. nach den Flächen. Aufgrund der Flächenausweitung des Erweiterungsneubaus ergibt sich nach den Berechnungen des Amtes für Schule und Weiterbildung ein Mehrbedarf von 0,47 VZÄ für Hausmeisterdienste sowie durch die Erhöhung der Zügigkeit von 0,10 VZÄ für das Sekretariat, der im Rahmen der Stellenplanberatungen abzusichern ist. Sofern dem Verzicht auf dezentrale raumluftechnische Geräte in den Klassenräumen nicht zugestimmt wird, muss dieser Mehrbedarf der Hausmeisterdienste um 0,1 VZÄ auf 0,57 VZÄ angepasst werden.

Zu II: Finanzielle Auswirkungen

Die Kostenberechnung für den Neubau des Grundschulgebäudes schließt mit Investitionskosten in Höhe von 32.361.000 € ab.

Die Projektvorlaufkosten aus den Jahren 2020 – 2023 in Höhe von 20.000 € vom Amt für Immobilienmanagement sind in der Kostenberechnung berücksichtigt.

Die Errichtung des zur Erschließung erforderlichen Brückenbauwerks über den Juffernbach wird separat veranschlagt und ist nicht Bestandteil der Kostenberechnung (V/0499/2025).

Die folgenden Reduktionsvarianten mit möglichen Einsparpotentialen wurden erarbeitet und im dargestellten Investitionsvolumen berücksichtigt. Die Summe der möglichen Potenziale beläuft sich auf 677.040 € brutto.

- Verzicht auf das Gründach.
Durch Entfall der vorgenannten Maßnahme wird eine Summe in Höhe von ca. 120.120 € brutto eingespart. Gemäß der Gebäudeleitlinie 2020 wurde überprüft, ob eine zusätzliche Errich-

tung eines Gründachs neben der PV-Anlage zielführend ist. Zur Reduktion der Investitionskosten wird der Verzicht empfohlen.

- Verzicht auf dezentrale raumluftechnische Geräte in den Klassenräumen.
Stattdessen erfolgt eine natürliche Belüftung über die Fenster. Durch Entfall der vorgenannten Maßnahme wird eine Summe in Höhe von ca. 556.920 € brutto eingespart (gemäß der Anregung der Bezirksvertretung ABV/0008/2025 „[...] Reduktionsvariante, welche zur Kosteneinsparung von den in Münster geltenden Baustandards und Gebäuderichtlinien abweicht.“). Auf Grund manueller und ggf. unregelmäßiger Fensterlüftung besteht die Möglichkeit einer Verschlechterung der Luftqualität im Vergleich zu dezentralen Lüftungsgeräten. Weiterhin sinkt die Energieeffizienz, da im Sommer warme und im Winter kalte Außenluft in die Räume gelangen kann. Dadurch entsteht ggf. zusätzlicher Bedarf bei der Wärmeversorgung. Durch den Entfall von dezentralen Lüftungsgeräten können deutliche Einsparungen sowohl bei den Investitionskosten (siehe Reduktionsvariante) als auch bei den laufenden Wartungs- und Betriebskosten erzielt werden.

Sollte den Einsparpotenzialen widersprochen werden, sind die genannten Kosten zusätzlich in der Kostenberechnung zu berücksichtigen und die Ermächtigungen bereitzustellen.

I.V.

gez. Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A	
Anlage 1	Planunterlagen
Anlage 2	Außenanlagen
Anlage 3	Kostenermittlung nach DIN 276
Anlage 4	Checkliste nachhaltiges Bauen
Anlage 5	Checkliste Barrierefreiheit/ Design für alle
Anlage 6	Folgelastenberechnung



Amt für Schule und
Weiterbildung

26.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Zurfähr

Telefon: 492-4024

Zurfahr@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Errichtung von drei Bildungsgängen an Berufskollegs zum Schuljahr 2026/2027

Beratungsfolge

11.03.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) mit Wirkung vom 01.08.2026 am Adolph-Kolping-Berufskolleg, Lotharingerstraße 30, 48147 Münster, Schulnr. 177064, den Bildungsgang "Einjährige Berufsfachschule Typ 2 im Fachbereich Gestaltung, Berufsfeld: Medien/Medientechnologie" gemäß APO-BK Anlage B einzügig und in Vollzeit, zu errichten. Der Bildungsgang vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Mittleren Schulabschluss (MSA / Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.
2. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW mit Wirkung vom 01.08.2026 am Hansa-Berufskolleg, Hansaring 80, 48155 Münster, Schulnr. 177313, den Bildungsgang „Notarfachangestellte:r“, Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung gemäß APO-BK Anlage A, einzügig einzurichten.
3. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW mit Wirkung vom 01.08.2026 am Anne-Frank-Berufskolleg, Manfred-von-Richthofen-Str. 39, 48145 Münster, Schulnr. 177076 en Bildungsgang „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin / Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“, ein 3-jähriger Bildungsgang der Berufsfachschule im Fachbereich Gesundheit/Soziales, gemäß APO-BK Anlage C, einzügig und in Vollzeit zu errichten. Der Bildungsgang führt zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung für die Errichtung der drei neuen Bildungsgänge bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Bildungsgänge notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen sind gegeben / realisierbar, ohne zusätzliche Kosten auszulösen.

Begründung:

Zu 1:

Mit der zusätzlichen Einführung der einjährigen Berufsfachschule 2 Fachbereich Gestaltung, Berufsfeld Medien/Medientechnologie in Vollzeit kann den Schülerinnen und Schülern (neben den bestehenden Angeboten) eine direkte Anschlussmöglichkeit für weiterführende Bildungsgänge im Bereich Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife und zweijährige Höhere Berufsfachschule am Adolph-Kolping-Berufskolleg ermöglicht werden. Dies gilt auch für Bildungsgänge des dualen Systems, die ebenfalls an dieser Schule angeboten werden.

Durch den erfolgreichen Besuch dieser einjährigen Berufsfachschule 2 verbessern die Schüler*innen ihre Aussichten, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in diesem Berufsfeld zu bekommen. Die Schüler*innen erwerben berufliche Handlungskompetenz für die Berufe Maler/in und Lackierer/in, Objektbeschichter/in, Fahrzeuglackierer/in, Raumausstatter/in, Mediengestalter/in, Fotograf/in und Medientechnolog/in. Zusätzlich entwickelt sich deren Ausbildungsfähigkeit sowohl für diese gewerblich gestalterischen als auch für weitere technische Berufe (die berufsbezogenen Fächer bieten zahlreiche Kooperationsmöglichkeiten zu den Fächern Metalltechnik als auch Bau- und Holztechnik).

Mit dem erfolgreichen Besuch der einjährigen Berufsfachschule 2 Fachbereich Gestaltung wird die Berufsschulpflicht erfüllt und der Erwerb eines der Realschule gleichwertigen Abschlusses ermöglicht (MSA und MSA/Q).

Bisher konnte in den Klassen der Berufsfachschule 2 nur das Berufsfeld Holztechnik im Fachbereich Technik angeboten werden, das im Wesentlichen keine Überschneidung zu entsprechenden weiterführenden Bildungsgängen des Adolph-Kolping-Berufskollegs hat. Zudem konnte kein adäquater Unterricht in den zugehörigen bereichsspezifischen Fächern in diesem Berufsfeld (Medien/Medientechnologie) gewährleistet werden, ebenso wenig wie ein zu erteilender fachpraktischer Unterricht (aufgrund räumlicher und personeller Einschränkungen).

Das heißt, ein Großteil der Schüler*innen in diesem Bildungsgang lernt bisher ein Berufsfeld kennen, das nicht ihren Neigungen bzw. Interessen entspricht und das in keinerlei Bezug zu ihrer späteren beruflichen Wirklichkeit steht. Durch die Ausweitung der Berufsfachschule 2 auf den Fachbereich Gestaltung werden das Spektrum an späteren Anschlussmöglichkeiten und eine gezielte Vermittlung fachpraktischer Kenntnisse in den dazugehörigen Berufsfeldern erweitert.

Für die Schüler*innen der einjährigen Berufsfachschule 2 Gestaltung in Vollzeit bieten sich unmittelbare Anschlussmöglichkeiten in der Berufsfachschule, dem beruflichen Gymnasium oder den Bildungsgängen des dualen Systems.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (gem. § 80 Abs. 2 und 3 SchulG NRW) wurden die Stellungnahmen der Nachbarkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Agentur für Arbeit und der Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen erbeten.

Es wurden keine Bedenken angemeldet.

Zu 2:

Die Einrichtung des Bildungsganges Notarfachangestellte/r am Hansa-Berufskolleg wird von der Westfälischen Notarkammer Hamm (die Kammer vertritt die Gesamtheit der Notarinnen und Notare im Bezirk des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm) gewünscht, da es im Notariat seit Jahren an spezialisiertem Fachpersonal mangelt. Gegenwärtig besteht die Möglichkeit, dass sich Absolvent*innen des

Bildungsgangs „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ nach ihrer Ausbildung und weiteren Jahren der Berufstätigkeit als weitere Qualifikationsmaßnahme durch die Westfälische Notarkammer Hamm zu Notarfachwirtinnen und Notarfachwirten ausbilden lassen können. Diesem jahrelangen Weg kann durch die anfängliche spezialisierte Ausbildung, die durch den Bildungsgang „Notarfachangestellte“ gewährleistet ist, entgegengewirkt werden, da die optionale Erlangung der Weiterqualifikation „Notarfachwirt*in“ so leichter und schneller erfolgen kann. Die Westfälische Notarkammer Hamm befürwortet aufgrund des erheblichen Personalmangels eine Errichtung einer Fachklasse Notarfachangestellte/r für den OLG-Bezirk Hamm.

Zurzeit werden die Auszubildenden zu Notarfachangestellten in Nordrhein-Westfalen lediglich im Rheinland beschult (Zuständigkeit der Rheinischen Notarkammer). Ab dem Schuljahr 2026/2027 soll auch eine Beschulung in Bochum und Dortmund erfolgen.

Die ausbildenden Berufskollegs im Rheinland bzw. im Regierungsbezirk Arnsberg werden durch die Errichtung einer Fachklasse Notarfachangestellte/r in Münster durch die räumliche Distanz nicht tangiert. Im OLG-Bezirk Hamm wird die Errichtung der Fachklasse Notarfachangestellte/r zu einer Spezialisierung der bislang ausgebildeten Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten führen.

Das Hansa-Berufskolleg kann auf eine langjährige Erfahrung mit dem Bildungsgang Rechtsanwaltsfachangestellte und dem Bildungsgang Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit entsprechend spezialisierten Lehrkräften zurückgreifen. Diese Bildungsgänge wurden über viele Jahre mit großem Erfolg beschult. Die Kooperation mit den dualen Partnern und der Notarkammer ist über Jahrzehnte gewachsen und hervorragend. Des Weiteren ist Lehrpersonal des Hansa-Berufskollegs in Prüfungsausschüssen der Notarkammer Hamm vertreten, sodass eine intensive Zusammenarbeit und eine enge Kooperation mit der Notarkammer Hamm bestehen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (gem. § 80 Abs. 2 und 3 SchulG NRW) wurden die Stellungnahmen der Nachbarkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Agentur für Arbeit und der Industrie- und Handelskammer (IHK) erbeten.

Seitens des Kreises Borken bestehen Bedenken: Am Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung in Ahaus ist eine Fachklasse „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ eingerichtet. Nachdem die Fachklasse mehrere Jahre minderfrequent war, konnte im laufenden Schuljahr durch die Zusammenlegung mit der Fachklasse vom Berufskolleg am Wasserturm in Bocholt wieder die erforderliche Mindestgröße erreicht werden. Die Fachklasse am Berufskolleg am Wasserturm wurde im Gegenzug auslaufend gestellt. Durch die Errichtung der Fachklasse „Notarfachangestellte“ am Standort Münster wird eine Verschiebung zuungunsten der Fachklasse Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte am Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung in Ahaus und damit eine Gefährdung befürchtet.

Durch die geographische Lage von Ahaus und da es sich nicht um den gleichen Bildungsgang handelt, wird von der Schulverwaltung der Stadt Münster keine direkte Konkurrenzsituation abgeleitet.

Grundsätzlich entscheidet bei Vorliegen eines Negativvotums eines Nachbarkreises die Bezirksregierung über die Errichtung eines Bildungsgangs. Im Rahmen dieser Prüfung werden mögliche Auswirkungen zu prüfen bzw. zu bewerten sein.

Zu 3:

Die Berufsfachschule für Gymnastik an der Timmermeister Schule Münster wird zum Schuljahr 2026/2027 keine neuen Eingangsklassen mehr aufnehmen.

Zur Sicherung der Fachkräfteversorgung in den Bereichen Prävention, Gesundheit, Bewegung und Pädagogik, z.B. in der Arbeit mit älteren Menschen, mit Kranken, mit Menschen mit Assistenzbedarfen sowie im Bereich des offenen Ganztags von Schulen sollen die Ausbildungskapazitäten erhalten werden und der Bildungsgang am Anne-Frank-Berufskolleg übernommen werden. Dieses verfügt ohnehin über Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen (z.B. Krankenhäusern). Im Rahmen der Weiterführung ist die Weiterentwicklung / der Ausbau des Bildungsganges mit der Möglichkeit der Ausbildung von Fachkräften für Berufsfelder mit hohen Bedarfen (z.B. OGS) geplant.

Der nächste Anbieter des Bildungsganges ist in Recklinghausen verortet, weshalb kein Kon-

kurrenzangebot durch die Weiterführung des Bildungsgangs in Münster besteht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (gem. § 80 Abs. 2 und 3 SchulG NRW) wurden die Stellungnahmen der Nachbarkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Agentur für Arbeit und der Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen erbeten.

Es wurden keine Bedenken gegen die Errichtung des Bildungsganges in Münster angemeldet.

Zu 4:

Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW.

Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs (...) zu behandeln.

Der Beschluss des Rates bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 81 Abs. 3 SchulG NRW). Die Genehmigung über die Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen ist der Bezirksregierung Münster übertragen.

i.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

20.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Eschert
Telefon: 492-5616
EschertM@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Strategien zur zukünftigen Planung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster –
Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Betreuungssystem

Beratungsfolge

18.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
24.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
24.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
05.03.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Nachfrage nach Plätzen für die Kindertagesbetreuung in einigen Wohnbereichen deutlich unterhalb der verfügbaren Plätze liegt und es daher zu erheblichen Leerständen in Kitas kommt.
2. Der Rat der Stadt Münster stimmt zu, dass die Strategie zum Ausbau von Betreuungsplätzen verändert wird, um die Kindertagesbetreuungssituation in der Stadt Münster zu stabilisieren. Hierfür sind vornehmlich die in der Begründung unter 4.2 und 4.3 genannten Maßnahmen zu ergreifen.
3. Der Rat erkennt die große Leistung der freien Träger bei der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung an und erklärt seine Bereitschaft, übergangsweise Härten aus der Unterbelegung mit einer finanziellen Unterstützung abzumildern. Diese Unterstützung soll sich an den unter Ziffer 5 der Begründung dargestellten Grundsätzen ausrichten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2026 2027 2028	1.600.000 1.600.000 1.600.000	Übergangsfinanzierung (Freiwilliger, städt. Zuschuss zu den Betriebskosten)

Durch Unterbelegungen von Kitas entstehen den Kita-Trägern Defizite beim laufenden Betrieb von Einrichtungen. Die Defizite der freien Kita-Träger sollen, in dem unter Ziffer 5 beschriebenen Umfang für einen befristeten Zeitraum, durch freiwillige städtische Zuschüsse aufgefangen werden. Mit dieser Überbrückungsfinanzierung würde gewährleistet, dass die für die Umsetzung der langfristigen Maßnahmen erforderlichen Zeiträume nicht zu einer Destabilisierung der Standorte, zu Rückgaben von Trägerschaften und damit zur Unsicherheit für die dort erfolgenden Betreuungen führen.

Die in den Jahren 2026 bis 2028 für die Überbrückungsfinanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 nicht enthalten. Zu den Haushaltsberatungen wird die Verwaltung ein Veränderungsblatt mit einer vollständigen Kompensation der zusätzlichen Haushaltsbelastungen in der Produktgruppe 06 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ vorlegen. Die Kompensation berücksichtigt Einsparungen, die sich aus der Vorlage V/0684/2025 ergeben. Für die darüberhinausgehenden Bedarfe erfolgt eine Deckung durch Einsparungen aus dem Abbau weiterer Kapazitäten sowie durch aktuell vom Land beschlossene, zusätzliche Erträge aus Landeszuweisungen.

Begründung:

1 Ausgangslage

In Münster sinken die Kinderzahlen. Dies führte in diesem Jahr erstmalig dazu, dass in einzelnen statistischen Wohnbereichen¹ die zur Verfügung stehenden Kita-Plätze nicht vollumfänglich belegt werden konnten. Nach vielen Jahren eines flächendeckenden Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist bundesweit zu beobachten, dass es zunächst ab 2018 in den ostdeutschen Ländern zu ersten Rückgängen der Kinderzahlen kam, die sich in den beiden Folgejahren auf alle ostdeutschen Flächenländer ausweiteten. Seit 2024 sind nun auch erste, vorerst kleinere Rückgänge in den westdeutschen Flächenländern zu beobachten, die im Jahr 2025 mittlerweile – mit Ausnahme des Saarlands – in allen Ländern zu beobachten sind.

Eltern haben, so sieht es § 3 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) vor, das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Die aktuelle Entwicklung lässt es in großen Teilen der Stadt Münster erstmals seit Begründung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder zu, dass Eltern dieses Recht ausüben können.

Das gleiche Gesetz regelt eine Finanzierung der Kindertagesbetreuung, die zu einer Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen bei nicht belegten Plätzen führt, also davon ausgeht und darauf

¹ Ein Wohnbereich entspricht einem Stadtteil (statistischer Bezirk)

gründet, dass es einen Mangel an Kita-Plätzen gibt. Das KiBiz ist in seiner derzeitigen Struktur so ausgestaltet, dass seine Finanzierungsregeln nur funktionieren, wenn die Plätze in einer Kita belegt sind und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nur eingeschränkt verwirklicht werden kann. Insbesondere in Kommunen, die in den letzten Jahren verstärkt Kitaplätze zu Gunsten einer guten Versorgung ausgebaut haben, führt nun das Sinken der Kinderzahlen zu freien Plätzen in Kitas und einer fehlenden auskömmlichen Finanzierung der Träger.

Das Überangebot an Kita-Plätzen hat also Konsequenzen für die Kita-Träger und führt zu einer Instabilität des Gesamtsystems Kindertagesbetreuung. Dadurch muss die bisherige Strategie für den Kita-ausbau infrage gestellt werden und eine Neubewertung der bestehenden Planungen erfolgen.

Mit dieser Vorlage wird die aktuelle Situation dargestellt. Darüber hinaus werden Vorschläge für veränderte Planungsstrategien und Finanzierungsmöglichkeiten für die betroffenen Träger zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.1 Rechtsanspruch

Der Bundesgesetzgeber hat für den Ausbau von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten in Deutschland einen gesetzlichen Rechtsanspruch geschaffen. Dieser Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gilt seit dem 1. August 2013 für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Die Stadt Münster greift die Pflichtaufgabe zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in der Produktgruppe 0601 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ in zwei Zielen auf. Zum einen ist der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren sicherzustellen und weiterhin sollen Tagesbetreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder mit einer Versorgungsquote von mindestens 50 % ausgebaut werden.

1.2 Bedarfserhebung

Um möglichst passgenaue Strategien zum Ausbau an Kindertagesbetreuungsplätzen zu entwickeln, muss der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen analysiert werden. Für diese Bedarfsanalyse stehen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Daten zur Verfügung:

Statistische Daten zur tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung

Diese Daten erhält das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien über die Fachstelle für Statistik und Stadtforschung der Stadt Münster. Diese Daten sind aufgeschlüsselt nach Stadtteilen und Wohnbereichen und nach Altersgruppen.

Darüber hinaus zeigt die vom Stadtplanungsamt vorgelegte kleinräumige Bevölkerungsprognose die Entwicklungsrichtung und Entwicklungsspanne der Bevölkerung auf. Sie liefert Orientierungswerte, die bezüglich der Infrastrukturbedarfe durch die Fachverwaltungen stets in eigener Verantwortung fachplanerisch zu bewerten und zu entscheiden sind.

Prognosedaten zur Entwicklung einzelner Baugebiete

Diese Daten umfassen Annahmen zu zukünftigen Bautätigkeiten und den damit zu erwartenden Belegungsstrukturen und Bevölkerungsdichten. In Anlehnung an diese Daten berechnet sich die zu erwartende Anzahl an neu hinzuziehenden Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren im Wohngebiet.

Rückmeldungen von Eltern und Kindertageseinrichtungen zu Betreuungsbedarfen

- Rückmeldungen der Kindertageseinrichtungen (Kita und Kindertagespflege) zu Anmeldezahlen, Platzkapazitäten, Auslastungen, Wartelisten etc.
- u6-Elternbefragung 2022: Gemäß dem gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs.4 KiBiz) führte das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation mit der IJOS GmbH (Institut für Jugendrecht, Organisationsentwicklung und Sozialmanagement) 2022 eine Elternbefragung zur Erhebung von familiären Bedarfen an Tagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) für Kinder von null bis sechs Jahren in der Stadt Münster durch (V/0096/2023). Durch diese Befragung konnten sowohl der quantitative Bedarf an Betreuungsplätzen in den einzelnen Stadtteilen Münsters als auch die zeitlichen Erfordernisse an die Plätze aus Sicht der Erziehungsberechtigten ermittelt werden. Die Ergebnisse dienen dazu, die bestehenden Handlungsziele für die Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet Münster zu überprüfen und diese

entsprechend anzupassen. Die Befragung ergab, dass Eltern einen deutlich höheren Bedarf an Plätzen im u3-Bereich und mehr Flexibilität bei Plätzen im u6-Bereich haben möchten. Entgegen der bisher angestrebten u3-Betreuungsquote von mindestens 50 % besteht den Ergebnissen zu Folge für 83 % der u3-Kinder Betreuungsbedarf (darunter für bis zu 15 % der u1-Kinder noch im ersten Lebensjahr).

2 Bisherige Strategie zur Steuerung des Platzangebots

2.1 Ausbau von Betreuungsplätzen

Bis zum Kitajahr 2024/2025 konnten bei der Platzvergabe von Kita- und Kindertagespflegeplätzen nicht alle Wünsche von Eltern berücksichtigt werden. Viele Eltern haben erst im Nachrückverfahren einen Platz erhalten und eine wohnortnahe Versorgung konnte in vielen Bereichen nicht garantiert werden. Während in früheren Jahren Klageverfahren abgewendet werden konnten, wurde die Stadt Münster erstmals 2017 auf einen Kita-Platz verklagt. Vor allem in den Jahren 2023 und 2024 haben einige Eltern über den Weg eines Klageverfahrens Betreuungsplätze erstreiten wollen. Die Sicherstellung des Rechtsanspruchs hatte erkennbar eine hohe Dringlichkeit. Um das Ziel eines bedarfsgerechten wohnortnahen Ausbaus an Betreuungsplätzen zu erreichen, wurden bisher die folgenden Ausbaustrategien verfolgt.

2.1.1 Maßnahmenbedingter Ausbau von Kitaplätzen

Bei der Schaffung von neuem Wohnraum in der Stadt Münster wird im Rahmen der Bedarfsanmeldung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Anzahl der benötigten Kitagruppen mitgeteilt, die sich aus der neuen Wohnbebauung maßnahmenbedingt ergibt. Die Berechnung erfolgt anhand der angenommenen Belegungsdichten der neuen Wohngebäude, u.a. differenziert nach Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern.

Bei den Planungen der letzten Jahre wurden diese Belegungsdichten regelmäßig überprüft und angepasst.

Werden Neubaugebiete durch Investoren errichtet, werden diese im Rahmen des städtebaulichen Vertrages verpflichtet, die entsprechende maßnahmenbedingte Anzahl an Kitagruppen zur Verfügung zu stellen. Wird auf städtischem Grund gebaut, so wird die Kita von der Wohn + Stadtbau GmbH bei einer Kombination aus Kita und Wohnen oder dem Amt für Immobilienmanagement bei Solitärgebäuden errichtet.

2.1.2 Ausbau von Kitaplätzen über den maßnahmenbedingten Bedarf hinaus

Bei städtischen Flächen wird geprüft, ob die Versorgungsquote im Wohnbereich ausreichend ist oder ob über den maßnahmenbedingten Bedarf hinaus durch den Bau einer größeren Kita zusätzliche Plätze am Standort entstehen können. Investoren werden ebenso angefragt, inwieweit sie über den maßnahmenbedingten Bedarf hinaus weitere Gruppen errichten können. Zusätzlich werden bei großen Neubaugebieten zunächst weitere Flächen für mögliche Reserve-Kitas reserviert, um zusätzliche Gruppen für den Stadtteil oder die angrenzenden Stadtteile zu schaffen. Damit kann auch zu einem späteren Zeitpunkt auf veränderte Bedarfe reagiert werden.

2.2 Bestandssicherung und Abbau von Kitaplätzen

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erhält von Trägern Rückmeldungen, welche Kitas sich in sanierungsbedürftigen Räumlichkeiten befinden bzw. wird informiert, wo Mietverträge für insbesondere Elterninitiativen auslaufen und Folgelösungen zum weiteren Bestand der Kita erforderlich sind. Dieses wird im Planungsprozess bei den Ausbauplanungen berücksichtigt.

Seit Jahren werden parallel zu neuen Kitas immer wieder Kitas im Bestand in neue Ersatzbauten überführt. Insbesondere Elterninitiativen konnten/können sich so langfristig gut aufstellen. Damit wird der Ausbau verlangsamt, aber bestehende Einrichtungen und Träger erhalten eine langfristige Perspektive.

Des Weiteren wurden und werden verschiedene Pavillons sukzessive bedarfsgerecht abgebaut, die in den letzten Jahren errichtet wurden, um der bislang hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerecht zu werden.

2.3 Ausgleich sinkender Zahl an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege

Im Bereich der Kindertagespflege ist die Zahl der u3-Betreuungsplätze in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Durch den kontinuierlichen Anstieg der u3-Plätze im Bereich der Kitas konnte die Gesamtzahl der Betreuungsplätze weiterhin erhöht werden.

3 Aktuelle Versorgungssituation der Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege) in Münster

Im Kindergartenjahr 2025/2026 liegt in Münster die gesamtstädtische Versorgungsquote im u3-Bereich bei 56,5 % und im ü3-Bereich bei 111,8 %. Es gibt Wohnbereiche, die über dem Ziel der u3-Versorgungsquote von mindestens 50 % und/oder der ü3-Versorgungsquote von über 100 % liegen. Wiederum andere Wohnbereiche liegen weiterhin unter diesem Zielkorridor.

Nach dem Vergabeverfahren der Kitaplätze im Jahr 2025 konnte erstmalig festgestellt werden, dass in einzelnen Wohnbereichen die zur Verfügung stehenden Platzkontingente in einigen Kitas nicht bzw. nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und liegen vor allem in rückläufigen Geburtenzahlen, veränderten Zu- und Wegzügen als in der Prognose zur Bevölkerungsentwicklung angenommen, Bauverzögerungen und Veränderungen im Nutzungsverhalten der Eltern.

3.1 Abweichungen zwischen Prognosedaten und Daten der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung

In der Stadt Münster lebten am 31.12.2024 7.464 Kinder unter drei Jahren und 8.188 Kinder über drei Jahren.

In der Vergangenheit lag die Prognose vor allem für die Kinder unter drei Jahren regelmäßig deutlich höher als die tatsächlichen Kinderzahlen. Im aktuellen Abgleich zum 31.12.2024 lebten in Münster deutlich weniger Kinder als prognostiziert waren. Bei den u3-Kindern waren es 403 Kinder weniger und auch bei den ü3-Kindern 98 Kinder weniger als erwartet.

3.2 Verzögerte Bauentwicklung

In einigen Wohngebieten wurde die geplante Umsiedlung nicht wie vorgesehen umgesetzt. Während einige maßnahmenbedingt errichtete Kitas bereits frühzeitig geplant wurden, um zu Beginn des Baugebietes betriebsbereit zu sein, ist die Wohnbebauung entweder noch nicht vollständig abgeschlossen oder wurde bislang noch gar nicht realisiert. In diesen Gebieten wird erwartet, dass weitere Familien zuziehen und zusätzliche Betreuungsplätze erforderlich werden, wodurch der Bedarf steigen dürfte.

3.3 Nutzungsverhalten von Eltern

Die Auswertung der Zahlen aus den Wohnbereichsgesprächen (siehe Punkt 4.1) zeigt, dass ein Teil der Eltern einen Betreuungsplatz außerhalb ihres Wohnbereichs nutzt und diesen auch dann beibehält, wenn im eigenen Wohnbereich Plätze frei sind. Zudem gibt es Eltern, die eine bestimmte Kita bevorzugen und daher andere verfügbare Plätze im Wohnbereich ablehnen, wodurch sie weiterhin als suchend gelten. Darüber hinaus werden einzelne Kitas in einigen Wohnbereichen von Eltern gezielt nicht in Betracht gezogen. Erkennbar ist, dass es sich hier um Kitas handelt, bei denen eine erhöhte Anzahl an Meldungen nach § 47 SGB VIII (Betreuungseinschränkungen) nachzuweisen ist.

Aufgrund der veränderten Situation, dass im Jahr 2025 Kitaplätze zum Teil nicht belegt werden können, kann angenommen werden, dass die in der u6-Elternbefragung aus 2022 gewünschte u3-Versorgungsquote von 83 % nicht der tatsächlichen Bedarfssituation entspricht. Aktuell gibt es einzelne Wohnbereiche mit freien u3 Plätzen, die nicht belegt werden, obwohl die Versorgungsquote unterhalb der in der Befragung genannten Elternbedarfe in dem Wohnbereich liegt.

Eltern nutzen zur Darstellung ihrer Betreuungswünsche den Kita-Navigator. Die Daten in diesem Vormerkssystem werden regelmäßig gepflegt; d. h. Duplikate und nicht mehr gültige Bedarfe werden gelöscht. Kinder, für die Wechselwünsche bestehen, verbleiben im System. Die regelmäßige Pflege ist extrem aufwendig, da diese nicht automatisiert erfolgen kann. Wie dies zukünftig durchgeführt werden kann, muss noch abschließend festgelegt werden.

4 Analyse und strategische Maßnahmen: Ausbau, Umbau und Abbau von Kitaplätzen

Um passgenaue Aus-, Um- und Abbaustrategien für die Kitaplanung in der derzeit veränderten Situation zu entwickeln, ist eine differenzierte Bewertung und Analyse der Situation einzelner, derzeit nicht voll belegter Kitas, notwendig. Dabei müssen auch die unterschiedlichen Gegebenheiten der verschiedenen Wohnbereiche berücksichtigt werden (z. B. demografische Entwicklungen, Infrastruktur oder sozioökonomische Faktoren). Auf dieser Grundlage sind kurz- und langfristige Lösungsansätze zu entwickeln, die nicht nur aktuelle Risiken und Unsicherheiten berücksichtigen, sondern auch nachhaltige und anpassungsfähige Lösungen für zukünftige Veränderungen ermöglichen. Hierdurch wird das System der Kindertagesbetreuung langfristig stabilisiert.

Das übergeordnete Ziel bleibt dabei eine bedarfsgerechte Betreuung, die den Elternwünschen und dem Wahlrecht auf einen Betreuungsplatz langfristig gerecht wird.

4.1 Analyse einzelner Wohnbereiche

4.1.1 Wohnbereiche in denen Wohnbereichsgespräche durchgeführt wurden

Im Rahmen von Wohnbereichsgesprächen begab sich das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit den Kitaträgern und Kitaleitungen der von freien Plätzen besonders betroffenen Stadtteile Coerde, Kinderhaus und Gremmendorf in einen gemeinsamen Austausch über die dargestellte Situation

Coerde

In Coerde gab es in den vergangenen Jahren wiederholt Versorgungsengpässe und es konnte nicht allen Kindern ein Kitaplatz in Coerde angeboten werden, Familien mussten deshalb in die angrenzenden Wohnbereiche ausweichen. Die Anzahl der tatsächlich in Coerde lebenden Kinder war größer als die prognostizierten Zahlen, so dass es unversorgte Kinder gab. In der letzten kleinräumigen Bevölkerungsprognose waren gleichbleibende Kinderzahlen (u3) bzw. steigende Kinderzahlen (ü3) prognostiziert. Entgegen der Prognose sinkt die Kinderzahl in Coerde jedoch seit 2022.

Seit dem letzten Kitajahr 2024/2025 gibt es in Coerde ein hohes Platzpotential. Auch im laufenden Kitajahr gibt es trotz der temporären Schließung der städtischen Kita Am Edelbach freie Plätze in einzelnen Kitas. Es gibt darüber hinaus auch weiterhin suchende Familien. Einige Eltern geben im Kita-Navigator ausschließlich eine bestimmte Kita an und lehnen andere Platzangebote ab.

Mit den Wohngebieten Kieseckampweg und Burlage wird derzeit neuer Wohnraum, auch für Familien, geschaffen. Am 01.08.25 ging die neue Kita Helene Helming des Trägers wert-voll gGmbH in Betrieb.

Die Anzahl der Kinder mit einem bewilligten Antrag für Leistungen der Eingliederungshilfen sowie im SGB-II-Bezug ist im stadtweiten Vergleich in Coerde besonders hoch. Coerde benötigt deshalb ein besonders gutes Angebot an Kindertagesbetreuungsplätzen, auch um Armutsfolgen abzufedern und besondere Bedarfe der Familien vor Ort zu berücksichtigen. Auch unabhängig von individuellen Be-

eintrüchtigungen der Kinder ist in Coerde für die Familien häufig ein erhöhter Unterstützungsbedarf zu verzeichnen.

Teile der Ergebnisse aus den Wohnbereichsgesprächen und die spezifischen Herausforderungen in Coerde werden in einer Vorlage dargestellt und aufgegriffen, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird.

Kinderhaus

In Kinderhaus gibt es seit dem Kitajahr 2025/2026 in fast allen Einrichtungen freie Plätze. Die Entwicklung der Kinderzahlen in Kinderhaus ist rückläufig. Darüber hinaus zeigt sich eine deutliche Abweichung der Kinderzahlen der bisherigen Prognosen. Es gibt deutlich weniger Kinder, als prognostiziert waren. In der Vergangenheit war dies häufig eher andersherum (Kinderzahlen waren i.d.R. höher als prognostiziert). Die Kinderzahl hat sich also entgegen der fachlichen Einschätzung deutlich verringert.

Lt. Kita-Navigator gibt es zu den freien Plätzen gleichzeitig noch suchende Kinder in Kinderhaus. Derzeit entsteht ein neues Baugebiet (Langebusch). Die dazugehörige Kita ist bereits fertiggestellt, die Wohnbebauung folgt sukzessive. Mittelfristig (2028 - 2030) soll am Wangeroogeweg ein weiteres Wohngebiet mit 70 - 75 Wohneinheiten entstehen (vgl. Baulandprogramm 2024), für das kein maßnahmenbedingter Bedarf angemeldet wurde.

Die Anzahl der Kinder mit einem bewilligten Antrag für Leistungen der Eingliederungshilfen sowie im SGB-II-Bezug ist im stadtweiten Vergleich in Kinderhaus besonders hoch. Kinderhaus benötigt deshalb ein besonders gutes Angebot an Kindertagesbetreuungsplätzen, auch um Armutsfolgen abzufedern und besondere Bedarfe der Familien vor Ort zu berücksichtigen.

Der Pavillon an der städtischen Kita Wilkinghege wurde zu diesem Kitajahr abgebaut, da er nicht mehr benötigt wird. Im Weiteren wird der Wohnbereich kontinuierlich beobachtet und ggf. werden weitere Maßnahmen eingeleitet.

Im Übrigen wird auch auf die Vorlage V/0684/2025 verwiesen.

Gremmendorf

Die Prognosezahlen für u3- und ü3-Kinder in Gremmendorf-West und Gremmendorf-Ost weichen unterschiedlich stark von der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung ab. In Gremmendorf-West fallen die Abweichungen deutlich größer aus. Hier leben weniger Kinder als ursprünglich erwartet. In Gremmendorf-Ost hingegen sind die Unterschiede zur Prognose nur gering. Dies hat zur Folge, dass in Gremmendorf-West insbesondere zwei Kitas von einer größeren Anzahl unbelegter Plätze betroffen sind. Alle anderen Kitas sind entweder voll belegt oder haben nur wenige freie Plätze (unter 5). Laut Kita-Navigator gibt es in Gremmendorf derzeit freie Plätze, gleichzeitig aber auch Kinder, die nach einem Betreuungsplatz suchen.

Mit der fortschreitenden Bebauung des York-Quartiers (1.800 Wohneinheiten) ist davon auszugehen, dass sich die Platzbedarfe weiter verändern. Erste Bauabschnitte sind bereits abgeschlossen, Vermietungen und Verkäufe haben begonnen. Aufgrund von Bauverzögerungen ist weiterhin mit Zuzügen von Familien mit Kindern zu rechnen.

Vier der fünf geplanten Kitas im York-Quartier wurden bereits errichtet; der Ausbau der neungruppierten Kita am Aberdeenweg befindet sich noch in Planung und ist von der Verlagerung der ZUE abhängig. Die vorhandenen und künftig entstehenden Kitaplätze sollten in der Lage sein, die erwarteten Zuzüge und den zusätzlichen Betreuungsbedarf zu decken. Sollte dennoch ein Überangebot an Plätzen im Wohnbereich Gremmendorf entstehen, wäre der Rückbau des Pavillons Normannenweg möglich.

In der Analyse der Belegungssituation in den Wohnbereichen Coerde, Kinderhaus und Gremmendorf wurde deutlich, dass in allen drei Wohnbereichen ein relevanter Anteil an Kindern eine Kita außerhalb des eigenen Wohnbereichs besucht. Umgekehrt besuchen auch Kinder aus anderen Wohnbereichen Kitas in Coerde, Kinderhaus und Gremmendorf. Diese Bewegungen beeinflussen die Auslastung der Kitas und können vor Ort zu freien Plätzen oder zu Engpässen führen.

In allen Wohnbereichsgesprächen wiesen Kitaträger auf das veränderte Verhalten der Eltern im Anmeldeverfahren hin:

- Eltern melden ihre Kinder nicht mehr so früh in einer Kita an / organisieren sich private Betreuungsformen.
- Eltern merken sich in zahlreichen Kitas vor und schöpfen das Maximum der Anmelde-möglichkeiten über den Kita-Navigator aus.
- Eltern melden ihre Kinder in nicht zu erwartenden Wohnbereichen an.
- Eltern wechseln öfter eine Kita.
- Eltern wählen die Kita nach möglichen Buchungszeiten aus (25-Stunden-Plätze werden selten oder gar nicht gebucht).

4.1.2 Weitere Wohnbereiche mit Handlungsbedarf

Über die oben beschriebenen Wohnbereiche hinaus gibt es weitere Wohnbereiche mit Handlungsbedarf, in denen jedoch kein Wohnbereichsgespräch stattgefunden hat.

Gievenbeck

Der Stadtteil Gievenbeck befindet sich derzeit in einem tiefgreifenden Wandel. Durch die Umnutzung der ehemaligen Oxford-Kaserne entsteht auf dem Gelände ein neues Quartier, das zukünftig rund 4.000 Menschen Raum zum Wohnen, Arbeiten und Leben bieten wird. Damit wird die Bevölkerung Gievenbecks um etwa 18 % gegenüber dem bisherigen Stand anwachsen.

Aktuell gilt Gievenbeck als übertversorgter Stadtteil im Bereich der Kindertagesbetreuung, da der Bezug des neuen Quartiers aber bislang noch nicht vollständig erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass die derzeit hohe Versorgungsquote mit Abschluss der Bauprojekte und Zuzug der neuen Bewohnerinnen und Bewohner wieder sinkend sein wird.

Im Jahr 2025 wurden zwei neue Kindertageseinrichtungen eröffnet. Durch den Umzug der DRK-Kita „Hand in Hand“ vom Else-Scheuer-Weg in den Sonja-Kutner-Weg wurden jedoch keine zusätzlichen Betreuungsplätze geschaffen. Außerdem zieht sich das DRK mit seiner zweiten Einrichtung, der Kita Wolkenburg aus Gievenbeck zum Kitajahr 2026/2027 zurück und schließt diese Einrichtung. Die verbleibenden Kinder finden Betreuungsplätze in der DRK-Kita „Hand in Hand“.

Angelmodde

Trotz der im Vergleich zu anderen Stadtteilen eher niedrigen Versorgungsquote bestehen derzeit freie Betreuungsplätze in Angelmodde.

Für die geplante siebengruppige Kindertageseinrichtung „Wundertüte“ des Trägers Stepke Am Bielenfeld 2 hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien entschieden, die ursprünglich für den 01.08.2026 vorgesehene Inbetriebnahme um ein Jahr auf den 01.08.2027 zu verschieben.

Ein wesentlicher Grund für diese Entscheidung liegt in der Verzögerung der Fertigstellung der Mehrfamilien- und Einfamilienhäuser im angrenzenden Baugebiet südlich der Hiltruper Straße. Diese Wohnbebauung sollte ursprünglich zeitgleich mit der Inbetriebnahme der Kita im Jahr 2026 bezugsfertig sein. Da sich die Bauarbeiten jedoch verzögert haben, wird ein erheblicher Teil der dort erwarteten Nachfrage nach Betreuungsplätzen erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.

Um der neuen Kindertageseinrichtung einen stabilen Start zu ermöglichen und bestehende Kindertageseinrichtungen im Stadtteil nicht in ihrer Auslastung zu gefährden, war die Verschiebung der Inbetriebnahme sachlich geboten.

4.2 Angepasste Strategien bzgl. des Platzausbaus

Aufgrund der dargestellten Situation ist eine Anpassung der bisherigen Strategie des Platzausbaus erforderlich. Die angepasste Strategie soll folgende Maßnahmen umfassen:

- Kitas mit unklarer Perspektive sollen weiterhin identifiziert werden und verstärkt in Ersatzgebäude umziehen. Das betrifft Kitas in sanierungsbedürftigen Gebäuden, Kitas, denen eine Kündigung des Mietverhältnisses oder eine nicht mit dem KiBiz zu vereinbarende Mieterhöhung droht, ebenso wie Kitas, die sich in nicht wirtschaftlich zu betreibenden Gebäuden befinden.
- Grundsätzlich sollen maßnahmenbedingte Gruppen weiterhin errichtet werden. Im Vorfeld ist jedoch die langfristige Auslastung der bestehenden Einrichtungen im Wohnbereich zu betrachten. Zudem soll abweichend zur bisherigen Praxis die Kita nicht mehr zwingend frühzeitig vor oder mit der Bebauung zu errichten. Auch hier ist eine wohnbereichsspezifische Auslastung vorab zu betrachten
- Bereits mit Baubeschluss versehene Kita-Projekte werden weiterverfolgt und ggf. als Ersatzstandorte genutzt. In der Planung befindliche Maßnahmen werden bzgl. ihrer Perspektive geprüft.
- Sollte es seitens eines Trägers zu einer Aufgabe der Trägerschaft in einem Wohnbereich kommen, so ist, abweichend vom bisherigen Verfahren einer neuen Ausschreibung der Trägerschaft, zunächst zu prüfen, ob ein bereits im Wohnbereich befindlicher Träger durch eine Übernahme des Gebäudes langfristig besser aufgestellt wäre. Ggf. kann der Träger zunächst in beiden Gebäuden Plätze anbieten. Bei einem Sinken von Kinderzahlen kann eine Kita aufgegeben werden und die Trägerpluralität im Wohnbereich bleibt bestehen.

Durch diese Anpassungen in der Strategie soll der Ausbau an Betreuungsplätzen verlangsamt werden und bestehende Träger sollen in ihren Kitas stabilisiert werden.

Sollte es trotz dieser Maßnahmen zu Unterbelegungen in Kitas kommen, so erfolgen folgende Handlungsschritte:

4.3 Handlungsschritte zur Bewertung einer Unterbelegung:

Der Wohnbereich, in dem die unterbelegte Kita Plätze anbietet, ist detailliert zu analysieren.

Folgende kurzfristige Maßnahmen erfolgen:

- Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien prüft, inwieweit eine Nachbelegung durch die direkte Platzvermittlung möglich ist.
- Sofern keine weiteren Kinder zur Vermittlung vorhanden sind, wird eine Umstrukturierung von Gruppentypen geprüft.
- Bei einem Anteil von Kindern mit Inklusionsbedarf wird eine kurzfristige Umstellung auf das Reduktionsmodell (Platzzahlreduzierung bei bewilligten Integrationsanträgen) mit dem Träger geprüft.
- Es wird geprüft, ob der Abbau von Plätzen in anderen Einrichtungen im Wohnbereich möglich ist (z. B. durch den vorgezogenen Abbau von Pavillons).
- Es wird geprüft, ob befristet andere Nutzungen von Kita-Räumen möglich sind.
- Sollte eine einzelne Kita in einem Wohnbereich betroffen sein, so werden im Rahmen von Gesprächen zwischen dem Träger und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Meldungen nach § 47 SGB VIII und Rückmeldungen von Eltern analysiert, um mögliche Ursachen für die Nichtbelegung zu finden. Auf dieser Basis soll eine Stabilisierung des Trägers gefördert werden.

Langfristige Maßnahmen:

Der Wohnbereich wird mit den vorhandenen Ausbauplanungen für Kitas und Kindertagespflege und dem baulichen Zustand von Bestandskitas sowie deren vertraglichen Gegebenheiten analysiert. Ziel ist es, eine langfristig passende Anzahl von Betreuungsplätzen vorzuhalten. Dazu sollen Platzkontingente an den Stellen abgebaut werden, wo es sinnvoll erscheint. Die Umsetzung der Reform des Bundesteilhabegesetzes mit einer möglichen Reduzierung von Plätzen im Rahmen der Inklusion ist hierbei zu berücksichtigen.

Im Zuge des Ausbaus von Kita- und Kindertagespflegeplätzen wurden teilweise Fördermittel in Anspruch genommen. Dabei sind bestehende Zweckbindungen hinsichtlich ihrer Laufzeiten ebenso zu beachten wie vertragliche Vereinbarungen mit Investoren. Nach Ablauf dieser vertraglichen Bindungen kann eine alternative Nutzung der Räumlichkeiten in Betracht gezogen werden.

Standorte, deren langfristige Perspektive auch nach Gesprächen mit den Trägern unklar bleibt, können nicht langfristig durch freiwillige städtische Zuschüsse weiterbetrieben werden. Sofern die Plätze für den Wohnbereich weiterhin benötigt werden, muss gemeinsam mit dem Träger eingeschätzt werden, ob eine Fortführung sinnvoll ist oder ob ein Trägerwechsel in Betracht gezogen wird.

5 Übergangsfinanzierung

Sollte nach Abschluss aller Prüfungen bei Unterbelegungen keine der oben genannten kurzfristigen Maßnahmen greifen, entsteht beim jeweiligen Kita-Träger eine Unterfinanzierung und damit ein laufendes Defizit beim Betrieb einer Einrichtung. Das Land hat im Rahmen der KiBiz-Finanzsystematik die Förderung an die tatsächliche Belegung gekoppelt (Kindpauschalen). Für Kitas in Mietobjekten und in Fällen, in denen die Planungsgarantie des Gesetzes nicht greift, führt eine Unterbelegung insoweit automatisch zu einem Defizit. Das gilt für alle Träger von Kitas; d.h. auch für die Stadt Münster als städtische Trägerin. Im Rahmen dieser Vorlage werden die Auswirkungen auf die Kosten betrachtet, auf deren Höhe ein Träger kaum Einfluss nehmen kann und die unabhängig von der tatsächlichen Belegung einer Einrichtung laufend entstehen. Personalkosten finden hier insoweit keine Berücksichtigung. Es geht vielmehr um sachbezogene Fixkosten wie die Miete, Mietnebenkosten und sonstige Fixkosten.

Dabei muss festgestellt werden, dass die Stadt nicht für alle finanziellen Risiken eintreten kann, die im Rahmen der Kibiz-Finanzierung entstehen und die nicht vom Land gedeckt werden. Es kann vielmehr nur um Regelungen für existenzielle Bedarfe gehen.

Die betroffenen Träger von Kitas benötigen bis zur Realisierung von langfristigen Maßnahmen eine Übergangsfinanzierung. Damit würde gewährleistet, dass die für die Umsetzung dieser Maßnahmen erforderlichen Zeiträume nicht zu einer Destabilisierung der Standorte, zu Rückgaben von Trägerschaften und damit zur Unsicherheit für die dort erfolgenden Betreuungen führen.

Freiwillige städtische Zuschüsse an Träger sollen nur befristet erfolgen. Voraussetzung ist die abgeschlossene Prüfung aller oben genannten kurzfristigen Maßnahmen. Für eine befristete städtische Förderung sollen die folgenden Grundannahmen und Voraussetzungen gelten:

- Ein freiwilliger städtischer Zuschuss erfolgt unter Berücksichtigung der KiBiz-Finanzsystematik; d. h. in Summe mit der gesetzlichen Förderung erfolgt maximal eine Förderung, die dem Umfang der KiBiz-Förderung entspricht. Über die gesetzliche Förderung hinausgehende Kosten können nicht berücksichtigt werden.
- Erhält ein Träger aufgrund der Ist-Belegung des Vorjahres eine Förderung gemäß § 41 KiBiz (Planungsgarantie), wird diese bei Berechnung eines freiwilligen Zuschusses mindernd berücksichtigt.
- Die städtische Förderung berücksichtigt nur die durch die Unterbelegung ausfallenden Anteile für die unten genannten Kostenarten.
- Ein freiwilliger städtischer Zuschuss erfolgt nur, wenn die zur vollen Mietförderung erforderliche Kinderzahl unterschritten wird. Das gilt analog auch für Kitas, die im Eigentum des Trägers sind und für die nur ein Antrag auf Förderung zu den Fixkosten gestellt werden kann.

- Träger müssen alle Mittel der gesetzlichen Förderung verbrauchen; d. h. ein Übertrag der durch die Stadt freiwillig gewährten Mittel in die Rücklage ist nicht möglich. Mittel aus einer potenziellen Rücklage müssen aufgebraucht werden.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn rechnerisch die KiBiz-konforme Aufteilung der belegten Plätze für die ganze Einrichtung dazu führt, dass die Gruppenstärke um mehr als 25 % unterschritten wird.
- Eine städtische Förderung erfolgt nur auf Antrag.
- Für die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

Beantragt werden kann:

- die anteilige Bezuschussung der Mietförderung, für den Fall, wenn die gesetzliche Mietförderung für die mit Zuschussantrag beantragte Miete (Mietpauschale oder tatsächlicher Mietbetrag) entfällt sowie für einen Anteil des Abzugsbetrags, der gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 KiBiz von der Kaltmiete abgezogen wird und der aus den Kindpauschalen zu begleichen ist.
- die anteilige Bezuschussung von Fixkosten, wenn Mindereinnahmen durch fehlende Kindpauschalen nicht gedeckt sind. Darin nicht enthalten sind Verwaltungskosten und Personalkosten.

5.1 Musterberechnung pro Gruppe

1. Anteilige Mietförderung (Fall: Mietpauschale)

Die folgenden Zuschussbeträge pro Gruppe fallen an:

QM*	MietP	JKM	Abzugsbetrag	Förderfähige Miete	Anteil Kirche	Anteil And. Träger	Anteil EKG
					89,7 %	92,2 %	96,6 %
185	13,32 €	29.570,40 €	3.870,94 €	25.699,46 €	23.052,42 €	23.694,90 €	24.825,68 €
160	13,32 €	25.574,40 €	3.870,94 €	21.703,46 €	19.468,00 €	20.010,59 €	20.965,54 €

*Für die Gruppentypen I und II, d. h. für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren, können für die Mietberechnung maximal 185 qm berücksichtigt werden. Für den Gruppentyp III mit Kindern über drei Jahren können nur bis zu 160 qm angerechnet werden.

Von der förderfähigen Miete wird zur Ermittlung eines freiwilligen städtischen Zuschusses je Trägerart der Fördersatz gemäß § 36 Absatz 3 KiBiz berücksichtigt.

Bei den errechneten Beträgen handelt es sich um den jeweils maximalen Wert, der sich auf der Grundlage der aktuellen Mietpauschale ergibt, wenn eine komplette Gruppe nicht belegt ist.

Ist eine Gruppe nur teilweise belegt, greift ab einer Unterbelegung von mehr als 25 % die Regelung gemäß § 7 Abs. 4 der DVO zum KiBiz, wonach die zu berücksichtigenden Flächen entsprechend der Unterschreitung zu verringern sind. Ein freiwilliger städtischer Zuschuss würde sich in einem solchen Fall nur auf das Delta beziehen, dass sich aus dieser Reduzierung ergibt.

Hinweis: Neben der Mietförderung mit einer Mietpauschale kennt das KiBiz noch die Förderung gemäß § 8 DVO KiBiz. Am 28. Februar 2007 bestehende Mietverhältnisse werden danach entsprechend auf der Grundlage der Kaltmiete bezuschusst, die zu diesem Datum vereinbart war. Für die Berechnung eines potenziellen freiwilligen städtischen Zuschusses würde einem solchen Fall die förderfähige Kaltmiete berücksichtigt.

2. Anteilige Miete pro Gruppe, die aus den Kindpauschalen finanziert werden muss

Das KiBiz zieht in seiner Finanzierungssystematik vor, dass ein Teil der Mietkosten aus den Kindpauschalen aufgewandt werden muss. Der Anteil ergibt sich aus dem Abzugsbetrag gemäß § 34 Absatz 1 KiBiz, der je Gruppe anfällt.

Abzugsbetrag	Anteil Kirche	Anteil And. Träger	Anteil EKG
3.870,94 €	3.472,23 €	3.569,01 €	3.739,33 €

Auszahlung nur für die Anzahl der freien Plätze pro Gruppe							
Beispiel 1	Freie Plätze	7 in GI-Gruppe	20	1.354,83 €	1.215,28 €	1.249,15 €	1.308,76 €
Beispiel 2	Freie Plätze	3 in GI-Gruppe	10	1.161,28 €	1.041,67 €	1.070,70 €	1.121,80 €
Beispiel 3	Freie Plätze	10 in GIIb-Gruppe	25	1.548,38 €	1.388,89 €	1.427,60 €	1.495,73 €

Beispiel Zuschuss zur Miete:

2 unterbelegte Gruppen in Kita in and. freier Trägerschaft, für die die KiBiz-Förderung entfällt							
1 GI							23.694,90 €
1 GIII							20.010,59 €
Freie Plätze	4 in GI	10	1.548,38 €				1.427,60 €
Freie Plätze	10 in GIIb	20	1.935,47 €				1.784,50 €
							46.917,60 €

In Mietfällen, in denen laut KiBiz die tatsächliche Miete greift, ist dieser Betrag die Grundlage für die anteilige Berechnung.

3. Anteilige Fixkosten

In Kindertageseinrichtungen fallen noch weitere Fixkosten an, die Träger nur geringfügig beeinflussen können. Dazu gehören z. B. Mietnebenkosten und Grundreinigung. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt aus den Kindpauschalen. Bei einer Unterbelegung fehlen deshalb gegebenenfalls benötigte Anteile, um diese Kosten vollumfänglich decken zu können.

Für eine potenzielle Bezuschussung wird von dem folgenden Wert ausgegangen.

- o maximal 1000 € pro unbelegtem Platz

Der Betrag ergibt sich aus einer Musterrechnung, in der die Hälfte des Kindpauschalenbudgets einer viergruppigen Kita zugrunde gelegt wird. Dieser Betrag bleibt übrig, wenn die voraussichtlichen Personalkosten und die unter Punkt 2 aufgeführten Kosten abgezogen werden.

KiBiz-Förderung ohne Anteile für Personal und Miete		Annahme Anteil weiterer Fixkosten
155.864,85 €	1/2	77.932,42 €

Freie Plätze	Plätze insg.	Anteil für alle freien Plätze	Pro Platz
14	70	15.586,46 €	1.113,32 €

Kirchl. Tr.	And. freier Tr.	EKG
89,7 %	92,2 %	96,6 %
998,65 €	1.026,48 €	1.075,47 €

Die Musterberechnung wurde anhand von tatsächlichen Kosten geprüft und bestätigt.

6 Fazit

Nachdem Münster Jahre einer nicht bedarfsgerechten Versorgung an Betreuungsplätzen hatte, scheint nun an einigen Stellen eine ausreichende Versorgung bzw. in einzelnen Stadtteilen auch eine Überversorgung zu bestehen. Diese veränderte Situation macht eine Anpassung der bisherigen Planungsstrategie zwingend erforderlich.

Freie Kitaplätze führen zu erheblichen finanziellen Belastungen für die Träger und auch für die Stadt Münster, sodass ein verantwortungsvoller Umgang mit bestehenden Planungen notwendig ist.

Gleichzeitig erfordern Planungen von Kitas bis zur Umsetzung Zeit. Jetzt abgesagte Planungen lassen sich nicht oder nur schwer in einigen Jahren nachholen. Es ist daher sehr umsichtig zu überlegen, an welchen Stellen Planungen aufgegeben oder zunächst nur pausiert werden sollen. Andernfalls besteht das Risiko, dass es bei einer veränderten Situation (steigende Geburten- oder Zuzugszahlen) erneut zu Engpässen in der Kitaplatzversorgung kommt, die auch nicht kurzfristig behoben werden können.

Zudem bestehen mehrere Unsicherheitsfaktoren, die Einfluss auf die Versorgung mit Kitaplätzen in Münster haben können:

- Die Reform des Bundesteilhabegesetzes ist noch nicht abgeschlossen, Auswirkungen auf das Kita-Feld sind noch nicht abschließend bekannt.
- Ob der bundesweite Trend der sinkenden Zahlen im Bereich der Kindertagespflege auch in Münster langfristig stattfindet, ist unklar.
- Im Jahr 2025 haben Kitaträger ihre Trägerschaft beendet, die bis zu dem Zeitpunkt nicht eingeplant war. Inwieweit die Landesgesetzgebung Auswirkungen auf den Bestand von Kitas in Münster hat, bleibt abzuwarten.
- Nicht alle genehmigten Bauvorhaben werden direkt realisiert, es gibt Bauüberhänge, bei denen nicht eingeschätzt werden kann, wann Besitzer ihr Bauvorhaben realisieren.

Trotz aller bestehender Herausforderungen bietet die aktuelle Situation Münster die Chance, die Kitalandschaft gezielt weiterzuentwickeln. Ziel der Stadt Münster muss ein langfristig gesamtstädtisch stabiles Kindertagesbetreuungssystem sein.

Dabei muss jedoch im Blick bleiben, dass auch die Landesregierung gefordert ist, die Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung weiter zu verbessern – kommunale Maßnahmen können landesweite Aufgaben nicht ersetzen und fehlende Landesfinanzierung ausgleichen.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

21.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Schaefer

Telefon: 492 5605

SchaeferT@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot der Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Stadt Münster als Trägerin

Beratungsfolge

18.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
24.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
24.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
05.03.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Stabilisierung der Kindertagesbetreuungssituation in der Stadt Münster auch Maßnahmen der Stadt als Trägerin eigener Kindertageseinrichtungen erforderlich macht.
2. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Schließung der städtischen Kindertageseinrichtung Killingstraße zum Ende des laufenden Kita-Jahres 2025/26 zu.
3. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Schließung der städtischen Kindertageseinrichtung In der Alten Schule zum Ende des laufenden Kita-Jahres 2025/26 zu.

4. Der Rat der Stadt Münster stimmt dem Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen der berufserfahrenen Mitarbeitenden in städtischen Kindertageseinrichtungen infolge der Schließungen zu, ebenso dem Erhalt der Ausbildungsplätze in allen städtischen Kindertageseinrichtungen.
5. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass weitere Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen innerhalb der Stadt Münster umgesetzt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Schließung der beiden Einrichtungen sowie den in der Vorlage V/0655/2025 beschriebenen Abbau von Überkapazitäten in Form von Notgruppen in Kita-Gebäuden und Pavillons reduzieren sich die entsprechenden Erträge (Zuschüsse des Landes zu den Kindpauschalen) sowie grundsätzlich die Aufwendungen im Bereich der Personal- und Sachkosten wie folgt:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
		Erträge			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2026 2027ff.	369.600 € 887.100 €	Landeszuschüsse zu Betriebskosten
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte*	2026 2027ff.	29.600 € 71.000 €	Elternbeiträge (Kita)
		Summe Erträge	2026 2027ff.	399.200 € 958.100 €	
		Aufwendungen			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2026 2027ff.	624.100 € 1.497.840 €	
Zeile	13	Sachaufwendungen	2026 2027ff.	54.600 € 130.900 €	
		Summe Aufwendungen	2026 2027ff.	678.700 € 1.628.740 €	
Saldo Aufwendungen/ Erträge			2026 2027ff.	279.500 € 670.640 €	

Es werden sukzessive durch Fluktuation insgesamt 22 Personalstellen abgebaut.

Auch in allen anderen städtischen Kindertageseinrichtungen sind Reduzierungen über den Abbau einzelner Gruppen infolge zurückgehender Anmeldezahlen nicht auszuschließen. Die Entwicklung wird bis zum Start des Kindergartenjahres 2026/2027 dynamisch verlaufen, ebenso die Fluktuation unter den Mitarbeitenden der städtischen Kindertageseinrichtungen. Konkret umsetzbare Reduzierungen bei den Personalaufwendungen können dementsprechend erst Mitte 2026 bestimmt werden (s.a. Ziffer 4 des Beschlussvorschlages). Die Einsparungen, die sich aus der Vorlage V/0684/2025 ergeben, werden vollständig bei Deckung der Übergangsfinanzierung lt. Vorlage V/0655/2025 berücksichtigt.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die aktuelle Situation der Kindertagesbetreuung in Münster ist geprägt von einem deutlichen Rückgang der Kinderzahlen. Dieser Rückgang trifft auf einen starken Ausbau der Kindertagesbetreuung, der durch hohe Betreuungsbedarfe¹ und den auch klageweise durchgesetzten Rechtsanspruch auf U3-Betreuung getrieben wurde. Dies führte in diesem Jahr erstmalig dazu, dass in einzelnen statistischen Wohnbereichen, die das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien jährlich bezüglich der Versorgungsquoten mit Kindertagesbetreuungsplätzen ausweist, die zur Verfügung stehenden Kita-Plätze nicht vollumfänglich belegt werden können.

Bis zum Kita-Jahr 2024/25 konnten bei der Platzvergabe von Kita- und Kindertagespflegeplätzen nicht alle Wünsche von Eltern berücksichtigt werden. Viele Eltern haben erst im Nachrückverfahren einen Platz erhalten und eine wohnortnahe Versorgung konnte in vielen Bereichen nicht garantiert werden.

Nach vielen Jahren des flächendeckenden Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist bundesweit zu beobachten, dass es zunächst ab 2018 in den ostdeutschen Ländern zum ersten Rückbau von Kitapazitäten wegen rückläufiger Kinderzahlen kam, der sich in den beiden Folgejahren auf alle ostdeutschen Flächenländer ausweitete. Seit 2024 sind nun auch erste, vorerst kleinere Rückgänge in den westdeutschen Flächenländern zu beobachten, die im Jahr 2025 mittlerweile – mit Ausnahme des Saarlands – in allen Ländern zu beobachten sind.

Die Veränderung stellt sich im Gebiet der Stadt Münster sehr unterschiedlich dar: Im Kindergartenjahr 2025/2026 liegt die gesamtstädtische Versorgungsquote in Münster im U3-Bereich bei 56,5 % und im ü3-Bereich bei 111,8 %. Es gibt Wohnbereiche, die über dem Ziel der U3-Versorgungsquote von mindestens 50 % und/oder der ü3-Versorgungsquote von über 100 % liegen. Andere Wohnbereiche liegen hingegen weiterhin unter diesem Zielkorridor. Nach dem Vergabeverfahren der Kitaplätze im Jahr 2025 konnte erstmalig festgestellt werden, dass in einzelnen Wohnbereichen die zur Verfügung stehenden Platzkontingente in einigen Kitas nicht bzw. nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und liegen vor allem in rückläufigen Geburtenzahlen, veränderten Zu- und Wegzügen als in der Prognose zur Bevölkerungsentwicklung angenommen, Bauverzögerungen, Veränderungen im Anmeldeverhalten der Eltern.

Je nach Stadtteil weisen einige Einrichtungen eine hohe Anzahl an freien Plätzen auf. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) regelt eine Finanzierung der Kindertagesbetreuung, die zu einer Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen bei nicht belegten Plätzen führt, also davon ausgeht und darauf gründet, dass es einen Mangel an Kita-Plätzen gibt. Das KiBiz ist in seiner derzeitigen Struktur so ausgestaltet, dass seine Finanzierungsregeln nur funktionieren, wenn die Plätze in einer Kita belegt sind. Das Sinken der Kinderzahlen führt zu freien Plätzen und einer fehlenden auskömmlichen Finanzierung. Hiervon ist auch die Stadt Münster als Trägerin eigener Einrichtungen betroffen.

Auf diese neue Entwicklung wird mit einer Strategie zur zukünftigen Planung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster reagiert. Darin enthalten sind Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot (vgl. V/0655/2025, Strategien zur zukünftigen Planung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster – Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot). Die Stadt Münster muss als Trägerin eigener Einrichtungen auch im Interesse eines nachhaltig stabilen Kitasystems **aller** Träger Entscheidungen für eigene Einrichtungen treffen.

¹ Siehe Vorlage V/0096/2023 „Elternbefragung 2022 - Erhebung von familiären Bedarfen an Tagesbetreuung für Kinder von null bis sechs Jahren in der Stadt Münster“, wonach entgegen der bis dahin angestrebten u3-Betreuungsquote von 50 % den Ergebnissen zu Folge für 83 % der U3-Kinder Betreuungsbedarf besteht. Gegenüber dem aktuellen Stand im Jahr 2022 von 49,5 % war das ein Zuwachs um nahezu zwei Drittel.

2. Entwicklung der Kinderzahlen und Bedarfe in Kinderhaus

Besonders gravierend stellt sich die Situation im Stadtteil Kinderhaus dar: In Kinderhaus gibt es seit dem Kita-Jahr 2025/26 in fast allen Einrichtungen freie Plätze.

Die Entwicklung der Kinderzahlen weicht von den bisherigen Prognosen ab. Es gibt deutlich weniger Kinder, als prognostiziert, während in der Vergangenheit häufig die tatsächlichen Zahlen die Prognosen übertrafen.

Die Kinderzahl hat sich also entgegen der fachlichen Einschätzung deutlich verringert, sodass es insgesamt im Wohnbereich zum 01.08.2026 439 freie Plätze (Stand Dezember 2025) gibt. Im Kita-Navigator sind 101 Kinder vorgemerkt (Stand 18.12.2025). Nach aktuellem Stand werden zum 01.08.2026 daher 338 Plätze unbelegt sein. Auch wenn sich diese Anzahl bis zum Eingabeschluss im Kita-Navigator noch verringern wird, wird von einer erheblichen Anzahl freier Plätze ausgegangen. Hierbei ist auch berücksichtigt, dass in Kinderhaus weitere Wohnbebauung geplant ist: Das Baugebiet Langebusch ist noch nicht fertiggestellt, und ab 2028 soll ein weiteres Wohngebiet am Wangeroogweg mit 70 - 75 Wohneinheiten entstehen (vgl. Baulandprogramm 2024).

Die Versorgungsquote in Kinderhaus liegt im Kita-Jahr 2025/2026 bei 63,6 % U3 und 128,9 % Ü3. Im Kita-Jahr 2026/2027 wird sie – wenn die städtische Kindertageseinrichtung Killingstraße geschlossen wird – voraussichtlich bei 60,9 % U3 und 116,1 % Ü3 sein.

Die Stadt Münster betreibt in Kinderhaus fünf Kindertageseinrichtungen und ist daher in erheblichem Umfang von unbelegten Plätzen betroffen. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen ergeben sich folgende Zahlen:

			freie Plätze			
			aktuell		zusätzlich zum 01.08.2026	
städt. Kitas in Kinderhaus	Platzzahl Rahmenstruktur 2025/26	Gruppen	U3	Ü3	U3	Ü3
Brüningheide	85	4,00	3	36	6	5
Im Moorhock	62	3,00	5	10	7	5
Killingstraße	57	3,00	2	16	3	5
Kinderhaus	70	4,00	10	7	5	13
Wilkinghege	52	3,00	1	3	8	-1
Summen der freien Plätze			21	72	29	27

Gesamtanzahl freie U3-Plätze zum 01.08.2026 aufgrund hochwachsender U3-Kinder + aktuell freie U3-Plätze (21+29)	50
Gesamtanzahl freie Ü3-Plätze zum 01.08.2026 aufgrund Einschulung abzgl. der hochwachsenden U3-Kinder + der aktuellen freien Plätze (72+27)	99
Gesamtanzahl freie Plätze zum 01.08.2026	149

Im U3-Bereich sind aktuell 21 Plätze unbelegt. Dazu sind zum August 2026 29 Plätze von „hochwachsenden“ Kindern nachzubeseetzen. Insgesamt sind 50 Plätze im U3-Bereich zum 01.08.2026 frei (Stand Dezember 2025).

Im Ü3-Bereich sind aktuell 72 Plätze unbelegt. Dazu werden zum August 2026 27 Plätze frei, aufgrund von Einschulungen abzüglich der „hochwachsenden“ Kinder aus dem U3-Bereich. Insgesamt sind 99 Plätze im Ü3-Bereich zum 01.08.2026 frei (Stand Dezember 2025).

Ein Platz-Überhang ist zwar aus Sicht der Eltern begrüßenswert, weil so das lange nicht mögliche Wunsch- und Wahlrecht von Eltern realisiert werden kann. Für Träger von Kindertageseinrichtungen hat dies jedoch erhebliche finanzielle Konsequenzen (vgl. V/0655/2025, Strategien zur zukünftigen Planung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster – Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot). Zur Sicherung einer verlässlichen Kindertagesbetreuung besteht daher der dringende Bedarf, zum nächsten Kita-Jahr Plätze abzubauen. Aufgrund der zuvor dargestellten Situation mit einem erheblichen Platzüberhang in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist neben weiteren Maßnahmen die Schließung einer städtischen Einrichtung erforderlich. So können auch die Einrichtungen der freien Träger stabilisiert werden und die Betreuungssituation in Kinderhaus nachhaltig verbessert werden.

2.1 Schließung der städtischen Kindertageseinrichtung Killingstraße

Ausgangspunkt für die Schließung der städtischen Kindertageseinrichtung ist der Rückgang des Bedarfs an Kita-Plätzen im Stadtteil Kinderhaus.

Die Stadt Münster ist in Kinderhaus Trägerin von fünf Einrichtungen. Zwei dieser Einrichtungen - „Kita Brüningheide“ und „Kita Killingstraße“ – liegen innerhalb der sog. Schleife und damit räumlich nah beieinander, haben das gleiche Einzugsgebiet und weisen besonders viele freie Plätze auf.

Die weiteren drei städtischen Kindertageseinrichtungen „Kita Kinderhaus“, „Kita Im Moorhock“ und „Kita Wilkinghege“ haben eigenständige und voneinander unabhängige Einzugsgebiete. Daher konzentriert sich die Betrachtung auf die Frage, welche der beiden städtischen Einrichtungen in der Schleife zur Schließung vorgeschlagen wird. Beide Einrichtungen leisten seit vielen Jahren eine ausgezeichnete pädagogische Arbeit im Stadtteil. Deren Qualität und Erfolg sind daher keine Kriterien für die weitere Betrachtung, die sich auf rein gebäudebezogene Aspekte beschränkt.

Sowohl das Raumprogramm als auch die arbeitsschutzrechtliche Betrachtung sprechen für die Schließung der Kindertageseinrichtung Killingstraße.

Die Kindertageseinrichtung Killingstraße befindet sich in einem zweigeschossigen Gebäude.

Grundsätzlich bietet das Raumprogramm der Kindertageseinrichtung Killingstraße wenig Flexibilität bei der Anpassung an verschiedene Betreuungsbedarfe. Das Obergeschoss ist für die Einrichtung von zwei GIII-Gruppen ausgelegt. Neben den Gruppen- und Nebenräumen sind keine Schlaf- und Differenzierungsräume vorhanden. Dadurch lassen sich im Obergeschoss keine GI- oder GII-Gruppen unterbringen. Lediglich das Erdgeschoss hält die Räumlichkeiten für eine GII-Gruppe vor.

Der Hauptfluchtweg der Gruppen im Obergeschoss läuft über den Balkon. Gemäß den Arbeitsstättenrichtlinien müssen Notausgangstüren in Fluchtrichtung aufschlagen. Problematisch ist, dass nur eine Tür in Fluchtrichtung öffnen kann und die zweite Tür entgegen der Fluchtrichtung öffnet. Hintergrund dabei ist, dass beide Gruppen in dieselbe Richtung über den Balkon zur Treppe entfluchten müssen. Wenn die Fluchttür der vorderen Gruppe in Fluchtrichtung öffnen würde, würde diese den Fluchtweg für die hintere Gruppe versperren.

Die städtische Kindertageseinrichtung Brüningheide dagegen ist mit jeweils vier Gruppen- und Nebenräumen ausgestattet. Dazu sind vier Schlaf- und Differenzierungsräume vorhanden. Alle Räume der Kindertageseinrichtung befinden sich im Erdgeschoss. Durch die räumlichen Gegebenheiten ist

das Raumprogramm flexibel anpassbar und ermöglicht die Umstrukturierung in verschiedene Gruppenformen (GI, GII und GIII). Das Gebäude der Kindertageseinrichtung Brüningheide erfüllt die Anforderungen aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Daher wird vorgeschlagen, die Einrichtung an der Killingstraße zum 01.08.2026 zu schließen.

2.2 Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Die städtische Kindertageseinrichtung Killingstraße wird zum 01.08.2026 geschlossen.

Die Kindertageseinrichtung Killingstraße hält gemäß der Rahmenstruktur für das Kita-Jahr 2025/26 57 Plätze vor. Zum 01.08.2026 verbleiben 33 Kinder in der Einrichtung.

Allen Familien aus der Kindertageseinrichtung Killingstraße mit einem Betreuungsvertrag über den 31.07.2026 hinaus werden Plätze in der städtischen Kindertageseinrichtung Brüningheide angeboten.

		Bestandskinder zum 01.08.2026			
	Anzahl Plätze laut Rahmenstruktur 26/27 d. Kita Brüningheide	Kinder Brüningheide	Kinder Killingstraße	Geschwister-kinder lt. Vormerkliste	Gesamtplätze bei Zu- sammenlegung der beiden Kitas für 26/27
U3	14	1	8	3	12
Ü3	61	30 (2 I-Kinder)	25 (2-I-Kinder)	0	55

Zusätzlich steht es den Familien frei, sich auch für andere Kindertageseinrichtungen innerhalb der Stadt Münster über den Kita-Navigator anzumelden.

Es wird beabsichtigt, die Übertragung des Status des Familienzentrums der Kindertageseinrichtung Killingstraße auf die Kindertageseinrichtung Brüningheide zum 01.08.2026 zu beantragen.

Die Schließung der städtischen Kindertageseinrichtung Killingstraße erfolgt dementsprechend bedarfsgerecht. Allen Kindern in Kinderhaus kann weiterhin und auch zukünftig ein wohnortnaher Kita-Platz angeboten werden. Mit dieser Maßnahme ist auch die Absicht verbunden, die anderen Einrichtungen im Stadtteil besser auszulasten und damit zu einem Abbau freier Plätze bei den verschiedenen Trägern beizutragen. Somit dient die Schließung der Kindertageseinrichtung Killingstraße auch dazu, die weiteren Kindertageseinrichtung im Stadtteil Kinderhaus zu stabilisieren

2.3 Weitere Maßnahmen im Stadtteil Kinderhaus

Aufgrund der bereits genannten verringerten Kinderzahlen in Kinderhaus sind neben der Schließung der städtischen Kindertageseinrichtung weitere Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot notwendig.

2.3.1 Städtische Kindertageseinrichtung Brüningheide

Die städtische Kindertageseinrichtung Brüningheide nimmt die Kinder aus der Kindertageseinrichtung Killingstraße auf. Die Rahmenstruktur der Kindertageseinrichtung Brüningheide besteht für das Kita-Jahr 2025/26 aus vier Gruppen. Selbst die Aufnahme der Kinder aus der Kindertageseinrichtung Killingstraße wird voraussichtlich nicht ausreichen, um die Einrichtung mit vier Gruppen belegen zu können.

nen. Somit wird für das Kita-Jahr 2026/27 zunächst mit drei Gruppen geplant und eine Gruppe vorerst nicht belegt.

2.3.2 Städtische Kindertageseinrichtung Im Moorhock

Die Rahmenstruktur der Kindertageseinrichtung Im Moorhock besteht für das Kita-Jahr 2025/26 aus drei Gruppen. Im Kita-Jahr 2026/27 wird zunächst eine Gruppe – aufgrund der fehlenden Nachfrage an Kita-Plätzen – nicht belegt, sodass die Kindertageseinrichtung Im Moorhock mit zwei Gruppen startet.

2.3.3 Städtische Kindertageseinrichtung Kinderhaus

Die Rahmenstruktur der Kindertageseinrichtung Kinderhaus besteht für das Kita-Jahr 2025/26 aus vier Gruppen. Im Kita-Jahr 2026/27 wird zunächst eine GI-Gruppe – aufgrund der fehlenden Nachfrage an Kita-Plätzen – im Haupthaus nicht belegt, sodass die Kindertageseinrichtung Kinderhaus mit drei Gruppen startet. Die Schließung der Dependence an der Kristiansandstraße scheidet wegen der mietvertraglichen Bindung aus.

2.4 Perspektiven individueller Förderung

Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. So sieht es § 22a Absatz 4 SGB VIII vor. In Kinderhaus ist die Zahl der Kinder mit festgestelltem Förderbedarf und SGB II-Bezug ähnlich hoch wie in Coerde. Für eine mittelfristige Planung sollte daher erörtert werden, ob die Plätze aus den nicht belegten Gruppen der städtischen Einrichtungen „Im Moorhock“, „Kinderhaus“ und „Brüningheide“ ähnlich weiterentwickelt werden, wie dies für Coerde angedacht ist. Ein entsprechendes Konzept für Coerde befindet sich derzeit in der Erarbeitung. Es ist beabsichtigt, diese Überlegungen auch für vergleichbare Situationen bei freien Trägern im Wohnbereich zu übertragen.

3. Schließung der Kindertageseinrichtung In der Alten Schule

Bei der Kindertageseinrichtung In der Alten Schule handelt es sich um eine zweigruppige Einrichtung mit einer U3-Gruppe (10 Plätze) sowie einer Ü3-Gruppe (22 Plätze). Ausgangspunkt für die Schließung der städtischen Kindertageseinrichtung In der Alten Schule, in der seit Jahrzehnten eine besonders geschätzte pädagogische Arbeit geleistet wurde, ist die bauliche Situation des Gebäudes.

3.1. Bauliche Situation

Die zweigruppige Kindertageseinrichtung In der Alten Schule wurde 1990 in einem ehemaligen Schulgebäude aus dem Jahr 1925 in Betrieb genommen. Somit handelt es sich um ein Gebäude, das ursprünglich nicht als Kindertageseinrichtung konzipiert war. Die Zweigeschossigkeit (ohne Barrierefreiheit bzw. Aufzug), das unterschiedliche Höhenniveau der unteren Etage, die sehr kleine Küche, die Anordnung der Räume etc. erschweren (bereits von Beginn an) die Nutzung. Zusätzlich sind seit 1990 die Anforderungen etwa durch die Einführung von U3-Betreuung, durch neue Vorgaben an die Entfluchtung in Kitas oder auch an die Ausstattung von Kita-Küchen gestiegen.

Konkret stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Die Kindertageseinrichtung ist auf zwei Etagen untergebracht. Bei der unteren Etage (mit den beiden Gruppentrakten und der Küche) handelt es sich im Grunde nicht um das Erdgeschoss, sondern um ein Hochparterre, das also nicht ebenerdig, sondern nur über Treppen zugänglich ist. Auf der Vorderseite des Gebäudes gibt es eine Rampe, der Haupteingang im Kita-Alltag befindet sich allerdings auf der (verkehrsgeschützten) Rückseite des Gebäudes. Im Gebäude selbst ist die untere Etage durch

eine dreistufige Treppe in zwei unterschiedliche Höhenniveaus unterteilt. Eine Rampe mit dem nötigen Gefälle ist aus Platzgründen nicht möglich.

Die obere Etage (Mehrzweck-/Schlafraum, Differenzierungsräume, Büro, Personalraum) ist nur über eine teilweise gewendelte Treppe zu erreichen. Um die Entfluchtung zu verbessern, wurden im Jahr 2011 auf der Grundlage eines neuen Brandschutzkonzeptes unterschiedliche Brandabschnitte eingerichtet und eine Fluchttreppe angebaut (mit Zugang vom Mehrzweckraum). Die Baugenehmigung für den Kita-Betrieb wurde dementsprechend erneuert.

Aus einer Begehung der Unfallkasse in der Kita Ende 2023 ergaben sich Hinweise, dass über die Baugenehmigung hinausgehende arbeitsschutzrechtliche Anforderungen nicht erfüllt sind.

Als Konsequenz wurde das Gebäude gemeinsam mit dem städtischen Arbeitsschutz und dem Amt für Immobilienmanagement intensiv auf Mängel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes untersucht. In der Folge wurden vom Amt für Immobilienmanagement Maßnahmen entwickelt, um – soweit möglich – die Mängel zu beseitigen und die Kita in den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz und insbesondere Brandschutz auf den heute erforderlichen Stand zu bringen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Umbaumaßnahmen:

- Neue (bisher nicht vorhandene) Fluchttüren als Hauptfluchtweg aus den beiden Gruppentrakten auf das umzäunte Außengelände
- Fluchttreppen an diesen beiden neuen Ausgängen
- Neubau der vorhandenen, nicht komplett dem Arbeitsschutz entsprechenden Außentreppe des Mehrzweckraums
- Verbesserung der weiteren Außentreppen (höhere Geländer etc.)
- Neues Geländer an der Innentreppe
- Alle mit diesen Maßnahmen zusammenhängenden Gewerke wie Maurer-/Elektro-/Landschaftsarbeiten etc.

Die genannten Maßnahmen ergeben sich mehrheitlich aus dem Arbeitsschutz und beziehen sich damit in erster Linie auf die Mitarbeiter*innen. Andere Anforderungen zum Schutz der Kinder beruhen u.a. auf dem eigenständigen Recht der Unfallkasse. Alle Maßnahmen zur Entfluchtung gerade aus diesem zweigeschossigen und verwinkelten Gebäude dienen aber letztlich dem Schutz beider Personengruppen.

Für diese Arbeiten (inklusive der aktuell notwendigen Sanierung feuchter Kellerwände, Dachreparaturen und Erneuerung der abgängigen Küche) veranschlagt das Amt für Immobilienmanagement Kosten i. H. v. 432.000 Euro.

Sollte die Einrichtung in den nächsten Jahren weiterbetrieben werden, würden eine energetische Sanierung und die Erneuerung von Fenstern und Türen erforderlich, was zu weiteren Kosten von mindestens 250.000 Euro führen würde.

In der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass sich auch bei Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von 432.000 Euro nicht alle Mängel in dem 100 Jahre alten Gebäude beseitigen lassen:

- die zu geringe Breite der Flure im Verlauf von Fluchtwegen,
- die Wendelung, die zu geringe Breite und zu geringe Auftrittsfläche der Innentreppe (zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss),
- der Höhenunterschied im Erdgeschoss (unzulässig im Verlauf von Fluchtwegen),
- die zu kleine Küche.

Selbst mit dem Einsatz der veranschlagten finanziellen Mittel können nicht alle Anforderungen des Arbeitsschutzes und des eigenständigen Rechts der Unfallkasse erfüllt werden.

Im Ergebnis lässt sich kein Gebäudezustand herstellen, welcher einen rechtskonformen Kita-Betrieb gewährleistet.

Gemäß der in der Vorlage V/0655/2025 dargestellten Strategie ist in solchen Fällen die aktuelle und prognostizierte Versorgungslage im Wohnbereich zu betrachten.

3.2 Entwicklung der Kinderzahlen und Bedarfe in Mecklenbeck

Der Stadtteil Mecklenbeck wird derzeit mit acht Kindertageseinrichtungen versorgt, von denen die meisten noch über vereinzelte freie Plätze verfügen. Insgesamt können in Mecklenbeck zum 01.08.2026 über alle Einrichtungen hinweg 152 Plätze belegt werden. Abzüglich der vorgemerkten Kinder im Kita-Navigator zum 01.08.2026 (82 Kinder) sind mit Stand vom 18.12.2025 noch 70 Plätze frei.

Die Versorgungsquote in Mecklenbeck liegt im Kita-Jahr 2025/26 bei 57 % U3 und 117,2 % Ü3. Im Kita-Jahr 2026/2027 wird sie – unter der Annahme, dass die Kindertageseinrichtung In der Alten Schule geschlossen wird und 32 Plätze dem Kita-Platzangebot entzogen werden – voraussichtlich 51,9 % U3 und 114,3 % Ü3 betragen.

Die Analyse zeigt, dass die Plätze in der Alten Schule zur aktuellen und zukünftigen Versorgung im Wohnbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt werden. Auch wenn die Einrichtung momentan voll belegt ist und keine freien Plätze aufweist, spricht der aufzubringende finanzielle Aufwand in Relation zum erforderlichen Bedarf an Plätzen gegen den Erhalt der Einrichtung.

3.3 Lösung und weiteres Vorgehen

Daher wird vorgeschlagen, die städtische Kindertageseinrichtung In der Alten Schule zum 01.08.2026 zu schließen.

Die Kindertageseinrichtung In der Alten Schule hält gemäß der Rahmenstruktur für das Kita-Jahr 2025/26 32 Plätze vor. Zum 01.08.2026 verbleiben 23 Kinder in der Einrichtung.

Allen Familien aus der Kindertageseinrichtung In der Alten Schule mit einem Betreuungsvertrag über den 31.07.2026 hinaus werden Plätze in der städtischen Kindertageseinrichtung Mecklenbeck angeboten.

		Bestandskinder zum 01.08.2026			
	Anzahl Plätze laut Rahmenstruktur 26/27 d. Kita Mecklenbeck	Mecklenbeck	In der Alten Schule	Geschwister-kinder lt. Vormerkliste	Gesamtplätze bei Zu- sammenlegung der beiden Kitas für 26/27
U3	14	4	3	7	14
Ü3	61	50	20 (1-l-Kind)	1	71

Zusätzlich steht es den Familien frei, sich für andere Kindertageseinrichtungen in der Stadt Münster über den Kita-Navigator anzumelden.

4. Erhalt der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

Es ist beabsichtigt, das Personal der zu schließenden Kindertageseinrichtungen auf andere städtische Kindertageseinrichtungen und dort vorhandene freie Stellen umzuverteilen. Aus dem Abbau einzelner Gruppen in den übrigen städtischen Kindertageseinrichtungen können sich dazu weitere Notwendigkeiten ergeben. Sofern mit der Schließung und weiteren Reduzierungen ein befristeter Personalüberhang entstehen sollte, ist dieser soweit wie möglich über alle freien Stellen und -anteile, die den städtischen Kindertagesstätten inkl. des notwendigen Overheads zur Verfügung stehen, abzudecken. Die betroffenen Mitarbeitenden werden zweckentsprechend in den städtischen Kindertagesstätten eingesetzt. Die aufgrund der demographischen Situation schon natürlich höhere Fluktuation lässt ein solches Szenario nur befristet wahrscheinlich werden. Schon die (ungeplante) Fluktuation zwischen Beratung dieser Vorlage und der tatsächlichen Schließung wird zu Einsatzmöglichkeiten führen. Die Verwaltung berichtet zu in diesem Zusammenhang ggf. entstehenden Finanzierungsbedarfen.

Die Verwaltung schlägt den Verzicht auf die Option von evtl. betriebsbedingten Kündigungen vor. Die dafür geltenden gesetzlichen Maßgaben einer Sozialauswahl bedingen die Betrachtung aller städtischen Kindertageseinrichtungen mit ihren dort tätigen Mitarbeitenden und würden schlussendlich dazu führen, die demographisch gesunde Personalstruktur nachhaltig aus der Balance zu werfen, da somit überwiegend jüngeren Mitarbeitenden zu kündigen wäre. Diese sind im Übrigen zu einem validen Anteil selbst ausgebildet.

In der Abwägung mit einem allenfalls befristeten Personalüberhang sind Kündigungen die deutlich schlechtere Alternative.

Weiterhin ist beabsichtigt, die Auszubildenden der Kindertageseinrichtung auf andere städtische Kindertageseinrichtungen umzuverteilen. Zum Kita-Jahr 2026/27 stehen ausreichend Ausbildungskapazitäten in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Der Wechselprozess wird intensiv begleitet und beinhaltet Hospitationen und Gespräche für einen bestmöglichen Übergang in die potenzielle neue Praxisstelle. Ob Auszubildende, die im Sommer 2026 ihre Ausbildung beenden werden, übernommen werden können, wird im Zuge der mittelfristigen Personalplanung geprüft.

5. Weitere Maßnahmen zum Abbau von Überkapazitäten in Form von Notgruppen und vorübergehender Nichtbelegung von Gruppen

Aus Sicht der Verwaltung sind diese vorab genannten Schritte jedoch nicht ausreichend, sondern es bedarf weiterer Maßnahmen, um ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen in Münster vorzuhalten. Verschiedene Pavillons wurden und werden sukzessive bedarfsgerecht abgebaut, die in den letzten Jahren errichtet wurden, um der bislang hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerecht zu werden.

5.1 Nichtbelegung einer Gruppe in der städtischen Kita Albachten

Die Rahmenstruktur der Kindertageseinrichtung Albachten besteht für das Kita-Jahr 2025/26 aus drei Gruppen. Im Kita-Jahr 2026/27 wird zunächst eine Gruppe – aufgrund der fehlenden Nachfrage an Kita-Plätzen – nicht belegt, sodass die Kindertageseinrichtung Albachten mit zwei Gruppen startet.

5.2 Schließung der Gruppe im Pavillon der städtischen Kindertageseinrichtung Burgwall

Die Rahmenstruktur der Kindertageseinrichtung Burgwall besteht für das Kita-Jahr 2025/26 aus sechs Gruppen. Zum Kita-Jahr 2026/27 wird der Pavillon der Kindertageseinrichtung Burgwall – aufgrund der fehlenden Nachfrage an Kita-Plätzen – nicht weiterverwendet, sodass die Rahmenstruktur um eine GII-Gruppe reduziert wird. Durch den Abbau des Pavillons werden 2,3 Stellen eingespart.

5.3 Schließung der Notgruppe und Nichtbelegung der freien Plätze im Container der städtischen Kindertageseinrichtung Normannenweg

Die Rahmenstruktur der Kindertageseinrichtung Normannenweg besteht für das Kita-Jahr 2025/26 aus sieben Gruppen. Zum Kita-Jahr 2026/27 wird eine zusätzliche GIII-Gruppe („Notgruppe“) – aufgrund der fehlenden Nachfrage an Kita-Plätzen – geschlossen. Die freien Plätze des Containers werden zum 01.08.2026 vorerst nicht belegt. Somit startet die Kindertageseinrichtung Normannenweg mit sechs Gruppen zum Kita-Jahr 2026/27. Durch die Schließung der Notgruppe werden zwei Stellen eingespart.

5.4 Schließung der Notgruppe der städtischen Kindertageseinrichtung Am Inselbogen

Die Rahmenstruktur der Kindertageseinrichtung Am Inselbogen besteht für das Kita-Jahr 2025/26 aus 4,5 Gruppen inklusive einer (halben) Notgruppe. Zum Kita-Jahr 2026/27 wird die Rahmenstruktur um diese halbe Notgruppe – aufgrund der fehlenden Nachfrage an Kita-Plätzen – reduziert, sodass die Überbelegung in der Einrichtung abgebaut wird. Durch die Schließung der halben GIII-Gruppe werden 1,4 Stellen eingespart.

6. Fazit

Die Schließung von städtischen Kindertageseinrichtungen stellt eine einschneidende Maßnahme dar. In beiden zur Schließung vorgeschlagenen Kitas ist in den zurückliegenden Jahren eine ausgezeichnete pädagogische Arbeit geleistet worden. Die Schließung der Einrichtungen wird durch die unmittelbar davon Betroffenen daher besonders stark empfunden. Die damit einhergehenden Konsequenzen für Kinder, deren Eltern und Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen sind der Stadt Münster als Trägerin bewusst. Dazu zählt vor allem die Auflösung der gewohnten Umgebung für Kinder und deren Eltern sowie die Eingewöhnung in ein neues soziales Umfeld. Die Stadt Münster ist jedoch nicht nur Trägerin eigener Einrichtungen, sondern als öffentliche Jugendhilfeträgerin durch den Gesetzgeber mit verschiedenen Pflichten belegt, ein quantitativ ausreichendes und qualitativ weiterentwickeltes Kindertagesbetreuungsangebot sicherzustellen (§§ 22 ff. SGB VIII). In der sich daraus ergebenden Gesamtverantwortung für dieses Aufgabenfeld hat die Stadt Münster neben den inhaltlich fachlichen auch die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen und zu bewerten. Mit den beschriebenen Maßnahmen sollen Bedingungen geschaffen werden, um das aktuelle und weiterhin absehbare Überangebot an Betreuungsplätzen zu reduzieren und im entsprechenden Umfang Kosten zu senken.

Gleichzeitig wird Druck von anderen Kita-Trägern genommen, deren Einrichtungen ebenfalls freie Plätze aufweisen. Wegen der Finanzierungssystematik des KiBiz können auch bei den freien Trägern erhebliche finanzielle Belastungen entstehen (siehe hierzu Vorlage V/0655/2025), die deren Einrichtungen schwächen. Maßnahmen der Stadt Münster zur Reduzierung der Betreuungsplätze in eigenen Einrichtungen tragen damit zu einer Verbesserung der Kindertagesbetreuung aller Träger bei.

Alle Kinder der beiden städtischen Kita-Standorte, die nicht weiterbetrieben werden, können Aufnahme in anderen städtischen Kindertageseinrichtungen im Wohnbereich finden.

Die Mitarbeitenden der betreffenden Einrichtungen sowie der weiteren Gruppen, die zunächst nicht oder nur reduziert belegt werden, können perspektivisch im Rahmen der üblichen Fluktuation auf Stellen in anderen städtischen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

Die Maßnahmen stellen einen Beitrag der Stadt Münster als Trägerin eigener Kindertageseinrichtungen dar, um ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot dem Rückgang der Kinderzahlen anzupassen.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Unterschrift

Anlagen:
Anlage A



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

12.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Grüter

Telefon: 492-5669

Grueter@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Sunset-Klausel umsetzen - Planungssicherheit für den Träger schaffen

Beratungsfolge

05.03.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt:

1. Der Umsetzung der Sunset-Klausel (siehe Anlage 1) für die Zuschüsse des Produktbereichs 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zum Haushaltsplan 2026/2027 wird zugestimmt. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die in der Produktgruppe 0601 – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) gewährt werden.
2. Alle Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der gebildeten thematischen Cluster in einem Zeitraum bis zum 31.12.2031 verteilt und befristet. Hierdurch wird verhindert, dass für sämtliche Zuschüsse des Produktbereichs im selben Jahr eine Entscheidung über ihre Fortsetzung getroffen werden muss.
3. Die Entscheidung über die Fortsetzung eines auslaufenden Zuschusses wird mit dem Haushalt für das betreffende Haushaltsjahr getroffen. Der Träger muss rechtzeitig einen entsprechenden Antrag stellen. Ziel ist es, dass in der Regel 1 Jahr vor Ende der Befristung über die Fortsetzung des Zuschusses entschieden wird.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als zuständigem Fachausschuss rechtzeitig eine Übersicht aller jeweils auslaufenden Zuschüsse samt inhaltlicher Kommentierung der Anträge vorzulegen.
5. Die Haushaltsansätze sollen auch bei auslaufenden Zuschüssen grundsätzlich fortgeschrieben werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der o.g. Beschlussvorschlag hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

A) Mit der Vorlage V/0503/2022/2 wurde vom Rat der Stadt Münster u. a. beschlossen, folgende Regelbefristungen festzulegen (Beschlusspunkt 5):

- Dauerförderungen werden auf 8 bis 10 Jahre befristet.
- Projektförderungen werden für den Zeitraum des Projektes oder der Maßnahme (in der Regel maximal 3 Jahre) befristet, gleiches gilt für Anschubfinanzierungen bzw. neu aufgelegte Förderungen.
- Sonstige - nicht nur für einen kurzen Zeitraum angedachte Förderungen - werden auf 4 bis 6 Jahre befristet.

Hierdurch wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass der Rat auf der Grundlage der Vorlage V/0378/2021 „Zeitliche Befristungen von städtischen Zuschüssen und Kostenerstattungen an Dritte“ am 23.06.2021 u. a. beschlossen hat, dass städtische Zuschüsse zeitlich befristet für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren gewährt werden sollen. Bei Vorlagen an die politischen Gremien bzw. den Haushaltsberatungen soll die Befristung Bestandteil der Entscheidung sein.

Die Verbindlichkeit von Zuschüssen ist immer auch im Zusammenhang mit den Haushaltsbeschlüssen zu sehen. Grundsätzlich werden bei den Beschlüssen zum Haushaltsplan immer nur verbindliche Festlegungen für das entsprechende Haushaltsjahr getroffen, die Planung für die Folgejahre stellt eine Absichtserklärung dar. Insoweit ist von wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. bei Verträgen im Rahmen der Kündigungsfristen oder bei jahresübergreifenden „Schuljahresbewilligungen“) keine dauerhafte Verbindlichkeit von Zuschüssen gegeben, da eine Anpassung mit Blick auf die Haushaltssituation immer möglich sein muss. Gleichwohl sollte berücksichtigt werden, dass für die Begünstigten eine gewisse Verlässlichkeit bei der Zuschussgewährung erforderlich ist (z. B. um Verträge rechtzeitig anpassen zu können).

Zielrichtung für Befristungen sollte u. a. sein, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob

- die Grundlage für den Zuschuss noch gegeben ist
- Art, Umfang und Priorität des Zuschusses noch den aktuellen Anforderungen entsprechen
- die geförderte Maßnahme nur von diesem Begünstigten oder ggf. auch von einer anderen Institution / Vereinigungen / Trägern erbracht werden kann
- die Konditionen der Förderung aktualisiert werden sollen.

B) Des Weiteren hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 03.09.2025 das im Beschlussvorschlag der Vorlage dargestellte Verfahren für Zuschüsse der Produktgruppen 0502 und 0503 beschlossen. Zweck des Beschlusses war, den bekräftigten Willen der Fraktionen, Zuschüsse regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und somit einhergehend auch zu befristen, konkret umzusetzen.

Zugleich soll im Rahmen der Umsetzung auch die Notwendigkeit für die Träger berücksichtigt werden, Planungssicherheit zu vermitteln. Mit dem Beschluss vom 03.09.2025 wurden für die Produktgruppen 0502 und 0503 konkrete Vorgaben und Abläufe festgelegt.

Trägern, die Zuschüsse aus den in diesen beiden Produktgruppen veranschlagten Mitteln erhalten, werden regelmäßig auch Zuschüsse aus dem Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gewährt. Um sowohl für die Träger als auch für die Verwaltung ein vergleichbares Verfahren vorzusehen, schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren analog für den Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe anzuwenden.

Ziel ist es, dabei für alle Beteiligten Transparenz, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit zu erreichen.

In Beschlusspunkt 5 weicht der Beschlussvorschlag allerdings vom genannten Ratsbeschluss vom 03.09.2025 ab. Der entsprechende Ratsbeschluss lautete: „Im Haushaltsentwurf ist ein angemessenes Budget für eine Fortschreibung auslaufender Zuschüsse vorzusehen.“ Mit dieser Vorlage wird demgegenüber die Fortschreibung der Ansätze vorgeschlagen. Vielfach, wenn nicht gar regelmäßig sind die in den Clustern zusammengefassten Zuschüsse dem Grunde nach pflichtig, sodass ein vollständiges Entfallen nicht in Betracht kommen dürfte. Zudem weisen die summierten Zuschüsse der jeweiligen Cluster weder eine einheitliche Größenordnung noch vergleichbare Spielräume bei der Entscheidung über die Gewährung auf. Ein von diesen Grundlagen losgelöstes Budget für eine Weiterbewilligung kann für die haushaltsmäßige Absicherung der Aufgabenerfüllung im Aufgabenbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien erhebliche Hürden auslösen. Durch die Fortschreibung der Ansätze bleibt sichergestellt, dass auch bei bloßer Fortführung der in der Regel institutionellen Förderungen keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden müssen. Im Umkehrschluss stehen Mittel für beendete Förderungen dann für andere Zwecke einschließlich der Haushaltsentlastung zur Verfügung. Dem Anspruch, Zuschussgewährungen regelmäßig einer Prüfung zu unterziehen, wird damit verbindlich Rechnung getragen.

Auszunehmen sind dabei aus rechtlichen Gründen die Zuschüsse in der Produktgruppe 0601 – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung, die auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) gewährt werden. Das KiBiz regelt als Landesgesetz die Grundlagen der Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 Umsetzung Sunset-Klausel



Sportamt

11.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Westermann

Telefon: 492-5237

WestermannJu@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Neubau einer Beachvolleyballhalle zur Absicherung des Bundesstützpunktes Volleyball
-Baubeschluss-

Beratungsfolge

18.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.03.2026	Sportausschuss	Vorberatung
10.03.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Baumaßnahme „Neubau einer Beachvolleyballhalle zur Absicherung des Bundesstützpunktes Volleyball“ wird nach den Plänen der Bauwerke Münster GmbH gemäß Baugenehmigung vom 18.12.2024 ausgeführt (Anlage 1).
2. Die Gestaltung der Freianlagen wird durch die Bauwerke Münster GmbH umgesetzt (Anlage 2).
3. Die Baumaßnahme wird mit einem Investitionsvolumen von 7.768.000 Euro brutto auf Basis der Kostenberechnung vom 15.01.2026 nach DIN 276 umgesetzt (Anlage 3). Entsprechend dem Beschluss V/0599/2024 wird die Reduktionsvariante zur Umsetzung vorgeschlagen, indem die unter Ziffer II. der Begründung genannte Maßnahme aufgegriffen wird.
4. Die „Checklisten nachhaltiges Bauen“ aus den Gebäudeleitlinien werden zur Kenntnis genommen (Anlage 4). Die Gebäudeleitlinien 2020 der Stadt Münster sind berücksichtigt.
5. Die Checkliste „Barrierefreiheit / Design für alle“ zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung wird zur Kenntnis genommen (Anlage 5).

6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Errichtung der Beachvolleyballhalle im IV. Quartal 2026 begonnen werden soll. Die Fertigstellung des Neubaus ist planmäßig im I. Quartal 2028 vorgesehen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf der Grundlage des Entwurfs gemäß der Kostenberechnung nach DIN 276 vom 08.12.2025 des Büros Assmann Münster GmbH Investitionskosten unter Berücksichtigung der Einsparpotenziale in Höhe von 7.768.000 Euro brutto (gemäß Anlage 3) und darauf basierende Folgelastenkosten in Höhe von 345.710 Euro brutto entstehen (Anlage 6).
2. Durch die Förderungen von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten in Nordrhein-Westfalen wird die Maßnahme mit einem einmaligen Zuwendungsbetrag in Höhe von 3.433.650 Euro brutto gefördert.

Die oben genannte Sachentscheidung ist wie folgt zu veranschlagen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportinfrastruktur, Sportförderung, Sportveranstaltungen			
Investitionsmaßnahme	4380	Beachvolleyballhalle			
Einzahlungen		aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2025 2026	2.738.190 695.460	Zuwendungen Land NRW
Summe Einzahlungen				3.433.650	
Auszahlungen		für Baumaßnahmen	Bisher bereitgestellt	5.301.586	
			2026	2.466.414	
Summe Auszahlungen				7.768.000	
Saldo				4.334.350	

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2028 ff.	57.230	Folgeertrag
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2028 ff	179.030	Folgeaufwand
	14	Bilanzielle Abschreibung	2028 ff	135.370	Folgeaufwand
	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2028 ff	23.520	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2028 ff.	65.020	Folgeaufwand

Die Folgelastenberechnung (Anlage Nr. 6) wird zur Kenntnis genommen.

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bei der / bei den o. g. Produktgruppe/n veranschlagt: Zu den Haushaltsberatungen wird die Verwaltung ein Veränderungsblatt zur Anpassung der Ansätze der Investitionsmaßnahme „Beachvolleyballhalle“ an die zu erwartenden investiven Einzahlungen und Auszahlungen vorlegen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2026/2027 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Bisherige Beschlüsse

Der Rat der Stadt Münster hat mit der Vorlage V/0647/2023 den Beschluss zur Errichtung einer Beachvolleyballhalle auf dem Grundstück der ehemaligen DJK-Sportschule an der Greverener Straße gefasst. Dieser Neubau ist eine zentrale Maßnahme, um die Anerkennung eines Bundesleistungszentrums „Münster Volleyball weiblich“ nach den Anforderungen des Deutschen Volleyball Verbands (DVV) halten zu können. Ohne Vorhalten einer Beachvolleyballhalle besteht keine Chance auf den Erhalt des Bundesleistungszentrums. Gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan kann der Bau auf dem betreffenden Sportgelände realisiert werden, welches sich im Eigentum der DJK Bildungs- und Sportstiftung befindet. Im Rahmen einer parallellaufenden Vorlage (V/0076/2026) wird zudem der Abschluss eines Erbpachtvertrags zwischen der Stadt Münster und der DJK Bildungs- und Sportstiftung beschlossen. Dieser Vertrag regelt die vertraglichen Rahmenbedingungen und stellt sicher, dass alle erforderlichen Voraussetzungen für den Baubeschluss erfüllt sind.

Zu Punkt 1 der Sachentscheidung „Planung“

Mit dem Bau der Halle möchte die Stadt Münster die Voraussetzungen schaffen, dass der Bundesstützpunkt, der bis zum Jahr 2028 gesichert ist, künftig gehalten werden kann und dass mittelfristig auch wieder der Status Bundesstützpunkt Beach zuerkannt wird. Daher sollen folgende Bedingungsfaktoren mittelfristig durch den Bau der Beachvolleyballhalle sichergestellt werden:

- Die gemäß Nachwuchsförderkonzept des DVV vom 27.05.2019 geforderte duale Ausbildung in den Sportarten Volleyball und Beach-Volleyball
- Ein ganzjähriges Training in beiden Sportarten durch entsprechende Infrastruktur und Trainingszeiten (Beach-Volleyball-Halle).
- Mittelfristige Etablierung des Bundesstützpunkts-Beach-Volleyball weiblich in Westdeutschland gemäß Regionaler Zielvereinbarung vom 02.04.2019.

Die Beachvolleyballhalle ist ausschließlich für den Sport vorgesehen. Vorrangig nutzt sie der am Standort angesiedelte Bundesstützpunkt mit seinen Kaderathlet*innen im Rahmen der dualen Ausbildung. Perspektivisch soll der Anteil der Beachkaderspieler*innen erhöht werden. Ergänzend steht die Halle leistungssportorientierten Volleyballvereinen der Region sowie dem vom Landessportbund (LSB) NRW anerkannten Landesleistungsstützpunkt und den Verbandsstützpunkten des Westdeutschen Volleyball-Verbandes (WVV) zur Verfügung. Mit einer Beachhalle verbessert Münster seine Chancen deutlich, künftig weiter die Voraussetzungen für einen Bundesstützpunkt Beach-Volleyball „West“ zu erfüllen und den Standort sportlich weiter auszubauen.

Der geplante Neubau der Beachvolleyballhalle wird aus einem funktional gegliederten Kopfbau sowie einem großzügigen Hallenbereich mit zwei normgerechten Beachvolleyballfeldern bestehen. Die Gesamtanlage wird eine Grundfläche von etwa 27,5 m x 41,0 m sowie eine Gebäudehöhe von 11,25 m aufweisen und damit die baulich-räumlichen Anforderungen für einen leistungsorientierten Trainingsbetrieb vollumfänglich erfüllen. Der Kopfbau wird in massiver Bauweise errichtet und erhält eine Fassadengestaltung aus anthrazitfarbenen Sandwichpaneelen, die durch vertikale Holzlamellen akzentuiert wird. Diese Materialkombination gewährleistet sowohl Langlebigkeit und Robustheit als auch eine angemessene architektonische Einbindung in die Umgebung.

Im Erdgeschoss werden die Funktionsräume – darunter Umkleiden, Kraft- und Athletikbereiche sowie erforderliche Lagerflächen – angeordnet. Zwei definierte Zugangssituationen zum Hallenraum werden hergestellt, um betriebliche Abläufe und Verkehrsströme eindeutig zu strukturieren. Das erste Obergeschoss wird einen Besprechungsraum, Sanitäreinheiten und weitere Lagerflächen aufnehmen. Zusätzlich wird eine Beobachtungsempore errichtet, die eine erhöhte, technisch zweckmäßige Beobachtungs- und Analyseposition für Trainer*innen und Athlet*innen ermöglicht. Die gebäudetechnischen Anlagen werden aus räumlichen und betrieblichen Gründen im zweiten Obergeschoss konzentriert. Zur Sicherstellung der Barrierefreiheit wird ein Personenaufzug mit Haltepunkten im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss installiert. Sämtliche raumabschließende Bauteile in den Geschossen werden feuerhemmend ausgeführt, um den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes zu entsprechen und ein sicheres Nutzungskonzept zu gewährleisten. Der Hallenbereich wird als konstruktiver Verbund aus Stahlbetonfertigteilstützen und Holzleimbändern ausgeführt. Die äußere Hülle wird – analog zum Kopfbau – mit Sandwichpaneelen verkleidet, sodass ein einheitliches bauliches Erscheinungsbild entsteht. Für Entfluchtung und Wartung werden eine doppelflügelige Tür an der hallenlangen Seite zum Parkplatz sowie eine einflügelige Tür an der Stirnseite angeordnet. Der Trinkwasser-Hausanschluss wird neu an das bestehende Versorgungsnetz des örtlichen Versorgers auf dem Gesamtgrundstück angeschlossen.

Die Warmwasserbereitung erfolgt zentral über ein Speicherladesystem. Alle Sanitärarmaturen sind elektronisch mit Einbindung in das Wassermanagementsystem zur Sicherstellung der Hygieneanforderungen.

Die Wärmeversorgung wird über den Anschluss an das vorhandene Fernwärmenetz sichergestellt. Die Sporthalle wird über eine Industriefußbodenheizung unterhalb des Spielfeldsandes, die Umkleide- und Duschräume über eine Fußbodenheizung im Estrich beheizt. Das Gebäude wird einschließlich

der Nebenräume maschinell be- und entlüftet. Die Regelung und Steuerung der haustechnischen Anlagen ist über ein digitales Regelsystem (DDC) vorgesehen. Die Wärmerückgewinnung erfolgt über HM-Module mit Einspeisung. Die Stromversorgung wird über einen Niederspannungsanschluss aus einer Ortsnetzstation der Stadtwerke Münster sichergestellt. Die öffentliche Erschließung der fernmelde- und informationstechnischen Anlagen erfolgt über die Deutsche Telekom. Es ist eine Brandwarnanlage ohne Aufschaltung berücksichtigt. Für die Datennetzwerktechnik und Telefonie ist ein dienstunabhängiges und anwendungsneutrales Leitungsnetz vorgesehen.

Ergänzend zur öffentlichen Erschließung wird eine nichtöffentliche Glasfaseranbindung an das Stadtnetz hergestellt.

Mit Ausnahme des Aufzugsschachtes, dessen oberer Abschluss in Stahlbeton ausgeführt wird, erhält das Gebäude ein Flachdach. Zur Entrauchung des Hallenvolumens werden geeignete Rauch-Wärme-Abzugsöffnungen eingebaut. Die Dachfläche wird im erforderlichen Umfang mit Photovoltaikmodulen belegt, sodass eine Gesamtleistung von 56 kWp durch 122 Module mit jeweils 460 Wp erzielt wird, um einen ressourceneffizienten Betrieb zu unterstützen und einen Beitrag zur energetischen Eigenversorgung zu leisten.

Zu Punkt 2 der Sachentscheidung „Außenanlagen“

Die Außenanlagen des Neubauvorhabens werden durch die Bauwerke Münster GmbH geplant und funktional gegliedert sowie landschaftsplanerisch eingebettet ausgeführt. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze entsteht eine Stellplatzanlage mit insgesamt zwölf PKW-Stellplätzen, darunter ein barrierefreier Stellplatz in unmittelbarer Nähe zum Gebäudeeingang. Die Stellflächen werden durch eine begleitende Begrünung und einzeln gesetzte Bäume strukturiert, die sowohl zur Verbesserung des Mikroklimas als auch zur optischen Aufwertung des Areals beitragen.

Im östlichen Zugangsbereich werden zwölf Fahrradstellplätze eingerichtet, die in direkter Nähe des Eingangs angeordnet sind. Ergänzend wird eine kleine Sitz- und Aufenthaltszone geschaffen, die den Bereich funktional ergänzt und insbesondere für Athlet*innen, Trainer*innen sowie Besucher*innen einen angenehmen Außenaufenthalt ermöglicht.

Die umlaufende Freiraumgestaltung umfasst zusätzliche Bäume, Strauchpflanzungen und bodennahe Vegetationsflächen, die das Gebäude harmonisch in das Grundstück einbinden und zugleich eine klare räumliche Fassung des Areals gewährleisten. Die Wegeführung wird barrierefrei ausgeführt und orientiert sich an einer intuitiven und nutzerfreundlichen Erschließung. Insgesamt tragen die Außenanlagen zu einem geordneten, zweckmäßigen und zugleich gestalterisch ansprechenden Gesamtbild der neuen Sportstätte bei.

Zu Punkt 3 der Sachentscheidung „Reduktionsvarianten“

s. Begründung „Zu II: Finanzielle Auswirkungen“

Zu Punkt 4 der Sachentscheidung Checkliste „nachhaltiges Bauen“

Die anliegenden Checklisten (Anlage 4) geben Auskunft über die energetische Qualität und die baubiologischen Kriterien des geplanten Neubaus.

Zu Punkt 5 der Sachentscheidung, Checkliste „Barrierefreiheit / Design für alle“

Die freistehende Beachvolleyballhalle wird barrierefrei erschlossen. Alle Geschosse werden barrierefrei mittels eines Aufzuges erreicht. Ein barrierefreies WC befindet sich im Obergeschoss der Sport-

halle. Ebenso wird ein barrierefreier Parkplatz in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang der Beachhalle geplant. Bei dem Neubau wird die DIN 18040-1 eingehalten.

Zu Punkt 6 der Sachentscheidung weiteres Vorgehen

Nach intensiver Planung und Kostenabstimmung inklusive Förderantragsstellung und deren Bewilligung erfolgt der Baubeginn nach derzeitigem Stand voraussichtlich im IV. Quartal 2026. Die Fertigstellung der Beachvolleyballhalle wird voraussichtlich im I. Quartal 2028 erfolgen.

Zu II: Finanzielle Auswirkungen

Zu 1-3.:

Die folgende Reduktionsvariante wurden erarbeitet und im Investitionsvolumen berücksichtigt. Die Summe der möglichen Potenziale beläuft sich auf 95.000 Euro brutto.

- Anpassung der Fassadengestaltung: Anstelle einer vollständigen vorgehängten Holzpaneelfassade wird im Erdgeschoss auf diese verzichtet. Die dahinterliegende witterungsbeständige Fassade wird somit sichtbar. Hierdurch wird eine zusätzliche Kostenreduzierung von 95.000 Euro brutto erreicht.

Insgesamt ermöglicht die genannte Anpassung eine Reduktion der Baukosten, ohne die wesentlichen Anforderungen an Funktionalität und Nachhaltigkeit des Gesamtprojektes zu beeinträchtigen.

Sollte dem Einsparpotenzial widersprochen werden, sind die genannten Kosten zusätzlich in der Kostenberechnung zu berücksichtigen und die Ermächtigungen bereitzustellen.

Am 24.10.2025 erhielt die Stadt Münster den Zuwendungsbescheid des Landes NRW zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 3.433.650 Euro brutto. Der Eigenanteil der Stadt Münster für die Errichtung der Beachvolleyballhalle beläuft sich demnach auf 4.334.350 Euro brutto.

In Vertretung
gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A	
Anlage 1	Objektplanung
Anlage 2	Freianlagenplanung
Anlage 3	Kostenermittlung nach DIN 276
Anlage 4	Checkliste „nachhaltiges Bauen“
Anlage 5	Checkliste „Barrierefreiheit/Design für Alle“
Anlage 6	Folgelastenberechnung
Anlage 7	Berechnung Nullemissionshaus



Sportamt

06.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Holmer

Telefon: 492-5220

Holmer@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Anpassung der Parkentgeltordnung der privatwirtschaftlich betriebenen Parkfläche vor dem Stadtbad Mitte im Zuständigkeitsbereich des Sportamtes Münster

Beratungsfolge

18.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.03.2026	Sportausschuss	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Zum 01.07. 2026 wird die Parkentgeltordnung der privatwirtschaftlich betriebenen Parkfläche vor dem Stadtbad Mitte im Zuständigkeitsbereich des Sportamtes an die derzeit gültige Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) angeglichen. Das Parken kostet dann ebenfalls 1,30 € pro halbe Stunde. Für Nutzende des Badebetriebs im Stadtbad Mitte beläuft sich das Entgelt auf 1,00 € pro Badbesuch. Das Kurzzeitparken (bis 10 Minuten) bleibt kostenfrei.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Parkentgeltordnung der privatwirtschaftlich betriebenen Parkfläche am Stadtbad Mitte anzupassen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0802	Bäder			
Zeile	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2026	19.030 €	
			2027ff.	38.060 €	
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2026	1.500 €	

Die Kosten für die Umstellung werden auf ca. 1.500 € geschätzt und werden durch die geplanten Mehrerträge gedeckt. Die Erträge und Aufwendungen sind im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Vor dem Stadtbad Mitte an der Badestraße befindet sich eine privatwirtschaftlich betriebene Parkfläche mit 69 Einstellplätzen einschließlich 3 Stellplätzen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Sportamt. Diese Parkfläche steht den Nutzer*innen des Stadtbades sowie externen Nutzer*innen zum Abstellen von PKW, Klein-Transportern oder kleineren Wohnmobilen zur Verfügung. Die Zufahrt und Abfahrt wird durch eine unbesetzte Schrankenanlage geregelt.

Für Nutzer*innen des Stadtbades ist die Nutzung der Parkfläche bislang kostenfrei. Im Inneren des Stadtbades gibt es eine Entwertungsstation für die gezogenen Parktickets. Externe Nutzer*innen haben ab der elften Minute der Fahrzeugeinstellung ein Parkentgelt zu entrichten, dieses richtet sich nach der Einstelldauer.

Bei der Einfahrt auf das Gelände des Stadtbades ziehen die externen Nutzer*innen wie auch die des Stadtbades Parktickets an der Einfahrtsschranke. Vor dem Verlassen der Parkfläche entrichten die externen Nutzer*innen das fällige Parkentgelt am Parkscheinautomat. Erst nach der Bezahlung und Entwertung der Parktickets öffnet sich die Ausfahrtsschranke.

Der Parkplatz ist 24 Stunden entgeltspflichtig. Folgende Tarife werden zurzeit berechnet:

Kurzzeitparken:	bis 10 Minuten kostenfrei
Erste Stunde:	1,00 €
Jede weitere angefangene Stunde:	0,50 €
Tageshöchstsatz:	5,00 €

Die Entgelte für die Nutzung der Parkfläche wurden nur 2001 / 2002 bei der Euro-Umstellung auf Euro – Beträge umgestellt, allerdings nie betragsmäßig angepasst. Aufgrund dieser fehlenden Anpassung sind die Parkentgelte günstiger, insbesondere im Vergleich zur unmittelbar angrenzenden Zone I (3,50 € die erste Stunde). Dementsprechend ist die Parkfläche stark von externen Nutzer*innen frequentiert. Viele auswärtige Gäste, die die Stadt Münster besuchen, Tagesgäste der Innenstadt sowie Mitarbeitende der umliegenden Schulen und Gerichte nutzen die Parkfläche. Werktags, insbesondere in den Vor- und Nachmittagsstunden ist die Parkfläche vor dem Stadtbad Mitte stark ausgelastet. Vor allem an Schul- und Vereinstagen bilden sich lange Warteschlangen von Be-

sucherinnen und Besuchern des Stadtbads bis hinauf zur Gerichtsstraße. Gleichzeitig nehmen in diesen Zeiten viele Kinder im Stadtbad am Schul- oder Vereinsschwimmen teil.

Durch die hohe Zahl an externen Nutzer*innen kommt es zu einem Verdrängungseffekt von Nutzer*innen des Stadtbades. Diese müssen bei einem Besuch des Stadtbades Mitte dann auf kostenpflichtige Parkmöglichkeiten, zum Beispiel auf dem Schlossplatz, ausweichen oder stellen ihre Fahrzeuge im näheren Umfeld des Stadtbades widerrechtlich im Verkehrsraum ab. Dadurch leidet die Aufenthaltsqualität erheblich. Familien mit Kindern, Seniorinnen und Senioren oder Menschen mit Beeinträchtigung haben teils lange Wege mit Kinderwagen und Gepäck zurückzulegen und sind dementsprechend verärgert über die Parksituation. Vor allem an Tagen, an denen Veranstaltungen im Umfeld des Bades stattfinden, wie z.B. Send, Promenadenflohmarkt, werden aufgrund der günstigen Parkgebühren, die Parkplatzmöglichkeiten für Nutzer*innen des Bades verringert.

Im Jahr 2025 wurde durch externe Nutzer*innen ein Umsatz von 62.506,20 € Brutto generiert. Insgesamt wurden 20.146 entgeltpflichtige Tickets entwertet und 21.690 Tickets kostenlos durch die Nutzer*innen des Stadtbades in Anspruch genommen.

Hinzu kommt, dass infolge einer Baumaßnahme einer benachbarten Schule, montags bis freitags von ca. 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr 18 Stellplätze für Lehrpersonal freigehalten werden müssen. Diese Maßnahme verschärft die Parkplatzsituation nochmals.

Vor diesem Hintergrund soll es nun zur **Angleichung der Parkentgelte der privatwirtschaftlich betriebenen Parkfläche vor dem Stadtbad Mitte an die Parkgebührenordnung der Stadt Münster** für die Parkzone II kommen.

Das Entgelt soll ab dem 01.07.2026 **1,30 € je halbe Stunde** betragen. Zu diesem Zeitpunkt soll auch moderat kostenpflichtiges Parken für Nutzende des Badebetriebs eingeführt werden: je Badbesuch ist ein Entgelt von 1,00 € zu zahlen.

Durch die preisliche Angleichung soll der Preisvorteil der Parkfläche vor dem Stadtbad Mitte für externe Nutzer*innen abgebaut werden. Die kürzere Distanz zur Innenstadt soll mehr externe Nutzer*innen an die Parkflächen am Schlossplatz binden und die Parkflächen vor dem Stadtbad Mitte entlasten.

Durch die Reduzierung der Nutzung durch externe Nutzer*innen können die Parkplätze vor dem Stadtbad wieder überwiegend von Schwimmbadbesuchenden genutzt werden. Lange Wege, insbesondere mit großen Taschen, Kinderwagen oder Mobilitätshilfen zur Unterstützung der Fortbewegung bei körperlichen Einschränkungen entfallen.

Durch die Reduktion des Parkdruckes steigert sich die Aufenthaltsqualität.

In Vertretung
gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A
Parkgebührenordnung Zonen



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Sportamt

10.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Westermann

Telefon: 492-5237

WestermannJu@stadt-
muenster.de

Betrifft

Rücknahme Projektskizze Egelshove aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" (SKS), Projektauftrag 2025/2026

Beratungsfolge

18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt die Rücknahme der Projektskizze „Umwandlung Kunstrasenplatz Egelshove in Mecklenbeck“ aus der Interessenbekundung Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS), Projektauftrag 2025/2026.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die im Haushaltsplan bislang nicht veranschlagten Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bundes werden infolge der Rücknahme der Projektskizze nicht weiterverfolgt.

Da für die Maßnahme keine Fördermittel im Haushalt aus dem Bundesprogramm eingestellt worden sind, ergeben sich durch die Herausnahme der Projektskizze keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplanentwurf 2026/2027.

Begründung:

Ausgangslage:

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung im Dezember 2025 auf Grundlage der Vorlage V/0657/2025 die Einreichung von insgesamt sieben Projektskizzen für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ beschlossen. Die Antragstellung erfolgte durch das Sportamt.

Zu den eingereichten Maßnahmen zählt unter anderem das Projekt „Umwandlung des Tennenplatzes Egelshove in einen Kunstrasenplatz“. Der letzte noch bestehende Tennenplatz am Standort Egelshove in Mecklenbeck soll hierbei in einen modernen Kunstrasenplatz umgewandelt werden.

Die Maßnahme ist insbesondere vor dem Hintergrund der Bewerbung des ansässigen Vereins um die Anerkennung als Talentförderzentrum im weiblichen Bereich erforderlich. Nach den Vorgaben des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) müssen hierfür hochwertige, professionelle sowie witterungsunabhängige Trainingsflächen zur Verfügung stehen. Unabhängig von der Antragstellung im Bundesprogramm hat der Rat die Maßnahme bereits mit Beschluss zur Haushaltssatzung 2025 (V/0772/2024) grundsätzlich vorgesehen und finanziell berücksichtigt.

Zu. 1.)

Wie bekannt geworden ist, war der Bund nicht auf die große Menge an Anträgen im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026 vorbereitet. Ursprünglich wurde von einer Zusage auf Förderung für die 1. Stufe des 2-stufigen Verfahrens für Ende Februar 2026 ausgegangen. Aufgrund der 21-fachen Überzeichnung des Fördertopfes wurde angekündigt, dass der Auswahlprozess länger als geplant dauert. Momentan wird mit einer Zusage in der 1. Stufe für frühestens nach Ostern gerechnet.

Wie lange die Bearbeitung, bei positiver Rückmeldung, der 2. Stufe dauert und wann mit einer endgültigen Zusage zu rechnen ist, kann zurzeit nicht vorhergesagt werden. Der Zeitpunkt der Zusage hat Auswirkungen auf den Baubeginn, da die Ausschreibung, Leistungsphase 6, erst nach der Zusage gestartet werden kann. Gem. FAQ zum Förderprogramm und auf Nachfrage beim Fördergeber sind Planungsleistungen nur bis zur Leistungsphase 5 nicht förderschädlich.

Für das Bauvorhaben bei Wacker Mecklenbeck – Umbau des Tennenplatzes in ein Kunstrasenspielfeld sowie Sanierung eines Kleinspielfeldes – ist eine Bauzeit von etwa 14 Wochen vorgesehen. Bereits unter Annahme eines planmäßigen Ablaufs ist davon auszugehen, dass die Fertigstellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres zeitlich anspruchsvoll wird. Mögliche Verzögerungen, beispielsweise durch einen späteren Baubeginn seitens des Auftragnehmers oder witterungsbedingte Einschränkungen, sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Der notwendige Baubeschluss wird aktuell vorbereitet und der Bezirksvertretung West voraussichtlich in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bereits weitgehend vorbereitet und könnten kurzfristig veröffentlicht werden. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist mit einem Zeitraum von etwa fünf bis sechs Wochen zu rechnen.

Vor dem Hintergrund, dass die erforderlichen Haushaltsmittel für das Bauvorhaben zur Verfügung stehen, ist im Rahmen einer Abwägung zwischen Realisierungssicherheit und den Chancen auf eine Förderzusage zu entscheiden, ob auf die Inanspruchnahme einer Förderung verzichtet werden kann.

Wegen der hohen Zahl an Förderanträgen und der damit verbundenen massiven Überzeichnung des Förderbudgets wird seitens der Verwaltung die Förderwahrscheinlichkeit als nicht sehr hoch eingeschätzt. Wegen der großen Bedeutung der Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz für die Weiterentwicklung der Talentförderung im Frauenfußball, die der Rat auch durch die gesonderte Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushalt 2025 unterstrichen hat, sollte eine Verschiebung um ein weiteres Jahr vermieden werden. Aus sportfachlicher Sicht wird eine Rücknahme der Projekt-

skizze aufgrund der obengenannten Aspekte für das Bundesprogramm befürwortet. Es überwiegt daher das Interesse einer zeitnahen und verlässlichen Umsetzung der Maßnahme gegenüber den derzeit unsicheren Chancen auf eine Förderzusage.

In Vertretung
gez.

Thomas Paal
Stadtrat



Jobcenter

18.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Jürgensmeier

Telefon: 492-9003

Juergensmeier@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Beitritt zur interkommunalen Genossenschaft K4K „Kompetenz für kommunale Innovation und Digitalisierung eG,,

Beratungsfolge

04.03.2026	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster tritt der K4K Kompetenz für kommunale Innovation und Digitalisierung eG mit einem Genossenschaftsanteil in Höhe von einmalig 500,00 Euro bei.
2. Die bevollmächtigte Vertretung der Stadt Münster in der Genossenschaft K4K wird der Leiterin des Jobcenters, Frau Astrid Korschewski, übertragen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1501	Anteile an Unternehmen			
Auszahlung			2026	500,00	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bei der o. g. Produktgruppe nicht veranschlagt. Die Verwaltung wird zu den Haushaltsberatungen ein Veränderungsblatt vorlegen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2026/2027 beziehungsweise der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung

1. Hintergrund

Die Digitalisierung gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Erledigung von Aufgaben in der Verwaltung, so auch in den kommunalen Jobcentern. Sie ermöglicht eine schnelle, effizientere und kundenfreundlichere Gestaltung vieler Prozesse. Durch digitale Technologien lassen sich Lösungen schaffen, sodass Leistungsberechtigte beispielsweise online Termine buchen, Anträge stellen oder sich digital beraten lassen können. Das spart Zeit und erleichtert sowie flexibilisiert den Zugang zu Unterstützungsangeboten. Für die Mitarbeitenden bedeuten fortschreitende Digitalisierung schnelleren Datenaustausch, automatisierte Abläufe und dadurch eine effizientere Arbeitsweise. Das führt zu kürzeren Bearbeitungszeiten und einer besseren Betreuung der Leistungsberechtigten. Insgesamt trägt die Digitalisierung dazu bei, die Servicequalität zu erhöhen, Barrieren abzubauen und die Jobcenter zukunftsfähig aufzustellen. Sie ist ein wichtiger Schritt, um den Anforderungen der modernen Arbeitswelt gerecht zu werden und die Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB 2 bestmöglich zu unterstützen.

Die institutionelle Vernetzung der kommunalen Jobcenter bringt auf dem Weg zur Digitalisierung umfassende Vorteile mit sich. Gemeinsame Entwicklung und Nutzung digitaler Lösungen ermöglichen Kosteneinsparungen und eine verbesserte Dienstleistungsqualität. Die Nachnutzung bereits entwickelter digitaler Lösungen, speziell abgestimmt auf den Bedarf kommunaler Jobcenter, erlaubt eine zielgerichtetere und effizientere Verwendung knapper Ressourcen in finanzieller und personeller Hinsicht. Zudem fördert die Vernetzung die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Jobcentern. Das bedeutet, dass erfolgreiche Ansätze schneller übernommen und weiterentwickelt werden können. Insgesamt wirkt sich dies positiv auf die Qualität der Dienstleistungen aus.

2. Informationen zur K4K eG

Die K4K Kompetenz für kommunale Innovation und Digitalisierung eG ist ein interkommunales Kooperationsunternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft. Ihre Mitglieder sind ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften aller Art sowie öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen die Gebietskörperschaften beteiligt sind (zum Beispiel Anstalten des öffentlichen Rechts). Die eingetragene Genossenschaft wurde am 29. Januar 2016 in Wetzlar gegründet und wird von ehrenamtlichen kommunalen Vertreter*innen sowie einer schlanken, kostengünstigen Verwaltung geführt.

Mehr als 30 kommunale Organisationen aus ganz Deutschland sind bereits Mitglied bei K4K, darunter zum Beispiel seit Ende 2025 auch der Kreis Steinfurt. Weitere Organisationen sind derzeit in Prüfung einer Mitgliedschaft, wie die Kreise Gütersloh, Recklinghausen und Wuppertal, oder bereits im konkreten Beitrittsprozess, wie der Kreis Warendorf. Initiiert sind die Mitgliedschaften vielfach durch die kommunalen Jobcenter.

2.1. Zielsetzung

Das Ziel der K4K eG ist die Förderung ihrer Mitglieder durch interkommunale Kooperation, um eine größtmögliche Wirksamkeitsbündelung und Ressourcenteilung für die gemeinsamen Bedarfe ihrer Mitglieder zu erreichen.

2.2. Leistungen

Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die K4K eG für ihre Mitglieder Beratungsleistungen (zum Beispiel interkommunale Kooperationsberatung, operative Umsetzungsberatung, strategische Digitalisierungsberatung) sowie Umsetzungsleistungen (zum Beispiel Projektmanagement, Produktbetreuung, Managed Services, Schulung und Qualifizierung, Themenkoordination). Damit ist für die vielfältigen Herausforderungen, denen die öffentliche Verwaltung heute gegenübersteht, ein umfangreiches Beratungsangebot geschaffen.

Mit gemeinschaftlichen Projekten und Produkten, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, ermöglicht die K4K eG die Reduzierung von Kosten, die Erweiterung von Fachwissen sowie personellen Ressourcen und fördert interkommunale und interföderale Innovation.

2.3. Beauftragung

Die Mitglieder können die Leistungen und Produkte der K4K eG im Rahmen einer Inhouse-Beauftragung gemäß Paragraf 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und auf Basis einer Kooperationsvereinbarung individuell in Auftrag geben. Zusätzlich stellt die K4K eG gemäß ihrem genossenschaftlichen Förderauftrag das Know-how und die Expertise, die sie in ihren Aktivitäten gewinnt, allen Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung. Dadurch erhalten die Mitglieder Zugang zu einem unabhängigen kommunalen Netzwerk, das den Austausch von Erfahrungen, Erfolgen und Ressourcen fördert.

2.4. Beteiligung

Der Erwerb eines Geschäftsanteils und die Einzahlungsverpflichtung belaufen sich einmalig auf 500,00 Euro. Eine Nachschussverpflichtung ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Unterjährige Folge- und Betriebskosten, die sich aus der Beteiligung selbst ergeben könnten (zum Beispiel pauschaler Mitgliedsbeitrag, pauschale Verwaltungskosten), werden nicht auf die Mitglieder umgelegt.

2.5. Finanzierung

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt im Wesentlichen über die bei der Inanspruchnahme von Produkten/Dienstleistungen anfallenden Entgelte, ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

2.6. Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft dürfen gemäß Satzung nur Gebietskörperschaften aller Art sowie juristische Personen sein, an denen Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind. Die Mitglieder besitzen einen angemessenen Einfluss auf die Genossenschaft, da sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat vollständig durch die zur Vertretung befugten Personen der einzelnen Mitglieder als juristische Personen des öffentlichen Rechts besetzt werden.

2.7. Eigenbedarfsdeckung

Leistungen und Produkte der K4K eG werden gemäß dem genossenschaftlichen Zweck der Förderung der kommunalen Familie, der Hilfe zur Selbsthilfe und zur Deckung des Eigenbedarfs ausschließlich an Mitglieder erbracht.

2.8. Handelsrechtliche Vorgaben

Die K4K eG muss als eingetragene Genossenschaft neben den allgemeinen Anforderungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), die für Kaufleute gelten, auch die jeweiligen besonderen Anforderungen (Paragrafen 264 ff. bzw. Paragrafen 336 ff. HGB) beachten. Zuständiger Prüfungsverband ist der PDG Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

2.9. Beteiligungsinteresse

Eine interkommunale Kooperation zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen Kommunalverwaltung sowie die Effizienzsteigerung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben lassen auf ein wichtiges Interesse im Rahmen der Beteiligung schließen.

Die Vorteile einer Beteiligung an der K4K eG in der Zusammenfassung sind:

- **Bündelung von Ressourcen und Expertise**
Das Fachwissen der Genossenschaftsmitglieder wird gebündelt und erweitert, wodurch interne und externe Ressourcen optimal genutzt und Kosten gespart werden können. Darüber hinaus bietet die Genossenschaft umfassende Beratungs- und Umsetzungsleistungen an. Besonders wichtig ist die Unterstützung der K4K eG bei gemeinsamen Projekten der Mitglieder zur Schaffung interkommunaler und innovativer Digitalisierungslösungen, die als Standard von den Mitgliedern einzeln oder gemeinschaftlich eingesetzt werden können.
- **Ausschreibungsfreie Beauftragung der K4K eG**
Die Genossenschaftsmitglieder der K4K eG können die K4K eG ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines vergaberechtlich privilegierten Inhouse-Geschäfts beauftragen. Die Voraussetzungen für eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe (vgl. Paragraph 108 GWB) werden vorliegend erfüllt.
- **Geringer Verwaltungsaufwand**
Der Verwaltungsaufwand, der mit der Beteiligung an der K4K eG verbunden ist, wird möglichst geringgehalten. Verwaltungsaufwand entsteht lediglich im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung (vgl. Paragraph 26 der Satzung) und deren Vorbereitung sowie ggf. mit der Wahrnehmung sonstiger Genossenschaftsrechte.
- **Flexible Beauftragung**
Die K4K eG kann im Rahmen einer Inhouse-Vergabe beauftragt werden. Die Genossenschaftsmitglieder können als Auftraggeber flexibel und schnell einen Auftrag mit der K4K eG vereinbaren und diesen in Abstimmung mit der K4K eG im weiteren Verlauf des Projekts an ihre Bedürfnisse anpassen.
- **Spezialisierung auf die Beratung der öffentlichen Hand**
Die Genossenschaft ist ausschließlich für die öffentliche Hand tätig. Dies vermeidet Interessenkonflikte zu anderen Beratungsmandaten und stellt einen großen Erfahrungsschatz zu öffentlichen Vorhaben sicher. Die K4K eG verfügt damit über das notwendige Knowhow, um den speziellen Anforderungen öffentlicher Auftraggeber gerecht zu werden. Aufgabe der K4K eG ist die Beratung ausschließlich im Interesse der öffentlichen Hand.

3. Bedeutung für das Jobcenter und die Stadtverwaltung Münster

Durch den Beitritt zur Genossenschaft erhält das Jobcenter die Möglichkeit, durch gemeinschaftliche Projekte und Produkte Ressourcen zu sparen. Weiterhin erfolgt durch das Netzwerk unterschiedlicher Jobcenter die Möglichkeit, bereits realisierte Projekte einzelner Mitglieder in das Netzwerk einzubringen und eine Nachnutzung durch andere Mitglieder gegen Zahlung angemessener Entgelte zu ermöglichen.

Ganz konkret arbeitet die K4K eG derzeit an dem Aufbau und der Einführung einer jobcenterspezifischen App, die den Mitgliedern zeitnah zur Nutzung angeboten werden wird.

Das Leistungsangebot der K4K eG beschränkt sich aber nicht nur auf die Beauftragung durch das kommunale Jobcenter, sondern würde der gesamten Stadtverwaltung Münster vollumfänglich zur

Verfügung stehen. So wird aktuell an der Entwicklung eines Chatbots und eines Voicebots speziell für sozialleistungsrechtliche Themen gearbeitet, die den Bürger*innen jeweils neue Möglichkeiten bieten werden, schnell und unkompliziert Antworten auf bestehende Fragen - unabhängig von Öffnungszeiten und Wochentagen - zu erhalten. In der Pilotkommune Main-Kinzig-Kreis ist der Chatbot bereits erfolgreich im Einsatz und demonstriert den praktischen Nutzen der genossenschaftlichen Lösungen im Arbeitsalltag.

Durch die Anwendbarkeit auf mehrere Rechtsgebiete – insbesondere beim SGB 12, Asylbewerberleistungen und dem Wohngeld – ergibt sich eine besondere Relevanz für die zukünftige noch engere Zusammenarbeit der Ämter des Transformationspiloten „Sozialleistung³“. Darüber hinaus lassen sich positive Synergieeffekte für alle Akteur*innen im Stadthaus 4 realisieren.

Weitere Digitalisierungsprojekte von K4K werden sich perspektivisch anschließen.

Fazit

Die Digitalisierung in den Jobcentern und anderen kommunalen Ämtern und Einrichtungen hat das Potenzial, die Effizienz und Qualität der öffentlichen Verwaltung erheblich zu steigern. Durch die Schaffung von Synergieeffekten, etwa durch gemeinsame digitale Lösungen, können nicht nur Kosten gesenkt und Arbeitsprozesse optimiert werden, sondern auch der Zugang zu Leistungen für Bürger verbessert werden. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Jobcentern und Kommunen ist daher ein wichtiger Schritt, um die Digitalisierung im öffentlichen Sektor voranzutreiben und die Verwaltung fit für die Zukunft zu machen.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin



Dezernat V/Villa ten Hompel

08.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Querl

Telefon: 492-7112

QuerlS@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

NS-Raubgut: Abgabe eines „stehenden Angebots“, zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung

Beratungsfolge

26.02.2026	Kulturausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Im Zuge der neu eingerichteten „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ wird der Abgabe eines „stehenden Angebots“ für die Stadt Münster zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Das Schiedsgericht ist für die Parteien, mit Ausnahme der Kosten, die ihnen selbst entstehen (z.B. Anwaltskosten), kostenfrei. Die Kosten der Schiedsgerichtsbarkeit werden seit dem 01.01.2026 je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für die Stadt Münster entstehen daher keine Kosten.

Begründung:

1) Einführung zur Ausgangssituation

Im Jahr 1998 wurden auf einer internationalen Konferenz die „Washingtoner Prinzipien“ verabschiedet. 43 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland und 13 nichtstaatliche Organisationen verpflichteten sich darin, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke zu identifizieren sowie gerechte und faire Lösungen zu finden. In Deutschland verpflichteten sich die Bundesregierung, Länder und kommunalen Spitzenverbände mit der „Gemeinsamen Erklärung“ von 1999, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter zurückzugeben. Diese Erklärung ist eine Selbstverpflichtung, ohne rechtliche, jedoch mit hoher moralischer und politischer Verbindlichkeit.

Im Zuge dieser Erklärung wurde im Jahr 2003 die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ – kurz: „Beratende Kommission NS-Raubgut“ – errichtet. Während dieses mehr als 20 Jahre bestehenden Konstruktes regte sich zunehmend Kritik:

- die beratende Kommission arbeite nach dem Mediationsprinzip
- ihre Empfehlungen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter und seien nicht rechtlich überprüfbar („soft-law“)
- das Einverständnis beider Parteien sei Vorbedingung, um eine Mediation durch die Kommission herbeizuführen
- für die Städte sei dies teils mit hohen vermögensrechtlichen Implikationen verbunden

Bereits im Koalitionsvertrag von 2021 hatte man sich auf die Weiterentwicklung dieser Beratenden Kommission verständigt. Im Rahmen des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 13. März 2024 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände beschlossen, das Verfahren zur Klärung strittiger Eigentumsfragen rechtssicher zu machen, um den Zielen des Washingtoner Abkommens noch besser gerecht zu werden. Die Position der Opfer soll dabei weiter gestärkt werden. Es soll die Transformation zu einer Streitentscheidungsstelle vollzogen werden, die auf Grundlage eines schiedsrichterlichen Verfahrens arbeitet. Im Rahmen des 22. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 26. März 2025 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Verwaltungsabkommens die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut in Kraft gesetzt.

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine weltweit akzeptierte und praktizierte Form der alternativen Streitbeilegung. Das Schiedsgericht ist ein privates Gericht, welches in der Zivilprozessordnung (§§ 1029-1066 ZPO) ausdrücklich als Alternative zu staatlichen Gerichten erwähnt wird. Es tritt durch Abrede in Vertragsform der beiden Parteien (Antragsteller/Vermögensträger) zusammen und spricht danach einen Schiedsspruch, der rechtlich bindend ist. Mit Einrichtung einer solchen Schiedsgerichtsbarkeit, die an die Stelle der bisherigen Beratenden Kommission tritt, wird die Rechtsverbindlichkeit im Verfahren gewährleistet und das bisherige, problematische Empfehlungsprinzip beseitigt.

2) Maßnahmen

a. Schiedsordnung

Die Schiedsgerichtsbarkeit wird auf Basis einer für sie geschaffenen Schiedsordnung arbeiten. Dabei wird den Parteien im Rahmen des Vorverfahrens bei den kulturgutbewahrenden Einrichtungen die Gelegenheit gegeben, sich unter Wahrung angemessener Fristen gütlich im Sinne einer gerechten und fairen Lösung zu einigen. Erst wenn dies nicht möglich ist, soll ein konkretes Schiedsverfahren in Gang kommen. Unter diesen eng definierten Voraussetzungen wird auch eine einseitige Anrufung durch die antragstellende Partei möglich.

Die Schiedsstelle als Nachfolger der bisherigen Geschäftsstelle Beratende Kommission wird organisatorisch beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) in Magdeburg angesiedelt und ihren Sitz in Berlin haben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Parteien im Vorfeld der Konstituierung von Schiedsgerichten zu unterstützen und die Verfahren unparteiisch zu begleiten.

Für die Schiedsgerichtsbarkeit wurde ein Schiedsrichterverzeichnis aufgestellt, das zum überwiegenden Teil aus Juristinnen und Juristen mit Befähigung zum Richteramt besteht oder die Personen geeignete internationale juristische Qualifikation nachweisen können. Auch Personen mit historischer und kunsthistorischer Expertise sind Teil des Schiedsrichterpools. BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände ernennen aus dem Schiedsrichterinnen- und Schiedsrichterverzeichnis im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference (JCC) zudem einen Präsidenten oder eine Präsidentin.

Gemäß § 1055 ZPO entfaltet ein Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Zum 01.12.2025 hat die neu eingerichtete Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut ihre Arbeit aufgenommen. Inzwischen wurden 36 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gemeinsam vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden, dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference ausgewählt. Für jedes Schiedsverfahren wird ein eigenes Schiedsgericht bestehend aus fünf Personen der 36 Schiedsrichter*innen gebildet.

Auf der eigens eingerichteten Website <https://schiedsgerichtsbarkeit-ns-raubgut.de/de> sind umfassende Informationen zum Verfahren sowie zur Organisation dargestellt.

b. Bewertungsrahmen

Die zentrale Grundlage für die Arbeit der Schiedsgerichtsbarkeit bildet ein ausdifferenzierter und verbindlicher Bewertungsrahmen. Es sollen nachgehend noch praxisnahe Erläuterungen ergänzt werden, um die Anwendung insbesondere auch für kulturgutbewahrende Einrichtungen zu erleichtern. Durch den Bewertungsrahmen wird eine größere Verrechtlichung der materiellen Voraussetzungen für einen Restitutionsanspruch geschaffen. Das soft-law der bestehenden Handreichung („Orientierungshilfe“) wird durch einen umfassenden, rechtlich verbindlichen und vom Charakter her einer gesetzlichen Grundlage entsprechenden Bewertungsrahmen ersetzt. Der Bewertungsrahmen schafft klare und verbindliche Regelungen der Fragestellungen, die sich aus der Spruchpraxis der Beratenden Kommission ergeben haben. Dies betrifft eigentumsrechtliche Fragestellungen wie Sicherungseigentum oder Handelsware. Weiterhin wird eine Regelung zum Thema „Fluchtgut“ geschaffen. In den Bewertungsrahmen wurden deutliche Verbesserungen für die Opfer des NS-Regimes aufgenommen, z.B. durch Ausweitung des Anwendungsbereiches. In wesentlichen Regelungen des Bewertungsrahmens finden sich Bestimmungen, die die Beweislast zugunsten des Antragsberechtigten umkehren. Für eine gerechte und faire Lösung im Sinne des Bewertungsrahmens ist bei der Annahme eines verfolgungsbedingten Verlusts die Rückgabe des Kulturguts an die Antragsberechtigten vorrangig. Bei bestehenden Sachverhaltslücken kann eine faire und gerechte Lösung auch darin bestehen, dass das Kulturgut unter Teilung des Erlöses verkauft wird oder bei dem aktuellen Besitzer/Eigentümer verbleibt und unter Darstellung der Verlustumstände sowie der Provenienz öffentlich ausgestellt wird. Eine gerechte und faire Lösung kann auch in der Modifizierung, Ergänzung oder Kombination beider Lösungen bestehen.

c. Stehendes Angebot

Zentraler Baustein des neuen Verfahrens für die Städte ist das sogenannte „stehende Angebot“. Erst durch Abgabe eines solchen entfaltet das o.g. schiedsrichterliche Verfahren für die Städte rechtliche Bindewirkung. Zugleich wird hierdurch die einseitige Anrufbarkeit des Schiedsgerichts hergestellt.

Der Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedsstädten, im Rahmen eines Ratsbeschlusses zeitnah die Abgabe eines stehenden Angebots zu erwirken. Das stehende Angebot bindet die Stadt sowie die unmittelbar kommunalen Einrichtungen. Es betrifft Kulturgut, das sich im Eigentum der Stadt befindet. Bei Beteiligungen an den Rechtsträgern anderer kulturgutbewahrender Stellen ist zu empfehlen, auf den jeweiligen Aufsichtsrat hinsichtlich Abgabe eines stehenden Angebots einzuwirken.

Kulturgut im privaten Eigentum oder im Eigentum nichtkommunaler Einrichtungen ist von dem stehenden Angebot nicht erfasst.

Es ist vorgesehen, dass das neue Verfahren nach zehn ergangenen Schiedssprüchen bzw. spätestens drei Jahren evaluiert wird.

3) Alternativen

Die Vorgehensweise im Hinblick auf die Abgabe stehender Angebote seitens der Städte ist zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden bereits per Verwaltungsabkommen geeint. Der Städtetag hat sich im Verwaltungsabkommen verpflichtet, auf den Abschluss kommunaler stehender Angebote hinzuwirken. Ein Ausscheren entspräche weder den historischen noch den internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Restitution von NS-Raubgut. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen. Vielmehr wird empfohlen, auch für die Stadt Münster diesem Vorgehensvorschlag zu entsprechen.

i.V.

gez.
Stadträtin Cornelia Wilkens

Anlagen:

Anlage A
Anlage Mustererklärung

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für
Immobilienmanagement

21.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:Herr Gudorf
Telefon: 492-2521
GudorfM@stadt-
muenster.de

Betrifft

Baugebiet "Handorf - Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße" - Anpassung des Quartierskonzepts durch die Wohn und Stadtbau GmbH (W+S)

Beratungsfolge

19.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt, dass die W+S, abweichend von dem beschlossenen Quartierskonzept (V/0381/2024) für das Baugebiet „Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße“, auf dem Baufeld 7 **neben voraussichtlich 9 Mietwohnungen auch voraussichtlich 12 Eigentumswohnungen** errichten und veräußern kann.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Aus der vorliegenden Vorlage ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Die Vorlage V/0609/2025 wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Ost am 04.12.2025 mehrheitlich vertagt. Daraufhin wurde sie in der Sitzung des Rates am 10.12.2025 von der Tagesordnung abgesetzt. Die nun vorliegende Ergänzungsvorlage enthält sowohl einen überarbeiteten Beschlussvorschlag als auch eine überarbeitete Begründung.

~~Im Quartierskonzept für das Baugebiet (V/0381/2224) wurde festgelegt, dass auf dem Baufeld 7 (Anlage 1) frei finanzierte Wohnungen zur Miete errichtet werden sollen.~~

~~Im weiteren Verlauf der Quartiersplanung durch die W+S hat sich gezeigt, dass das Baufeld 7 insbesondere auch für die Errichtung von Eigentumswohnungen, z.B. für Senioren und kleine Haushalte, geeignet ist. Primär hat die Vermarktung an Selbstnutzende zu erfolgen; wobei die Veräußerung an Familienangehörige (beispielsweise können auch Kinder für ihre Eltern erwerben) gleichgestellt ist.~~

~~Eigentumswohnungen, die nicht der Vermarktung an den vorgenannten Erwerberkreis zugeführt werden können, können auch an Dritte veräußert werden.~~

Der Gesellschaftszweck der W+S ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsverversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Dazu gehört auch die Möglichkeit Wohneigentum zu erwerben. Um den Gesellschaftszweck erfüllen zu können, wird auf eine nachhaltige Vermögensentwicklung durch ein ausgewogenes Verhältnis der Bewirtschaftung von Mietwohnungen, Projektentwicklungen, Neubau und Immobilienhandel (u.a. Verkauf von Eigentumswohnungen) abgestellt. So hat die W+S in den letzten beiden Jahrzehnten rund 20% aller neu errichteten Wohneinheiten in Form von Eigentumswohnungen errichtet. Neben dem gewünschten wirtschaftlichen Faktor hat sich gezeigt, dass eine Durchmischung der Quartiere – also ein Mix aus öffentlich gefördertem Wohnraum (Schwerpunkt), frei finanzierten Mietwohnungsbau und Eigentümergemeinschaften – einen großen sozialen Stabilisierungsfaktor darstellt.

Im konkreten Fall des vom Rat beschlossenen Konzeptes zur Entwicklung des Quartiers Handorf-Kirschgarten ist bei der Benennung der für Eigentum vorgesehenen Grundstücke ein Fehler aufgetreten. Im Absatz „Frei finanzierten Wohnungsbau zum Kauf“ sind nur die Grundstücke 12A, 12B und 13 explizit benannt worden. Das Grundstück 7, welches auch für Wohnungsbau zum Kauf geeignet ist, wurde textlich nur im Absatz „Frei finanzierten Wohnungsbau zur Miete“ gemeinsam mit den Grundstücken 5, 6, 15, 16A und 17 angeführt. Jedoch können nach der aktuellen Entwurfsplanung auf dem Baufeld 7 insgesamt 21 Wohneinheiten in einem sinnvollen Wohnungsmix verteilt auf zwei Häuser mit gemeinsamer Tiefgarage entstehen. Dabei soll ein Haus mit voraussichtlich 12 WE eine Eigentümergemeinschaft bilden. Das andere Haus mit voraussichtlich 9 WE ist für frei finanzierten Mietwohnraum vorgesehen.

Primär soll die Vermarktung an Selbstnutzende erfolgen, wobei die Veräußerung an Familienangehörige (beispielsweise können auch Kinder für ihre Eltern erwerben) gleichgestellt ist. Eigentumswohnungen, die nicht der Vermarktung an den vorgenannten Erwerberkreis zugeführt werden können, können auch an Dritte veräußert werden.

Die W+S bittet um eine entsprechende Anpassung des Quartierskonzeptes.

i.V.

gez.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan der Wohn und Stadtbau GmbH

Anlage 2: Ursprungsvorlage V/0609/2025



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für
Immobilienmanagement

25.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Pottebaum
Telefon: 492-2437
Pottebaum@stadt-
muenster.de

Betrifft

Baugebiet "Handorf - Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße" - Anpassung des Quartierskonzepts durch die Wohn und Stadtbau GmbH (W+S)

Beratungsfolge

04.12.2025	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
10.12.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt, dass die W+S, abweichend von dem beschlossenen Quartierskonzept (V/0381/2024) für das Baugebiet „Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße“, auf dem Baufeld 7 Eigentumswohnungen errichten und veräußern kann.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Aus der vorliegenden Vorlage ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Im Quartierskonzept für das Baugebiet (V/0381/2224) wurde festgelegt, dass auf dem Baufeld 7 (Anlage 1) frei finanzierte Wohnungen zur Miete errichtet werden sollen.

Im weiteren Verlauf der Quartiersplanung durch die W+S hat sich gezeigt, dass das Baufeld 7 insbesondere auch für die Errichtung von Eigentumswohnungen, z.B. für Senioren und kleine Haushalte, geeignet ist. Primär hat die Vermarktung an Selbstnutzende zu erfolgen; wobei die Veräußerung an Familienangehörige (beispielsweise können auch Kinder für ihre Eltern erwerben) gleichgestellt ist. Eigentumswohnungen, die nicht der Vermarktung an den vorgenannten Erwerberkreis zugeführt werden können, können auch an Dritte veräußert werden.

Daher bittet die W+S um eine entsprechende Anpassung des Quartierskonzeptes.

i.V.

gez.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan der Wohn und Stadtbau GmbH

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für
Immobilienmanagement

17.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Koops

Telefon: 492-2540

Koops@stadt-muenster.de

Betrifft

Baubeschluss Begegnungs- und Demokratieort im Yorkquartier

Beratungsfolge

24.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
26.02.2026	Kulturausschuss	Vorberatung
10.03.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat fasst den Baubeschluss zu Umbau und Sanierung des ehem. Offizierskasinos York zur zukünftigen Nutzung als „Begegnungs- und Demokratieort im Yorkquartier“. Der denkmalgerechte Umbau erfolgt auf Basis der Planungen von Bastian Architekten, Münster (Anlage 02).
2. Der Rat der Stadt Münster fasst den Baubeschluss zur Erneuerung und Umgestaltung der Außenanlagen des 2. Bauabschnitt Bürgerpark York nach dem Entwurf des Landschaftsarchitekturbüros f[R]p, Münster (Anlage 03). Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Sanierung des südlichen Abschnitts der Kasernenmauer gem. den Planungen des Ingenieurbüro Eggermann, Warendorf bereits durchgeführt wird.
3. Der Rat beschließt, dass die Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 9.679.000 € auf Basis der Kostenberechnungen vom 19.12.2025 nach DIN 276 umgesetzt wird (Anlage 06). Entsprechend dem Beschluss des Rates zur Vorlage V/0599/2024 wird eine Reduktionsvariante zur Umsetzung vorgeschlagen

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement			
Investitionsmaßnahme	4260	Bürgerhaus York			
Auszahlungen			2025	1.370.000	
			2026	2.750.000	
			2027	4.500.000	
			2028	1.059.000	
Summe				9.679.000	
Einzahlungen			2025	500.000	
			2026	1.000.000	
			2027	2.450.000	
			2028	1.500.000	
Summe				5.450.000	
Saldo				4.229.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bei der o. g. Produktgruppen veranschlagt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement			
Zeile	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2029 ff.	93.140	Ertrag
Zeile	13	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	2029 ff.	88.430	
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibung	2029 ff.	132.680	
Zeile	16	Sonstiger ordentliche Aufwendungen	2029 ff.	95.350	
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
	20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2029 ff.	63.440	
Produktgruppe	1301	Grün- und Freiflächen			
Zeile	13	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	2029 ff.	22.990	
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibung	2029 ff.	95.790	
Zeile	16	Sonstiger ordentliche Aufwendungen	2029 ff.	360	
Saldo				405.900	

Die Folgelastenberechnung (Anlage 07) wird zur Kenntnis genommen. In der Folgeaufwandsberechnung (Anlage 08) vom Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit wurden die zusätzlichen Aufwände zur langfristigen Instandhaltung und Pflege des Bürgerparks (2. Bauabschnitt) ermittelt.

Begründung:

Bisherige Beschlusslage

Mit der Vorlage V/0473/2024 hat der Rat den Grundsatzbeschluss zur „Entwicklung des ehem. Offizierskasinos der York-Kaserne und seiner Außenanlagen zu einem offenen Begegnungsort für alle Bürger:innen“ gefasst. Damit wurden für diese Maßnahme Finanzmittel in Höhe von 9.798.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Mit der Vorlage V/0274/2024 vom 24.04.2024 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Förderantrag zum Projekt im Rahmen des Programms „Nationale Projekte des Städtebaus 2024 (NPS)“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtteilentwicklung und Bauwesen zu stellen. Gefördert werden investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial.

Kurz darauf wurde der Antrag unter dem Projekttitel „Begegnungs- und Demokratieort im Yorkquartier“ eingereicht und am 03.02.2025 mit dem Zuwendungsbescheid vom BBSR eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von (bis zu) 5 Mio. Euro bewilligt.

Planung Gebäude:

Mit der denkmalgerechten Sanierung und Weiterentwicklung des ehemaligen Offizierskasinos mit dem anliegenden Kasinopark sollen multifunktionale Flächen zur Begegnung, Bildung und Kultur geschaffen werden. Das Haus dient zukünftig als offener Demokratieort für alle Bevölkerungsgruppen. Der künftige Trägerverein ist bereits in die planerische Umsetzung eingebunden.

Eine energetische Ertüchtigung des Gebäudes ist im Rahmen des denkmalschutzrechtlich möglichen und wirtschaftlich sinnvoll geplant. Das Erreichen eines Energie-Effizienzgebäude-Denkmal-Standards ist beabsichtigt. Alle baulichen Maßnahmen sind mit der unteren Denkmalbehörde abgestimmt. (siehe Anlage 04)

Eine neue Rampe dient der barrierefreien Erschließung des Haupteingangs. Das neue Bauwerk wird aus passendem Sandstein erstellt. Um eine ausreichende breite Bewegungsfläche am Ende der Rampe zu erhalten, wird die bestehende Treppenanlage um 3 Auftrittsweiten nach außen versetzt. Die Natursteinplatten der Stufen sind in großen Teilen schadhaft und daher zu erneuern. In der westlichen Wand des überdachten Eingangsbereich wird zusätzlich ein Fenster angelegt. Dieses dient dem Aufsichtsraum als Sichtverbindung zum Eingang und damit der allgemeinen Kontrolle und Übersicht im Gebäude.

Am westlichen Ende des Gebäudes wird es einen reinen Lastenaufzug geben, der die Kellerräume im Untergeschoss mit dem Erdgeschoss verbindet. Neben Lagerflächen befindet sich im Erdgeschoss auch eine neue Küche. Sie kann sowohl für Veranstaltungen im Saal als auch z.B. für Kochkurse etc. genutzt werden.

Entlang der Nordfassade befinden sich die Flächen für einen Bibliotheksbereich mit einem kleinen Büro, einer Leselounge und einem Platz für die Aufsicht. Eine Stadtteilbibliothek der Stadtbücherei Münster kann dort mangels personeller und finanzieller Ressourcen zunächst nicht eingerichtet werden.

Bis auf die vorhandenen Natursteinböden waren die Bodenbeläge nicht mehr historisch und in einem schlechten Zustand. Daher werden in allen Räumen neue Oberböden eingebaut. Die Innentüren müssen bis auf wenige Ausnahmen komplett erneuert werden. Auch einige der verbliebenen historischen Türen müssen brandschutzbedingt durch Nachbauten ersetzt werden. Die Beleuchtung im Gebäude muss komplett erneuert werden. Anstelle der Kronleuchter werden moderne Interpretationen des Leuchtentyps für den großen Saal, den Kaminsaal und den Eingangsraum eingeplant.

Im gesamten Gebäude werden die Fenster gegen neue Holzfenster mit „Wiener Sprossen“ als Nachbildungen der historischen Fenster ausgetauscht.

Um das NPS-Förderziel „Erinnerungsort Demokratie“ einzuhalten, ist ein Konzept zur Erinnerungskultur und deren Präsentation zu entwickeln, dies wird in Abstimmung mit dem künftigen Trägerverein erfolgen.

Barrierefreiheit (siehe Anlage 05):

Unmittelbar am Gebäude werden 2 barrierefrei PKW-Stellplätze geschaffen. Dabei handelt es sich um die einzigen Stellplätze, die direkt im Park verortet sind.

Im Inneren wird direkt am Haupteingang ein rollstuhlgerechter Aufzug platziert. Dieser verbindet Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss zur barrierefreien Erschließung der drei Geschosse in den wesentlichen Bereichen (90% der Nutzflächen). Durch die Struktur des historischen Gebäudes, das in 3 unterschiedlichen Bereichen 3 unterschiedliche Geschosshöhen aufweist, können 2 kleinere Bereiche (ca. 10%) nicht barrierefrei erschlossen werden. Hier wären dann organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Teilhabe zu ermöglichen.

Hörschleifen können in den denkmalgeschützten Bodenbelägen der Haupträume nicht installiert werden. Hierfür wird mobile Technik eingesetzt, die dann in allen Räumen einsetzbar wäre. Die Planung wurde am 21.01.2026 dem „runden Tisch barrierefreies Bauen“ vorgestellt. Die Anregungen werden in die weitere Planung übernommen.

Entwurfskonzept Außenanlagen

Der Bürgerpark wird ein Ort der direkten und kurzen Wege, in dem mit der Staffelung der Wegebefestigungen eine intuitive Wegeleitung unterstützt wird. Er ist allseitig durch entsprechende Haupt- und Nebenwegeführungen in den Ortsteil Gremmendorf eingebunden. Der motorisierte Individualverkehr wird bis auf die Parkplätze für Menschen mit besonderen Anforderungen am Bürgerhaus konsequent aus dem Bürgerpark herausgehalten. Gleichwohl befinden sich ausreichend Pkw-Stellplätze in gut erreichbarer Nähe zum ehemaligen Kasino.

Von Süden gewährleistet eine Maueröffnung mit neuer Wegeführung vom Wiegandweg zusammen mit der vorhandenen Anbindung um die „DRK-Kita Schatzkiste“ die Zugänglichkeit. Neben dem Erhalt des denkmalgeschützten Kasinos werden die Freiflächen, sowohl der Vorplatzbereich als auch der rückwärtige Gartenbereich, unter denkmalschutzrechtlichen Belangen gestaltet.

Der Demokratieort erhält mit dem ‚Platz der Begegnung‘ im Vorplatzbereich und dem rückwärtigen Kasinogarten zwei völlig unterschiedliche Freibereiche. Die wassergebundene Wegefläche mit seinen umgrenzenden Sitzbetonelementen und dem Tanzboden bietet sich als zentrale „Bühne“ für Veranstaltungen an.

Im introvertierten Kasinogarten sind ruhigere Nutzungen denkbar. Sowohl die Materialwahl als auch die Formensprache der einzelnen Elemente unterliegen einem reduzierten Gestaltungsduktus. Die prägenden Elemente Wasserspiel, Natursteinmauern, -pflaster und -stufen sowie Terrassenfläche des Kasinogartens werden restauriert und bilden den Auftakt in den Garten mit Raum für Ausstellungen.

Innerhalb von befestigten Flächen erhalten die Baumscheiben niveaugleiche Abdeckungen mit freitragenden Baumrosten und unterirdischen Belüftungs- und Bewässerungssystemen. Eine Orientierung der geplanten Wegeflächen an bestehenden Wegetrassen verhindert bzw. reduziert zusätzliche Eingriffe in den Wurzelraum.

Die in Einmündungen und Kreuzungsbereichen ausgerundeten Wege zitieren das historische Vorbild. Nur die Hauptwege werden mit einer gerasterten Platzierung von Mastleuchten gleichmäßig und hinreichend ausgeleuchtet. Für die Parkbeleuchtung wird ein Leuchtentyp gewählt, der ein naturverträgliches Licht zum Schutz nachtaktiver Tiere erzeugt.

Die schlichte Atmosphäre des Eichenhains mit seinem weitläufigen Wiesenteppich wird beibehalten und lediglich durch eine Kombination und Abfolge von gemähten Rasenflächen und –wegen, extensiven Wiesenflächen und begleitenden naturnahen Stauden- und Blütenansaaten gegliedert.

Zu II. Finanzielle Auswirkungen:

Das Gesamtprojktbudget beläuft sich auf 9.679.000 Euro brutto. Darin enthalten sind Umbau- und Instandsetzung des Kasinos, die Herstellung des südlichen 2. Bauabschnittes Bürgerpark York sowie die Sanierung der Kasernenmauer im süd-östlichen Abschnitt am Albersloher Weg/Wiegandweg.

Das Budget setzt sich zusammen aus dem städtischen Eigenanteil in Höhe von 4.229.000 Euro, die im Haushaltsplanentwurf 2026/27 ausgewiesen sind, 5 Mio. Euro Förderung NPS sowie einem Anteil der KonvOY in Höhe von 450.000 Euro für die „öffentlichen“ Grünflächenanteile gemäß Bebauungsplan.

Laut aktueller Kostenberechnung der jeweiligen Architektur- und Ingenieurbüros betragen die Kostenanteile für das Gebäude rund 4,77 Mio. Euro, für die Außenanlagen rund 2,31 Mio. Euro und für die Mauersanierung rund 495.000 Euro.

Mit der Umsetzung der energetischen Dachsanierung besteht zudem die Möglichkeit weitere Fördermittel aus dem KfW Zuschuss-Programm 464 „Bundesförderung für effiziente Gebäude (Sanierung zu einem Effizienzgebäude Denkmal)“ in Höhe von bis zu 371.000 € zu akquirieren. Die Auszahlung dieses Zuschusses erfolgt aber erst nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung der förderfähigen Kosten durch die KfW. Eine Auszahlung wäre daher frühestens Ende 2029 zu erwarten.

Die Bestandsuntersuchungen deuten nicht auf drückendes Wasser hin. In der Vergangenheit sind Feuchtschäden vorrangig durch undichte Kellerfenster entstanden. Aus bautechnischer Sicht kann auf eine zusätzliche Kellerabdichtung mit Kosten in Höhe von 347.640 € verzichtet werden. Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht von einer Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit auszugehen.

Im Planungsverlauf wurden bedarfsorientierte Reduktionen umgesetzt. Die gewählten Anpassungen ermöglichen es, auf alternative Varianten mit deutlich nachteiligen Auswirkungen auf Gestaltung und Wirtschaftlichkeit zu verzichten. Stattdessen können wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen, wie etwa die energetische Sanierung des Daches, umgesetzt werden.

Nächste Schritte:

Aufgrund der Förderbedingungen müssen spätestens zum 31.12.2028 alle Baumaßnahmen abgeschlossen sein und das Gebäude in Betrieb gehen.

Im Jahr 2026 werden die Ausführungsplanungen aller Fachrichtungen durchgeführt und erste Ausschreibungen an den Markt gegeben, zudem finden erste Rückbauten und Schadstoffsanierungen statt. Die intensivere Umbauphase startet im 1.Q. 2027 und soll im 4.Q.2028 abgeschlossen sein. Die Neustrukturierung der Außenanlagen erfolgt im Jahr 2028.

Die NRW.URBAN unterstützt die Stadt Münster bei den baulichen Aufgaben. Sie ist treuhänderisch für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme im York-Quartier verantwortlich und sorgt für ein kontinuierliches Kostenmonitoring. Als Treuhänder ist sie Auftraggeber aller Planungs- und Bauleistungen.

Das mit bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement entwickelte Nutzungs- und Betriebskonzept sowie Grundzüge des Nutzungs- und Gestattungsvertrags werden parallel in der nichtöffentlichen Vorlage V/0029/2026 dargestellt.

i.V.

gez.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 01 _ Lageplan
- Anlage 02 _ Entwurfszeichnungen PBA (Büro Peter Bastian Architekten)
- Anlage 03 _ Entwurfszeichnungen fRp (Büro freiRAUMplanung)
- Anlage 04 _ „Checkliste nachhaltiges Bauen“ (Gebäudeleitlinien)
- Anlage 05 _ „Checkliste Barrierefreiheit/Design für Alle“
- Anlage 06 _ Kostenzusammenstellung zum Baubeschluss
- Anlage 07 _ Folgelastenberechnung
- Anlage 08 _ Folgelastberechnung Außenanlagen

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für
Immobilienmanagement

18.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Carl

Telefon: 492-2544

carl@stadt-muenster.de

Betrifft

Umbau und Sanierung der Bestandsgebäude zur Nutzung durch die Gesamtschule Münster-West in Roxel (2. und 5. Teilprojekt) - Baubeschluss -

Beratungsfolge

26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
10.03.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
11.03.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Auf Grundlage des Beschlusses über die Vorlage V/0104/2022 sowie der Einstufung in Priorität A der strategischen Schulbauplanung (V/0650/2025) fasst der Rat den folgenden Baubeschluss:

1. Am Schulzentrum Roxel wird der Gebäudebestand aus den 1970er Jahren zur zukünftigen Nutzung durch die vierzügige Gesamtschule Münster-West (Übersichtsplan: Anlage 4) nach dem Entwurf von SSP-Architekten (Anlage 1) mit einem Investitionsvolumen von rund 46.458.000 Euro auf Basis der Kostenberechnung nach DIN 276, Stand 03.02.2026 und Folgelasten von 2.169.060 Euro jährlich umgebaut und saniert (Anlagen 7 und 8).
2. Die Außenanlagen des Schulhofbereiches werden im Zuge der Entwicklung des Standortes zur Gesamtschule Münster-West nach dem Entwurf des durch das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit beauftragen Landschaftsarchitekturbüros nts Ingenieurgesellschaft mbH (Anlage 2) erneuert und umgestaltet.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entwässerung des Regenwassers für die Gesamtliegenschaft (Sportflächen, Parkplätze, Schule) neu konzipiert werden muss. Die erforderlichen Planungsleistungen von 120.000 Euro sind Bestandteil dieses Beschlusses. Für die Umsetzung wird ein separater Baubeschluss erwirkt.

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gesamtprojekt „Gesamtschule Münster-West“ in mehrere Teilprojekte (Übersichtsplan: Anlage 4) aufgeteilt ist. Hierzu wurde bereits der Bauentschluss V/0202/2025/1 am 02.07.2025 gefasst, weitere Beschlüsse werden vorbereitet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan				
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Bedarf €
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen		
Investitionsmaßnahme	6040	Gesamtschule Münster-West		Für die Teilprojekte 2 und 5 „Umbau & San. des Bestandsgebäude“ sowie Außenanlagen
Auszahlungen		für Baumaßnahmen	2026	10.271.000
			2027	15.931.000
			2028	15.922.200
			2029	2.830.000
		Für Beschaffungen	2028	1.503.800
Saldo Maßnahme				46.458.000

Bisher sind bei der Investitionsmaßnahme 6040 „Gesamtschule Münster-West“ die Mittel für die Startorganisation sowie den 1. BA (Neubau Mensa und Naturwissenschaftliche Fachräume), 6 Fertigbauklassen und vorbereitende Arbeiten für eine Schadstoffsanierung und den Rückbau bereitgestellt worden (vgl. Vorlage V/0202/2025/1).

Die zur Finanzierung des Teilprojektes 2 und 5 „Umbau und Sanierung des Bestandsgebäudes“ sowie Außenanlagen, die Inhalt dieser Vorlage sind, erforderlichen Ermächtigungen für die Jahre 2026 ff. in Höhe von insgesamt 46.458.000 € werden in Höhe von 44.138.000 € im investiven Budget des Dezernates für Bildung, Jugend, Familie und Sport aus der Investitionsmaßnahme 4720 „Planungs- und Baukosten Erweiterung Schulgebäude“ bereitgestellt. Der verbleibende Bedarf in Höhe von 2.320.000 € wird aus dem investiven Budget des Dezernates für Wohnungsversorgung, Immobilien und Nachhaltigkeit aus der Investitionsmaßnahme 4210 „Maßnahmen zur Energieeinsparung“ finanziert.

Zur Anpassung der Haushaltsansätze für die Investitionsmaßnahmen 6040 und 4720 der Produktgruppe 0301 „Leistungen für Schulen“ sowie für die Investitionsmaßnahme 4210 der Produktgruppe 0111 „Immobilienmanagement“ wird die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen die notwendigen Veränderungsblätter vorlegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2026/2027 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemer- kungen
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2028 ff	778.910	Folge- aufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2028 ff.	685.320	Folge- aufwand
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schule			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2028 ff.	7.957	Folge- aufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonstige Finanz- aufwendungen	2028 ff.	696.870	Folge- aufwand
Summe aller Aufwendungen				2.169.060	

Die Folgelastenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Bisherige Beschlüsse

Der Rat hat am 14.06.2022 mit der Vorlage V/0104/2022 die Neuerrichtung einer 3. Städtischen Gesamtschule mit 4 Zügen in gebundener Ganztagsform am Standort des Schulzentrums in Roxel (Tilbecker Straße 24 - 26, 48161 Münster) nach Maßgabe einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung beschlossen.

Am 02.07.2025 hat der Rat mit der Vorlage V/0202/2025/1 die Errichtung des Erweiterungsneubaus mit Mensa und naturwissenschaftlichen Fachräumen beschlossen.

Zu 1.

Ausgangssituation

Zum Schuljahr 2024/25 ist die Gesamtschule Münster-West mit 4 Eingangsklassen gestartet. Zuvor wurde insbesondere das Gebäude B (Übersichtsplan Anlage 4) für die Startorganisation der ersten drei Schuljahre 2024/25 bis 2026/27 baulich hergerichtet und umgebaut. Die Gesamtschule Münster-West wächst jährlich um weitere 4 Klassen mit ca. 108 Schülerinnen und Schülern auf.

Durch den Beschluss der Neueinrichtung der 3. Städtischen Gesamtschule am Schulzentrum Roxel, das zuvor durch die Friedensreich-Hundertwasser-Schule (Sekundarschule) genutzt wurde, entsteht gem. Raumprogrammabschluss ein neuer und größerer Bedarf an Fachräumen, an Flächen für eine Mensa sowie an Kursräumen für die Sekundarstufe II. Die Flächen für Fachräume und Mensa entstehen im Erweiterungsneubau lt. Baubeschluss V/0202/2025/1.

Die Flächen für die Kursräume der Sekundarstufe II, sowie andere neue pädagogische Funktionen werden durch Umbau im aktuell durch die Startorganisation nicht genutzten Bestandsgebäude, Gebäude A (Übersichtsplan Anlage 4) aus den 1970er Jahren eingerichtet. Gleichzeitig stehen hier umfangreiche Sanierungen der Gebäudesubstanz und –technik an. Die Gebäudeunterhaltung wurde aufgrund langer Unklarheit über die zukünftige Nutzung des Standortes auf minimalem Niveau betrieben. Große Teile der technischen Ausstattung stammen noch aus der Bauzeit, sind daher technisch überholt und haben das Ende ihrer vorgesehenen Nutzungsdauer größtenteils überschritten.

Innere Erschließung

Das Bestandsgebäude aus den 1970er Jahren wurde in einem von der Tilbecker Straße abfallenden Gelände errichtet. Es hat drei Geschoss-Ebenen, von der Tilbecker Straße aus betritt man die mittlere Erdgeschossenebene. Über dem zentralen Bereich des Haupteingangs mit Forum gibt es ein Obergeschoss. Das Untergeschoss erstreckt sich versetzt zu den oberen Ebenen entlang des Hangverlaufs weiter im Gelände. Die Ebenen sind über drei Treppenhäuser verbunden, wovon nur eins alle Ebenen erreicht. Ein barrierefreier Aufzug verbindet hier auch alle drei Ebenen. Die Treppen erfüllen die Notwendigkeiten hinsichtlich Flucht- und Rettungswegen. Insgesamt ist die Erschließung der Schule im derzeitigen Zustand aber sehr unübersichtlich. Die Laufwege zwischen den Unterrichtsbereichen sind z.T. verwinkelt und lang. Zur Schaffung einer auch pädagogisch notwendigen Transparenz und zur Verbesserung der Funktionalität des Gebäudebestandes sieht der Entwurf zusätzliche Verbindungstreppen aus dem zentralen Forum direkt ins Unter- und Obergeschoss vor, und behebt diesen Missstand mit verhältnismäßig einfachen Eingriffen in die Gebäudestruktur.

Der Umbau der Räumlichkeiten in den jeweiligen Ebenen schafft den notwendigen Raumbedarf gemäß den pädagogischen Vorgaben in Lern-Clustern mit den lt. Raumprogramm benötigten pädagogischen Bereichen.

Nutzung

Die Vorplanung erfolgte in Form einer Eigenplanung durch das Amt für Immobilienmanagement in enger Abstimmung mit dem Amt für Schule und Weiterbildung und der Gesamtschule Münster-West. Die bestehende Gebäudestruktur mit ihren drei Ebenen wird hier für eine Strukturierung und Zuordnung der Unterrichtsbereiche für die unterschiedlichen Altersgruppen genutzt. In den Außenanlagen der umgebenden Schulhofflächen setzt sich dies sinngemäß fort. Die Umstrukturierung in Form von Umbau und Sanierung des Gebäudes hin zur Cluster-Schule ist nur in der Startphase der Schule, solange die Räumlichkeiten noch nicht für den Schulbetrieb benötigt werden, möglich. Der Planung liegt eine zeitliche und fachliche Synchronisation der Raumbedarfe der aufwachsenden Gesamtschule Münster-West und den in den Projektplänen kalkulierten Zeiten zugrunde.

Material und Konstruktion

Die tragende Struktur des Gebäudes aus Betonstützen und Betondecken mit wenigen tragenden Wänden ermöglicht eine weitgehende Neuordnung von Wänden und damit eine flexible Anpassung der Raumzuschnitte an das zu erfüllende Raumprogramm.

Im Rahmen des Kom-Zi-Projektes (Vorlage V/0020/2025) werden die Kom-Zi-Projektpartner eine Vorprüfung zur Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen durchführen und mögliche Einsatzmöglichkeiten für andere Bauvorhaben darstellen. Dem AUKB werden die Ergebnisse berichtet. Zeitverzögerungen für die Projektdurchführungen werden nicht erwartet.

Grundrisse, Fassade und Dach

Die Lernbereiche sind gemäß den pädagogischen Bedarfen in Lern-Cluster aufgeteilt. Das Forum im Erdgeschoss ist Haupteingang und zentrale Verteilstelle in alle Ebenen im Gebäudekomplex, sowie eine Versammlungsstätte für bis zu 600 Personen. Die Bereiche der Verwaltung schließen sich auf gleicher Ebene daran an.

Die Außenwände werden insgesamt erneuert, was bedeutet, dass die vorhandenen Betonelemente demontiert und durch vorgefertigte Holzrahmenelemente ersetzt werden, welche dem aktuellen Dämmstandard entsprechen.

Die Fassade ist eine vorgehängte Konstruktion aus vertikalen Tonelementen in hellem Farbton die in Struktur und Erscheinung mit der Holzfassade des Erweiterungsneubaus harmoniert. Die Gebäudehöhe von bis zu drei Geschossen und die Nutzung als Versammlungsstätte erfordert hier eine Verwendung nicht brennbarer Materialien für die Fassade.

Auch die Flachdächer werden technisch und energetisch saniert.

Schadstoffe

Im umzubauenden Gebäude wurde im Vorfeld eine systematische Schadstoffuntersuchung durchgeführt. Bauzeitbedingt wurden asbesthaltige und KMF-haltige Materialien, sowie Materialien

mit erhöhtem PCB-Gehalt vorgefunden, welche im Zuge der geplanten Rückbaumaßnahmen fachgerecht entfernt und entsorgt werden.

Ökologie, Energie

Das Bauvorhaben erfüllt die Nachhaltigkeitsziele und Klimaschutzziele der Stadt Münster (Anlage 5). Die vorhandenen Flachdächer ermöglichen aufgrund der statischen Voraussetzungen nur in Teilbereichen eine extensive Begrünung zur CO₂-Speicherung. Eine Begrünung dieser Bereiche ist vorgesehen (der Verzicht auf eine Dachbegrünung ist Teil einer Reduktionsvariante unter dem Punkt Einsparungen). Zur Sicherstellung der Raumluftqualitäten sind mehrere zentrale Lüftungsgeräte für jede Clustereinheit, bzw. jeden Nutzungsbereich vorgesehen. Standort für die Lüftungsanlagen sind die Flachdächer. Die Luftführung erfolgt aufgrund einer begrenzten Raumhöhe über Dach. Auf den Dachflächen werden die tragfähigen Bereiche mit PV-Anlagen zur Eigenstromerzeugung (75 KWp) belegt. Der verbleibende Heizwärmebedarf wird über das bestehende Blockheizkraftwerk gedeckt. Maßnahmen wie der Einbau von Sonnenschutzverglasung und Raffstoreanlagen sorgen für den sommerlichen Wärmeschutz.

Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Nach dem Umbau sind alle Bereiche des Gebäudes barrierefrei zugänglich und die Geschosse durch einen barrierefreien Aufzug erschlossen. In jedem Geschoss befindet sich mindestens ein barrierefreies WC.

Im Zuge der Genehmigungsplanung wird ein Barrierefrei-Konzept erstellt.

Der Entwurf wurde am 06.08.2025 (Architektur) und am 12.11.2025 (Freianlagen) dem „Runden Tisch barrierefreies Bauen“ vorgestellt. Die entsprechenden Hinweise aus diesen Terminen werden umgesetzt. Die Checkliste für Barrierefreiheit ist Anlage dieser Beschlussvorlage (Anlage 6).

Kostenentwicklung

Das Gesamtinvestitionsvolumen für den Umbau und die Sanierung der Bestandsgebäude zur Nutzung durch die Gesamtschule Münster-West (2. Und 5. Teilprojekt) beläuft sich auf 46.458.000 Euro, davon 42.579.800 Euro für das Gebäude und 3.878.200 Euro für die Freianlagen.

Aus dem Budget der Produktgruppe 011 „Immobilienmanagement“ werden von der Maßnahme 4210 „Maßnahmen zu Energieeinsparungen“ in den Jahren 2026 und 2027 insgesamt 2.320.000 Euro bereitgestellt und zur Maßnahme 6040 „Gesamtschule Münster-West verlagert, so dass insgesamt noch Ermächtigungen von 44.138.000 Euro erforderlich sind. Dieser Bedarf ist planerisch im investiven Budget des Dezernates für Bildung, Jugend, Familie und Sport aus der Investitionsmaßnahme 4720 „Planungs- und Baukosten Erweiterung Schulgebäude“ abgebildet.

Das Investitionsvolumen aus dem Baubeschluss des Erweiterungsneubaus V/0202/2025/1 beträgt 20.656.000 Euro. Die bereits erfolgte Herrichtung des Gebäudes B (Übersichtsplan Anlage 4) für die Startorganisation hat Kosten von 290.000 Euro verursacht.

Einsparungen:

Entsprechend dem Beschluss V/0599/2024 wird die Reduktionsvariante zur Umsetzung vorgeschlagen. Im Planungsprozess konnten bereits Einsparungen in Höhe von 603.000 Euro realisiert werden. Die Summe der weiteren Potenziale beläuft sich auf ca. 1.145.000 Mio. Euro und ist im dargestellten Investitionsvolumen berücksichtigt. Der Verzicht auf diese Maßnahmen bietet erhebliche Einsparpotenziale bei gleichzeitig geringen Einschränkungen für die zukünftige Nutzung des Gebäudes. Aus wirtschaftlicher Sicht stellt die Umsetzung der Reduktionsvariante daher eine sachgerechte Lösung dar.

- | | |
|---|-------------------------|
| - Verzicht auf Dachbegrünung (extensiv) | - 145.000 Euro |
| - Verzicht auf Lüftungsanlagen für Klassenräume | - <u>1.000.000 Euro</u> |
| Einsparoptionen Gesamt | - 1.145.000 Euro |

Sollten die Einsparpotenziale nicht zur Umsetzung kommen sollen, sind die genannten Kosten zusätzlich in der Kostenberechnung zu berücksichtigen und die Ermächtigungen bereitzustellen.

Es wird außerdem angestrebt, Fördergelder aus der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ der BAFA für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle zu erhalten (BEG-EM). Hier ist eine Summe von ca. 500.000 Euro möglich. Diese wird nach Abschluss der Baumaßnahmen ausgezahlt.

Zeitplan

Unmittelbar nach dem Baubeschluss werden die Ausschreibungen erarbeitet und die Vergaben vorbereitet, sodass im 3.Quartal 2026 mit den Rückbauarbeiten und anschließend mit dem Umbau und der Sanierung begonnen werden kann

Der Baubeginn für den 2. Bauabschnitt „Umbau und Sanierung Bestand“ ist für das 3. Quartal 2026 vorgesehen und die Fertigstellung für das 2. Quartal 2028.

Der Baubeginn für die Arbeiten an den Außenanlagen ist für das 1. Quartal 2027 vorgesehen und die Fertigstellung für das 2. Quartal 2029.

Zu 2.

Erneuerung und Umgestaltung der Freiflächen:

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen werden auch die Freiflächen des Schulhofes umfassend erneuert und neu geordnet.

Ziel der Planung ist es, die bislang kleinteiligen und stark fragmentierten Wege- und Grünflächen zu einem klar strukturierten, zusammenhängenden Schulhofbereich zusammenzuführen. Durch eine Neuordnung der Flächen sowie eine Anpassung der Höhenlagen rücken die nutzbaren Aufenthalts- und Bewegungsflächen näher an die Gebäude heran. Diese werden barrierefrei erschlossen und als eigenständiger, gut wahrnehmbarer Schulhof ausgebildet.

Die Gestaltung der Freianlagen trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen der jeweiligen Jahrgangsstufen Rechnung. Die Aufenthaltsqualität wird durch neue, integrative Bewegungsangebote sowie ein vielfältiges Angebot an Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten deutlich erhöht. Bestehende Elemente werden, soweit möglich, in die Planung integriert, wiederverwendet und teilweise neu interpretiert. Grün- und Vegetationsflächen werden überwiegend an den Randbereichen gebündelt und fassen die befestigten Flächen räumlich ein. Auf diese Weise entsteht ein identitätsstiftender Freiraum, der Orientierung bietet und die Schule als zusammenhängenden Ort erlebbar macht.

Umgang mit dem Baumbestand:

Im Zuge der erforderlichen Umbaumaßnahmen am Bestandsgebäude der Gesamtschule Münster-West ist die Fällung von insgesamt zehn Bäumen unvermeidbar. Die Maßnahme wurde im Vorfeld mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Fachstelle Freiraumplanung und Umweltprüfung, abgestimmt.

Von den betroffenen Bäumen unterliegen acht der städtischen Baumschutzsatzung. Entsprechend den geltenden Vorgaben sind hierfür zwölf Ersatzpflanzungen vorzunehmen. In Verbindung mit den bereits erforderlichen 14 Ersatzpflanzungen aus den Arbeiten zum Mensaneubau ergibt sich ein Gesamtumfang von 26 Ersatzbäumen. Die Ersatzpflanzungen werden im Rahmen der Neugestaltung der Freiflächen auf dem Grundstück der Gesamtschule Münster-West umgesetzt und durch groß- und kleinwüchsige Solitärsträucher sowie Bodendecker ergänzt.

Da der Baubeginn für das 3. Quartal 2026 vorgesehen ist, mussten die erforderlichen Fällarbeiten bis Ende Februar durchgeführt werden, um die Fristen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen wurde hierzu im Vorfeld durch eine entsprechende Mitteilung informiert; zudem erfolgte

eine Information der Öffentlichkeit über eine Pressemitteilung. Die gesamte Maßnahme wird durch eine dendrologische Baubegleitung fachlich begleitet.

Zu 3.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Nach Fertigstellung entstehen im Jahr durchschnittlich Kosten für die Unterhaltung der Gebäude in Höhe von 778.910 Euro.

Zu 4.

Entwässerung Regenwasser

Die Einleitung des Niederschlagswassers der gesamten Liegenschaft (Sportflächen, Parkplatz, Schulflächen) erfolgt in ein Gewässer. Die Einleiterlaubnis hierfür ist turnusgemäß zu erneuern und erfordert entsprechend aktueller Vorgaben eine Rückhaltung und verzögerte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Gewässer. Hierfür wurde im Zuge der Planungen zur 3. Städtischen Gesamtschule ein genehmigungsfähiges Konzept erarbeitet und mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abgestimmt. Eine Einleiterlaubnis auf Basis dieses Konzeptes wurde inzwischen von der UWB erteilt.

Für die Erstellung des Rückhaltebeckens, sowie der zugehörigen Leitungsinfrastruktur ergibt eine erste grobe Abschätzung Kosten von 1.300.000 Euro. Daraus ergeben sich Planungskosten von 120.000 Euro, die Bestandteil dieses Baubeschlusses sind. Für die Erstellung der Planung muss nun ein Fachplaner unter Federführung des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit beauftragt werden. Ziel der Planung ist ein separater Baubeschluss einschl. Finanzierungsvorschlag für die Umsetzung der Maßnahmen.

Zu 5.

Mehrere Teilprojekte

Die Gesamtmaßnahme wird in mehrere Teilprojekte unterteilt, um eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung zu gewährleisten:

Teilprojekt 1: Erweiterungsneubau Mensa und NW-Räume (Inhalt von V/0202/2025/1)

Teilprojekt 2: Umbau und Sanierung Bestand (Baujahr 1970 – 1979) (Inhalt dieses Beschlusses)

Teilprojekt 3: Errichtung Provisorium Fertigbauklassen (Inhalt von V/0202/2025/1)

Teilprojekt 4: Umbau „alte Mensa“ zu Lehrküchen (Gebäude D)

Teilprojekt 5: Erneuerung und Umgestaltung der Außenanlagen (Inhalt dieses Beschlusses)

Teilprojekt 6: Umbau Teilbereiche der ehem. Augustin-Wibbelt-Schule für die Gesamtschule

Teilprojekt 7: Teilumbau und Neuorganisation der Gesamtentwässerung der Liegenschaft (Inhalt dieses Beschlusses ist die erforderliche Planungsleistung)

Die Zeitabläufe der einzelnen Teilprojekte variieren, sodass eine flexible Planung und Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten ermöglicht werden. Diese strukturierte Herangehensweise trägt dazu bei, die Ressourcen optimal zu nutzen und die Gesamtmaßnahme erfolgreich zu realisieren. Zur Deckung der Raumbedarfe der Gesamtschule Münster-West ist es erforderlich, alle Teilprojekte jeweils als Baustein eines Gesamtkonzeptes zu sehen da ausschließlich die Realisierung aller Teilprojekte den Raumbedarf der Gesamtschule Münster-West zu den jeweils identifizierten Bedarfszeitpunkten decken wird. Für die Teilprojekte 4,6 und 7 werden separate Baubeschlüsse herbeigeführt.

Zu II: Finanzielle Auswirkungen

Für den Umbau und die Sanierung des Bestands entstehen Gesamtkosten in Höhe von 46.458.000 Euro brutto. In diesen Investitionskosten sind Baukosten (KG 300+400) in Höhe von 30.371.699 Euro enthalten (Kostenstand Februar 2026).

Darüber hinaus werden Folgekosten in Höhe von 2.169.060 Euro pro Jahr entstehen (Anlage 8).

Der aktuelle Kostenkennwert für das geplante Gebäude bezogen auf die anrechenbaren Bauwerkskosten (KG 300 und 400 nach DIN 276) beträgt ca. 3.000 Euro/m² BGF und liegt damit im niedrigen Bereich eines Neubaus, was für die vorgesehene Kernsanierung angemessen ist.

gez.

i.V.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurfsplanung
- Anlage 2 Freianlagenplanung
- Anlage 3 Lageplan
- Anlage 4 Übersichtsplan Gebäude Teilprojekte
- Anlage 5 Checkliste nachhaltiges Bauen
- Anlage 6 Checkliste Barrierefreiheit
- Anlage 7 Kostenberechnung
- Anlage 8 Folgekostenberechnung



Amt für Wohnungswesen und
Quartiersentwicklung

02.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Wirtz

Telefon: 492-6400

Wirtz@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Darlehensprogramm zur Förderung genossenschaftlicher Wohnprojekte / Wohnprojekte des Mietshäusersyndikats in Münster

Beratungsfolge

12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die Richtlinie der Stadt Münster für die Gewährung von Darlehen zur Förderung genossenschaftlicher Wohnprojekte/ Wohnprojekte im Mietshäusersyndikat in der beigefügten Fassung (Anlage 1).
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Inhalt des Haushaltsbegleitantrags der Ratsfraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD sowie der Gruppe Volt vom 07.12.2022 aufgegriffen und geprüft worden ist. Der Haushaltsbegleitantrag vom 07.12.2022 ist damit erledigt.
3. Die Verwaltung wird im Falle einer Förderzusage ermächtigt, den notwendigen Darlehensvertrag mit den zu fördernden Genossenschaften oder Wohnprojekten des Mietshäusersyndikats zu schließen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Beschluss der o.g. Richtlinie sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Für die Gewährung von Darlehen an Wohnungsgenossenschaften / Mietshäusersyndikate im Rahmen des Darlehensprogramms sind folgende Mittel veranschlagt:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Ansatz €	Bemer- kungen
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Maßnahme	0140	Darlehen Wohnungsgenos- senschaften	2025	1.250.000	
			2026	3.750.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Begründung:

Die Realisierung von gemeinschaftsorientierten Bau- und Wohnformen wird von der Stadt Münster ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Das städtische Ziel, die Entwicklung neu gegründeter Wohnungsgenossenschaften oder Wohnprojekte des Miethäusersyndikates (beides nachfolgend Wohnprojekte genannt) stärker anzuregen und zu fördern, wird mit diesem Förderprogramm umgesetzt.

Wichtig ist dabei, dass die zukünftigen Bewohner*innen selbst die zentrale Rolle in der Organisation, Verwaltung und Entscheidungsfindung übernehmen und schon im Gründungsprozess aktive Mitglieder sind. Aktive Mitgestaltung im Gründungsprozess bedeutet, dass die späteren Bewohner*innen von Anfang an strategische und operative Entscheidungen verantwortlich mitentwickeln, um eine selbstverwaltete, nachhaltige und gemeinschaftsorientierte Wohnform zu schaffen. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

1. Konzeption & Leitbildentwicklung:

- Mitgestaltung der Ziele und Werte (z. B. sozialer, ökologischer oder wirtschaftlicher Fokus).
- Entwicklung eines gemeinschaftlichen Nutzungskonzepts.

2. Organisations- und Rechtsformfindung:

- Beteiligung an der Erarbeitung der Satzung und Geschäftsordnung.
- Mitwirkung an der Definition der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

3. Finanzierung & Wirtschaftlichkeit:

- Diskussion und Entscheidung über Finanzierungsmodelle (Eigenkapital, Fördermittel, Bankdarlehen).
- Entwicklung tragfähiger Miet- oder Nutzungsmodelle.

4. Standort- und Projektplanung:

- Auswahl des geeigneten Standorts.
- Beteiligung am Planungsprozess für den Bau.

Für derartige gemeinschaftliche Wohnprojekte, d.h. solche Vorhaben, zu denen sich Menschen zusammengeschlossen haben, um gemeinsam ein Wohnprojekt zu planen, zu bauen, zu finanzieren und zu nutzen, werden Mittel für die Bewilligung von zinsvergünstigten kommunalen Darlehen zur Verfügung gestellt.

- Gefördert werden Bauvorhaben zur Neuschaffung (Neubau, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden) von öffentlich gefördertem Wohnraum nach der Förderrichtlinie öffentliches Wohnen des Landes NRW (FRL öff Wohnen NRW) in der jeweils gültigen Fassung.
- Es werden keine gemeinschaftlichen Projekte gefördert, die durch Investoren errichtet werden oder solche, die auf Investorenmittel zurückgreifen können und / oder zur Eigentumsbildung (z. B. Eigentumswohnungen zur Selbstnutzung) entstehen.
- Es besteht die Verpflichtung zur maximal höchstzulässigen Zweckbindungsdauer der öffentlich geförderten Wohnungen gemäß der FRL öff Wohnen NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Damit wird sichergestellt, dass nachhaltig nutzbarer und bezahlbarer Wohnraum entsteht.

Mit dem Förderantrag ist ein Konzept vorzulegen, in dem neben der partizipativen Planung und Umsetzung des Wohnprojektes sowie der besonderen Berücksichtigung von sozialen Kriterien insbesondere die Sicherstellung der Teilnahme von Menschen mit geringerem Einkommen / Eigenkapital am Projekt darzustellen ist.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) wirken das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der sozialen Wohnraumförderung zusammen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können dabei dieses Gesetz zugrunde legen. Das Förderverfahren orientiert sich daher weitestgehend am Förderverfahren des Landes NRW.

Das kommunale Förderprogramm sieht die Gewährung folgender Darlehenssätze / je m² vor:

- Neuschaffung von Wohnraum für die EKG A: 350,00 €/m²
- Neuschaffung von Wohnraum für die EKG B: 250,00 €/m²
- Alternativplanung für Gemeinschaftsräume: 175,00 €/m²

Gemeinschaftsräume sind nur dann förderfähig, wenn sie nachhaltig nutzbar sind. Mit dem Förderantrag ist daher analog zur Wohnraumförderung des Landes NRW eine Alternativplanung für eine Wohnraumnutzung vorzulegen.

Die Stadt Münster schließt auf Grundlage der Förderzusage einen Darlehensvertrag mit der/dem förderberechtigten Genossenschaft bzw. Wohnprojekt des Mietshäusersyndikats. Die Verzinsung richtet sich nach den unmittelbar vor Abschluss des Darlehensvertrages geltenden Konditionen für Kommunaldarlehen. Hierauf wird ein Abschlag von zwei Prozentpunkten gewährt, soweit der Zinssatz dadurch nicht negativ wird.

Die Prüfung der Gesamtkosten der jeweiligen Bauvorhaben und der Bonität der Genossenschaft oder der Wohnprojekte des Mietshäusersyndikats erfolgt im Rahmen der Landesförderung durch die NRW.Bank. Eine gesonderte Prüfung durch die Stadt Münster ist nicht erforderlich. Einzelheiten sind mit der NRW.Bank abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt parallel zur Einbringung der Ratsvorlage.

Vorbehaltlich der Abstimmung mit der NRW.Bank kann die Förderrichtlinie zum 01.04.2026 in Kraft treten.

In Vertretung

gez.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 Förderrichtlinie
Anlage 2 Rechtsformen



Stadtplanungsamt

29.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schraad

Telefon: 492-6124

Schraad@stadt-muenster.de

Herr Husmann

Telefon: 492-6194

Husmann@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

1. 143. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Uppenberg im Bereich der Sportanlage Wienburgstraße
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 658: Sportanlage Wienburgstraße
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

18.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.03.2026	Sportausschuss	Vorberatung
10.03.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Uppenberg im Bereich der Sportanlage Wienburgstraße zu ändern (143. Änderung des FNP).
- Für den Bereich der Sportanlage Wienburgstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 658).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 106, Teile der Flurstücke 221, 222, und 235,

Flur 107, Teile der Flurstücke 31 und 32.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen die üblichen Kosten für zu erstellende Gutachten / Konzepte im Rahmen der Bauleitplanverfahren an.

Begründung:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 einen Grundsatzbeschluss für die Einleitung planungsrechtlicher Schritte zur Weiterentwicklung der Sportanlage Wienburgstraße einschließlich der Errichtung von Hochbauten gefasst ([V/0445/2024](#)). Das Sportentwicklungskonzept des Instituts für Kooperative Planung und Sportentwicklung aus Juli 2025 belegt, dass im Stadtbezirk Münster-Mitte eine massive Unterversorgung an Sportanlagen herrscht. Jedem Einwohnenden stehen lediglich 0,11 Jahresstunden auf Sportplatzanlagen zur Verfügung. Das Mittel für den Stadtteil Uppenberg beträgt 0,22 Jahresstunden, für das gesamte Stadtgebiet 0,37 Jahresstunden.

Die kommunale Sportanlage beidseitig der Wienburgstraße wird laut aktuellem Belegungsplan hauptsächlich durch den DJK Grün-Weiß Marathon Münster e.V. genutzt. Der Verein mit mehr als 700 Mitgliedern engagiert sich für Sport im Kreuzviertel und Uppenberg. Insbesondere durch den Generationenwechsel erlebt der Verein einen Zuwachs an Mitgliedschaften. Die vorhandenen Sportanlagen reichen in ihren Kapazitäten nicht mehr aus. Darüber hinaus weist die Anlage gravierende Nutzungseinschränkungen vor allem in den Herbst- und Wintermonaten auf. Der Hauptplatz sowie die Sportwiese östlich der Wienburgstraße verfügen weder über eine Lichtanlage noch über eine Drainage, sodass die Plätze bei Dunkelheit oder regnerischem Wetter nicht nutzbar sind. Das aus Containermodulen bestehende Funktionsgebäude mit Umkleiden und sanitären Anlagen bietet zudem keine adäquaten Räumlichkeiten für den Sportbetrieb.

Die gemeldeten Bedarfe des Vereins und durch das Sportentwicklungskonzept bestätigte Bedarfe des Vereinssports umfassen ein Großspielfeld mit Kunstrasenbelag und Flutlichtanlage, bis zu 3 Kleinspielfelder mit Kunstrasenbelag, Rasenflächen mit Aufenthaltsqualitäten sowie die seitens der Verwaltung angedachten Sportgelegenheiten wie ein Multifunktionsfeld zum freien Spielen, bis zu 4 Boulefelder und Speckbrettplätze. Die Errichtung des Großspielfeldes nimmt die oberste Priorität ein. Gemäß den geltenden Vorgaben ist zudem, gemessen an den geplanten Sportflächen, ein Raumprogramm von 6 Umkleidekabinen inkl. Sanitärbereich, Übungsleitungsraum, Sanitätsraum, WC für Besucherinnen und Besucher, Lagerflächen für Sport- und Pflegegeräte und Personalräume für eine Platzwartin oder einen Platzwart notwendig. Hierfür ist die Errichtung eines neuen Gebäudes erforderlich.

Am Standort soll außerdem eine viergruppige Kita errichtet werden.

Östlich der Wienburgstraße ist eine Flüchtlingsunterkunft für etwa 50 Personen vorhanden. Der Standort ist im nahen Umfeld akzeptiert und hat sich für die Betreuung von geflüchteten Menschen bewährt. Die Unterkunft soll daher möglichst am Standort verbleiben. Sofern konzeptabhängig erforderlich, wird eine Verlagerung auf standortnahe Flächen geprüft.

Um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur gewährleisten zu können, soll eine verkehrliche Untersuchung durchgeführt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Wienburgstraße sowie den Knotenpunkt der Wienburgstraße mit der Salzmannstraße, sodass bei Bedarf erforderliche verkehrliche Maßnahmen planungsrechtlich vorbereitet werden können.

Durch die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Sportanlage wird im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ca. 1 ha Waldfläche überplant, was zu entsprechenden forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfen führen wird. Ein weiterer Eingriff in vorhandenen Baumbestand wird erforderlich, sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass die Wienburgstraße verbreitert werden muss.

Für die Weiterentwicklung der Sportanlage Wienburgstraße sind die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Der Flächennutzungsplan stellt für den geplanten Änderungsbereich Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Parkanlage, Dauerkleingärten, Freibad und Spielbereich A dar.

Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2012 (OVG NRW, [10 D 29/11.NE](#)) können Sporteinrichtungen, die im Sinne von Sportanlagen eine Gesamtheit von funktionell zusammenhängenden baulichen Anlagen und Einrichtungen umfassen und die einen regelmäßigen Sportbetrieb von einigem Umfang erlauben und aufweisen, in der Bauleitplanung nicht mehr als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt bzw. festgesetzt werden. Um das Vorhaben entsprechend planungsrechtlich zu sichern, erfolgt neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 658 daher auch eine Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. Geltungsbereiche in den Anlagen 1 und 2). Eine Konkretisierung der Planinhalte erfolgt im weiteren Verlauf der Bauleitplanverfahren. Neben den Flächen für die geplanten Sanierungen und Umstrukturierungen umfasst der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans auch weitere Flächen westlich der Wienburgstraße. Dies dient der Anpassung der Darstellung an die vorhandenen, örtlichen Gegebenheiten.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht im Geltungsbereich nicht. Eine Neuaufstellung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Sportanlagen zu schaffen und wird auf Grundlage eines noch abzustimmenden Freiraumkonzepts erarbeitet. Das Bebauungsplanverfahren soll als Vollverfahren einschließlich Darstellung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht durchgeführt werden.

Eine erste informelle Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde hat ergeben, dass die Planung mit den regional- und landesplanerischen Vorgaben grundsätzlich vereinbar ist.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Geltungsbereich der 143. FNP-Änderung
Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 658

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Stadtplanungsamt

28.01.2026

Ihre Ansprechpartner:

Herr Günther

Telefon: 492-6157

Guenther@stadt-muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-muenster.de

Betrifft

Bebauungsplan Hiltrup Nr. 13 "Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West"
Satzungsbeschluss zur Aufhebung

Beratungsfolge

26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13: Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West wird gemäß der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch sowie der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 wird ebenfalls beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Flurstücke:

Gemarkung Hiltrup, Flur 14, Flurstück 131 sowie Teile der Flurstücke 127, 128, 152 und 170.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13: Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West entstehen der Stadt Münster keine unmittelbaren Kosten. Hierdurch wird die planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung der Kläranlage sichergestellt. Die Inhalte für den Ausbau der Kläranlage können der Vorlage zur Planung des Ausbaus der Kläranlage Hiltrup-West (V/0135/2021) entnommen werden.

Begründung:

Mit dem Beschluss über die Auslastung und den Ausbau der Münsteraner Kläranlagen (V/0135/2021) beauftragte der Rat der Stadt Münster am 23.06.2021 die Verwaltung, die bestehenden Kläranlagen Am Loddenbach und Geist aufzugeben und an die Kläranlage Hilstrup anzuschließen. Die Zentralisierung der Abwasserreinigung durch den Ausbau der Kläranlage Hilstrup und die damit verbundene Aufhebung der Einleitungen der Kläranlagen Am Loddenbach und Geist sind zentrale Elemente der 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts der Stadt Münster ([V/0282/2021](#), ebenfalls in der Ratssitzung am 23.06.2021 beschlossen). Die Kläranlage Hilstrup ist daher wegen der geplanten Zentralisierung der Abwasserreinigung an ihrem Standort zu erweitern.

Dieses Vorhaben ist unter Berücksichtigung der damaligen Planungsziele des Bebauungsplans Hilstrup Nr. 13 nicht umsetzbar, da das bislang ausgewiesene Baufeld hierfür nicht ausreicht. Zukünftig muss die im Bebauungsplan festgesetzte „von der Bebauung freizuhaltende Fläche“ bebaut werden. Zur Anpassung des Planungsrechts wird der Bebauungsplan hiermit aufgehoben. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird der entsprechende Geltungsbereich zukünftig in den planungsrechtlichen Außenbereich eingeordnet, sodass eine Zulässigkeitsprüfung von Vorhaben zukünftig nach § 35 BauGB zu erfolgen hat. Der durch § 35 BauGB geschützte Außenbereich ist dabei generell von Bebauung freizuhalten. Vorhaben im Außenbereich sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung vorhanden ist und wenn es sich um sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich handeln. Die angestrebte Kläranlagenerweiterung ist ein solches privilegiertes Vorhaben im Außenbereich und somit an dem Standort umsetzbar.

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand zwischen dem 06.02.2025 und einschließlich dem 06.03.2025 statt. Hierzu wurden die Vorentwürfe sowohl auf der städtischen Internetseite www.stadt-muenster.de/stadtplanung als auch im Kundenzentrum des Stadthauses 3 bereitgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte parallel.

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 21.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 durchgeführt. Auch in diesem Verfahrensschritt konnten die Planunterlagen über die oben erwähnte Internetseite sowie über die Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 eingesehen werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls zeitgleich.

Die zu diesen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 dargestellt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind den beigegeführten Anlagen zu entnehmen.

In Vertretung
gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 – Stellungnahmen
Anlage 2 – Begründung
Anlage 3 – Planzeichnung



Stadtplanungsamt

29.01.2026

Ihre Ansprechpartner:

Herr Bruun

Telefon: 492-6177

Bruun@stadt-muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

1. 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich nordöstlich des Albersloher Wegs / südöstlich des Heumannswegs
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 660: Heumannsweg / Albersloher Weg / Umgehungsbahn
Beschluss zur Aufstellung
[Gewerbegebiet]

Beratungsfolge

24.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
10.03.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich nordöstlich des Albersloher Wegs / südöstlich des Heumannswegs zu ändern (85. Änderung des FNP).
2. Für den Bereich nordöstlich des Albersloher Wegs, südöstlich des Heumannswegs ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 660).

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 154, Teile des Flurstücks 269,
Flur 155, Teile des Flurstücks 76,
Flur 169, Flurstück 304 und Teile der Flurstücke 292 und 386.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die bauleitplanerischen Vorbereitungen werden von der Stadt Münster übernommen und erforderliche Gutachten werden durch die Stadt Münster in Auftrag gegeben.

Die erforderlichen Erschließungsanlagen werden entsprechend den Mittelbereitstellungen in den künftigen Haushaltsjahren durch die Stadt Münster realisiert.

Begründung:

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen geschaffen. In den letzten Jahren ist eine Vielzahl von bereits entwickelten Gewerbeflächen (bspw. im Hansa-Business-Park, am Hessenweg oder auf der Loddenheide) durch Betriebsverlagerungen, Neuansiedlungen und Betriebserweiterungen in Anspruch genommen worden. Die sogenannte Manövriermasse (Gewerbegebietsgrundstücke im Eigentum des Konzerns Stadt Münster, die für die Vermarktung zur Verfügung stehen) ist kontinuierlich zurückgegangen. Diese liegt inzwischen deutlich unter 20 ha und beschränkt sich auf wenige Gewerbegebiete.¹

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung neuer Gewerbeflächen dringend erforderlich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Münster stellt große Teile der Plangebietsfläche bereits als potenziellen Entwicklungsbereich für ein Gewerbegebiet dar. Zudem ist der Bereich Teil des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts der Stadt Münster mit dem Auftrag, dieses Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Fläche soll insbesondere der Verbesserung des Gewerbeflächenangebotes in der Kategorie „Gesamtstädtisches Gewerbe“ dienen. Aufgrund der vergleichswisen innenstadtnahen Lage mit der Nähe zum Albersloher Weg bietet dieses Gebiet eine sehr hohe Lagegunst und kann als ein Nachfolgestandort für die stark nachgefragte, mittlerweile aber vollständig entwickelte Loddenheide fungieren.

Die Fläche ist zudem Bestandteil der gewerblichen Potenzialflächen des integrierten Flächenkonzeptes Münster (IFM), welches am 11.09.2024 vom Rat der Stadt Münster beschlossen wurde. In diesem wurde das nordöstliche Teilstück im Sinne einer sinnvollen städtebaulichen Arrondierung entlang der Erschließungsstraße zur Kleingartenanlage in die Gewerbeflächenentwicklung miteinbezogen.

Die Erschließung des zukünftigen Gewerbegebietes erfolgt über den Heumannsweg auf Höhe des Haferlandwegs. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit soll der Heumannsweg umgebaut und an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage installiert werden. Dies wird bei der Realisierung der Veloroute bereits berücksichtigt und erfolgt in einer ämterübergreifenden engen Abstimmung.

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Die Außenbereichsfläche liegt südöstlich des Heumannswegs, nordöstlich des Albersloher Wegs sowie der WLE-Trasse und Veloroute. Nach Südosten wird das Plangebiet durch eine bestehende Bahnlinie begrenzt. Nördlich bildet die Zufahrt zur Kleingartenanlage die Grenze des Geltungsbereichs.

Grundlegend ist das Ziel eines künftigen Gewerbegebiets – im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsrand – im städtischen Grün- und Freiraumkonzept (Grünordnung Münster) bereits berücksich-

¹ Gem. beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzept (vgl. Vorlage V/0723/2016 „Gewerbeflächenentwicklungskonzept Münster“) soll die Manövriermasse 50 ha betragen.

tigt. Der nordöstliche Teilbereich greift allerdings geringfügig in die städtische Grünordnung sowie den Landschaftsplan Werse ein. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird ermittelt und dementsprechend ausgeglichen.

In das Konzept für die künftige Bebauung sollen aktuelle klimarelevante Belange und Maßnahmen (wie bspw. wassersensible Planung, Überschwemmungsschutz, Dach- und Fassadenbegrünung, Ortsrand-Eingrünung, Photovoltaik) einfließen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans überlagert jeweils kleine Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 142 Teilabschnitt II Albersloher Weg (von Drolshagenweg bis Münnichweg)“, Nr. 339 „Kleingartenanlage Sonnenaufgang und Neuanlage (südöstlich Heumannsweg)“ und Nr. 378 „Loddenheide – Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg“. Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 660 treten die überlagerten Flächen der Pläne Nr. 142 II, 339 und 378 außer Kraft.

Da der Flächennutzungsplan für den nordöstlichen Teil des Plangebiets bisher Flächen für die Landwirtschaft ausweist (überlagert durch die Darstellung als geeigneter Suchraum für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen), ist zur Verwirklichung des Vorhabens neben der Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich (Beschlusspunkt 1 dieser Vorlage).

Der Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Anlage 1 dargestellt. Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 660 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

In Vertretung
gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 – Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplans

Anlage 2 – Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 660

Ratsantrag

**Sanierung des Theaters Münster: Variantenvergleich und
Ausweichmöglichkeiten**

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein umfassendes Varianten- und Kostenvergleichsgutachten zur baulichen und technischen Sanierung des Theaters Münster zu erarbeiten.

Dabei sind insbesondere folgende Sanierungsoptionen zu prüfen:

- Sanierung im laufenden Betrieb (gestufte Sanierung),
- Sanierung bei vollständiger Schließung des Theatergebäudes,
- Teilneubau mit integrierter oder erweiterter Sanierung,
- Weiterentwicklung aller Varianten zu einem „klimaneutralen Theater Münster 2040“.

2. Für jede Sanierungsvariante ist darzustellen:

- Bauzeit und Bauphasenplanung,
- Risiken und Abhängigkeiten,
- Kosten für Bau, Einrichtung und Technik,
- Folgekosten und Betriebskosten,
- Fördermöglichkeiten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene (inkl. Sondervermögen SVIK),
- Wirtschaftlichkeitsvergleich nach NKF-Standards.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, belastbare Ausweichkonzepte für den Theaterbetrieb während der Sanierungsphase zu prüfen.

Zu untersuchen sind insbesondere:

- Nutzung vorhandener städtischer oder privater Veranstaltungsorte (z. B. Halle Münsterland, Stadthalle Hilstrup, Universitätseinrichtungen, Jovel, Kap.8), sakrale Räume
- Anmietung oder Errichtung eines temporären Interimsbaus (z. B. mobile Theaterhalle oder Theaterzelt),
- Kooperationen mit Veranstaltungsorten im Münsterland,
- Kombinationen mehrerer Spielstätten für unterschiedliche Sparten (Schauspiel, Ballett, Musiktheater, Sinfonieorchester).

4. Es wird ein Kriterienkatalog für die Bewertung der Varianten zugrunde gelegt, der mindestens folgende Aspekte umfasst:
 - Wirtschaftlichkeit und Investitionsbedarf,
 - Bau- und Realisierungszeit,
 - Auswirkungen auf den laufenden Kulturbetrieb,
 - Künstlerische und produktionstechnische Anforderungen,
 - Barrierefreiheit,
 - Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeitsstandards,
 - Bedeutung des Theaters für Stadtgesellschaft, Kulturleben und kulturelle Bildung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Einbezug aller relevanten Akteure sicherzustellen, darunter:
 - Theaterleitung und Intendanz,
 - Personalrat des Theaters,
 - Gebäudemanagement der Stadt Münster (GMS),
 - Kulturbüro des Landes NRW,
 - Nutzergruppen (Ensemble, Chor, Ballett, Orchester),
 - Vertreterinnen und Vertreter des Kulturrats Münster.
6. Die Verwaltung erstellt bis spätestens Oktober 2026
 - eine vollständige Variantenübersicht,
 - eine belastbare Kostenschätzung,
 - eine Empfehlung zur bevorzugten Realisierungsvariante,
 - ein Konzept zur Sicherstellung der Finanzierung über mehrere Haushaltsjahre.
7. Die Verwaltung stellt dar, in welchem Umfang die städtischen Pauschalmittel aus dem Infrastruktur- und Investitionsprogramm des Landes (Sondervermögen SVIK) zur Finanzierung der zu erbringenden Eigenanteile eingesetzt werden können.
8. Der Rat erhält bis Ende 2026 eine Entscheidungsgrundlage, auf deren Basis die konkrete Projektplanung und die haushalterische Mittelbereitstellung eingeleitet werden kann.

Begründung

Das Theater Münster ist eines der prägendsten kulturellen Zentren der Stadt und der gesamten Region Münsterland. Als Mehrspartentheater mit Musiktheater, Schauspiel, Tanztheater,

Sinfonieorchester und Jungem Theater besitzt Münster eine kulturelle Infrastruktur, die bundesweit nur wenige Städte dieser Größe vorweisen können. Seit seiner Errichtung in der Nachkriegszeit ist das Theater ein Symbol des kulturellen Wiederaufbaus und ein zentraler Ort für Bildung, gesellschaftlichen Dialog und kulturelle Identität.

Für die Stadt Münster ist das Theater ein kultureller Leuchtturm. Es prägt das städtische Selbstverständnis als lebendige, gebildete und kulturell aktive Stadt. In einer wachsenden, vielfältigen und jungen Stadt übernimmt das Theater wesentliche Funktionen: Es ermöglicht kulturelle Teilhabe für Menschen aller Generationen, schafft Räume für gesellschaftliche Debatten, bietet anspruchsvolle wie niedrigschwellige Angebote und setzt künstlerische Impulse weit über das Stadtgebiet hinaus.

Seine Bedeutung reicht weit in das Münsterland und Westfalens hinein. Es stärkt damit die kulturelle Infrastruktur der gesamten Region und trägt spürbar zur Attraktivität des Münsterlandes als Wohn- und Arbeitsstandort bei. Durch Kooperationen, Gastspiele, Bildungspartnerschaften und theaterpädagogische Programme übernimmt das Theater eine kulturpolitische Aufgabe, die über die kommunale Ebene hinausgeht.

Auch wirtschaftlich und gesellschaftlich ist das Theater ein relevanter Faktor:

Es schafft hochwertige Arbeits- und Ausbildungsplätze in künstlerischen, technischen und handwerklichen Bereichen.

Es zieht jährlich zehntausende Besucher in die Stadt und unterstützt Gastronomie, Einzelhandel und Hotellerie.

Es stärkt Münsters Profil als Wissenschafts-, Hochschul- und Bildungsstandort.

Ein zentraler Aspekt der anstehenden Sanierung betrifft zudem die räumliche Situation des städtischen Sinfonieorchesters. Die derzeitigen Proberäume entsprechen weder in Größe noch in Akustik, Raumklima oder technischer Infrastruktur den heutigen professionellen Anforderungen eines voll besetzten Orchesters. Die räumlichen Einschränkungen beeinflussen die künstlerische Arbeit bereits heute spürbar und belasten das Ensemble im täglichen Probenbetrieb erheblich.

Mit Beginn der Sanierungsarbeiten wird die Probenarbeit in den bestehenden Räumen zudem zeitweise vollständig unmöglich sein. Deshalb besteht ein akuter Bedarf an neuen, geeigneten Proberäumen, die

- ausreichend groß sind,
- eine professionelle Akustik bieten,
- klima- und schallschutztechnische Standards erfüllen,
- organisatorisch gut an zukünftige Spielstätten angebunden sind,
- und langfristig eine tragfähige infrastrukturelle Basis für das Sinfonieorchester sichern.

Die Frage der Probenraumsituation ist damit kein Detailthema, sondern eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand eines leistungsfähigen städtischen Orchesters. Sie ist zwingend in alle Varianten der Sanierungs- und Ausweichplanung einzubeziehen.

Die bauliche und technische Erneuerung des Theaters ist nach Jahrzehnten dringend erforderlich. Sie ist keine reine Gebäudesanierung, sondern eine strategische Zukunftsentscheidung für Stadt und Region. Ein modernisiertes, barrierefreies, energetisch

effizientes und technisch zeitgemäßes Theater stärkt Münsters kulturelle Wettbewerbsfähigkeit im Land und bundesweit.

Während der Sanierungsphase wird der Theaterbetrieb nur eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich sein. Ein längerer Stillstand würde erhebliche negative Folgen für die Kulturlandschaft, die Theaterbeschäftigten, das Kulturleben im Münsterland und das Publikum haben. Deshalb müssen tragfähige und realistisch finanzierbare Ausweichspielstätten geprüft werden, einschließlich temporärer Bauten oder Kooperationen über die Stadtgrenzen hinaus.

Nur ein systematischer Variantenvergleich unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte – baulich, wirtschaftlich, kulturell, organisatorisch und regional – ermöglicht eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Zukunft des Theaters Münster. Der Rat erhält mit diesem Antrag die Grundlage, um rechtzeitig und fundiert über eines der wichtigsten Kulturprojekte der kommenden Jahre zu entscheiden.

Münster, den 02. März 2026

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten



Münster, 16.03.2026

Ratsantrag

Digitaloffensive Münster: Zusätzliches Digitalbudget für die Stadtverwaltung einrichten

Der Rat möge beschließen:

1. Im Haushalt 2026 werden 800.000 Euro als neues Digitalisierungsbudget bereitgestellt. In den Jahren 2027 bis 2030 werden jährlich 250.000 Euro veranschlagt.
2. Das Budget dient als Förderinstrument für die Digitalisierung in Fachämtern mit dem Ziel der Prozessoptimierung sowie von Effizienz- und Effektivitätsgewinnen. Geförderte Vorhaben sollen sich mittelfristig amortisieren. Darüber hinaus soll das Budget dazu beitragen, den Bürgerinnen- und Bürgerservice verständlicher und zugänglicher zu gestalten. Dazu zählen insbesondere die Weiterentwicklung des Serviceportals und KI-Unterstützung im Bürgerservice.
3. Konkrete Digitalisierungsvorhaben werden nach den oben genannten Kriterien durch die Verwaltung auf Vorschlag von Fachämtern und Politik ausgewählt sowie unkompliziert und praxisorientiert umgesetzt.
4. Im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung wird zusätzlich regelmäßig über erzielte Ergebnisse berichtet.

Finanzielle Aufwendungen:

	2026	2027	2028	2029	2030
Digitalisierungsbudget	800.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €

Begründung:

Digitalisierungsvorhaben brauchen einen Schub in der Stadtverwaltung, deshalb stärken wir die Anschubfinanzierung. Fachämter und Politik können Vorhaben einbringen und zeitnah umsetzen. Die Impulse sollen aus der Verwaltung selbst kommen. Die Menschen in den Ämtern kennen die Prozesse und wissen, wo digitale Lösungen wirklich helfen. Ergänzt durch Vorschläge aus der Politik und bewertet gemeinsam mit citeq entstehen so Lösungen, die in der Praxis tragen und zur bestehenden IT-Infrastruktur passen.

Ein konkretes Beispiel ist die KI-Automaistierung der Wohngeldbearbeitung, der die Koalition mit einem dezidierten Mittel Rechnung trägt. Die Optimierung personalintensiver Prozesse mit klar absehbarem Optimierungspotenzial, die im laufenden Haushaltsvollzug bislang nicht angegangen werden konnten, sollen künftig über dieses Instrument finanzierbar sein.

gez.

Andrea Blome
Albert Wenzel
und Fraktion

Lia Kirsch
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion

Ratsantrag

Das ganze Spielfeld im Blick: ein Umsetzungskonzept für eine vollständig digitale Sportstättenvergabe

Der Sportausschuss möge beschließen:

1. Die Verwaltung erarbeitet ein Umsetzungskonzept für die digitale Sportstättenvergabe.
2. In diesem Zuge werden die Hallenbelegungskriterien für Turn- und Sporthallen im Stadtgebiet überarbeitet und neu gefasst, mit dem Ziel, sie transparenter, bedarfsgerechter und digital abbildbar zu gestalten.
3. Die Einführung einer elektronischen Zugangskontrolle für Turn- und Sporthallen wird geprüft und schrittweise umgesetzt, um eine verlässliche Nutzungserfassung zu ermöglichen.
4. Ein Pilotprojekt zum Einsatz von Präsenzmeldern in ausgewählten Sporthallen wird gestartet, um tatsächliche Nutzungszeiten zu erfassen und Leerbelegungen zu identifizieren.
5. Ein digitales Raumkataster für Sport und Bewegung wird erstellt, das sämtliche städtischen Turn- und Sporthallen sowie weitere für Sport und Bewegung nutzbare Räume erfasst und als Grundlage für eine digitale Sportstättenvergabe dient.
6. Die Verwaltung legt einen Gesamtfinanzierungsplan den Gremien zur Entscheidung vor.

Begründung

Der Rat der Stadt Münster hat im Jahr 2025 die integrierte gesamtstädtische Sportentwicklungsplanung beschlossen. Diese bildet die strategische Grundlage für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Sportinfrastruktur in Münster. Ein Leitziel dieser Planung ist die optimale und effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten der Turn- und Sporthallen, orientiert an den tatsächlichen Bedarfen von Sportvereinen, Schulen und weiteren Nutzergruppen.

Derzeit bestehen trotz hoher Nachfrage weiterhin Leerbelegungen und ineffiziente Auslastungen, die unter anderem auf fehlende digitale Steuerungs- und Auswertungsmöglichkeiten zurückzuführen sind. Durch eine konsequente Digitalisierung der Sportstättenvergabe können Belegungen transparenter geplant, Leerstände reduziert, die Nutzung flexibler an die Gegebenheiten in den einzelnen Stadtteilen besser angepasst und fortlaufend überprüft werden.

Gleichzeitig tragen die Digitalisierungsprozesse im Sportamt zu einer Effizienzsteigerung der Verwaltungsabläufe, einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zu einem verbesserten

Service für die Nutzerinnen und Nutzer bei. Ein digitales Belegungsmanagement sollte dabei so geschaffen sein, dass Belegungszeiten – als durchaus knappe Ressourcen – gerecht und nachvollziehbar zwischen verschiedenen Nutzergruppen aufgeteilt werden. So vereinfacht die Digitalisierung nicht nur die Arbeitsabläufe, sondern hilft auch dabei, den Bürgerinnen und Bürgern das kommunale Handeln transparent darzulegen. Zur konkreten Umsetzung kann sich die Verwaltung an den Städten (z.B. Gütersloh, Dresden) orientieren, die solche digitale Systeme bereits eingeführt haben.

Münster, den 17. Februar 2026

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten



Münster, 17.03.2026

Ratsantrag

Vorkaufsrechtssatzung für Kinderhaus-Brüningheide und Berg Fidel

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die Aufstellung einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB für die von städtebaulichen Missständen betroffenen Bereiche in Kinderhaus-Brüningheide und Berg Fidel zu prüfen und schnellstmöglich dem Rat vorzulegen,
2. bei einem Verkauf oder einer Übertragung von Wohnungen im Rahmen von Share Deals in den betroffenen Stadtteilen zu prüfen, ob die Möglichkeiten eines Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 und 25 BauGB bestehen und diese, wenn möglich, anzuwenden,
3. Vorbereitungen für eine Ausübung des Vorkaufsrechts zu treffen.
4. mittelfristig auch das Instrument einer Sanierungssatzung nach §124 BauGB zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für notwendige Gutachten stehen in 2026 und 2027 je 100.000 € in der Produktgruppe 0901 zur Verfügung.

Begründung:

Die Wohnungsbestände in Münster – Berg Fidel, Coerde und Kinderhaus, die in den 1970er Jahren entstanden sind, weisen zunehmend Mängel auf, wie Wasserrohrbrüche, Schimmel und defekte Heizungen. Trotz steigender Mieten ist keine grundlegende Sanierung in Sicht. Der Übergang von Teilen der Bestände an Fondsgesellschaften in den 2000er Jahren hat die Situation verschärft. Um einer Eigentumsstruktur entgegenzuwirken, die diese Probleme nicht angeht, sondern verschärft, ist ein Vorkaufsrecht erforderlich.

In Coerde ist bei einer Insolvenz ein Vorkaufsrecht zugunsten Dritter ausgeschlossen. Hier kann zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob eine Vorkaufsrechtssatzung erforderlich ist.

gez.
Albert Wenzel
Marie Diekmann
und Fraktion

gez.
Lia Kirsch
und Fraktion

gez.
Sven Konopka
und Fraktion



Münster, den 17.03.2026

Planungen für die Umgestaltung des Busbahnhofs und Neuordnung der Verkehrssteuerung am Hauptbahnhof

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, parallel zur Erstellung des 4. Nahverkehrsplans in die Planungen für den Ausbau und die Neugestaltung des Busbahnhofs am Hauptbahnhof einzusteigen.

Diese soll eine mögliche Verlagerung des Durchgangsverkehrs von der Bahnhofstraße unter Einbezug der umgebenden Verkehrsräume, Wege zur Vermeidung und Reduzierung zusätzlicher Lärm- und Verkehrsbelastung für die Anwohnenden in den umgebenden Verkehrsräumen, die Erhöhung der betrieblichen Kapazitäten im Busverkehr, die Verbesserung der Kund*innenorientierung sowie die Schaffung von barrierefreien Zugängen, überdachten Wartebereichen und Serviceeinrichtungen umfassen.

Für die Planung stehen im Haushalt Mittel für 2027 und 2028 von jeweils 50.000 Euro bereit.

Begründung:

Um Menschen davon zu überzeugen, auf umweltfreundliche Verkehrsmittel umzusteigen, spielt ein gut zugänglicher und einladender zentraler Busbahnhof eine entscheidende Rolle.

Der aktuelle Zustand des zentralen Omnibusbahnhofs in Münster ist ein Provisorium aus dem letzten Jahrhundert und nicht zukunftsfähig. Für Bahn-Bus- und Bus-Bus-Umstiege und auch als Eingangsbereich in die Innenstadt ist er nicht attraktiv.

Um den ÖPNV als wichtigen Baustein für eine gelingende Verkehrswende und in seinem Beitrag zum Klimaschutz zu stärken, ist es unverzichtbar, den Busbahnhof auszubauen, neu zu gestalten und die Verkehre entsprechend zu lenken. Insbesondere die Durchgangsverkehre sorgen auf der Bahnhofstraße für eine enorme Belastung, konkurrieren mit dem Busverkehr und sind für den Fußverkehr und insbesondere umsteigende Fahrgäste gefährdend.

Der 2024 beschlossene Masterplan Mobilität 2035+ sieht vor, dass für einen Ausbau des ÖPNV mit schnellen Hochleistungsachsen auch am Hauptbahnhof eine Neuaufteilung des Straßenraums und eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs erforderlich ist.

Ein neu gestalteter Busbahnhof bietet nicht nur mehr betriebliche Kapazitäten und reduziert Störungen durch Auto- und Lieferverkehr, sondern bietet auch den Fahrgästen mehr Komfort: kürzere Wege bei Umstiegen, barrierefreie Zugänge zu allen Bussen, überdachte Umstiegs- und

Wartebereiche, übersichtliche Informationstafeln sowie Serviceeinrichtungen wie Toiletten und Warteräume.

Eine entsprechende Planung ist nicht isoliert für den Straßenraum Bahnhofstraße denkbar, sondern muss den gesamten Verkehrsraum berücksichtigen. Diese ist parallel zur aktuellen Erstellung des 4. NVP unabdingbar, um im Zuge der Umsetzung einer neuen Netzplanung und Netzgeometrie auch am Hauptbahnhof zeitnah mit entsprechenden Infrastrukturmaßnahmen reagieren zu können.

gez.:

Andrea Blome
Dr. Annika Bürger
Dominic Brauner
und Fraktion

Lia Kirsch
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion



Münster, 17.03.2026

Ratsantrag

Weiterentwicklung der Gebäudeenergiestandards in Münster: Baukosten senken, Klimaschutz sozialverträglich umsetzen

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. die aktuellen Gebäudeenergiestandards (EH40) zu überarbeiten. Grundlage ist eine kritische Evaluation der aktuellen Standards im Hinblick auf die deutliche Senkung von Baukosten unter Wahrung eines hohen Ambitionsniveaus im Klimaschutz. Die zukünftigen Standards sollen sich insbesondere an der Lebenszyklusanalyse orientieren und den Bauherr*innen möglichst viel Freiheit lassen, Klimaschutz bezahlbar und sozialverträglich umzusetzen. Hierbei soll auf die Ergebnisse ähnlicher Prozesse in anderen Städten zurückgegriffen werden. Die Überarbeitung soll bis zum 1. Januar 2027 abgeschlossen werden, spätestens bis Sommer 2027.
2. den Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen regelmäßig über den aktuellen Stand der Überprüfung und Überarbeitung zu informieren, erstmals in den Sitzungen am 5. bzw. 12. Mai.
3. ab sofort Bauvorhaben zu ermöglichen, die im Hinblick auf den Klimaschutz eine vergleichbare oder bessere Lebenszyklusanalyse als den EH40-Standard nachweisen können.
4. die Einführung des Gebäudetyps E zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums zu prüfen, wo dies kommunal beeinflusst werden kann und den Bedürfnissen der zukünftigen Bewohner*innen entspricht.

gez.
Andrea Blome
Dr. Robin Korte
und Fraktion

gez.
Lia Kirsch
Christian Lür
und Fraktion

gez.
Maren Berkenheide
Helene Goldbeck
und Fraktion



Münster, 17.03.2026

Ratsantrag

Einführung des Deutschlandtickets Sozial

Der Rat möge beschließen:

1. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH (SWMS) wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu treffen:
 - a. Zum 1. November 2026 wird das Deutschlandticket Sozial für Inhaber*innen des Münster Passes eingeführt. Der Einführungspreis liegt bei 50 Euro pro Monat.
 - b. Der Preis für das Münster-Abo für Inhaber*innen des Münster Passes wird zum 1. November 2026 außerplanmäßig von 21 Euro auf 25 Euro angehoben.
 - c. Bei der zukünftigen Preisgestaltung wollen wir uns an dem Grundsatz orientieren, dass das Münster Abo etwa halb so teuer bleiben soll wie das Deutschlandticket Sozial. Gleichzeitig soll der Zuschuss pro Ticket möglichst stabil bleiben (Münster Abo mit Münster Pass: etwa 16 Euro (10 Euro für das Münster Abo + 6 Euro für den Münster Pass); Deutschlandticket Sozial: etwa 13 Euro).
 - d. Die SWMS legen zum 31.10.2027 einen Bericht zur Nachfrage mit zentralen Kennziffern zum Deutschlandticket Sozial vor.
2. Die Finanzierung des Deutschlandtickets Sozial erfolgt aufkommensneutral im Rahmen der Zuschüsse, die die Stadt Münster an die SWMS über die Transferaufwendungen in den Produktgruppen 1501 und 0503 bereitstellt.

Begründung

In vielen Landkreisen und kreisfreien Städten in NRW können die Empfänger*innen von Sozialleistungen ein vergünstigtes Deutschlandticket (Deutschlandticket Sozial) erwerben. In Münster wird ein solches Ticket bislang nicht angeboten. Die Empfänger*innen von Sozialleistungen können nur das vergünstigte Münster Abo oder ein Deutschlandticket zum Normalpreis erwerben. Mit der Einführung des Deutschlandtickets Sozial schließen wir diese Angebotslücke. Die Einführung erfolgt parallel zur Ausstellung der Münster Pässe zum 1. November 2026.

Zur Gegenfinanzierung des neuen Ticketangebots wird der Preis für das Münster Abo für Inhaber*innen des Münster Passes einmalig von 21 Euro auf 25 Euro angehoben. Durch diese Anhebung und die anvisierte Begrenzung des Zuschussbetrags pro Ticket kann das Deutschlandticket für die Stadt Münster aufkommensneutral gegenüber dem Status Quo eingeführt werden.

gez.

Andrea Blome
Albert Wenzel
und Fraktion

Lia Kirsch
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion



Münster, 17.03.2026

Ratsantrag

Teilhabechancen verbessern, Armutsfolgen abmildern und Kinder, Jugendliche und ihre Familien stärken – ein „Aktionsplan gegen Kinder- und Jugendarmut“ für Münster

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in einem partizipativen Prozess die kommunalen Anstrengungen gegen Kinder- und Jugendarmut und deren Folgen weiterzuentwickeln und zu verbessern. Das kommunale Handlungskonzept soll die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen verbessern, wenn diese durch die ökonomische Situation der Eltern eingeschränkt ist. In diesen Prozess sollen alle Institutionen und Bürger*innen, die sich an der Bekämpfung von Kinderarmut und deren Folgen in Münster beteiligen, eingebunden werden. Dabei sollen die bestehenden Angebote sowie die organisatorischen Voraussetzungen sozialräumlich betrachtet und gemeinsam mit dem Ziel weiterentwickelt werden, Maßnahmen zu bündeln, zu vernetzen und so niederschwellig und zielgerichtet zu unterstützen.

1. Der Aktionsplan soll sozialraumorientiert konkrete Bedarfe und Ziele formulieren, vorhandene Maßnahmen betrachten, Lücken identifizieren und Vorschläge erarbeiten, wie diese geschlossen werden können. Hierbei sollen innovative Vorschläge erarbeitet werden, z.B. wie die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gestärkt werden kann und wie der Zugang zu frühkindlicher Bildung niederschwelliger gestaltet werden kann. Dabei soll auch die Idee einer kommunalen „Familienfördergarantie“ berücksichtigt werden, die in einem separaten Prozess erarbeitet wird.
2. Der Aktionsplan soll sozialraumorientiert betrachten, wie die organisatorischen Voraussetzungen und die Zusammenarbeit der beteiligten Ämter (z.B. Jugend-, Sozial-, Gesundheits-, Schul-, Planungsamt) sowie die Zusammenarbeit mit Trägern, Institutionen, Verbände und Bürger*innen, die an der Bekämpfung von Kinderarmut und deren Folgen beteiligt sind, innovativ verbessert werden können. Dabei ist das Ziel, dass die Maßnahmen durch eine erfolgreiche Steuerung, gute Kooperation, transparente Vernetzung und durch abgestimmtes Handeln möglichst wirksam bei der Zielgruppe ankommen.
3. Der Aktionsplan soll allen politischen Gremien zum Beschluss vorgelegt werden, die dieser betrifft, und dort einer regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung der gemeinsamen Ziele und Maßnahmen unterliegen.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans im Haushalt 2026-2028 für notwendiges Personal 40.000 Euro und für Maßnahmenmittel für 2026 10.000 Euro sowie für die Jahre 2027 und 2028 jeweils 60.000 Euro eingestellt wurden.

Begründung:

Kinder- und Jugendarmut wirkt sich in vielerlei Hinsicht auf die Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen aus – etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe. Auch in Münster ist die Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen daher eine zentrale kommunalpolitische Aufgabe.

Die Stadt Münster hat in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um Kinder und Familien frühzeitig zu unterstützen. Mit dem Maßnahmenprogramm zur kindbezogenen Armutsprävention sowie dem Aufbau der Münsteraner Präventionskette wurden wichtige Grundlagen geschaffen, um Kinder entlang ihrer Lebensphasen zu begleiten und Entwicklungsrisiken frühzeitig zu begegnen.

Durch die Teilnahme an Landesprogrammen wie „Kein Kind zurücklassen – Kommunen in NRW beugen vor!“ und dem Folgeprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ sowie durch den Ausbau der Frühen Hilfen, Netzwerke und vielfältiger Angebote wurde in Münster eine breit aufgestellte kommunale Infrastruktur zur Armutsprävention aufgebaut. Zahlreiche Projekte und Angebote tragen dazu bei, Familien frühzeitig zu unterstützen, Entwicklungsrisiken zu reduzieren und Teilhabe zu ermöglichen.

Diese bestehenden Strukturen bilden eine wichtige Grundlage für die kommunale Armutsprävention. Aktuelle Erkenntnisse aus z.B. Sozialmonitoring, Schuleingangsuntersuchungen und fachlichen Bestandsaufnahmen verdeutlichen aber, dass es trotz dieser Maßnahmen weiterer Anstrengungen bedarf und die Bedarfe in einzelnen Stadtteilen sehr unterschiedlich sind. Herausfordernd bleibt, Unterstützungsangebote wirksam miteinander zu vernetzen, sozialräumlich abzustimmen und für Familien leicht zugänglich zu gestalten. Gerade niedrigschwellige, aufsuchende und teilhabeorientierte Angebote können dazu beitragen, Kinder und Jugendliche in belasteten Lebenslagen besser zu erreichen und Versorgungslücken zu schließen.

Ein sozialraumorientierter Aktionsplan gegen Kinder- und Jugendarmut bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit Verwaltung, freien Trägern und weiteren Akteur*innen die bestehenden Maßnahmen weiterzuentwickeln. Dabei geht es insbesondere darum, Bedarfe genauer zu analysieren, vorhandene Angebote besser miteinander zu verzahnen und mögliche Versorgungslücken zu identifizieren und durch innovative Maßnahmen zu schließen. Dabei soll auch die Idee einer kommunalen „Familienfördergarantie“ berücksichtigt werden, die in einem separaten Prozess erarbeitet wird.

Ein zentraler Baustein eines solchen Aktionsplans ist auch die Weiterentwicklung der organisatorischen Voraussetzungen und der Zusammenarbeit der beteiligten Akteur*innen. Kinderarmut und ihre Folgen betreffen unterschiedliche Lebensbereiche – von Bildung und Gesundheit über soziale Unterstützung bis hin zur Stadtentwicklung – und können daher nur durch eine enge Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche wirksam bearbeitet werden. Der Aktionsplan soll deshalb sozialraumorientiert prüfen, wie die Zusammenarbeit der beteiligten Ämter – etwa des

Jugend-, Sozial-, Gesundheits-, Schul- und Planungsamtes – sowie die Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Verbänden und engagierten Bürger*innen weiter verbessert werden kann. Durch eine verbesserte Steuerung, transparente Vernetzung und ein abgestimmtes Handeln kann erreicht werden, dass vorhandene Maßnahmen möglichst wirksam bei den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien ankommen.

Der Aktionsplan knüpft damit ausdrücklich an die bisherigen Bemühungen der Stadt Münster an und entwickelt diese weiter. Ziel ist es, die bestehenden Strukturen der Präventionskette zu stärken, die Zusammenarbeit der beteiligten Akteur*innen weiter zu verbessern und die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu erhöhen.

gez.

Leon Herbstmann
und Fraktion

Dr. Tanja Andor
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion



Münster, 17.03.2026

Ratsantrag

Frühkindliche Bildung in Stadtteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen stärken: Modellprojekt für Kitas in Coerde

Der Rat der Stadt Münster beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein kommunales Förderprogramm für Kindertageseinrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen und Förderbedarfen zu entwickeln und umzusetzen. Pilotstandort soll zunächst der Stadtteil Coerde sein. Nach zu definierenden Kriterien sollen daran städtischen Kitas sowie Kitas in freier Trägerschaft teilhaben können.
2. Ziel des Programms ist es, die Förderbedingungen für Kinder in den betreffenden Einrichtungen durch zusätzliche personelle und sachliche Ressourcen zu verbessern. Hierzu sollen insbesondere folgende Maßnahmen geprüft werden:
 - Möglichkeiten zur Absenkung der Gruppenstärken
 - zusätzliche pädagogische Fachkraftstunden
 - vielfältig qualifiziertes Personal, zusätzliche Mittel für Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte
 - zusätzliche Sachmittel für gezielte Förderangebote
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat einen Vorschlag zur Umsetzung zu unterbreiten, in dem die finanziellen Auswirkungen sowie Möglichkeiten einer dauerhaften Verankerung erläutert werden. Im Haushalt 2027 und 2028 sind für diesen Zweck finanzielle Mittel hinterlegt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welchem Umfang das Programm perspektivisch auf weitere Stadtteile mit vergleichbarer Sozialstruktur, insbesondere Kinderhaus und Berg Fidel, ausgeweitet werden kann.

Begründung:

Herausfordernde Lebensbedingungen und erhöhte Förderbedarfe stellen erhöhte Anforderungen an Kindertageseinrichtungen als Institutionen für Betreuung und frühe Bildung. Diese bedarfsgerecht zu gestalten, verbessert die Teilhabebedingungen, fördert Chancengerechtigkeit, stärkt die Sicherstellung der Kinderrechte und wirkt den Folgen sozialer Benachteiligung entgegen. Damit werden die Voraussetzungen für eine gesunde körperliche und psychische Entwicklung der Kinder verbessert.

Mit einem Rahmenkonzept für verbesserte Förderbedingungen für Kitas mit erhöhten Herausforderungen und Förderbedarfen soll dies ermöglicht werden. Dieses soll zunächst im Stadtteil Coerde umgesetzt werden und perspektivisch eine Ausweitung auf andere Stadteile geprüft werden.

gez.

Leon Herbstmann
und Fraktion

Dr. Tanja Andor
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

27.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Smolka
Telefon: 492-3361
Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Entsendung von Vertretungen der Stadt Münster in die Mitgliederversammlung des Städtetages
Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

25.03.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

In die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen werden für die aktuelle Wahlzeit
entsandt:

1.		1.	
		2.	
2.		1.	
		2.	
3.		1.	
		2.	
4.		1.	
		2.	
5.		1.	
		2.	
6.		1.	
		2.	

7.		1.	
		2.	

Begründung:

Die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen findet am 09. und 10. Juni 2026 in Oberhausen statt.

Nach § 6 Abs. 2 a der Satzung kann die Stadt Münster als Mitgliedsstadt mit der Größenordnung von 200.000 bis 400.000 Einwohnern 7 stimmberechtigte Delegierte entsenden.

Der Städtetag NRW empfiehlt in seiner Mitteilung vom 05.12.2025 bereits zu Beginn der Wahlperiode Delegierte sowie Stellvertretungen für die gesamte Wahlperiode zu benennen. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig alle zwei Jahre statt. Durch die Benennung für die gesamte Wahlperiode sei sichergestellt, dass die Stadt bei außerordentlichen Versammlungen vertreten ist und keine besondere Beschlussfassung oder Einberufung erforderlich ist.

Der Ältestenrat hat dieses Thema am 11.02.2026 beraten und entschieden, der Empfehlung des Städtetages zu folgen und die Delegierten und Stellvertretungen für die komplette Wahlzeit zu entsenden. Es soll die Möglichkeit für die Fraktionen bestehen, auch mehrere Stellvertretungen zu entsenden.

Es können neben den stimmberechtigten Delegierten auch Gäste entsandt werden. Eine Entsendung der Gäste erfolgt nicht durch Ratsbeschluss für die komplette Wahlzeit. Diese können individuell gemeldet werden.

Der Städtetag NRW benötigt bis zum 27.03.2026 die Namen der Delegierten und Stellvertretungen. Eine Entscheidung muss daher in der Sitzung des Rates am 25.03.2026 erfolgen.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitatisch besetzen werden“.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister



Amt für Bürger- und
Ratsservice

18.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Umbesetzungen und Besetzung in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien

Beratungsfolge

25.03.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Folgende Umbesetzungen werden beschlossen:

1.1. Hauptausschuss

von der Fraktion GRÜNE

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
		13.	~~NN~~ RF Dr. Katharina Foreman

1.2. Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung

von der Fraktion Volt

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
		1.	~~Boris Buchheit~~ Sten Kramin
		2.	~~NN~~ Boris Buchheit

1.3. Kulturausschuss

von der Fraktion Volt

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
		1.	~~Nils Tenkotte~~ Joachim Schlag

1.4. Ausschuss für Gleichstellung

von der Fraktion Volt

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
		2.	~~Sophia Eschmann~~ NN

1.5. Aufsichtsrat Bauwerke Münster GmbH

von der Fraktion Volt

Mitglied		Stellvertretungen	
		1.	~~NN~~ Jan Berg

2. Besetzung des Klinikbeirates der Alexianer Christophorus Klinik

von der Fraktion GRÜNE

Mitglied	
1.	Petra Gericke

von der CDU-Fraktion

Mitglied	
2.	RH Stefan Leschniok

von der SPD-Fraktion

Mitglied	
3.	RF Dr. Tanja Andor

von der Fraktion Die Linke

Mitglied	
4.	Rainer Wilde

von der Fraktion Volt

Mitglied	
5.	Milan Busch

3. Soweit erforderlich wird die Vertretung der Stadt Münster in den Organen der Gesellschaften ermächtigt, die Entscheidungen über die Besetzungen und Umbesetzungen in den o.g. Gremien der Gesellschaften herbeizuführen und entsprechend zu treffen.

4. Folgendes nimmt der Rat zur Kenntnis:

4.1 Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung

von der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
		2.	~~NN~~ Fenna Neuborn

Begründung:

Zu 1.1.:

Die Besetzung wird von der Fraktion GRÜNE beantragt.

Zu 1.2 bis 1.5:

Die Umbesetzungen werden von der Fraktion Volt mit Mail vom 17.03.2026 beantragt.

Zu 2.:

Die Besetzung des Klinikbeirates der Alexianer Christophorus Klinik erfolgt gemäß § 51 Abs. 3 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW - StrUG NRW. In der Geschäftsordnung des Beirates ist geregelt, dass die Fraktionen im Rat jeweils eine Vertretung entsenden können.

Zu 4.1.:

Die Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP benennt mit Mail vom 20.02.2026 als zweite Stellvertretung für die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung Fenna Neuborn.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden“.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister